Darstellung der zur 209. Änderung des Flächennutzungsplanes und zum Bebauungsplan mit dem Arbeitstitel „Erweiterung des Rhein-EnergieSportparks“ in Köln - Sülz zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung vom 07.04.2016 bis 28.04.2016 im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 (1) BauGB vorgetragenen Anregungen

Im Rahmen der öffentlichen Auslegungen vom 07.04.2016 bis 28.04.2016 sind 507 Stellungnahmen von Bürgerinnen und Bürgern bzw. Institutionen eingegangen. Einige Stellungnahmen wurden von einer Vielzahl von Bürgerinnen und Bürgern unterschrieben, so dass sich insgesamt ca. 43.000 Bürgerinnen und Bürger am Verfahren beteiligt bzw. eine Online-Petition für bzw. gegen das Projekt unterschrieben haben. Zum Teil gingen von einem Stellungsnehmer mehrere Schreiben ein, diese wurden bei der oben genannten Anzahl als eine gemeinsame Stellungnahme gewertet. Zum Teil gingen von unterschiedlichen Bürgerinnen und Bürgern die gleichen Stellungnahmen ein. Diese werden unter einer laufenden Nummer geführt, um Dopplungen zu vermeiden, so dass in den nachfolgenden Kommentierungen die laufenden Nummern von 1 bis 481 aufgeführt werden.

Die Niederschrift der Informationsveranstaltung am 07. April 2016 in Köln-Sülz im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung ist als Anlage 2 der Vorlage beigefügt. Die hier vorgetragenen Argumente sind grundsätzlich auch in den Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung vorgetragen worden.

Allgemeines

Zu diesem Dokument wurden die eingegangenen Schreiben mit Namen und Anschrift des Absenders gesondert erfasst und fortlaufend nummeriert. Eine Zuordnung der laufenden Nummern zu den Absendern ist daher gewährleistet.

Nachfolgend werden die in den Stellungnahmen angesprochenen Themenkomplexe zusammengefasst dargestellt und fachlich kommentiert. Hierbei wird darauf hingewiesen, in welchen Stellungnahmen jeweils die aufgeführten Punkte angesprochen wurden. Die eingegangenen Stellungnahmen werden in folgende Themenkomplexe gegliedert:

Themenkomplexe und Inhaltsverzeichnis:

1. Standort ... 4
1.1 Äußerer Grüngürtel ... 4
1.1.1 Entwicklungskonzept „Grüngürtel: Impuls 2012“ ... 4
1.1.2 Erhalt des Äußeren Grüngürtels ... 18
1.1.3 Regionalplan ... 45
1.1.4 Denkmalschutz ... 51
1.1.5 Landschaftsschutz ... 68
1.1.6 Privatisierung öffentlicher Fläche ... 77
1.1.7 Präzedenzfallwirkung ... 94
1.1.8 Zukünftige Entwicklungen ... 103
1.2 Alternativenprüfung ... 107
1.2.1 Allgemeine Alternativenprüfung ... 107
1.2.2 Gewichtung bei der Alternativenprüfung ... 116
1.2.3 Alternative Standorte ... 122
2. Bauliche Anlagen ... 144
2.1 Leistungszentrum und Nebengebäude ... 144
2.2 Trainingsplätze / Kleinspielfelder ... 162
2.3 Erschließung ... 180
2.3.1 Verkehrliche Erschließung inklusive Auswirkungen ... 180
2.3.2 Technische Erschließung ... 200
3. Umwelt/Natur und Landschaft ... 201
3.1 Allgemeine Aussagen ... 201
3.2 Fauna / Artenschutz ... 210
3.3 Pflanzen / Bäume ... 218

3.4 Boden 221
3.5 Wasser / Grundwasser 226
3.6 Luft 232
3.7 Klima 235
3.8 Landschaftsbild 242
3.9 Ausgleichsflächen 245
3.10 Lärmimmissionen 251
3.11 Lichtimmissionen 257
4. Verfahren/planerische Vorgaben 262
4.1 Allgemeines Verfahren 262
4.2 Anmerkungen zum Flächennutzungsplan 284
4.3 Anmerkungen zum Bebauungsplan 290
5. Sonstige Anmerkungen 297

1. Standort

1.1 Äußerer Grüngürtel

1.1.1 Entwicklungskonzept „Grüngürtel: Impuls 2012“

Der Themenkomplex **1.1.1 Entwicklungskonzept „Grüngürtel: Impuls 2012“** wurde in den unter Lfd. Nr. genannten Stellungnahmen angesprochen. Die planungsrelevanten Einzelthemen aus dem Themenkomplex, die in den Stellungnahmen vorgetragen wurden, werden wie folgt zusammengefasst:

Lfd. Nr.	**Zusammengefasste Stellungnahme**	**Stellungnahme der Verwaltung** (fachliche Kommentierung)	FNP rel.	BP rel.	Stell. Nr.
5, 79, 159	Ausweisung des Sportbandes zu Gunsten des Vereinssports hat mit der ursprünglichen Nutzung als Sportflächen für die Bevölkerung nicht mehr viel zu tun.	Das Sportband weist einen Bereich parallel zum Decksteiner Weiher und der Militärringstraße aus, auf dem mögliche neue Sportflächen konzentriert entstehen können und andere Bereiche dafür frei bleiben. Das Sportband weist keine expliziten Flächen für den Vereins- bzw. Freizeitsport aus. Die Sportflächensignets des Entwicklungskonzeptes Grüngürtel: Impuls 2012 differenzieren somit nicht zwischen verschiedenen Nutzungen. Ferner benennt das Entwicklungskonzept Grüngürtel: Impuls 2012 den RheinEnergieSportpark sowie den 1. FC Köln von Beginn an als Teil der Parkkonzeption. Darüber hinaus sollen die geplanten Trainingsplätze auch für die Vereine in der Umgebung unter Berücksichtigung der Trainingszeiten des 1. FC Köln sowie für den organisierten Breitensport und ggf. dem Schulsport zur Verfügung stehen. Die Organisation erfolgt über das Sportamt. Um die Sportmöglichkeiten für die Be-	X	X	1.

Lfd. Nr.	**Zusammengefasste Stellungnahme**	**Stellungnahme der Verwaltung** (fachliche Kommentierung)	FNP rel.	BP rel.	Stell. Nr.
		völkerung weiter zu verbessern, bietet der 1. FC Köln die Errichtung von vier Kleinspielfeldern für die ausschließliche Nutzung durch die Öffentlichkeit an.			
20, 79	Um der Bezeichnung Sportband und dem Entwicklungskonzept gerecht zu werden, sollte für andere Sportnutzungen/Vereine auch genügend Fläche zur Verfügung stehen.	Die Planungen des 1. FC Köln sehen auch eine Verbesserung der Sportnutzung für die Allgemeinheit als Ausgleich für den Entzug der betroffenen Flächen innerhalb des Sportbandes vor. Dazu zählt die Errichtung von vier Kleinspielfeldern, um das Angebot verschiedener Sportnutzungen auch für die Bevölkerung im Bereich der Gleueler Wiese zu verbessern. Zudem können die Großspielfelder außerhalb der Spiel- und Trainingszeiten des 1. FC Köln vom organisierten Breitensport und ggf. dem Schulsport unter Federführung des Sportamtes genutzt werden. Unabhängig davon ist die Bereitstellung von Flächen für andere Vereine oder Sportnutzungen ist nicht Gegenstand der Bauleitplanverfahren. Darüber hinaus befinden sich im sogenannten Sportband neben dem RheinEnergieSportpark bereits folgende Sportplätze (von Süd nach Nord): - Fußballplatz der DJK Südwest Köln (Unterer Komarweg / Militärring) - Rugbyplatz des ASV Köln – Bundesstützpunkt Damen (Luxemburger Str. / Militärring) - Fußballplätze der Bezirkssportanlage Fort Deckstein - Hauptnutzung durch Blau-	X	X	2.

Lfd. Nr.	**Zusammengefasste Stellungnahme**	**Stellungnahme der Verwaltung** (fachliche Kommentierung)	FNP rel.	BP rel.	Stell. Nr.
		Weiß Köln sowie teilweise DJK Südwest - Sportpark Müngersdorf mit Jahnwiese, Vorwiese, West- und Ostkampfbahn (Fußball, Schwimmen, Radfahren, Leichtathletik, Tennis, Hockey) Demnach stehen anderen Vereinen und auch anderen Sportarten ebenfalls Flächen innerhalb des Sportbandes zur Verfügung.			
20, 445, 453	Umwandlung in Sportanlage führt zu einem unausgeglichenen Verhältnis der Sportnutzung innerhalb des Sportbandes zugunsten des Fußballs (Fußballband).	Das Sportband weist keine Differenzierung von Sportplätzen auf. Wie dem vorstehenden Punkt zu entnehmen ist, befinden sich im Sportband neben dem Fußball auch weitere Sportanlagen für Rugby, Schwimmen, Radfahren, Leichtathletik, Tennis und Hockey. In der Tat befinden sich auch weitere Fußballplätze (u.a. auch das RheinEnergieStadion) im sogenannten Sportband. Des Weiteren bietet der 1. FC Köln an, vier Kleinspielfeldern für unterschiedliche sportliche Nutzungen zu errichten. Hier wären beispielsweise auch ein Basketballplatz, ein Beachvolleyballplatz etc. möglich. Eine Abstimmung bzgl. der Kleinspielfelder mit dem Sportamt der Stadt Köln steht noch aus. Diese Kleinspielfelder würden demnach zu einer weiteren Vielseitigkeit des Sportangebotes beitragen. Darüber hinaus wäre es auch denkbar, die geplanten Trainingsplätze anderen Sportarten im Rahmen des organisierten Breitensports zur Verfügung zu stellen, wenn eine Nutzungsmöglichkeit mit den vorhandenen Anlagen	X	X	3.

Lfd. Nr.	**Zusammengefasste Stellungnahme**	**Stellungnahme der Verwaltung** (fachliche Kommentierung)	FNP rel.	BP rel.	Stell. Nr.
		besteht. Damit wird ein ausgeglichenes Verhältnis zwischen den verschiedenen Sportarten gewahrt.			
24,	Das Entwicklungskonzept legt fest, dass Erweiterungen innerhalb des Sportbandes Sportvereinen, nicht einem Profiverein dienen sollen.	Die geplanten Trainingsplätze werden insbesondere für die Jugendmannschaften des 1. FC Köln benötigt. Hier findet kein Profisport statt. Wie der Stellungnehmer darlegt, weist das Entwicklungskonzept Grüngürtel: Impuls 2012 mögliche neue Sportflächen für alle Sportvereine, also auch für den 1. FC Köln aus. Darüber hinaus benennt das Entwicklungskonzept Grüngürtel: Impuls 2012 die „Erweiterungsoption Spielfeldflächen 1. FC Köln entlang der Militärring Str.“ explizit in den Maßnahmen für die Weiterentwicklung. Die Erweiterung des RheinEnergieSportparks widerspricht dem Entwicklungskonzept nicht.	X	X	4.
151	Die privatwirtschaftliche Nutzung widerspricht der intendierten, öffentlichen Nutzung des Sportbandes.	Die Planungen des 1. FC Köln sehen auch eine Verbesserung der Sportnutzung für die Allgemeinheit als Ausgleich für den Entzug der betroffenen Flächen innerhalb des Sportbandes vor. Dazu zählt die Errichtung von vier Kleinspielfeldern, um das Angebot verschiedener Sportnutzungen auch für die Bevölkerung im Bereich der Gleueler Wiese zu verbessern. Zudem können die Großspielfelder außerhalb der Spiel- und Trainingszeiten des 1. FC Köln vom organisierten Breitensport und ggf. dem Schulsport unter Federführung des Sportamtes genutzt werden.	X	X	5.
20, 422, 423	Als Teilbereich des Sportbandes sollten die Wiesenflächen von Bebauung, Einfriedung und Versiegelung freigehalten werden.	Die Wiesenflächen innerhalb des Sportbandes werden durch die Sportflächensignets, die auf den betroffenen Wiesenflächen dargestellt sind,	X	X	6.

Lfd. Nr.	**Zusammengefasste Stellungnahme**	**Stellungnahme der Verwaltung** (fachliche Kommentierung)	FNP rel.	BP rel.	Stell. Nr.
		bewusst als mögliche neue Sportflächen ausgewiesen. Die Gestaltung der geplanten Sportplätze (Fangnetze, notwendige Einzäunungen) wird im Bebauungsplan im weiteren Verfahren abgewogen und festgesetzt. Die neuen Sportplätze sollen als Kunstrasenplätze hergestellt werden. Der Bau des Leistungszentrums erfolgt außerhalb der von den Stellungnehmern angesprochenen Wiese auf einem bestehenden Kunstrasenplatz. Darüber hinaus bleiben das Wegenetz und die umliegenden Bäume erhalten. Der Anregung, dass die Wiesenflächen frei von Bebauung, Einfriedung und Versiegelung gehalten werden, wird demnach nicht gefolgt.			
20, 313	Darstellung, dass es innerhalb des Sportbandes ausreichend Nutzungsmöglichkeiten für den Fußballsport gäbe.	Die bisherigen Nutzungsmöglichkeiten innerhalb des Sportbandes sind für die Anforderungen des 1. FC Kölns nicht ausreichend, um die Nachwuchsmannschaften zu fördern und auszubilden. Die Gewährleistung der Wettbewerbsfähigkeit des 1. FC Köln, in Bezug auf die Ausbildung der Nachwuchsspieler ist nur durch eine qualitative Erweiterung der Anlagen erzielbar. Die Anforderungen an ein modernes und wettbewerbsfähiges Leistungszentrum sind durch Modernisierungen des Bestandes nicht erreichbar. Es gibt keinen ausreichenden Bestand an Trainingsplätzen, sodass eine verlässliche Trainingsplanung nicht möglich ist. Die Trainingsmöglichkeiten der Nachwuchsmannschaften sind aufgrund der zusätzlichen schulischen Ausbildung begrenzt. Die	X	X	7.

Lfd. Nr.	**Zusammengefasste Stellungnahme**	**Stellungnahme der Verwaltung** (fachliche Kommentierung)	FNP rel.	BP rel.	Stell. Nr.
		Mehrfachbelegung der bestehenden Trainingsplätze entspricht nicht mehr den gegenwärtigen Anforderungen. Darüber hinaus wurde in den vorstehenden Punkten bereits dargelegt, dass das Sportband im Bestand weitere Sportarten neben dem Fußball beinhaltet. Durch die Errichtung der Kleinspielfelder könnten weitere Sportangebote geschaffen werden.			
476	Nachfrage, wo in der ursprünglichen planerischen Konzeption des Äußeren Grüngürtels ein Sportband definiert wird.	Der Begriff des Sportbandes hat sich in Bezug auf den Masterplan Grüngürtel: Impuls 2012 entwickelt. Dieses weist durch Sportflächensignets mögliche neue Sportflächen parallel zum Decksteiner Weiher und zur Militärringstraße aus. Neben dem Entwicklungskonzept Grüngürtel: Impuls 2012 ist das Sportband inhaltlich auch im Flächennutzungsplan ablesbar, da auch hier die Sportplatzsignets entlang der Militärringstraße dargestellt sind. Des Weiteren ist anzumerken, dass der Landschaftsplan Sportanlagen privilegiert. In den Planungen des linksrheinischen Äußeren Wald- und Wiesengürtel aus dem Jahre 1930 waren auf den Wiesen bereits zum Teil schon bis zu sieben Sportplätze vorgesehen, welche anschließend jedoch nicht umgesetzt worden sind. Diese waren Anlass, das Sportband zu entwickeln. Die ursprüngliche Konzeption des Äußeren	X	X	8.

Lfd. Nr.	**Zusammengefasste Stellungnahme**	**Stellungnahme der Verwaltung** (fachliche Kommentierung)	FNP rel.	BP rel.	Stell. Nr.
		Grüngürtels sah insofern schon eine vielfältige Nutzung der Fläche zur Naherholung und sportlichen Aktivitäten vor.			
386	Nachfrage, ob sich das Sportband lückenlos schließen bzw. beliebig ausdehnen darf	Im Rahmen des Entwicklungskonzeptes „Grüngürtel: Impuls 2012“ wird der Bereich parallel zum Decksteiner Weiher und der Militärringstraße als Sportband bezeichnet. Hier werden Entwicklungsmöglichkeiten für neue Sportflächen gesehen. Das Entwicklungskonzept differenziert dabei nicht zwischen Vereins- bzw. Freizeitsport bzw. verschiedenen Sportarten. Die konkrete Entwicklung neuer Sportplätze innerhalb des Sportbandes muss jeweils planungsrechtlich vorbereitet und bauordnungsrechtlich genehmigt werden. Im Fall der hier geplanten Erweiterung des RheinEnergieSportparks sind zur Umsetzung der Planung die Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich. Eine lückenlose oder beliebige Ausdehnung ist nicht vorgesehen. Die Planungen werden in Abstimmung mit den unterschiedlichen Fachämtern entwickelt.	X	X	9.
75, 79, 89, 219, 363, 416, 422, 423, 444	Kritisiert, dass das Vorhaben der „Charta Äußerer Grüngürtel“ widerspricht.	Die „Charta für den Äußeren Grüngürtel“ bezieht sich auf das Entwicklungskonzept „Grüngürtel: Impuls 2012“: „Im Bewusstsein ihrer Verantwortung für die Erhaltung des Überlieferten und als Zukunftsperspektive für die nachfolgenden Generationen erklärt der Rat der Stadt Köln, den Äußeren Grüngürtel langfristig sichern und entsprechend der vorliegenden Gesamtkonzeption weiter	X	X	10.

Lfd. Nr.	**Zusammengefasste Stellungnahme**	**Stellungnahme der Verwaltung** (fachliche Kommentierung)	FNP rel.	BP rel.	Stell. Nr.
		entwickeln zu wollen. Der Rat bekräftigt seine Absicht, die im Entwicklungskonzept ‚Äußerer Grüngürtel' formulierten Ziele im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung planerisch zu sichern, diese Ziele allfälligen Genehmigungen von Bau- und Entwicklungsvorhaben zu Grunde zu legen und die aufgeführten Maßnahmen im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten schrittweise zu realisieren." (Charta für den Äußeren Grüngürtel der Stadt Köln, in: http://www.stadt-koeln.de/mediaasset/content/pdf67/charta_gruenguertel.pdf, zuletzt abgerufen am 11.10.2016) Im Rahmen des für den Äußeren Grüngürtel erarbeiteten Entwicklungskonzeptes „Grüngürtel: Impuls 2012" werden Entwicklungsmöglichkeiten für neue Sportflächen im sogenannten Sportband im Bereich parallel zum Decksteiner Weiher und der Militärringstraße gesehen. Die geplante Erweiterung des RheinEnergieSportparks liegt innerhalb des als Sportband bezeichneten Bereichs. Insofern widerspricht das Vorhaben nicht der Charta für den Äußeren Grüngürtel.			
24, 220, 378	Die Stellungnehmer stellen dar, dass das Konzept eine Handlungsempfehlung ist, so dass kein Anspruch auf den Satz „Bei Erweiterungsbedarf von Sportvereinen" besteht.	Wie die Stellungnehmer richtigerweise darlegen, ist das Entwicklungskonzept Grüngürtel: Impuls 2012 eine Handlungsempfehlung. Der Grüngürtel Impuls dient als Arbeitsgrundlage, die der Umsetzung von Maßnahmen und der Entscheidungsfindung zu Grunde gelegt werden kann. Der 1. FC Köln kann keinen Anspruch auf den Satz „Bei Erweiterungsbedarf von Sportvereinen" erheben.	X	X	11.

Lfd. Nr.	**Zusammengefasste Stellungnahme**	**Stellungnahme der Verwaltung** (fachliche Kommentierung)	FNP rel.	BP rel.	Stell. Nr.
		Diese Aussage stützt lediglich die Realisierung der Erweiterungen des 1. FC Köln innerhalb des Äußeren Grüngürtels. Die Genehmigung des Vorhabens wird im rechtmäßigen Verfahren der Stadt Köln überprüft. Zum Feststellungs- bzw. Satzungsbeschluss erfolgt eine sachgerechte Abwägung über sämtliche abwägungserheblichen Belange durch den Rat der Stadt Köln.			
33, 220, 378	Aussagen des Konzeptes sind nicht rechtsverbindlich und daher nicht als Argumente verwendbar.	Es wird auf die vorstehende Kommentierung verwiesen.	X	X	12.
220	Bei allen Veränderungen haben nach dem Grüngürtel: Impuls 2012 gartenkünstlerische Belange Vorrang.	Das Ziel der Erhaltung und Sicherung des Grüngürtels ist mit dem Beschluss des Entwicklungskonzeptes Grüngürtel: Impuls 2012 durch den Rat der Stadt Köln bekräftigt worden. Im Rahmen der Trägerbeteiligung nach § 4 (1) BauGB wurden keine Bedenken bezüglich der gartenkünstlerischen Belange geäußert: Das Vorhaben orientiere sich eng am Entwicklungskonzept Grüngürtel: Impuls 2012. Auch denkmalpflegerische Bedenken wurden nicht geäußert. Darüber hinaus ist anzumerken, dass gartenkünstlerischen Belangen nicht ein genereller Vorrang gewährt wird.	X	X	13.
24, 33, 409	Kritisiert, dass das Vorhaben RheinEnergieSportpark im Konzept und bei der Konzeptentwicklung nicht erwähnt wird.	Das Vorhaben „Erweiterung des RheinEnergie-Sportparks“ war nicht Gegenstand der Planungen im Rahmen des Entwicklungskonzeptes Grüngürtel: Impuls 2012. Aus diesem Grund steht die Planung des RheinEnergieSportparks nicht im	X	X	14.

Lfd. Nr.	**Zusammengefasste Stellungnahme**	**Stellungnahme der Verwaltung** (fachliche Kommentierung)	FNP rel.	BP rel.	Stell. Nr.
		Fokus des Entwicklungskonzeptes. Dennoch werden im Grüngürtel: Impuls 2012 der RheinEnergieSportpark sowie der 1. FC Köln von Beginn an als Teil der Parkkonzeption benannt. Im Rahmen der Maßnahmen für die Weiterentwicklung des Grüngürtel Impuls wird die „Erweiterungsoption Sportflächen 1. FC Köln entlang der Militärringstraße“ explizit aufgeführt.			
24, 409	Vermutung, dass das Konzept auf das Vorhaben des 1. FC Köln, welches der Stadt seit 2010 bekannt ist abgestimmt wurde.	Das Entwicklungskonzept Grüngürtel: Impuls 2012 wurde entwickelt, um den langfristigen Erhalt und die Weiterentwicklung des Äußeren Grüngürtels zu sichern. Die geplante Erweiterung des RheinEnergieSportparks war nicht Gegenstand der Planung. Darüber hinaus trat der 1. FC Köln erst im Jahr 2014 an die Verwaltung der Stadt Köln mit den hier zu behandelnden Erweiterungsabsichten heran.	X	X	15.
142, 159, 454	Aussagen und Ziele des Entwicklungskonzeptes Grüngürtel: Impuls 2012 sollten beachtet werden.	Die Empfehlungen des Entwicklungskonzeptes Grüngürtel: Impuls 2012 werden beachtet. Die Sportflächensignets auf den von der Planung betroffenen Wiesenflächen weisen diese bewusst als mögliche neue Sportflächen aus. Darüber hinaus benennt der Grüngürtel Impuls: 2012 den RheinEnergieSportpark sowie den 1. FC Köln von Beginn an als Teil der Parkkonzeption. Unter den Maßnahmen des Entwicklungskonzeptes wird die „Erweiterungsoption Sportflächen 1. FC Köln entlang der Militärringstraße“ aufgeführt. Auf Grundlage eines Beschlusses hat sich der Rat der Stadt Köln verpflichtet die Ziele des Entwicklungskon-	X	X	16.

Lfd. Nr.	**Zusammengefasste Stellungnahme**	**Stellungnahme der Verwaltung** (fachliche Kommentierung)	FNP rel.	BP rel.	Stell. Nr.
		zeptes bei Entscheidungen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung zu beachten und zu sichern.			
272	Nachfrage, welche konkreten Aussagen der Masterplan „Grüngürtel Impuls: 2012“ zu den betroffenen Flächen und seiner Inanspruchnahme trifft.	Der Grüngürtel: Impuls 2012 setzt für den Bereich parallel zwischen dem Decksteiner Weiher und der Militärringstraße Sportflächensignets fest. Diese weisen die betroffenen Wiesenflächen als mögliche neue Sportflächen aus. Die genaue Art der Nutzung dieser Sportflächen ist nicht festgesetzt bzw. dargestellt. Sonstige Aussagen bezüglich der Nutzung oder Gestaltung dieser Flächen werden ebenfalls nicht genannt. Im Rahmen der Maßnahmen für die Weiterentwicklung des Äußeren Grüngürtels nennt der Masterplan für diesen Bereich die „Erweiterungsoption Sportflächen 1. FC Köln entlang der Militärringstraße“.	X	X	17.
152	Nachfrage, welche Visionen das Entwicklungskonzept verfolgt.	Maßgabe für das den Äußeren Grüngürtel erarbeitete Entwicklungskonzept „Grüngürtel: Impuls 2012“ war, der historischen Vision folgend den Grüngürtel zu schließen und sich an der Geometrie des Kreises zu orientieren. Der Rat der Stadt Köln erklärt in der „Charta für den Äußeren Grüngürtel“, den Äußeren Grüngürtel langfristig sichern und entsprechend der vorliegenden Gesamtkonzeption entwickeln zu wollen. Die geplante Erweiterung des RheinEnergie-Sportparks liegt innerhalb des als Sportband bezeichneten Bereichs parallel zum Decksteiner Weiher und der Militärringstraße. Hier werden	X	X	18.

Lfd. Nr.	**Zusammengefasste Stellungnahme**	**Stellungnahme der Verwaltung** (fachliche Kommentierung)	FNP rel.	BP rel.	Stell. Nr.
		Entwicklungsmöglichkeiten für neue Sportplätze gesehen.			
450, 454	Nachfrage, wie das Vorhaben mit dem Masterplan vereinbar ist.	Das Entwicklungskonzept Grüngürtel: Impuls 2012 weist für die betroffenen Wiesenflächen Sportflächensignets aus, welche diese als mögliche neue Sportflächen kennzeichnen. Die Sportflächensignets weisen den Flächen keine bestimmte Nutzung zu, sodass die Realisierung neuer Trainingsplätze auf diesen Flächen nicht dem Masterplan widerspricht. Darüber hinaus wird unter den Maßnahmen des Grüngürtel Impuls die „Erweiterungsoption Sportflächen 1. FC Köln entlang der Militärringstraße“ explizit aufgeführt. Die Planung orientiert sich eng an den Handlungsempfehlungen des Masterplans.	X	X	19.
152	Nachfrage, wie die Stadt gewährleistet, dass das Entwicklungskonzept mit dem Regionalplan, dem Landschaftsplan und dem Denkmalschutz übereinstimmt.	Die Beteiligungsverfahren sind formalisiert. Die Regionalplanungsbehörde als übergeordnete Planungsbehörde wird nach § 34 Landesplanungsgesetz (LPlG) beteiligt. Die untere Landschaftsbehörde und der Stadtkonservator werden im Rahmen der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 und Abs. 2 BauGB beteiligt. Der Landschaftsbeirat wird im Rahmen der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB, also im weiteren Verfahren, beteiligt. Zu den Sofortmaßnahmen ist der Landschaftsbeirat bereits beteiligt worden.	X	X	20.
439	Denkmalpflegerische Belange werden im Masterplan vernachlässigt.	Die denkmalgeschützten Teilbereiche des Äußeren Grüngürtels sollen gemäß der Charta Äußerer Grüngürtel des Masterplans Grüngürtel: Impuls	X	X	21.

Lfd. Nr.	**Zusammengefasste Stellungnahme**	**Stellungnahme der Verwaltung** (fachliche Kommentierung)	FNP rel.	BP rel.	Stell. Nr.
		2012 beachtet werden. Die Achtung des Denkmals wurde bewusst der Charta hinzugefügt. Darüber hinaus werden Denkmalbelange im Rahmen von Planungen immer durch das Amt für Denkmalschutz und Denkmalpflege untersucht. Der Masterplan ist nicht maßgeblich für die Wahrung des Denkmalschutzes. Bzgl. des Themas Denkmalschutz für auf den Themenkomplex 1.1.4 verwiesen.			
386	Nachfrage, ob die historischen Zielsetzungen, Landschafts- und Denkmalschutz sowie die Spenden durch BürgerInnen durch die Stiftung Grün bürgernah vertreten und verantwortet werden.	Der Umgang der Stiftung Grün mit den Belangen des Äußeren Grüngürtels sowie der Verwaltung von Spendengeldern ist nicht Gegenstand der Bauleitplanverfahren.			22.
386	Forderung einer öffentlichen Stellungnahme der Stiftung Grün zu der Erweiterung privatisierter Sportanlagen im Grüngürtel.	Die Grünstiftung und das Entwicklungskonzept Grüngürtel: Impuls 2012 muss getrennt gesehen werden. Das Entwicklungskonzept ist ein Planwerk von Verwaltung, Politikern und Bürgern. Im Rahmen dieses Verfahrens wurden mit Prof. Aufmkolk acht Workshops mit den Bürgern veranstaltet. Die Kölner Grünstiftung hat kein Votum bzw. eine Stellungnahme zu Planungen gegeben und wird es auch nicht tun, weil sie sich üblicherweise bei politischen Stellungnahmen zurückhält. Die Grünstiftung hat die Veröffentlichung des Konzeptes übernommen. Auf der Internetseite der Grünstiftung sind fast alle Versammlungen, Präsentationen etc. dokumentiert, darüber hinaus wurde ein	X	X	23.

Lfd. Nr.	**Zusammengefasste Stellungnahme**	**Stellungnahme der Verwaltung** (fachliche Kommentierung)	FNP rel.	BP rel.	Stell. Nr.
		Buch über das Konzept herausgegeben.			
152	Nachfrage, wofür die vergangenen Investitionen der Kölner Grünstiftung gGmbH und des Grünflächenamtes Köln ausgegeben worden sind.	Die Verwaltung von Geldern der Kölner Grünstiftung gGmbH und des Grünflächenamtes Köln sind nicht Gegenstand der Bauleitplanverfahren.			24.
152	Nachfrage, welche Gegenleistung die Grünstiftung gGmbH für die Investitionen von der Stadt erhalten hat.	Die Nachfrage bezieht sich nicht auf einen Gegenstand der Bauleitplanverfahren.			25.

1.1.2 Erhalt des Äußeren Grüngürtels

Der Themenkomplex **1.1.2 Erhalt des Äußeren Grüngürtels** wurde in den unter Lfd. Nr. genannten Stellungnahmen angesprochen. Die planungsrelevanten Einzelthemen aus dem Themenkomplex, die in den Stellungnahmen vorgetragen wurden, werden wie folgt zusammengefasst:

Lfd. Nr.	**Zusammengefasste Stellungnahme**	**Stellungnahme der Verwaltung**	FNP rel.	BP rel.	Stell. Nr.
2, 4, 8, 9, 11, 12, 13, 14, 15, 17, 18, 19, 23, 24, 27, 30, 31, 35, 37, 42, 43, 46, 55, 57, 58, 59, 64, 69, 74, 76, 79, 80, 82, 87, 89, 91, 93, 94, 96, 101, 106, 108, 109, 110, 111, 116, 117, 122, 123, 124, 127, 130, 131, 136, 138, 141, 142, 145, 147, 148, 152, 154, 155, 159, 160, 161, 163, 166, 170, 174, 183, 187, 190, 191, 193, 196, 199, 201, 202, 203, 204, 207, 208, 210, 212, 214, 217, 221, 222, 223, 224, 232, 244, 245, 246, 248, 251, 252, 254, 258, 262, 263, 267, 269,	Erhalt der Nutzung / Naherholung im Äußeren Grüngürtel für die Öffentlichkeit	Erhebliche negative Auswirkungen auf die Naherholungs- oder die Nutzungsfunktion im Äußeren Grüngürtel sind nicht zu erwarten. Derzeit werden die betroffenen Flächen nur in geringem Maße für Erholungszwecke oder sportliche Aktivitäten (Ballonfahrer) durch die Öffentlichkeit bzw. durch den Waldkindergarten genutzt, da im direkten Umfeld geeignetere Flächen vorhanden sind. Die Wege des RheinEnergieSportparks bleiben weiterhin öffentlich zugänglich. Im Rahmen der Errichtung der neuen Trainingsplätze sind sogenannte „soziale Ausgleichsmaßnahmen“ für den Breiten- und Freizeitsport vorgesehen. Dazu zählt die Errichtung von vier Kleinspielfeldern, um das Angebot verschiedener Sportnutzungen auch für die Bevölkerung im Bereich der Gleueler Wiese zu verbessern. Zudem können die Großspielfelder außerhalb der Spiel- und Trainingszeiten des 1. FC Köln vom organisierten Breitensport und ggf. dem Schulsport unter Federführung des Sportamtes genutzt werden. Die Verbesserung der Trainingssituation des	X	X	26.

Lfd. Nr.	**Zusammengefasste Stellungnahme**	**Stellungnahme der Verwaltung**	FNP rel.	BP rel.	Stell. Nr.
272, 273, 278, 279, 281, 282, 284, 291, 301, 304, 307, 308, 311, 315, 322, 324, 325, 335, 338, 342, 346, 347, 351, 355, 359, 361, 363, 366, 367, 370, 374, 375, 377, 381, 386, 389, 390, 391, 392, 396, 397, 400, 401, 402, 403, 408, 410, 417, 418, 419, 420, 422, 423, 430, 431, 433, 436, 440, 442, 443, 444, 452, 454, 455, 463, 464, 466, 467, 468, 469, 472, 475, 478, 480, 482		1. FC Köln (hier: der 1. FC Köln e.V.) war der Anlass für die Planung. Auch wenn beabsichtigt ist, dass der 1. FC Köln die Trainingsplätze errichtet und pflegt, wird die Organisation der Belegung durch das Sportamt der Stadt Köln erfolgen. Hierbei wird dem 1. FC Köln e.V. ein Nutzungsrecht in den Nachmittagszeiten eingeräumt. Außerhalb dieser Zeiten können die Flächen für den Schulsport oder den organisierten Breitensport genutzt werden.			
476	Nachfrage, wie die Verwaltung die aktuelle Nutzung der zu bebauenden Flächen (für geplante neue Sportplätze und das geplante Leistungszentrum) überprüft hat.	Für die Flächen, die in Anspruch genommen werden sollen, wurden wiederholte Ortsbesichtigungen durchgeführt und eine entsprechende Aktenrecherche übernommen. Darüber hinaus konnte aufgrund des Bewuchses der Wiese festgestellt werden, dass keine intensive Nutzung auf diesen Flächen stattfindet. Bei den Flächen für die geplanten neuen Sportplätze handelt es sich um eine öffentliche Grünfläche, welche durch eine Wiese geprägt wird. Teile der Wiese werden durch einen Ballonfahrverein genutzt, welche eine	X	X	27.

Lfd. Nr.	Zusammengefasste Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	FNP rel.	BP rel.	Stell. Nr.
		Nutzungserlaubnis erhalten, welche jährlich erneuert werden muss. Für die Ballonfahrer gibt es Startwiesen im und außerhalb des Kölner Stadtgebietes. Weitere offizielle Nutzungen für diese Flächen bestehen nicht. Der Waldkindergarten nutzt darüber hinaus eine sogenannte Spielstelle in diesem Bereich. Diese ist jedoch planungsrechtlich nicht gesichert, soll aber gleichwohl erhalten bleiben.			
135	Nachfrage, ob die Verwaltung eine unabhängige Prüfung über die derzeitige Nutzung der Wiese durch die einzelnen Geschlechter und Altersgruppen durchführt.	Eine Prüfung der Nutzung der betroffenen Flächen differenziert nach Geschlechtern und Altersgruppen ist nicht erfolgt. Eine diesbezügliche Untersuchung wird nicht als erforderlich angesehen. Bei der Wiese handelt es sich um eine öffentliche Grünfläche, welche derzeit von der Öffentlichkeit unabhängig von Alter und Geschlecht als Erholungsfläche genutzt werden kann. Der Belang, dass bei Umsetzung der Planung diese Fläche nicht mehr der Öffentlichkeit allgemein zur Erholung zur Verfügung stehen würde, wird in der Abwägung durch den Rat zum Feststellungs- bzw. Satzungsbeschluss berücksichtigt.	X	X	28.
152	Nachfrage, welche Erhaltungsmaßnahmen des Äußeren Grüngürtels seit 1991 ergriffen wurden.	Bereits umgesetzte, laufende bzw. geplante Erhaltungsmaßnahmen des Äußeren Grüngürtels sind für die Bauleitplanverfahren nicht von Relevanz. „Aus der Erkenntnis heraus, dass die Bestände dringend gepflegt werden müssen, um einen stabilen Waldbestand zu entwickeln, wurde von der Forstabteilung des Grünflächenamtes ein	X	X	29.

Lfd. Nr.	Zusammengefasste Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	FNP rel.	BP rel.	Stell. Nr.
		Pflegeplan erstellt und vom Ausschuss Landschaftspflege und Grünflächen beschlossen, der beginnend in 1986 eine Erstdurchforstung aller Bestände innerhalb von zehn Jahren vorsah. […] Bis 1997 wurde die gesamte Fläche des linksrheinischen Äußeren Grüngürtels einmal durchforstet. Die weiteren Durchforstungen werden im Abstand von 5 bis 10 Jahren durchgeführt.“ (Quelle: http://www.stadt-koeln.de/leben-in-koeln/freizeit-natur-sport/wald/zustand-des-waldes, zuletzt abgerufen am 06.1.2016)			
152	Nachfrage, welche Erhaltungsmaßnahmen des Äußeren Grüngürtels sich in Planung / Umsetzung befinden.	Der 1. FC Köln hat für die Eingriffe in den Äußeren Grüngürtels ökologische Ausgleichsmaßnahmen nach den gesetzlichen Vorgaben zu gewährleisten. Diese sind im weiteren Verfahren noch zu ermitteln.	X	X	30.
4, 40	Keine Errichtung von Gebäuden im Äußeren Grüngürtel, welche nicht der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen.	Die Verwaltung empfiehlt, dieser Anregung nicht zu folgen. Die Errichtung des Leistungszentrums ist für die Umsetzung des sportlichen Konzeptes des 1. FC Köln erforderlich und daher grundsätzlich auch an dem geplanten Standort sinnvoll. Die Errichtung des Leistungszentrums soll auf einem bestehenden Kunstrasenplatz unmittelbar neben dem Franz-Kremer-Stadion erfolgen. Diese Fläche wird bereits derzeit durch den 1. FC Köln genutzt und ist nicht für die Öffentlichkeit zugänglich. Das Greenkeepergebäude ist erforderlich, um eine Unterbringungsmöglichkeit für die Geräte der Rasenpflege zu schaffen, damit diese nicht ungesichert im Grüngürtel stehen. Bei den beiden	X	X	31.

Lfd. Nr.	Zusammengefasste Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	FNP rel.	BP rel.	Stell. Nr.
		weiteren Infrastrukturgebäuden handelt es sich um Umkleideräume, Sanitäranlagen etc. Diese sind für die geplante Nutzung ebenfalls erforderlich und stehen auch den anderen Nutzern der Großspielfelder sowie dem Waldkindergarten zur Verfügung. Der Bereich des Leistungszentrums wird darüber hinaus im weiteren Verfahren hinsichtlich seiner Dimensionierung auf die am Standort notwendigen Sportnutzungen hin überprüft und die Baukubatur daraufhin angepasst.			
18, 19, 20, 22, 23, 28, 32, 34, 35, 41, 63, 65, 68, 70, 75, 76, 83, 89, 117, 122, 127, 131, 136, 140, 154, 156, 162, 167, 175, 178, 183, 198, 209, 215, 225, 227, 230, 239, 251, 265, 266, 268, 283, 291, 299, 300, 304, 306, 308, 309, 325, 334, 336, 339, 346, 347, 356, 359, 361, 369, 379, 401, 406, 410, 426, 437, 441, 444, 450, 476, 477, 479	Keine Erweiterungen zu Lasten der Allgemeinheit. Flächen sollen der gesamten Bevölkerung zu Gute kommen.	Eine Bündelung der Trainingsinfrastruktur ist aus sportfachlichen Gesichtspunkten sinnvoll. Alternativstandorte stehen nichts zur Verfügung. Aus diesem Grund wird die Erweiterung des RheinEnergieSportparks weiter verfolgt. Die geplanten Trainingsplätze (< 1 ha je Trainingsplatz) nehmen nur einen geringen Teil des Äußeren Grüngürtels (> 800 ha) in Anspruch. Darüber hinaus ist der Äußere Grüngürtel auch für die Anlage von Sportplätzen vorgesehen, welche durch Vereine genutzt werden. Der Allgemeinheit stünden auch nach Umsetzung des Vorhabens noch ausreichend Flächen zur Verfügung, welche zur Erholung genutzt werden können. Weiterhin werden die vorhandenen Wegeverbindungen sämtlich erhalten, so dass diese weiterhin für Spaziergänge, Joggen, Radfahren etc. genutzt werden können.	X	X	32.

Lfd. Nr.	**Zusammengefasste Stellungnahme**	**Stellungnahme der Verwaltung**	FNP rel.	BP rel.	Stell. Nr.
		Des Weiteren sieht das Konzept die Errichtung von vier Kleinspielfeldern für die ausschließlich öffentliche Nutzung vor, welches das sportliche Angebot im Äußeren Grüngürtel für die Bürgerinnen und Bürger erweitert. Zudem werden die Großspielfelder außerhalb der Spiel- und Trainingszeiten des 1. FC Köln vom organisierten Breitensport und ggf. dem Schulsport koordiniert über das Sportamt der Stadt Köln genutzt. Die Verwaltung empfiehlt, der Stellungnahme insoweit zu folgen, als die Planung eine Reduzierung der geplanten Trainingsflächen in Bezug auf den Einleitungsbeschluss vorsieht.			
107, 376	Es findet kein Gedränge auf den Wiesen und Wegen statt, sodass die Fläche gut zur Verfügung gestellt werden kann.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.	X	X	33.
95, 151, 349	Nachfrage, wer die Einzäunung der zweiten Wiese vor dem Geißbockheim genehmigt hat.	Die Genehmigung der Einzäunung der Trainingslätze vor dem Geißbockheim erfolgte auf Grundlage der Landebauordnung NRW durch die genehmigende Behörde (Bauordnungsamt) der Stadt Köln erfolgt.			34.
349, 445	Nachfrage, auf welcher Rechtsrundlage die Genehmigung der Einzäunung der zweiten Wiese am Geißbockheim erfolgte und ob eine Abwägung der öffentlichen Belange stattgefunden hat.	Die Genehmigung der Einzäunung der Trainingslätze vor dem Geißbockheim ist durch die genehmigende Behörde (Bauordnungsamt) der Stadt Köln erfolgt. Die Genehmigungsbehörde hat im Rahmen des Genehmigungsverfahrens auch den Belang der Einzäunung in die Überlegungen einbezogen. Die niedrige Umzäunung dient dem Schutz des Sportplatzes.			35.

Lfd. Nr.	**Zusammengefasste Stellungnahme**	**Stellungnahme der Verwaltung**	FNP rel.	BP rel.	Stell. Nr.
328	Nachfrage, wie die Bewegungsfreiheit sichergestellt werden soll.	Die Flächen des Äußeren Grüngürtels befinden sich im Eigentum der Stadt Köln. Demnach ist es nicht zulässig, dass der 1. FC Köln bzw. eine weitere dritte Person ohne Zustimmung der Stadt Köln Änderungen an der bestehenden Situation vornimmt. Im Bebauungsplan werden u. a. die öffentlichen Wegeverbindungen als öffentliche Grünfläche festgesetzt. Somit sind diese der Öffentlichkeit weiterhin unverändert zugänglich. Eine zusätzliche Sicherung ist nicht erforderlich.		X	36.
337	Durchlässigkeit zwischen dem Stadtteil und Park/Decksteiner Weiher sollte nicht beeinträchtigt werden.	Die Durchlässigkeit zwischen dem Stadtteil und dem Äußeren Grüngürtel bleibt gewahrt. Das Wegenetz des RheinEnergieSportpark bleibt erhalten und ist weiterhin öffentlich zugänglich.		X	37.
407, 439	Das Vorhaben widerspricht der Verbindung des Inneren mit dem Äußeren Grüngürtel.	Die Verbindung des Äußeren mit dem Inneren Grüngürtel wird durch das Planvorhaben nicht beeinträchtigt. Bestehende Wege und Verbindungen bleiben von der Planung unberührt. Die Wege des RheinEnergieSportparks bleiben weiterhin öffentlich zugänglich.	X	X	38.
51, 79, 151, 159, 176, 210, 228, 334, 349, 377, 378, 465, 476	Nachfrage, welchen Mehrnutzen sich Verwaltung und Rat für die BürgerInnen durch die Umnutzung der Grüngürtelfläche erhoffen.	Die Realisierung des Vorhabens führt zu einer Verbesserung der Situation für den organisierten Breitensport. Die Errichtung der vier Kleinspielfelder im Zuge der Planung für die alleinige Nutzung der Bevölkerung würde einen weiteren Mehrwert für den Freizeitsport bedeuten. Diesbezüglich würde die Umnutzung der Grüngürtelfläche auch der Bevölkerung zu Gute kommen.	X	X	39.
79	Nachfrage einer begründeten Einschätzung des Nutzens für den 1. FC Köln im Vergleich zum	Die Errichtung der Trainingsplätze auf den betreffenden Wiesenflächen ist für die Umsetzung der	X	X	40.

Lfd. Nr.	Zusammengefasste Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	FNP rel.	BP rel.	Stell. Nr.
	Nutzen der BürgerInnen.	ganzheitlichen Strategie des 1. FC Köln und in diesem Zusammenhang für die Gewährleistung der Wettbewerbsfähigkeit insbesondere im Rahmen der Nachwuchsausbildung von großer Bedeutung. Die Planungen des 1. FC Köln sehen auch eine Verbesserung der Sportnutzung für die Allgemeinheit als Ausgleich für den Entzug der betroffenen Flächen innerhalb des Sportbandes vor. Dazu zählt die Errichtung von vier Kleinspielfeldern, um das Angebot verschiedener Sportnutzungen auch für die Bevölkerung im Bereich der Gleueler Wiese zu verbessern. Zudem können die Großspielfelder außerhalb der Spiel- und Trainingszeiten des 1. FC Köln vom organisierten Breitensport und ggf. dem Schulsport unter Federführung des Sportamtes genutzt werden. Im Vergleich dazu konnte bisher keine intensive Nutzung der Flächen für Erholung oder Sport durch die Bevölkerung nachgewiesen werden. Eine Einschränkung der Laufwege für Jogger und Spaziergänger erfolgt nicht, da das Wegenetz von der Planung unberührt bleibt. Der Bereich des Leistungszentrums wird darüber hinaus im weiteren Verfahren hinsichtlich seiner Dimensionierung auf die am Standort notwendigen Sportnutzungen hin überprüft und die Baukubatur daraufhin angepasst.. Des Weiteren empfiehlt die Verwaltung, der Stellungnahme insoweit zu folgen, als die Planung			

Lfd. Nr.	Zusammengefasste Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	FNP rel.	BP rel.	Stell. Nr.
		eine Reduzierung der geplanten Trainingsflächen in Bezug auf den Einleitungsbeschluss vorsieht.			
20, 86, 89, 150, 445	Tägliche Nutzungszeiten als Sportanlage unverhältnismäßig zu Nutzungszeiten als öffentlich genutzte Fläche.	Ausgeprägte Nutzungszeiten der betroffenen Grünflächen durch die Öffentlichkeit konnten durch die Verwaltung der Stadt Köln nicht festgestellt werden. Von Erholungssuchenden und als Spiel- und Fußballwiese werden die Wiesenflächen am Standort kaum genutzt, da im direkten Umfeld geeignetere Flächen zur Verfügung stehen. Die Nutzung durch Jogger und Spaziergänger wird durch den Erhalt und die öffentliche Zugänglichkeit des Wegenetzes nicht beeinträchtigt. Für die Ballonfahrer gibt es Startwiesen im und außerhalb des Kölner Stadtgebietes. Die Wege des RheinEnergieSportparks können weiterhin ganztägig genutzt werden. Der Waldkindergarten nutzt darüber hin die bestehende Spielstelle nicht täglich (was aber möglich wäre). Es stehen weiterhin 16 weitere Spielstellen zur Verfügung.	X	X	41.
20, 24, 79, 138, 167, 214, 220, 265, 269, 282, 286, 296, 299, 368, 378, 442	Umwandlung einer öffentlichen Grünfläche in ein monofunktional genutztes und geschlossenes Areal ist keine sachgerechte Abwägung.	Teile der öffentlichen Grünfläche sollen in Folge der Bauleitplanung anders genutzt werden. Damit erfolgt keine Umwandlung einer öffentlichen Grünfläche in ein monofunktional genutztes und geschlossenes Areal. Die vorliegende Planung unterliegt erheblichen Einschränkungen in Bezug auf Größenordnung, Durchlässigkeit, Ausgestaltung u.a.m. Die ursprünglich im Rahmen des Masterplan 1. FC vorgestellte Planung wurde mehrfach minimiert und modifiziert. Die Verwaltung empfiehlt den politischen Beschlussgremien	X	X	42.

Lfd. Nr.	Zusammengefasste Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	FNP rel.	BP rel.	Stell. Nr.
		nunmehr ein Konzept, das weiter verfolgt werden soll. Der Bereich des Leistungszentrums wird darüber hinaus im weiteren Verfahren hinsichtlich seiner Dimensionierung auf die am Standort notwendigen Sportnutzungen hin überprüft und die Baukubatur daraufhin angepasst.. Des Weiteren empfiehlt die Verwaltung, der Stellungnahme insoweit zu folgen, als die Planung eine Reduzierung der geplanten Trainingsflächen in Bezug auf den Einleitungsbeschluss vorsieht. Eine Abwägung in Bezug auf die Umwandlung der bestehenden Flächen liegt verfahrensgemäß noch nicht vor. Der Rat der Stadt Köln nimmt die Abwägung sämtlicher Interessen zum sogenannten Feststellungs- bzw. Satzungsbeschluss vor. In die Abwägung fließen sowohl die Stellungnahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 (1) und der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB wie auch die Stellungnahmen der öffentlichen Auslegung §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB, welche noch durchgeführt werden müssen, ein.			
5	Kritisiert, dass abgetrennte Sportanlagen nicht von der Bevölkerung genutzt werden dürfen.	Die Trainingsplätze werden dem organisierten Breitensport sowie ggf. dem Schulsport außerhalb des Spiel- und Trainingsbetriebes des 1. FC Köln zur Verfügung gestellt. Die Trainings- bzw. Spielmöglichkeiten des organisierten Breitensports, des Schulsports bzw. des 1. FC Köln werden durch das Sportamt koordiniert. Dabei ist	X	X	43.

Lfd. Nr.	Zusammengefasste Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	FNP rel.	BP rel.	Stell. Nr.
		eine zeitweise ausschließliche Nutzung der Plätze durch den 1. FC Köln nur insbesondere in den Nachmittagszeiten ab 16 Uhr erforderlich, um die Ziele des Projektes zu verwirklichen.			
3, 9, 14, 16, 17, 27, 30, 34, 35, 40, 41, 47, 62, 63, 72, 89, 97, 108, 111, 112, 113, 114, 122, 131, 142, 145, 154, 199, 204, 205, 234, 253, 273, 279, 286, 290, 343, 363, 377, 411, 431, 480	Forderung nach dem Erhalt von Grünflächen.	Die Verwaltung empfiehlt, der Anregung nur teilweise zu folgen. Die Erweiterungsflächen nehmen eine Fläche von kleiner 0,4 % des Äußeren Grüngürtels ein. Der Eingriff des 1. FC Köln in die Grünflächen verpflichtet diesen, einen gleichwertigen Ausgleich nach den gesetzlichen Vorgaben zu schaffen. Im Rahmen einer Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung werden das Leistungszentrum, die Trainingsplätze und auch die Kleinspielfelder mit einbezogen. Im Rahmen des Verfahrens wird ein ortsnaher Ausgleich für den Eingriff in die Grünflächen angestrebt. Zusammenfassend hält die Stadt Köln die Bündelung der Trainingsinfrastruktur für sinnvoll. Aus diesem Grund wird die Erweiterung des RheinEnergie-Sportparks weiter verfolgt. Die Verwaltung empfiehlt der Stellungnahme insoweit zu folgen, als die Planung eine Reduzierung der geplanten Trainingsflächen in Bezug auf den Einleitungsbeschluss vorsieht. Darüber hinaus ist anzuführen, dass auch Erweiterung der Kölner Grüngürtel in Planung (z. B. Parkstadt Süd) sind und das Entwicklungskonzept Grüngürtel: Impuls 2012 auch Erweiterungen vorschlägt.	X	X	44.

Lfd. Nr.	Zusammengefasste Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	FNP rel.	BP rel.	Stell. Nr.
13, 27, 28, 43, 57, 84, 89, 91, 94, 118, 122, 124, 140, 223, 229, 278, 286, 301, 307, 311, 329, 347, 351, 363, 377, 380, 391, 398, 401, 408, 424, 437, 443, 444, 452, 459, 469, 471	Bevölkerungszunahme und dichte Bebauung in Köln erfordert den Erhalt der Grünflächen.	Die Stadt Köln teilt die Einschätzung der Stellungnehmer, dass der Erhalt von Grünflächen in einer weiter wachsenden Großstadt wichtig und das Kölner Grünsystem ein wertvolles und schützenswertes Gut ist. Im Rahmen der Bauleitplanverfahren zur planungsrechtlichen Vorbereitung der Erweiterung des RheinEnergieSportparks werden alle, insbesondere konkurrierende Belange in die Abwägung eingestellt und gegeneinander und untereinander gerecht abgewogen. Das strategische Konzept des 1. FC Köln, Trainingsmöglichkeiten an einem Standort zu bündeln, ist ein privater Belang, der im Rahmen der Abwägung gegenüber anderen privaten, insbesondere aber auch öffentlichen Belangen abzuwägen ist. Wie im vorstehenden Punkt aufgeführt, hält die Stadt Köln eine Bündelung der Trainingsinfrastruktur für sinnvoll. Alternativstandorte sowie dezentrale Standortalternativen wurden geprüft, wobei der Standort RheinEnergieSportpark aufgrund eines abgestimmten Kriterienkatalogs als bester Standort bewertet wurde. Aus diesen Gründen wird die Erweiterung des RheinEnergieSportparks weiter verfolgt. Für die durch die Erweiterung notwendigen Eingriffe in die Grünflächen werden im weiteren Verfahren nach den gesetzlichen Vorgaben die ökologischen Ausgleichsmaßnahmen ermittelt. Auch	X	X	45.

Lfd. Nr.	Zusammengefasste Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	FNP rel.	BP rel.	Stell. Nr.
		unter dem Aspekt einer Bevölkerungszunahme bzw. einer dichteren Bebauung sollen seitens der Stadt Köln die beiden Bauleitplanverfahren fortgeführt werden. Es stehen auch weiter ausreichend Grünflächen zur Verfügung. Auch die geplanten Großspielfelder dienen der Bevölkerung, da sie dem organisierten Breitensport sowie ggf. dem Schulsport zur Verfügung gestellt werden. Die Verwaltung empfiehlt der Stellungnahme insoweit zu folgen, als die Planung eine Reduzierung der geplanten Trainingsflächen in Bezug auf den Einleitungsbeschluss vorsieht. Darüber hinaus ist anzuführen, dass auch Erweiterung der Kölner Grüngürtel in Planung (z. B. Parkstadt Süd) sind und das Entwicklungskonzept Grüngürtel: Impuls 2012 auch Erweiterungen vorschlägt.			
107, 188, 376, 415	Fläche im Verhältnis zum gesamten Grüngürtel sehr gering.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Die Erweiterungsflächen nehmen eine Fläche von kleiner 0,4 % des Äußeren Grüngürtels ein.	X	X	46.
152	Nachfrage, wie viel Grünfläche (m²/Kopf) im Vergleich der Jahre 1929, 1980 und 2015 der Kölner Öffentlichkeit zur freien Nutzung zur Verfügung stand.	Die Zahlen lassen sich nicht exakt ermitteln, da auch Gebietsreformen und Eingemeindungen stattgefunden haben. Grundsätzlich hat sich das Flächenverhältnis von rund 200 qkm Siedlungsflächen und 200 qkm Flächen, die dem Freiraum			47.

Lfd. Nr.	Zusammengefasste Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	FNP rel.	BP rel.	Stell. Nr.
		zuzuordnen sind, seit Bestehen des Kölner Stadtgebietes nicht wesentlich geändert.			
31, 34, 84, 127, 140, 363, 391	Grüngürtel ist Anreiz, die umliegenden Stadtteile als Wohnort auszuwählen.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Äußere Grüngürtel einen Anreiz, die umliegenden Stadtteile als Wohnort auszuwählen, darstellt. Die Plangeberin sieht diesen Anreiz nicht als gefährdet an. Auch nach einer möglichen Umsetzung des Vorhabens stehenden die weit überwiegenden Flächen des Äußeren Grüngürtels der Allgemeinheit als Erholungsflächen zur Verfügung. Wie dem gesamten Themenkomplex 3 dieser Kommentierung zu entnehmen ist, würden durch eine Umsetzung des Projektes keine Umweltauswirkungen hervorgerufen (z.B. zu starke Lärm- oder Lichtimmissionen), welche zu einer Belastung der angrenzenden Wohngebiete führt. Die Verwaltung empfiehlt der Stellungnahme insoweit zu folgen, als die Planung eine Reduzierung der geplanten Trainingsflächen in Bezug auf den Einleitungsbeschluss vorsieht.	X	X	48.
159, 164, 176, 386, 456, 475	Die Attraktivität/Freizeitwert des Grüngürtels wird beeinträchtigt.	Der bestehende Baumbestand wird erhalten, sodass sich die neuen baulichen Anlagen, unter anderem aufgrund der Gebäudehöhe in das Landschaftsbild einfügen. Eine Verminderung der Attraktivität des Äußeren Grüngürtels und des Landschaftsbildes sind demnach nicht zu befürchten.	X	X	49.

Lfd. Nr.	Zusammengefasste Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	FNP rel.	BP rel.	Stell. Nr.
		Ebenso wird der Freizeitwert des Äußeren Grüngürtels durch die Planung nur geringfügig beeinträchtigt. Einzig die bestehenden Wiesenflächen, welche durch die geplanten Trainingsplätze belegt würden, stünden in dieser Form der Allgemeinheit nicht mehr zur Verfügung. Im direkten Umfeld befinden sich jedoch weitere Wiesenflächen. Beeinträchtigungen des Wegenetzes erfolgen ebenfalls nicht. Darüber hinaus stünden bei Umsetzung des Projektes die geplanten Trainingsplätze dem organisierten Breitensport und ggf. dem Schulsport sowie die Kleinspielfelder der Öffentlichkeit zur Verfügung, so dass in diesem Belang der Freizeitwert sogar erhöht würde.			
476	Nachfrage, wie die Erhöhung der Attraktivität durch die Bebauung mit Kunstrasenplätzen und dem Leistungszentrum belegt wird.	Das vorliegende Konzept sieht neben der Errichtung eines Leistungszentrums und neuen Trainingsplätzen für den 1. FC Köln ebenfalls die Errichtung von vier Kleinspielfeldern vor. Diese wären bei Umsetzung des Konzeptes ausschließlich für die Öffentlichkeit bestimmt und würden die Nutzungsmöglichkeiten innerhalb des Grüngürtels erhöhen. Ebenso können die Trainingsplätze durch den organisierten Breitensport sowie ggf. durch den Schulsport genutzt werden. Bei der Bunten Liga beispielsweise müssen derzeit bei schlechten Witterungsbedingungen etc. zum Teil Spiele abgesagt werden. Auch diese Situation würde sich verbessern.	X	X	50.
218, 331, 404, 405	Attraktivität des Grüngürtels steht in unmittelbarer	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	X	X	51.

Lfd. Nr.	Zusammengefasste Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	FNP rel.	BP rel.	Stell. Nr.
	Verbindung mit dem Geißbockheim und darf nicht getrennt werden.	Das Konzept sieht den Erhalt des Geißbockheims vor.			
42, 89, 146, 202, 241, 258	Erhalt der öffentlichen Grünflächen hat einen hohen Stellenwert für die Gesundheit der (ärmeren) Bevölkerung.	Der hohe Stellwert der öffentlichen Grünflächen für die Gesundheit der Bevölkerung wird von der Stadt Köln ebenfalls gesehen. Mit der Planung gehen keine gesundheitsgefährdenden Auswirkungen einher. Der Äußere Grüngürtel steht mit Ausnahme der für die Trainingsplätze benötigen Flächen der Bevölkerungen, unabhängig ihrer finanziellen Möglichkeiten, zur Verfügung. Der Eingriff in den Äußeren Grüngürtel ist in Bezug auf den gesamten Grüngürtel bei unter 0,4 %. Die Verwaltung empfiehlt der Stellungnahme insoweit zu folgen, als die Planung eine Reduzierung der geplanten Trainingsflächen in Bezug auf den Einleitungsbeschluss vorsieht.	X	X	52.
127, 176, 202, 359, 401, 402, 426	Erhalt des Grüngürtels ist insbesondere für Kinder wichtig.	Mit der Planung gehen keine negativen Auswirkungen für Kinder einher. Der Äußere Grüngürtel steht mit Ausnahme der für die Trainingsplätze benötigen Flächen der Bevölkerungen und somit auch den Kindern zur Verfügung. Die geplanten Kleinspielfelder stellen darüber hinaus insbesondere für Jugendliche einen Gewinn dar, da hier in diesem Bereich neue Möglichkeiten für die sportliche Betätigung geschaffen werden (z. B. Beachvolleyball, Basketball etc.). Die Verwaltung empfiehlt der Stellungnahme insoweit zu folgen, als die Planung eine Reduzie-	X	X	53.

Lfd. Nr.	Zusammengefasste Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	FNP rel.	BP rel.	Stell. Nr.
		rung der geplanten Trainingsflächen in Bezug auf den Einleitungsbeschluss vorsieht.			
10, 15, 19, 21, 39, 76, 79, 129, 150, 239, 434	Nachfrage/Unverständnis, warum die Pläne des 1. FC Köln den Erhalt des Grüngürtels überwiegen.	Die Planung „Erweiterung RheinEnergieSportpark“ nimmt nur einen geringen Teil (< 1 ha je Trainingsplatz) des Äußeren Grüngürtels (> 800 ha) in Anspruch (< 0,4 %). Darüber hinaus steht die Planung der Erweiterung des RheinEnergie-Sportparks auch im Einklang mit dem Entwicklungskonzept Grüngürtel: Impuls 2012, welches in diesem Bereich Erweiterungsmöglichkeiten für den 1. FC Köln vorsieht. Die widerstreitenden Belange werden zum Feststellungs- bzw. Satzungsbeschluss durch den Rat der Stadt Köln in die Abwägung eingestellt. Die Verwaltung empfiehlt der Stellungnahme insoweit zu folgen, als die Planung eine Reduzierung der geplanten Trainingsflächen in Bezug auf den Einleitungsbeschluss vorsieht.	X	X	54.
17, 19, 23, 24, 43, 46, 101, 103, 124, 142, 151, 159, 176, 206, 211, 221, 265, 311, 317, 329, 378, 385	Keine Förderung des Breitensports durch die Flächen des 1. FC Köln.	Der 1. FC Köln hat sich im Rahmen des Bebauungsplanes dazu bereit erklärt, die geplanten Trainingsplätze außerhalb der Spiel- und Trainingszeiten des 1. FC Köln auch dem organisierten Breitensport (z. B. Bunte Liga) sowie ggf. dem Schulsport zur Verfügung zu stellen. Die Organisation wird über das Sportamt der Stadt Köln erfolgen. Darüber hinaus hat sich der 1. FC Köln dazu bereit erklärt, vier Kleinspielfelder für die ausschließlich öffentliche Nutzung zu errichten. Die vier Kleinspielfelder würden zu einer Verbesserung multifunktionaler Nutzungsmöglichkeiten	X	X	55.

Lfd. Nr.	Zusammengefasste Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	FNP rel.	BP rel.	Stell. Nr.
		beitragen. Das Vorhaben würde demnach auch der Förderung des Breitensports dienen.			
334	Nachfrage, warum der Breitensport durch die Stadt Köln nicht so gefördert wird.	Die allgemeine Förderung des Breitensports durch die Stadt Köln ist nicht Gegenstand der Bauleitplanverfahren. Die Stadt Köln vergibt aber beispielsweise Jugendbeihilfen an sämtliche Sportvereine, welche den Breitensport fördern. Der 1. FC Köln verzichtet seit Jahren auf diese ihm eigentlich zustehende Leistung, welche dann dem Breitensport wieder zu Gute kommt.			56.
210	Profisport sollte nicht mit dem Angebot für den Breitensport vermischt werden.	Die Erweiterung des RheinEnergieSportparks umfasst neben der Errichtung eines Leistungszentrums für die Jugendmannschaften und die Profimannschaft des 1. FC Köln, die Herstellung neuer Kunstrasenplätze und von vier Kleinspielfeldern im Bereich der Gleueler Wiesen, die auch anderen Vereinen bzw. der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen. Seitens der Stadt Köln wird es ausdrücklich begrüßt, dass die geplanten Trainingsplätze zukünftig auch durch den Breitensport (z. B. Bunte Liga) genutzt werden können. So kann die geplante Infrastruktur zu einer Verbesserung für die Situation im Breitensport führen, ohne an andere Stelle weitere Trainingsplätze errichten zu müssen. Sportliche Strategie des 1. FC Köln ist, alle sportlichen Funktionsbereiche an einem Standort zu bündeln. Die Stadt Köln hält eine Bündelung der Trainingsinfrastruktur für sinnvoll.	X	X	57.
34, 211	Anmerkung, dass andere Förderer des Breiten-	Mögliche Auflagen für andere Förderer des Brei-			58.

Lfd. Nr.	Zusammengefasste Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	FNP rel.	BP rel.	Stell. Nr.
	sports immer neue Auflagen bekommen (beispielsweise Auflagen für den Sportverein DJK-Südwest im Zusammenhang mit Erweiterungsplanungen)	tensports sind nicht Gegenstand der hier zu betrachtenden Bauleitplanverfahren. Darüber hinaus erhalten die anderen Sportvereine eine Jugendbeihilfe, welche aufgrund des Verzichtes des 1. FC Köln höher ausfällt.			
135	Nachfrage, welche Pläne der 1. FC Köln hat, um den Breitensport zu fördern, da Fußball fast ein reiner Männersport ist und bis jetzt nur 2 Damenmannschaften auf den Flächen des 1. FC Köln trainieren.	Der gender-Aspekt ist bei der geplanten Erweiterung des RheinEnergieSportparks insbesondere dadurch berücksichtigt, dass: • die vier geplanten Kleinspielfelder der Öffentlichkeit und somit gleichermaßen den Mädchen und Jungen bzw. Frauen und Männern zur Verfügung stehen und - die geplanten Trainingsplätze nicht nur vom 1. FC Köln sondern auch von anderen Vereinen genutzt werden können, welche sowohl Mädchen- und Jungenmannschaften bzw. Frauen- und Herrenmannschaften ansprechen können. Ziel der geplanten Erweiterung des RheinEnergieSportparks ist es, die Trainingsinfrastruktur des 1. FC Köln am bestehenden Standort zu erweitern, um den gestiegenen Anforderungen des modernen Fußballsports für den Profi- wie den leistungsbezogenen Nachwuchsbereich nach zu kommen und insbesondere im Wettbewerb um Nachwuchstalente konkurrenzfähig zu sein und zu bleiben. Hiervon profitieren überwiegend, aber nicht nur Jungen bzw. Männer. Insgesamt 15 Mannschaften nutzen die Trainingsmöglichkeiten	X	X	59.

Lfd. Nr.	**Zusammengefasste Stellungnahme**	**Stellungnahme der Verwaltung**	FNP rel.	BP rel.	Stell. Nr.
		im RheinEnergieSportpark: Neben den Nachwuchsmannschaften der Jungen (in den Altersgruppen U8 bis U19 und U21) und der Profimannschaft der Herren nutzen auch das U17-Mädchenteam und die 1. Frauenmannschaft die Trainingsmöglichkeiten im RheinEnergieSportpark. Die 1. Frauenmannschaft des 1. FC Köln spielt in der 2. Bundesliga Süd. Die 2. Frauenmannschaft spielt in der Regionalliga West. Das Training und die Spiele der Frauenmannschaften finden im Franz-Kremer-Stadion statt			
104, 376, 462	Befürwortet, dass die Bereitstellung der Flächen für den Breitensport nicht selbstverständlich ist.	Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	X	X	60.
404, 405, 414, 415, 447, 462	Bereitstellung der Trainingsplätze fördert den Breiten- und Jugendsport sowie die Gesundheit von Kindern.	Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen	X	X	61.
75, 79, 80	Nachfrage, ob gemeinnützige Vereine für den Breitensport und Jugendarbeit im Grüngürtel gleichbehandelt werden.	Sämtliche gemeinnützige Vereine erfahren durch die Stadt Köln eine Gleichbehandlung.	X	X	62.
298	Sportplätze und vereinsbetriebener Sport gehören in den Grüngürtel.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	X	X	63.
24, 79	Kritisiert, dass der Ballonfahrt eine zentrale Fläche entzogen wird.	Die Flächen werden durch die Stadt Köln jährlich an die Ballonfahrer verpachtet. Die Verpachtung der betroffenen Flächen erfolgt durch die Stadt Köln. Es wird geprüft, ob das von der Planung nicht betroffene Reststück der Fläche weiterhin von den Ballonfahrern als Startwiese genutzt werden kann und genutzt werden möchte. Neben dieser Möglichkeit gibt es darüber hinaus weitere Startwiesen im und außerhalb des Kölner Stadt-	X	X	64.

Lfd. Nr.	Zusammengefasste Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	FNP rel.	BP rel.	Stell. Nr.
		gebietes.			
79	Auch unabhängig der aktiven Nutzungsmöglichkeiten stellt das Areal ein schützenswertes Gebiet dar.	Die Schutzgüter des von der Planung betroffenen Areals werden im Rahmen der Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB von unabhängigen Gutachtern untersucht. Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden im Rahmen der Abwägung durch den Rat der Stadt Köln zum sogenannten Feststellungs- bzw. Satzungsbeschluss berücksichtigt. Die Verwaltung empfiehlt der Stellungnahme insoweit zu folgen, als die Planung eine Reduzierung der geplanten Trainingsflächen in Bezug auf den Einleitungsbeschluss vorsieht.	X	X	65.
159, 223	Forderung nach dem Erhalt der Ost- und Westhälfte der Gleueler Wiese.	Die Stellungnehmer gehen nicht gezielt darauf ein, welche Teile der Ost- bzw. der Westhälfte der Gleueler Wiese erhalten werden sollen. Die Stadt teilt die Einschätzung der Stellungnehmer, dass der Erhalt von Grünflächen in einer weiter wachsenden Großstadt wichtig und das Kölner Grünsystem ein wertvolles und schützenswertes Gut ist. Im Rahmen der Bauleitplanverfahren zur planungsrechtlichen Vorbereitung der Erweiterung des RheinEnergieSportparks werden alle, insbesondere konkurrierende Belange in die Abwägung eingestellt und gegeneinander und untereinander gerecht abgewogen. Eine Bündelung der Trainingsinfrastruktur ist aus sportfachlichen Gesichtspunkten sinnvoll. Aus diesem Grund wird die Erweiterung des Rhein-	X	X	66.

Lfd. Nr.	Zusammengefasste Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	FNP rel.	BP rel.	Stell. Nr.
		EnergieSportparks weiter verfolgt. An einer Inanspruchnahme der Wiese wird daher festgehalten. Die Verwaltung empfiehlt der Stellungnahme insoweit zu folgen, als die Planung eine Reduzierung der geplanten Trainingsflächen in Bezug auf den Einleitungsbeschluss vorsieht.			
18, 24, 27, 30, 32, 35, 48, 57, 59, 62, 78, 87, 89, 97, 116, 122, 123, 141, 142, 166, 191, 215, 216, 249, 288, 291, 292, 318, 341, 402, 411, 437, 439, 448, 451, 453	Das Vorhaben widerspricht grundsätzlich den Plänen von Adenauer, Schumacher, Nussbaum und Encke.	Bei dieser Einwendung zielen die Stellungnehmer auf den Denkmal- und Landschaftsschutz ab. Die „Erweiterung RheinEnergieSportpark“ basiert auf den ursprünglichen Konzeptionen des Äußeren Grüngürtels des von Konrad Adenauer engagierten Stadtbaumeisters Fritz Schumacher. Theodor Nussbaums Konzept, als Nachfolger von Fritz Encke, sah bereits neben den offenen Volkswiesen, auch die Anlage von Sportstätten vor. Diese Auffassung wird unter anderem vom LVR und vom Amt für Denkmalschutz und Denkmalpflege unterstützt. Die Anlage der Trainingsplätze parallel zum Decksteiner Weiher und zur Militärring Str. entsprechen der ursprünglichen Planung Nussbaums aus den frühen Konzeptionen. Ein erheblicher Widerspruch zu den Planungen von Adenauer, Schumacher, Nussbaum und Encke kann nicht nachvollzogen werden. Darüber hinaus entspricht das Konzept dem städtebaulichen Plan von Fritz Schumacher aus den Jahren von 1920 bis 1923, der in diesem Bereich die Anlage von Sportplätzen vorsah.	X	X	67.
2, 5, 24, 116, 121,	Pläne von Adenauer und Schumacher sahen zwar	Zu den Zeiten von Adenauer und Schumacher	X	X	68.

Lfd. Nr.	**Zusammengefasste Stellungnahme**	**Stellungnahme der Verwaltung**	FNP rel.	BP rel.	Stell. Nr.
141, 152, 159, 224, 238, 252, 265, 290, 349, 353, 361, 407, 409, 429, 439, 451, 453, 463	Sportnutzung, nicht aber die Nutzung durch einen finanzkräftigen Sportverein vor.	war eine Entwicklung der heute vorliegenden Vereinsstrukturen, insbesondere im Profifußball nicht abzusehen. Die Pläne sahen jedoch bereits die Anlage von Sportplätzen vor. Einer Nutzung dieser Sportplätze durch einen Profifußballverein stehen die Pläne nicht entgegen. Zum Teil wurden auf den Gleueler Wiesen bis zu sieben Trainingsplätzen dargestellt. Die grundlegenden Überlegungen für Sportplätze an diesem Standort bestehen also seit fast 100 Jahren. Darüber hinaus werden die geplanten Trainingsplätze insbesondere durch die Jugendmannschaften des 1. FC Köln e.V. bespielt. Ebenso hat sich der 1. FC Köln dazu bereit erklärt, dem organisierten Breitensport sowie ggf. dem Schulsport die Plätze in Absprache mit dem Sportamt der Stadt Köln zur Verfügung zu stellen.			
142	Der letzte Plan Nussbaums enthält auch keine Sportplätze mehr.	Der letzte Plan von Theodor Nussbaum stammt aus dem Jahr 1930 nach Fertigstellung des betreffenden Abschnitts des Äußeren Grüngürtels. Dieser Plan weist in der Tat keine Sportplätze mehr auf. Die Planung des 1. FC Köln berufen sich jedoch auf die frühen Konzeptionen der 1920er Jahre und die Ausgestaltung des Äußeren Grüngürtels zwischen 1927 und 1929. Nussbaums frühe Konzeptionen sahen neben den offenen Volkswiesen auch die Anlage von Sportstätten vor. Darüber hinaus wurde im Entwicklungskonzept Grüngürtel: Impuls 2012 ein sogenanntes Sportband entwickelt, welches als	X	X	69.

Lfd. Nr.	Zusammengefasste Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	FNP rel.	BP rel.	Stell. Nr.
		„Grüngürtelverträglich“ angesehen wird. Die vorliegenden Planungen orientieren sich an diesem Entwicklungskonzept.			
107, 303, 414	Vorhaben fußt auf den ursprünglichen Plänen von Nussbaum und Adenauer.	Die Stellungnahme wird positiv zur Kenntnis genommen.	X	X	70.
38, 105, 107, 188, 218	Umsetzung des Projektes bietet Chance die ursprünglich vorgesehene sportliche Nutzung der 1920er Jahre im Grüngürtel zu erreichen.	Die Stellungnahme wird positiv zur Kenntnis genommen.	X	X	71.
142, 361	Es gibt bereits die in den 20er Jahren vorgesehenen links- und rechtsrheinischen Sportbereiche, das Stadion und die Merheimer Heide, die Verdichtung eines weiteren Standortes war nicht vorgesehen.	Wie der Stellungnehmer darlegt, wurden die vom Stellungnehmer genannten Sportbereiche realisiert. Die ursprüngliche Konzeption von Fritz Schumacher der 1920er Jahre sah jedoch auch im Bereich des Planvorhabens ein Sportstättenband vor. Auch Theodor Nussbaum wies in diesem Bereich potenzielle Sportstätten aus. Diesbezüglich entspricht die Realisierung an diesem Standort den Planungen der 1920er Jahren. Maßnahmen im Bereich der Gleueler Wiese werden in den ursprünglichen Plänen nicht ausgeschlossen.	X	X	72.
152, 220, 226, 238, 340, 349, 407, 409, 448, 453	Die Argumentation auf die Pläne der 1930er Jahre zu stützen ist, nicht schlüssig.	Die Argumentation bezüglich der „Erweiterung RheinEnergieSportpark“ im Äußeren Grüngürtel bezieht sich nicht ausschließlich auf die Pläne der 1930er bzw. auch 1920er Jahre. Die Planung des 1. FC Köln stützt sich insbesondere auf das Entwicklungskonzept Grüngürtel: Impuls 2012. Hier werden explizit Erweiterungsoptionen für Spielfelder des 1. FC Köln aufgeführt.	X	X	73.

Lfd. Nr.	**Zusammengefasste Stellungnahme**	**Stellungnahme der Verwaltung**	FNP rel.	BP rel.	Stell. Nr.
282	Nachfrage, wo man sich darüber informieren kann, dass das Projekt die Vorstellung Adenauers widerspiegelt.	Informationen zu Planungen aus dem frühen 20. Jahrhundert sind beim Amt für Denkmalschutz und Denkmalpflege zu erhalten.			74.
141, 142, 361, 407, 439	Die offene Volkswiese war als Gegensatz zu den Waldflächen als Freifläche geplant.	Neben den offenen Volkswiesen sah Theodor Nussbaums Konzept, als Nachfolger von Fritz Encke auch die Anlage von Sportstätten vor. Fritz Schumacher sah in seiner städtebaulichen Planung von 1920 bis 1923 ebenfalls die Anlage eines Sportstättenbandes vor. In der Tat waren jedoch in den Plänen der 1930er Jahre keine Sportstätten vorhanden. Planungen unterliegen jeweils dem Wandel der Zeit. Spätestens mit dem Entwicklungskonzept Grüngürtel: Impuls 2012 sind für den Bereich der Gleueler Wiesen wieder Erweiterungsflächen für Trainingsplätze vorgesehen.	X	X	75.
5, 9, 15, 23, 24, 27, 29, 62, 87, 89, 113, 122, 138, 142, 173, 237, 283, 292, 444	Widerspricht den Standortbedingungen/Historie des Grüngürtels. Standort ist für Erweiterungen unangemessen.	Die Standortbedingungen in diesem Bereich des Äußeren Grüngürtels widersprechen dem Vorhaben nicht. Auf Grundlage der historischen Planungen wurde der Bereich zwischen Decksteiner Weiher und Militärring Str. offen gestaltet. In den Konzeptionen der 1920er Jahre sahen Fritz Schumacher und Theodor Nussbaum auf diesen Wiesenflächen Sportstätten vor. Eine Realisierung des Vorhabens ist auf den betroffenen Wiesenflächen ohne Eingriff in den Baumbestand möglich. Der Bereich des Leistungszentrums wird darüber hinaus im weiteren Verfahren hinsichtlich seiner	X	X	76.

Lfd. Nr.	Zusammengefasste Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	FNP rel.	BP rel.	Stell. Nr.
		Dimensionierung auf die am Standort notwendigen Sportnutzungen hin überprüft und die Baukubatur daraufhin angepasst.. Des Weiteren empfiehlt die Verwaltung, der Stellungnahme insoweit zu folgen, als die Planung eine Reduzierung der geplanten Trainingsflächen in Bezug auf den Einleitungsbeschluss vorsieht.			
24, 35, 79, 142	Das Vorhaben widerspricht der siedlungsräumlichen Gliederung des Grüngürtels.	Die ursprüngliche Konzeption des Äußeren Grüngürtels sieht eine siedlungsräumliche Gliederung einer von der Stadtmitte zum Stadtrand sich auflockernden Bebauung vor. Der als Landschafts- und Erholungsraum vorgesehene Äußere Grüngürtel umfasst auch Bereiche für Kleingartenanlagen in der Nähe zum Siedlungsbereich, Funktionsinseln im Bereich der vorhandenen Festungsbauten (beispielsweise für sportliche Nutzungen) sowie offene Wiesenflächen (für „Luft- und Lichtbäder“), eingebettet in Waldflächen. Die Anordnung von Sportplätzen in einem Sportband parallel zur Militärringstraße fügt sich in dieses Konzept nach Aussage des Stadtkonservators ein. Andere vom 1. FC Köln bevorzugte Standorte innerhalb des Äußeren Grüngürtels wurden aus diesen Gründen vom Stadtkonservator abgelehnt.	X	X	77.
9	Erläutert, dass der heutige Fritz-Encke-Volkspark bereits in den 50er Jahren als Spekulationsobjekt verkauft wurde und um 30 % verkleinert und dass dort heute Wohnhäuser stehen. Befürchtet dasselbe für den Äußeren Grüngürtel.	Die Entwicklungen des Fritz-Encke-Volkspark seit den 1950er Jahren sind nicht Teil dieser Bauleitplanverfahren. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens erfolgen Festsetzungen, welche nur eine Bebauung durch Sportplätze, das Leistungszentrum sowie die untergeordneten Infrastruktur-		X	78.

Lfd. Nr.	**Zusammengefasste Stellungnahme**	**Stellungnahme der Verwaltung**	FNP rel.	BP rel.	Stell. Nr.
		anlagen vorsieht. Die Flächen stehen ferner im Eigentum der Stand Köln, so dass auch nur diese einen Verkauf veranlassen kann.			
238, 443	Unverständnis, auf welcher Rechtsgrundlage bereits der RWE-Konzern (Verwaltungsgebäude RheinBraun) im Grüngürtel bauen konnte. Unverständnis, wieso dem 1. FC Köln dasselbe Recht zugestanden wird.	Beide Vorhaben wurden und werden auf der Grundlage geltenden Bau- und Umweltrechtes beurteilt und sach- und fachgerecht abgewogen.			79.

1.1.3 Regionalplan

Der Themenkomplex **1.1.3 Regionalplan** wurde in den unter Lfd. Nr. genannten Stellungnahmen angesprochen. Die planungsrelevanten Einzelthemen aus dem Themenkomplex, die in den Stellungnahmen vorgetragen wurden, werden wie folgt zusammengefasst:

Lfd. Nr.	**Zusammengefasste Stellungnahme**	**Stellungnahme der Verwaltung**	FNP rel.	BP rel.	Stell. Nr.
5, 24, 33, 81, 87, 101, 128, 220, 243, 296, 354, 393, 409	Maßnahmen im Bereich des Äußeren Grüngürtels widersprechen dem Regionalplan, der Ausnahmefall ist nicht begründbar.	Im Regionalplan, Teilabschnitt Region Köln, der Bezirksregierung Köln ist das Plangebiet als Waldbereich (Freiraum) festgelegt. Überlagert wird das Plangebiet durch die Freiraumfunktionen "Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung" sowie "Regionaler Grünzug". Für die "Regionalen Grünzüge" formuliert der Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln folgende Ziele: - Regionale Grünzüge sind als wesentliche Bestandteile des regionalen Freiflächensystems im Sinne der notwendigen Ausgleichsfunktionen insbesondere in den Verdichtungsgebieten gegen die Inanspruchnahme für Siedlungszwecke besonders zu schützen (...) - Regionale Grünzüge sollen die siedlungsräumliche Gliederung, den klimaökologischen Ausgleich, die Biotoperhaltung und -vernetzung sowie die freiraumgebundene Erholung sichern. (…) Neue Planungen und Maßnahmen, die diese Aufgaben und Funktionen beeinträchtigen, sind auszuschließen. In begründeten Ausnahmefällen können Einrichtungen der Infrastruktur und Nutzungen, die von der Sache her ihren Standort im Freiraum	X	X	80.

Lfd. Nr.	Zusammengefasste Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	FNP rel.	BP rel.	Stell. Nr.
		haben und nicht außerhalb des Regionalen Grünzugs verwirklicht werden können, auch in Regionalen Grünzügen unter Beachtung der entsprechenden Ziele vorgesehen werden. Um die Voraussetzungen für die Realisierung der beabsichtigten Planung am Standort zu schaffen, ist eine differenzierte Prüfung der Voraussetzungen eines Ausnahmetatbestandes erforderlich. Dies bedeutet für diese Vorhaben im Einzelnen: - eine umfassende Alternativstandortprüfung - Erläuterungen der Entwicklungen der Planung aus einer gesamthaften planerischen und funktionalen Konzeption für den Äußeren Grüngürtel der Stadt Köln - den Ausschluss der Präzedenzfallwirkung des Vorhabens für weitere Vereinssportstandorte in regional bedeutsamen Grünflächen auf dem Kölner Stadtgebiet - die Darlegung einer differenzierten Bedarfsbegründung Diese ausführliche Prüfung der Voraussetzungen eines Ausnahmetatbestandes in Bezug auf den Regionalplan hat in Abstimmung mit der Bezirksregierung Köln stattgefunden und ist in der Begründung zum Flächennutzungsplan dokumentiert. Im Rahmen dieser Prüfung wird der Ausnahmetatbestand begründet. Darüber hinaus ist die landesplanerische Anfrage für die Änderung des Flächennutzungsplans auf Grundlage des Regionalplans nach § 34 Landesplanungsgesetz			

Lfd. Nr.	Zusammengefasste Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	FNP rel.	BP rel.	Stell. Nr.
		(LPIG) positiv beschieden worden. Aufgrund der Änderung des Geltungsbereiches der Flächennutzungsplanänderung muss die landesplanerische Anfrage gemäß § 34 LPlG formal erneut gestellt werden. Eine Übereinstimmung mit den Zielen der Raumordnung wurde aber auch bei dem geänderten Geltungsbereich in Aussicht gestellt.			
393	Nachfrage, mit welcher Begründung eine Ausnahme gemäß des Regionalplans gemacht wird.	Nach einer Überprüfung des Ausnahmetatbestandes in enger Abstimmung mit der Bezirksregierung Köln ist die Verwaltung der Stadt Köln zu dem Ergebnis gekommen, dass es sich bei dem Vorhaben „Erweiterung RheinEnergieSportpark“ um eine Maßnahme der Infrastruktur handelt. Der Ausnahmetatbestand wurde im Rahmen einer Prüfung der Voraussetzungen eines Ausnahmetatbestandes in Abstimmung mit der Bezirksregierung Köln ermittelt und begründet. Bzgl. der landesplanerischen Anfrage gemäß § 34 LPlG wird auf die vorstehende Kommentierung verwiesen.	X	X	81.
152	Nachfrage, warum der Regionalplan in der Planung unberücksichtigt bleibt.	Der Regionalplan wird in der Planung berücksichtigt. Die landesplanerische Anfrage für die Änderung des Flächennutzungsplans auf Grundlage des Regionalplans ist nach § 34 LPIG durch die Bezirksregierung Köln positiv beschieden worden. Bzgl. der Prüfung des Ausnahmetatbestandes wird auf die erste Kommentierung dieses Themenkomplexes verwiesen.	X	X	82.
33, 101, 354, 429, 443	Kritisiert, dass es sich weder um eine Maßnahme der Infrastruktur noch um eine Nutzung, die nicht	Nach einer Überprüfung des Ausnahmetatbestandes in enger Abstimmung mit der Bezirksre-	X	X	83.

Lfd. Nr.	Zusammengefasste Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	FNP rel.	BP rel.	Stell. Nr.
	außerhalb eines Regionalen Grünzugs verwirklicht werden kann, handelt.	gierung Köln ist die Verwaltung der Stadt Köln zu dem Ergebnis gekommen, dass es sich bei dem Vorhaben „Erweiterung RheinEnergieSportpark“ um eine Maßnahme der Infrastruktur handelt. Der Ausnahmetatbestand wurde umfassend überprüft und begründet. Eine ausführliche Dokumentation der einzelnen Prüfinhalte sowie der Resultate liegt vor. Eine Begründung nach § 5 (5) BauGB zur beabsichtigten Flächennutzungsplanänderung ist dem Flächennutzungsplan beigefügt.			
33	Vorschrift des Regionalplans kann auch nicht durch die Genehmigung des RP Köln außer Kraft gesetzt werden.	Nach § 34 LPIG ist die Regionalplanungsbehörde, in diesem Fall die Bezirksregierung Köln, für die Überprüfung der Bauleitplanung im Sinne des Regionalplans zuständig. Auf dieser Grundlage ist die Bezirksregierung bemächtigt, zu entscheiden, ob ein Ausnahmetatbestand vorliegt oder nicht. Vorschriften des Regionalplans werden nicht außer Kraft gesetzt.	X	X	84.
87	Nachfrage, warum das Projekt trotzdem realisiert werden soll, obwohl die Bewertung des Planungsrechts (Regionalplan, FNP) im Rahmen der Alternativenprüfung schlecht ist.	Bei der Alternativenprüfung wurden neben dem Planungsrecht verschiedene Faktoren untersucht. Trotz der negativen Bewertung des Planungsrechts, insbesondere auf Grundlage des Regionalplans am Standort RheinEnergieSportpark, haben die weiteren Kriterienbewertungen dazu geführt, dass der Standort RheinEnergieSportpark als am besten geeignet angesehen wird. Darüber hinaus kann ein Ausnahmetatbestand im Sinne des Regionalplans begründet werden. Somit liegt bei dem Standort RheinEnergieSportpark kein sogenanntes „KO-Kriterium“ vor.	X	X	85.

Lfd. Nr.	Zusammengefasste Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	FNP rel.	BP rel.	Stell. Nr.
135	Nachfrage, ob überprüft wurde, welche Auswirkungen die Änderung des Regionalplans auf die Geschlechter hat.	Eine Änderung des Regionalplanes ist nicht vorgesehen. Die Bezirksregierung Köln sieht aufgrund der vorliegenden Einzelfallprüfung den Ausnahmetatbestand als gegeben an, so dass der Regionalplan der Umsetzung des Projektes nicht entgegensteht. Negative Auswirkungen in Bezug auf die Geschlechter bzw. die Altersgruppen werden nicht gesehen, da der Erholungsraum „Äußerer Grüngürtel“ grundsätzlich der Öffentlichkeit uneingeschränkt zur Verfügung steht. Im Bereich der geplanten neuen Sportplätze ist nur eine zeitweise nutzerbezogene Beschränkung geplant, die Kleinspielfelder stehen dem Breitensport uneingeschränkt zur Verfügung. Der gender-Aspekt ist bei der geplanten Erweiterung des RheinEnergieSportparks insbesondere dadurch berücksichtigt, dass: – die vier geplanten Kleinspielfelder der Öffentlichkeit und somit gleichermaßen den Mädchen und Jungen bzw. Frauen und Männern zur Verfügung stehen und – die geplanten Trainingsplätze nicht nur vom 1. FC Köln sondern auch von anderen Vereinen genutzt werden können, welche sowohl Mädchen- und Jungenmannschaften bzw. Frauen- und Herrenmannschaften ansprechen können. Ziel der geplanten Erweiterung des RheinEnergieSportparks ist es, die Trainingsinfrastruktur des 1. FC Köln am bestehenden Standort zu erweitern, um den gestiegenen Anforderungen des	X	X	86.

Lfd. Nr.	**Zusammengefasste Stellungnahme**	**Stellungnahme der Verwaltung**	FNP rel.	BP rel.	Stell. Nr.
		modernen Fußballsports für den Profi- wie den leistungsbezogenen Nachwuchsbereich nach zu kommen und insbesondere im Wettbewerb um Nachwuchstalente konkurrenzfähig zu sein und zu bleiben. Hiervon profitieren überwiegend, aber nicht nur Jungen bzw. Männer. Insgesamt 15 Mannschaften nutzen die Trainingsmöglichkeiten im RheinEnergieSportpark: Neben den Nachwuchsmannschaften der Jungen (in den Altersgruppen U8 bis U19 und U21) und der Profimannschaft der Herren nutzen auch das U17-Mädchenteam und die 1. Frauenmannschaft die Trainingsmöglichkeiten im RheinEnergieSportpark. Die 1. Frauenmannschaft des 1. FC Köln spielt in der 2. Bundesliga Süd. Die 2. Frauenmannschaft spielt in der Regionalliga West. Das Training und die Spiele der Frauenmannschaften finden im Franz-Kremer-Stadion statt.			
135	Vertritt die Auffassung, dass die Änderung des Regionalplans sich negativ auf die Geschlechter und Altersgruppen ausgewirkt hat.	Eine Änderung des Regionalplans ist nicht vorgesehen. Im Weiteren wird auf den vorstehenden Abwägungspunkt verwiesen.	X	X	87.

1.1.4 Denkmalschutz

Der Themenkomplex **1.1.4 Denkmalschutz** wurde in den unter Lfd. Nr. genannten Stellungnahmen angesprochen. Die planungsrelevanten Einzelthemen aus dem Themenkomplex, die in den Stellungnahmen vorgetragen wurden, werden wie folgt zusammengefasst:

Lfd. Nr.	**Zusammengefasste Stellungnahme**	**Stellungnahme der Verwaltung**	FNP rel.	BP rel.	Stell. Nr.
1, 2, 3 ,5, 6, 11, 12, 13, 14, 16, 23, 24, 28, 30, 35, 41, 46, 47, 50, 52, 53, 55, 57, 58, 62, 63, 68, 69, 71, 72, 75, 76, 78, 80, 89, 90, 111, 114, 115, 116, 117, 121, 122, 123, 126, 139, 140, 141, 142, 146, 148, 149, 152, 155, 158, 161, 163, 173, 174, 175, 178, 179, 181, 183, 184, 185, 190,193, 198, 201, 205, 209, 210, 212, 223, 225, 229, 230, 235, 236, 237, 238, 239, 240, 241, 243, 244, 246, 248, 251, 253, 259, 261, 262, 265, 269, 270, 273, 276, 277, 278, 283, 284, 288, 289, 290, 291, 294, 300,	Bestehender Denkmalschutz des Äußeren Grüngürtels ist zu berücksichtigen, keine Zerstörung des Denkmals.	Der Belange des Denkmalschutzes des Äußeren Grüngürtels werden in der Planung berücksichtigt und gewahrt. Das Amt für Denkmalschutz und Denkmalpflege bzw. der Stadtkonservator ist kontinuierlich in die Planung eingebunden. Diese halten das vorgelegte Konzept für denkmalverträglich, da die geplante Erweiterung auf den ursprünglichen Planungen des Stadtbaumeisters Fritz Schumachers fußt. Eine formale Stellungnahme des Amt für Denkmalschutz und Denkmalpflege bzw. des Stadtkonservators erfolgte im Rahmen von § 4 (1) BauGB. Darüber hinaus hat das Amt für Denkmalpflege im Rheinland des LVR ebenfalls keine Bedenken bezüglich des Vorhabens, da eine Störung des Denkmals Grüngürtel durch die Errichtung der Sportanlagen entlang des Militärrings nicht zu befürchten ist. Gemäß § 4 (2) BauGB haben das Amt für Denkmalschutz und Denkmalpflege und das Amt für Denkmalpflege im Rheinland des LVR sowie andere Behörden und Träger öffentlicher Belange erneut die Möglichkeiten Eingaben bezüglich des Denkmalschutzes einzugeben.	X	X	88.

Lfd. Nr.	**Zusammengefasste Stellungnahme**	**Stellungnahme der Verwaltung**	FNP rel.	BP rel.	Stell. Nr.
306, 307, 313, 315, 319, 322, 325, 327, 333, 335, 336, 340, 345, 346, 347, 349, 354, 357, 361, 362, 363, 364, 365, 367, 371, 373, 378, 382, 384, 385, 386, 389, 391, 392, 396, 397, 407, 410, 413, 422, 423, 426, 432, 437, 439, 440, 442, 443, 450, 451, 452, 454, 455, 458, 463, 468, 479					
105, 107, 188, 462	Erweiterung des Trainingsgeländes ist landschafts- und denkmalschutzverträglich.	Die Stellungnahme wird positiv zur Kenntnis genommen. Es wird auf die vorstehende Kommentierung verwiesen.	X	X	89.
24, 32, 44, 75, 79, 83, 152, 175, 240, 248, 252, 260, 341, 363, 423, 434	Nachfrage, warum andere Vorhaben wie z.B. der Bolzplatz im Stadtwald aus Gründen des Denkmalschutzes untersagt wurden.	Es handelt sich – wie auch beim hier diskutierten Vorhaben – um Einzelfall-Entscheidungen, die sich einem direkten Vergleich entziehen.			90.
31, 39, 43, 53, 67, 68, 71, 76, 88, 94, 118, 148, 165, 171, 175, 184, 193, 194, 221, 228, 248, 278, 312, 330, 334, 349, 358, 361, 368, 393, 394, 396, 398, 416,	Nachfrage, wie der Denkmalschutz in Bezug auf das Vorhaben aufgehoben/geändert werden kann	Es erfolgt keine Aufhebung oder Änderung des Denkmalschutzes. Das Vorhaben wurde durch das Amt für Denkmalschutz und Denkmalpflege überprüft und als denkmalverträglich bewertet. Nach wie vor ist das Amt für Denkmalschutz und Denkmalpflege kontinuierlich in das weitere Verfahren eingebunden. Im Rahmen der Behörden- und Trägerbeteiligung gemäß § 4 (1) BauGB	X	X	91.

Lfd. Nr.	Zusammengefasste Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	FNP rel.	BP rel.	Stell. Nr.
465, 472, 473, 477		wurde auch das Amt für Denkmalpflege im Rheinland des LVR beteiligt. Nach diesem stehen ebenfalls keine Belange des Denkmalschutzes entgegen dem Vorhaben des 1. FC Köln. Das Amt für Denkmalpflege im Rheinland des LVR sieht keine Störung des Denkmals. Gemäß § 4 (2) BauGB haben das Amt für Denkmalschutz und Denkmalpflege und das Amt für Denkmalpflege im Rheinland des LVR sowie andere Behörden und Träger öffentlicher Belange erneut die Möglichkeiten Eingaben bezüglich des Denkmalschutzes einzugeben. Der Bereich des Leistungszentrums wird darüber hinaus im weiteren Verfahren hinsichtlich seiner Dimensionierung auf die am Standort notwendigen Sportnutzungen hin überprüft und die Baukubatur daraufhin angepasst..			
393	Nachfrage, welche Anlagen des Grüngürtels genau unter Denkmalschutz stehen.	Die genauen Anlagen, des betroffenen Abschnitts des Äußeren Grüngürtels, die unter Denkmalschutz stehen, werden in der Denkmalliste der Stadt Köln unter der Nummer 314 aufgeführt. Zu den Anlagen gehören unter anderem Teile der Grünflächen, die Verteidigungsanlage, das Zwischenwerk VIb und die Sportanlagen.	X	X	92.
360	Aussagen von Herrn Wehrle, dass aus Gründen des Denkmalschutzes nichts innerhalb des Geißbockheims verändert werden darf und der Eingriff in das denkmalgeschützte Landschaftsschutzgebiet widersprechen sich.	Seitens der Stadt Köln wird kein Widerspruch zwischen den Aussagen und der damit verbundenen denkmalschutzrechtlichen Bewertung gesehen. Das Geißbockheim steht auf den Fundamenten des Fort VI b. Das Fort steht unter Denkmal-			93.

Lfd. Nr.	Zusammengefasste Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	FNP rel.	BP rel.	Stell. Nr.
		schutz. Ein Umbau des Gebäudes Geißbockheim unter Berücksichtigung der heutigen Anforderungen an ein modernes Leistungszentrum kann nicht denkmalverträglich erfolgen. Insbesondere lassen die teilweise meterdicken Mauern des Forts, welche denkmalgeschützt sind, keinen Umbau zu. Der Eingriff in den Äußeren Grüngürtel durch das Vorhaben wird aus Sicht des Amt für Denkmalschutz und Denkmalpflege bzw. des Stadtkonservators als denkmalverträglich eingestuft. Der Stadtkonservator stellt dar, dass die Ausgestaltung des Äußeren Grüngürtels auf Planungen des Stadtbaumeisters Fritz Schumacher fußt. Die eigentliche Ausgestaltung von 1927-29 erfolgte nach Plänen des Leiters der Planungsabteilung des Kölner Gartenamts, Theodor Nussbaum. Das von Nussbaum zugrunde gelegte Konzept für den Äußeren Grüngürtel war auf ein umfangreiches soziales Grünflächenprogramm ausgerichtet, das neben ausgedehnten Waldflächen auch Wasserflächen und insbesondere weite, offene Volkswiesen vorsah, wie auch Sportstätten mit ihren jeweiligen Platzanlagen, die in großen Abständen voneinander angesiedelt wurden (z. B. Postsportvereinsanlage am Fort IV, Sportpark Müngersdorf, Geißbockheim, Golfclub Marienburg). Die Lage der geplanten Sportplätze parallel zur Militärringstraße entspricht dabei mehr dem ursprünglichen			

Lfd. Nr.	Zusammengefasste Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	FNP rel.	BP rel.	Stell. Nr.
		Gedanken, als eine Anlage der Sportplätze südwestlich des Geißbockheims entlang der Berrenrather Straße. Generell ist aus Sicht des Stadtkonservators eine Zweigeschossigkeit der neu zu errichtenden Gebäude denkbar. Kunstrasenplätze stellen aus Sicht des Stadtkonservators ebenfalls keinen Verstoß gegen die Denkmalschutzauflagen und keine irreversiblen Eingriffe dar. Insofern steht einer maßvollen Fortentwicklung der Sportanlagen des 1. FC Köln keine denkmalpflegerischen Belange entgegen.			
413	Nachfrage, ob es bereits vor der Öffentlichkeitsbeteiligung Absprachen zwischen dem Management des 1. FC Köln und Herr Dr. Werner gegeben hat.	Der Stadtkonservator Herr Dr. Werner wurde seitens der Verwaltung bereits vor der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung zur Denkmalverträglichkeit des Vorhabens angefragt. Darüber hinaus erfolgte eine Beteiligung des Stadtkonservators im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 (1) BauGB. Dies stellt jedoch einen üblichen Verwaltungsvorgang dar, da bei einer Einstufung des Vorhabens als denkmalunverträglich an anderen Lösungen hätte weiter gearbeitet werden müssen. Verbindliche Zusagen seitens des Stadtkonservators gegenüber dem Management des 1. FC Köln wurden nicht erteilt. Verfahrensgemäß fanden jedoch im Vorfeld auch Abstimmungsgespräche zwischen Verwaltung, Stadtkonservator und dem 1. FC Köln statt. So wurde zum Beispiel der ursprüngliche Gedanke, die Trainingsplätze südwestlich des Geißbockheims entlang der Berrenrather Straße zu errichten, verworfen, da dieses	X	X	94.

Lfd. Nr.	Zusammengefasste Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	FNP rel.	BP rel.	Stell. Nr.
		nicht mehr dem ursprünglichen Gedanken der Planungen des Äußeren Grüngürtels entsprach und als nicht denkmalverträglich eingestuft wurde.			
123, 407	Nachfrage, welche Prüfungen von welchen Beauftragten zum Thema Denkmal- und Naturschutz stattgefunden haben.	Das Vorhaben wurde durch den Stadtkonservator/ Amt für Denkmalschutz und Denkmalpflege überprüft und als denkmalverträglich bewertet. Darüber hinaus hat das Amt für Denkmalpflege im Rheinland des LVR im Rahmen von § 4 (1) BauGB eine Stellungnahme bezüglich des Vorhabens abgegeben. In dieser werden keine Bedenken in Bezug auf die Planung und den Denkmalschutz geäußert. Nach § 21 (4) Denkmalschutzgesetz (DschG) treffen die untere und obere Denkmalbehörde ihre Entscheidungen im Benehmen mit dem Landschaftsverband. Im Rahmen von § 4 (2) BauGB besteht erneut die Möglichkeit, Stellungnahmen bezüglich des Denkmalschutzes einzugeben. Die Prüfung des Naturschutzes erfolgte ebenfalls im Rahmen des Beteiligungsverfahrens gemäß § 4 (1) BauGB durch die untere Landschaftsbehörde. Verfahrensgemäß lagen zum Stand der § 4 (1) – Beteiligung noch nicht alle naturschutzrelevanten Unterlagen vor. Im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 (2) BauGB bzw. der Offenlage gemäß § 3 (2) BauGB erfolgt eine erneute Bewertung in Bezug auf die Naturschutzbelange. Als Gutachter für Umweltbelange wurde das Büro Rietmann Ingenieurbüro für Garten- und Landschaftsbau beauftragt.	X	X	95.
272	Nachfrage, welche Auffassung die obere Denk-	Die obere Denkmalschutzbehörde, die Bezirksre-	X	X	96.

Lfd. Nr.	Zusammengefasste Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	FNP rel.	BP rel.	Stell. Nr.
	malbehörde vertritt.	gierung Köln, wurde im Rahmen der Trägerbeteiligung gemäß § 4 (1) BauGB beteiligt. In diesem Verfahrensschritt ging keine Stellungnahme ein. Im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 (2) BauGB werden die Bezirksregierung Köln und somit auch die obere Denkmalschutzbehörde erneut beteiligt. Grundsätzlich ist nach § 21 (1) DSchG der Vollzug des DSchG Aufgabe der unteren Denkmalbehörde. Die obere Denkmalbehörde überprüft die denkmalrechtlichen Entscheidungen der Städte und Gemeinden in begründeten Fällen.			
307, 397, 426, 466	Nachfrage, welche Funktion der Stadtkonservator hat und in wessen Auftrag er handelt.	Der Stadtkonservator handelt im Rahmen des Amtes für Denkmalschutz und Denkmalpflege der Stadt Köln. Zu den Aufgaben des Stadtkonservators zählen der Schutz und die Pflege von oberirdischen Baudenkmälern, der Baudenkmalschutz, die Baudenkmalpflege und die wissenschaftliche Bauforschung sowie die Organisation des Tags des offenen Denkmals. Aufgaben und Service des Stadtkonservators, Amt für Denkmalschutz und Denkmalpflege können auf der Internetseite der Stadt Köln nachgelesen werde.	X	X	97.
152, 272	Nachfrage, welche Stellungnahme der Stadtkonservator abgegeben hat.	Der Stadtkonservator hat eine Stellungnahme im Rahmen von § 4 (1) BauGB abgegeben. Das Amt für Denkmalschutz und Denkmalpflege ist kontinuierlich in die Planung eingebunden. Des Weiteren hat er das vorgelegte Konzept als denkmalverträglich eingestuft. Die Lage der geplanten Sportplätze entspricht mehr dem ursprünglichen Gedanken der Entwicklung als eine Anlage der	X	X	98.

Lfd. Nr.	Zusammengefasste Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	FNP rel.	BP rel.	Stell. Nr.
		Sportplätze südwestlich des Geißbockheims. Auch werden in Teilen Schwarzdecken der Wege mitgetragen. Auch stellt die Errichtung von Kunstrasenplätzen keinen Verstoß gegen die Denkmalschutzauflagen dar. Der Bereich des Leistungszentrums wird – nicht zuletzt auf Anregung des Stadtkonservators – im weiteren Verfahren hinsichtlich seiner Dimensionierung auf die am Standort notwendigen Sportnutzungen hin überprüft und die Baukubatur daraufhin angepasst.			
152, 465	Nachfrage, warum der Stadtkonservator das Konzept nicht im Vorfeld abgewiesen hat.	Das Vorhaben wurde nicht abgewiesen, da dieses nach Auffassung des Stadtkonservators denkmalverträglich ist. Die Planungen zur Erweiterung des RheinEnergieSportparks wurden bezüglich des Denkmalschutzes durch das Amt für Denkmalschutz und Denkmalpflege überprüft. Dem Planvorhaben stehen nach dem Stadtkonservator keine denkmalpflegerische Belange entgegen. Der Bereich des Leistungszentrums wird darüber hinaus im weiteren Verfahren hinsichtlich seiner Dimensionierung auf die am Standort notwendigen Sportnutzungen hin überprüft und die Baukubatur daraufhin angepasst..	X	X	99.
152	Nachfrage, mit wem sich der Stadtkonservator bzgl. des Vorhabens abgestimmt hat.	Der Stadtkonservator als Vertreter der unteren Landschaftsbehörde (Amt für Denkmalschutz und Denkmalpflege) trifft seine Entscheidung gemäß § 21 (4) DschG in Benehmen mit dem Landschaftsverband. Das Amt für Denkmalpflege im Rhein-	X	X	100.

Lfd. Nr.	Zusammengefasste Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	FNP rel.	BP rel.	Stell. Nr.
		land des LVR hat keine Bedenken bezüglich des Vorhabens, da eine Störung des Denkmals Grüngürtel durch die Errichtung der Sportanlagen entlang des Militärrings nicht zu befürchten ist.			
33, 101, 152, 159, 220, 243, 354, 409, 425, 448	Kritisiert, dass es keinerlei Angaben zum Denkmalschutz gibt.	Die Angaben zum Denkmalschutz werden in den überarbeiteten Unterlagen ergänzt.	X	X	101.
24, 33, 112, 409	Es liegt ein Verfahrensfehler vor, da das Rechtsinstitut Denkmalschutz fehlt.	Das Amt für Denkmalschutz und Denkmalpflege wurde im Rahmen der Behörden- und Trägerbeteiligung gemäß § 4 (1) BauGB am Verfahren beteiligt. Ein Verfahrensfehler ist demnach nicht gegeben. Die Angaben zum Denkmalschutz werden im weiteren Verfahren ergänzt.	X	X	102.
439	Auseinandersetzung mit dem Denkmalschutz im gesamten Planungsprozess ist unzureichend, da gartendenkmalpflegerische Belange nicht ausreichend aufgearbeitet wurden.	Alle Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege die im Rahmen der Planung betroffen sind, wurden durch den Stadtkonservator überprüft und als denkmalverträglich bewertet. Die Unterlagen werden zur Offenlage hin ergänzt.	X	X	103.
439	Forderung einer wissenschaftlichen Aufarbeitung des Gartendenkmals in seinen verschiedenen Zeitschichten, seiner Ursprungsidee und den erfolgten Planungen seit 1945, die eine Abwägung der Belange des Denkmalschutzes ermöglicht.	Die Unterlagen werden zur Offenlage gemäß § 3 (2) BauGB um das Thema Denkmal erweitert. Eine wissenschaftliche Aufarbeitung ist jedoch nicht erforderlich. Es wird auf den Wissensstand des Amtes für Denkmalschutz und Denkmalpflege zurückgegriffen.	X	X	104.
33, 59, 90, 142, 407	Denkmalschutz bezieht sich auf die Planungen von 1980 und nicht auf die Planungen von 1930, aus diesem Grund stehen die bereits 1930 eingezeichneten Sportanlagen nicht unter Denkmalschutz.	Der Äußere Grüngürtel wurde in der Tat 1980 unter Denkmalschutz gestellt. Zu diesem Zeitpunkt waren auf den Gleueler Wiesen keine Sportplätze vorhanden. Der Denkmalschutz stellt jedoch keinen stati-	X	X	105.

Lfd. Nr.	Zusammengefasste Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	FNP rel.	BP rel.	Stell. Nr.
		schen, unveränderbaren Zustand dar, sondern muss sich an die jeweiligen Gegebenheiten anpassen. Zur Erhaltung eines Denkmals muss sich dieses auch weiterentwickeln können. Es muss dabei zu begründen sein, warum eine Planung denkmalverträglich ist. Wie den vorstehenden Punkten bereits zu entnehmen ist, wurde seitens des Stadtkonservators die vorliegende Planung als denkmalverträglich eingestuft, auch wenn bei Unterschutzstellung des Äußeren Grüngürtels auf den Gleueler Wiesen keine Trainingsplätze vorhanden waren.			
51, 60, 79	Nachfrage, wie das Vorhaben mit dem § 9 DSchG vereinbar ist.	Die Belange des Denkmalschutzes gemäß § 9 DSchG) wurden durch das Amt für Denkmalschutz und Denkmalpflege überprüft. Das Vorhaben ist nach dem Stadtkonservator denkmalverträglich. Ihm stehen keine denkmalpflegerische Belange entgegen. Es wird auf die vorstehende Kommentierung verwiesen. Darüber hinaus hat das Amt für Denkmalpflege im Rheinland des LVR im Rahmen von § 4 (1) BauGB eine Stellungnahme bezüglich des Vorhabens abgegeben. In dieser werden keine Bedenken in Bezug auf die Planung und den Denkmalschutz geäußert. Der Bereich des Leistungszentrums wird darüber hinaus im weiteren Verfahren hinsichtlich seiner Dimensionierung auf die am Standort notwendi-	X	X	106.

Lfd. Nr.	Zusammengefasste Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	FNP rel.	BP rel.	Stell. Nr.
		gen Sportnutzungen hin überprüft und die Baukubatur daraufhin angepasst.			
33, 142, 429	Der Denkmalschutz Nr. 314 steht der Änderung des FNP und der Erstellung des B-Plan entgegen.	Eine Einschränkung der Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Bebauungsplanes aufgrund des Denkmalschutzes Nummer 314 ist nicht erforderlich. Die Belange des Denkmalschutzes der unter der Nummer 314 in der Denkmalliste eingetragenen Anlagen wurden durch das Amt für Denkmalschutz und Denkmalpflege überprüft. Das Vorhaben ist nach dem Stadtkonservator denkmalverträglich. Ihm stehen keine denkmalpflegerische Belange entgegen. Der Bereich des Leistungszentrums wird darüber hinaus im weiteren Verfahren hinsichtlich seiner Dimensionierung auf die am Standort notwendigen Sportnutzungen hin überprüft und die Baukubatur daraufhin angepasst.	X	X	107.
179, 218	Der 1. FC Köln mit seinen Sportanlagen ist Bestandteil des Denkmals.	Seit 1948 nutzt der 1. FC Köln die ehemalige Kehlkaserne und angrenzende Flächen zu sportlichen Zwecken.	X	X	108.
282	Nachfrage, wo man sich darüber informieren kann, dass das Projekt mit dem Denkmalschutz vereinbar ist und den Gesetzen entsprechen.	Auskünfte zum Denkmalschutz können beim Amt für Denkmalschutz und Denkmalpflege unter Leitung des Stadtkonservators Herr Dr. Werner eingeholt werden.	X	X	109.
33	Kritisiert, dass die Information der Verwaltung „Der gesamte Äußere Grüngürtel steht unter Denkmalschutz“ falsch ist, da keine Eintragung des Grüngürtels als Denkmal in seiner Gesamtheit vorliegt.	Der Äußerer Grüngürtel als Ganzes wird nicht in der Denkmalliste geführt. Mit seiner Aussage, dass der „gesamte Äußere Grüngürtel unter Denkmalschutz steht“ bezieht sich der Stadtkonservator auf die verschiedenen Anlagen sowie	X	X	110.

Lfd. Nr.	Zusammengefasste Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	FNP rel.	BP rel.	Stell. Nr.
		das Bodendenkmal, die den gesamten Äußeren Grüngürtel umfassen. Die genauen Anlagen, des betroffenen Abschnitts des Äußeren Grüngürtels, die unter Denkmalschutz stehen, werden in der Denkmalliste unter der Nummer 314 aufgeführt. Zu den Anlagen gehören unter anderem die Verteidigungsanlage, das Zwischenwerk VIb und die Sportanlagen. Die Offenlageunterlagen zum Thema Denkmal werden angepasst.			
33	Kritisiert, dass die Stadt Köln den Satz „Die Teilbereiche, die als Denkmal eingetragen sind, werden mit Achtsamkeit betrachtet“ der Charta Äußerer Grüngürtel auf ihrer Homepage nicht angibt.	Die Stadt Köln wird dies überprüfen und, wenn erforderlich, nachbessern.			111.
35, 142, 159, 336, 354, 439	Kritisiert, dass für das denkmalgeschützte Gartenbaukunstwerk keine Ausgleichmöglichkeiten vorgesehen werden. Ausgleichsflächen für Bestandteile eines Denkmales sind im Denkmalschutzgesetz des Landes NRW nicht vorgesehen, also rechtlich nicht zulässig.	Der Eingriff in die Bereiche des denkmalgeschützten Äußeren Grüngürtel und in diesem Zusammenhang auch die Bedeutung von Ausgleichsmaßnahmen wurde durch das Amt für Denkmalschutz und Denkmalpflege untersucht und als denkmalverträglich bewertet. Demnach liegt kein negativer Eingriff ins Denkmal vor.	X	X	112.
142	Ersatz der ursprünglichen Materialien durch Kunstrasen wird als Minderung des Denkmalwertes gesehen.	Die Auswirkungen durch Kunstrasenplätze auf das Denkmal wurden im Rahmen der Planung vom Stadtkonservator untersucht und als denkmalverträglich eingestuft. Die Kunstrasenplätze stellen keinen Verstoß gegen Denkmalschutzauflagen dar. Dem Errichten von Kunstrasenplätzen im Rahmen der Planung stehen keine denkmalpflegerische Belange entgegen. Darüber hinaus ist anzumerken, dass sich bereits	X	X	113.

Lfd. Nr.	Zusammengefasste Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	FNP rel.	BP rel.	Stell. Nr.
		im Äußeren Grüngürtel zahlreiche Kunstrasenplätze befinden bzw. derzeit errichtet werden, die ebenfalls als denkmalverträglich eingestuft werden.			
336	Nachfrage, wie die Stadt der Minderung des Denkmalwertes entgegentreten will.	Der Eingriff in die Bereiche des denkmalgeschützten Äußeren Grüngürtel und in diesem Zusammenhang auch die Bedeutung von Ausgleichsmaßnahmen wurde durch das Amt für Denkmalschutz und Denkmalpflege untersucht und als denkmalverträglich bewertet. Demnach liegt kein negativer Eingriff ins Denkmal vor.	X	X	114.
142, 261, 336, 391	Denkmalschutz sollte den Äußeren Grüngürtel vor Einnahme durch Einzelinteressen schützen.	Der Eingriff in die Bereiche des denkmalgeschützten Äußeren Grüngürtel und in diesem Zusammenhang auch die Bedeutung von Ausgleichsmaßnahmen wurde durch das Amt für Denkmalschutz und Denkmalpflege untersucht und als denkmalverträglich bewertet. Demnach l Der Bereich des Leistungszentrums wird darüber hinaus im weiteren Verfahren hinsichtlich seiner Dimensionierung auf die am Standort notwendigen Sportnutzungen hin überprüft und die Baukubatur daraufhin angepasst.	X	X	115.
310, 348	Nachfrage, ob der Grüngürtel als Weltkultur- oder Weltnaturerbe besser geschützt wäre.	Der Äußere Grüngürtel wird nicht als Weltkultur- oder Weltnaturerbe geführt. Demnach können keine Erkenntnisse über entsprechende Schutzeintragung vorliegen. Eine Bewertung, welche Maßnahmen bei einer entsprechenden Eintragung zulässig werden, kann demnach nicht erfolgen.	X	X	116.
152	Nachfrage, mit welchen Maßnahmen der Denk-	Das Vorhaben ist nach dem Amt für Denkmal-	X	X	117.

Lfd. Nr.	Zusammengefasste Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	FNP rel.	BP rel.	Stell. Nr.
	mal- und Landschaftsschutz erhalten und weiterentwickelt werden soll.	schutz und Denkmalpflege denkmalverträglich. Insbesondere die durchgeführten bzw. noch durchzuführenden Sofortmaßnahmen führen zu einer Ordnung des RheinEnergieSportparks und somit auch des Denkmals Äußerer Grüngürtel. Die Belange des Landschaftsschutzes werden im Rahmen der strategischen Umweltprüfung gemäß § 2 (4) BauGB untersucht. Zur Wahrung des Landschaftsschutzes werden auf Grundlage einer Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung, die im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens durchgeführt wird, durch den 1. FC Köln Ausgleichsmaßnahmen für den Eingriff getroffen. Es wird ein Landschaftspflegerischer Fachbeitrag erstellt. Diesbezüglich wird der ausgleichspflichtige Eingriffsbereich bestimmt, der das Leistungszentrum, die Sportplätze sowie die Kleinspielfelder umfasst. Der Bereich des Leistungszentrums wird darüber hinaus im weiteren Verfahren hinsichtlich seiner Dimensionierung auf die am Standort notwendigen Sportnutzungen hin überprüft und die Baukubatur daraufhin angepasst.			
378	Nachfrage, welche Bedeutung der Denkmal- und Naturschutz in Zukunft für den Rat hat.	Der Denkmalschutz ist bei jedem Verfahren, bei dem ein geschütztes Denkmal betroffen sein könnte, zu bewerten und bei der Abwägung zu berücksichtigen. Dieses ist jeweils vom entsprechenden Einzelfall abhängig.	X	X	118.
16	Wunsch nach Entwicklung eines langfristigen Masterplans zum Erhalt des Denkmals.	Als Masterplan für die Entwicklung des Äußeren Grüngürtels wurde der Grüngürtel: Impuls 2020 erarbeitet und vom Rat der Stadt Köln beschlos-			119.

Lfd. Nr.	Zusammengefasste Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	FNP rel.	BP rel.	Stell. Nr.
		sen.			
9	Kritisiert, dass es keinen nachhaltigen Plan für den zukünftigen Erhalt des Denkmals Grüngürtel gibt.	Die Anfertigung eines nachhaltigen Entwicklungsplanes zum Erhalt des Denkmals Äußerer Grüngürtel ist nicht Gegenstand der Bauleitplanverfahren.			120.
344	Nachfrage, wie die Stadtverwaltung das Vorhaben hinsichtlich des Denkmalschutzes und der Tatsache, dass der Grüngürtel einem großen Teil der Bevölkerung entzogen wird, bewertet.	Der Stadtkonservator vom Amt für Denkmalschutz und Denkmalpflege hat das Vorhaben als denkmalverträglich bewertet. Bzgl. des Entzugs des Grüngürtels für die Öffentlichkeit ist anzumerken, dass nur ein sehr geringer Teil von unter 0,4 % des gesamten Äußeren Grüngürtel durch die neu geplanten Trainingsplätze in Anspruch genommen wird und der Öffentlichkeit nicht mehr zur freien Verfügung steht. Die Abwägung der öffentlichen Belange, wie auch der Entzug der Fläche für die öffentliche Nutzung erfolgt durch den Rat der Stadt Köln zum Feststellungs- bzw. Satzungsbeschluss. Der Bereich des Leistungszentrums wird darüber hinaus im weiteren Verfahren hinsichtlich seiner Dimensionierung auf die am Standort notwendigen Sportnutzungen hin überprüft und die Baukubatur daraufhin angepasst. Des Weiteren empfiehlt die Verwaltung, der Stellungnahme insoweit zu folgen, als die Planung eine Reduzierung der geplanten Trainingsflächen in Bezug auf den Einleitungsbeschluss vorsieht.	X	X	121.

Lfd. Nr.	Zusammengefasste Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	FNP rel.	BP rel.	Stell. Nr.
89	1. FC Köln muss seinen Bildungsauftrag wahrnehmen, nicht durch die Zerstörung eines Denkmals.	Das Planvorhaben des 1. FC Köln führt zu keiner Zerstörung des Denkmals. Die Belange des Denkmalschutzes wurden durch das Amt für Denkmalschutz und Denkmalpflege umfassend untersucht. Die Belange des Denkmalschutzes werden durch das Vorhaben nicht negativ betroffen.	X	X	122.
171	Merkt an, dass Vermieter bei jeder Bauarbeit in seinem unter Denkmalschutz stehenden Haus strenge Vorschriften bekommen, aber auf einer wichtigen Grünfläche einfach gebaut wird.	Eine Bewertung, warum die angesprochenen Vermieter bei einem unter Denkmalschutzstehenden Haus strengen Vorgaben unterliegen, ist nicht Gegenstand dieser Bauleitplanverfahren. Hierbei handelt es sich jeweils um eine Einzelfallbetrachtung. Für den hier zu betrachtende Vorhaben hat der Stadtkonservator das Vorhaben als denkmalverträglich eingestuft. Aber auch dem 1. FC Köln wurden Auflagen gemacht , so konnten z. B. aufgrund denkmalpflegerischer Belange der vom 1. FC Köln präferierte Entwicklungsstandort der Trainingsplätze an der Berrenrather Straße nicht umgesetzt werden.	X	X	123.
269	Kritisiert, dass ein denkmalgeschütztes Haus Dürener Str./Stadtwald sowie der angehörige Baumbestand zu Gunsten von Containern für Flüchtlinge eliminiert wurden. Denkmalschutz wird nicht beachtet.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, sie ist jedoch nicht bebauungsplanrelevant. Hierbei handelt es sich jeweils um eine Einzelfallbetrachtung. Die Belange des Denkmalschutzes werden bei der hier zu betrachteten Planung gewahrt. Das Vorhaben wurde durch das Amt für Denkmalschutz und Denkmalpflege überprüft.			124.
236	Weist darauf hin, dass jeder, der ein denkmalge-	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen,			125.

Lfd. Nr.	Zusammengefasste Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	FNP rel.	BP rel.	Stell. Nr.
	schütztes Haus besitzt, um die strengen Auflagen bei Veränderungen (z.B. nur ein anderer Anstrich) weiß. Dies wird hier nicht beachtet.	sie ist jedoch nicht bebauungsplanrelevant. Hierbei handelt es sich jeweils um eine Einzelfallbetrachtung. Die Belange des Denkmalschutzes werden bei der hier zu betrachteten Planung gewahrt. Das Vorhaben wurde durch das Amt für Denkmalschutz und Denkmalpflege überprüft.			
277	Kritisiert den Umgang mit dem Denkmalschutz. Aufhebung des Denkmalschutzes zu Gunsten einer Villa im Stadtwald und dem Neubau einer Kindertagesstätte in der Neuenhöfer Allee in Köln Sülz.	Bei den vom Stellungnehmer dargelegten Planungen handelt es sich jeweils um Einzelfallbetrachtungen. Diese sind nicht bebauungsplanrelevant. Die Belange des Denkmalschutzes werden bei der hier zu betrachteten Planung gewahrt. Das Vorhaben wurde durch das Amt für Denkmalschutz und Denkmalpflege überprüft.			126.
451	Der Stellungnehmer weist darauf hin, dass bei ihm im Ort (Martfeld) in denkmalgeschützte Gebäude keine Veluxfenster eingebaut werden dürfen und unterstützt diese Regelung.	Es handelt sich um eine Einzelfallbetrachtung. Diese ist nicht bebauungsplanrelevant. Die Belange des Denkmalschutzes werden bei der hier zu betrachteten Planung gewahrt. Das Vorhaben wurde durch das Amt für Denkmalschutz und Denkmalpflege überprüft.			127.

1.1.5 Landschaftsschutz

Der Themenkomplex **1.1.5 Landschaftsschutz** wurde in den unter Lfd. Nr. genannten Stellungnahmen angesprochen. Die planungsrelevanten Einzelthemen aus dem Themenkomplex, die in den Stellungnahmen vorgetragen wurden, werden wie folgt zusammengefasst:

Lfd. Nr.	**Zusammengefasste Stellungnahme**	**Stellungnahme der Verwaltung**	FNP rel.	BP rel.	Stell. Nr.
2, 3, 5, 7, 11, 12, 14, 19, 20, 21, 23, 28, 32, 33, 35, 41, 42, 44, 47, 50, 53, 57, 63, 65, 66, 69, 70, 75, 77, 78, 80, 83, 86, 89, 91, 94, 98, 100, 101, 103, 104, 114, 117, 123, 124, 126, 136, 139, 141, 142, 146, 148, 149, 155, 161, 173, 174, 178, 193, 197, 198, 208, 209, 210, 212, 215, 223, 232, 233, 239, 241, 245, 251, 259, 270, 273, 274, 276, 290, 295, 309, 312, 313, 320, 325, 333, 335, 336, 347, 354, 357, 359, 361, 363, 364, 367, 371, 373, 380, 382, 384, 385, 391, 392, 396, 401, 409, 411,	Berücksichtigung des Landschaftsschutzes, Keine Zerstörung des Landschaftsschutzgebietes	Der Landschaftsschutz wird während der Planung beachtet. Das Plangebiet liegt nach dem Landschaftsplan im Landschaftsschutzgebiet L17 „Äußerer Grüngürtel Müngersdorf bis Marienburg und verbindende Grünzüge“. Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgte: - zur Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, insbesondere durch Sicherung stadtklimatisch und ökologisch wichtiger Ausgleichsräume und wichtiger Verbindungselemente zur Vernetzung des bebauten Bereichs mit dem Freiraum, - wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes, insbesondere durch Sicherung der vielgestaltigen Lebensräume des historischen Landschaftsparks und durch Er-haltung von stadtnahen Resten der bäuerlichen Kulturlandschaft im Übergangsbereich zur freien Landschaft, - wegen der besonderen Bedeutung des großen Erholungsraumes für die stille, landschaftsbezogene und die aktive Erholung. Darüber hinaus beschränkt der Landschaftsplan die Zulässigkeit der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen. Die Belange des Landschafts-	X	X	128.

Lfd. Nr.	Zusammengefasste Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	FNP rel.	BP rel.	Stell. Nr.
417, 427, 429, 440, 441, 443, 452, 455, 465, 468, 469, 471, 477, 479, 480		schutzes werden über die Bauleitplanung sichergestellt: Sieht ein Flächennutzungsplan, welcher jünger als der Landschaftsplan ist bzw. nach Aufstellung des Landschaftsplanes geändert wird, eine bauliche Nutzung vor, tritt der Landschaftsplan gemäß § 29 LG NRW in diesem Bereich außer Kraft, sobald der Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BauGB in Kraft tritt. Die Belange des Landschaftsschutzgebietes werden im Rahmen der Umweltprüfung gemäß § 2 (4) BauGB untersucht und durch den Rat in die Abwägung eingestellt. Die Bewertungen des Landschaftsplans werden gemäß § 2 (4) BauGB in der Umweltprüfung herangezogen. Des Weiteren erfordert die Änderung des Landschaftsplanes gemäß § 17 LG NRW eine Umweltprüfung. Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes bleiben durch das Vorhaben unberührt. Die Pflegemaßnahmen 3.4-02 und 3.4-05 außerhalb des Plangebietes bleiben von der Planung ebenfalls unberührt. Das Bebauungsplanverfahren sieht die Erstellung eines landesplanerischen Fachbeitrags vor. Im Rahmen dieses wird eine Eingriffs- Ausgleichbilanzierung durchgeführt. Die Ausgleichsmaßnahmen, auch in Bezug auf den Landschaftsschutz sollen möglichst ortsnah erfolgen. Der Bereich des Leistungszentrums wird darüber hinaus im weiteren Verfahren hinsichtlich seiner			

Lfd. Nr.	Zusammengefasste Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	FNP rel.	BP rel.	Stell. Nr.
		Dimensionierung auf die am Standort notwendigen Sportnutzungen hin überprüft und die Baukubatur daraufhin angepasst. Des Weiteren empfiehlt die Verwaltung, der Stellungnahme insoweit zu folgen, als die Planung eine Reduzierung der geplanten Trainingsflächen in Bezug auf den Einleitungsbeschluss vorsieht.			
17, 30, 43, 60, 71, 79, 129, 148, 194, 235, 330, 334, 358, 394, 398, 399, 416, 429, 446, 456, 472	Nachfrage, wie es möglich ist, in einem Landschaftsschutzgebiet ein solches Vorhaben in Betracht zu ziehen bzw. Darstellung, dass das Vorhaben dem Landschaftsschutzgebiet widerspricht	Die Realisierung des Projektes erfolgt unter Berücksichtigung des Landschaftsschutzes. Die Belange des Landschaftsschutzes werden im Rahmen der Umweltprüfung gemäß § 2 (4) BauGB untersucht und zum Feststellungs- bzw. Satzungsbeschluss durch den Rat der Stadt Köln in die Abwägung eingestellt. Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes bleiben durch das Vorhaben unberührt. Die Pflegemaßnahmen 3.4-02 und 3.4-05 außerhalb des Plangebietes bleiben von der Planung ebenfalls unberührt. Das Bauleitplanungsverfahren sieht die Erstellung eines landesplanerischen Fachbeitrags vor. Im Rahmen dieses wird eine Eingriffs- Ausgleichbilanzierung durchgeführt. Die Ausgleichsmaßnahmen auch in Bezug auf den Landschaftsschutz sollen möglichst ortsnah erfolgen. Es erfolgte bereits im Vorfeld eine deutliche Minimierung sowie Modifizierung der Planungen des 1. FC Köln. Die Verwaltung empfiehlt im weiteren Verfahren, weitere Modifizierungen vorzunehmen (s. Beschlussfassung).	X	X	129.
17, 24, 83, 124,	Nachfrage, warum andere Vorhaben (z.B. die Be-	Andere Anträge von Vorhaben stehen in keinem	X	X	130.

Lfd. Nr.	Zusammengefasste Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	FNP rel.	BP rel.	Stell. Nr.
132, 141, 148, 175, 197, 214, 239, 240, 265, 313, 363, 364, 371, 434, 435, 449	leuchtungsanlage Deckstein bis Hermelskeiler Straße) aus Gründen des Landschaftsschutzgebietes abgelehnt wurden.	Zusammenhang mit der Planung des 1. FC Köln. Die Planung des 1. FC Köln richtet sich nach den gesetzlichen Vorgaben. Der 1. FC Köln ist mit einer Erweiterungsabsicht an die Verwaltung der Stadt Köln herangetreten. Daraufhin wurde in Abstimmung zwischen der Verwaltung und dem 1. FC Köln der Masterplan zur Erweiterung des RheinEnergieSportparks angepasst, um das Konzept auch für die Verwaltung der Stadt Köln als vorbehaltlich der weiteren Verfahrensschritte grundsätzlich tragfähig zu gestalten. Die Politik hat zur Umsetzung dieses Konzeptes anschließend den Einleitungs- bzw. Aufstellungsbeschluss gefasst und in dessen Anschluss die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung sowie Trägerbeteiligung durchgeführt. Die Belange des Landschaftsschutzes werden im Verfahren von unabhängigen Gutachtern untersucht und zum Feststellungs- bzw. Satzungsbeschluss durch den Rat der Stadt Köln in die Abwägung eingestellt.			
473	Nachfrage, ob Landschaftsschutzgebiet nicht bedeutet, dass keine Flächenversiegelung stattfinden darf.	Wie dem ersten Punkt dieses Themenkomplexes zu entnehmen ist, tritt, wenn ein geänderter Flächennutzungsplan eine bauliche Nutzung vorsieht, der Landschaftsplan gemäß § 29 LG NRW in diesem Bereich außer Kraft, sobald der Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BauGB in Kraft tritt. Die Belange des Landschaftsschutzes werden über die Bauleitplanung gewahrt.	X	X	131.

Lfd. Nr.	Zusammengefasste Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	FNP rel.	BP rel.	Stell. Nr.
		Die angesprochene zusätzliche Versiegelung wird Teil der Abwägung durch den Rat der Stadt Köln im Rahmen des Feststellungs- bzw. Satzungsbeschlusses.			
51, 103	Nachfrage, wie ein vom Land NRW ausgewiesenes Landschaftsschutzgebiet von einer untergeordneten (auch RP Köln) kommunalen Behörde außer Kraft gesetzt werden kann. Bezieht sich auf den Grundsatz „Landesrecht vor kommunalen Recht“.	Das Landschaftsschutzgebiet wurde nicht durch das Land LRW ausgewiesen. Das hier betroffene Landschaftsschutzgebiet L17 ist Teil des Landschaftsplanes Köln vom 28.04.1991. Dieser Landschaftsplan wurde am 06.12.1990 durch den Rat der Stadt Köln aufgrund des § 16 (2) Satz 1 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz -LG-) beschlossen. Der Landschaftsplan wird durch die Höhere Landschaftsbehörde der Bezirksregierung Köln genehmigt. Die Stadt Köln hat die planungsrechtliche Befugnis, den Landschaftsplan im Rahmen der Bauleitplanung zu ändern.	X	X	132.
386	Nachfrage, ob die Gesetzeslagen, den Landschafts- und Denkmalschutz betreffend, ausreichend durch die untere Landschaftsbehörde und den Beirat vertreten werden.	Die untere Landschaftsbehörde (ULB) wurde im Rahmen der Behörden- und Trägerbeteiligung gemäß § 4 (1) BauGB beteiligt. Die ULB reichte jedoch keine Stellungnahme ein. Im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 (2) BauGB wird die ULB erneut an den Bauleitplanverfahren beteiligt. Die Beteiligung des Landschaftsbeirates erfolgt noch.	X	X	133.
20	Flächen im Landschaftsschutzgebiet sollten grundsätzlich als nicht verfügbar bewertet werden.	Wie der ersten Kommentierung zu diesem Themenkomplex zu entnehmen ist, sehen die gesetzlichen Regelungen Möglichkeiten vor, dass der Landschaftsplan im Rahmen der Flächennut-	X	X	134.

Lfd. Nr.	Zusammengefasste Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	FNP rel.	BP rel.	Stell. Nr.
		zungsplan- und Bebauungsplanverfahren geändert wird. Es wird auf die genannte Kommentierung verwiesen.			
23	Nachfrage, ob der Stadt Köln bewusst sei, dass Landesrecht gebrochen wird, nachdem es im Landesgesetz geregelt ist, dass es gerade keine Ausnahmen der Grüngürtelbebauung seit 1980 geben darf.	Die Stellungnahme kann nicht nachvollzogen werden. Im Landesgesetz sind keine Regelungen zu einer Grüngürtelbebauung seit 1980 enthalten. 1980 wurde der Äußere Grüngürtel unter Denkmalschutz gestellt. Die Planung ist nach der Unteren Denkmalbehörde, dem Stadtkonservator der Stadt Köln und der Denkmalbehörde, dem LVR mit den Belangen des Denkmalschutzes vereinbar. Auch die Belange des Landschaftsschutzes werden gewahrt (siehe die erste Kommentierung dieses Themenkomplexes).	X	X	135.
220, 243	Außerkraftsetzen des Landschaftsplans / Vorhaben widerspricht dem LG NRW	Sieht ein Flächennutzungsplan, welcher jünger als der Landschaftsplan ist bzw. nach Aufstellung des Landschaftsplanes geändert wird, eine bauliche Nutzung vor, tritt der Landschaftsplan gemäß § 29 LG NRW in diesem Bereich außer Kraft sobald der Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BauGB in Kraft tritt. Die Belange des Landschaftsschutzgebietes werden im Rahmen der Umweltprüfung gemäß § 2 (4) BauGB untersucht und durch den Rat in die Abwägung eingestellt. Die Belange des Landschaftsschutzes werden über die Bauleitplanung gewahrt.	X	X	136.
23	Nachfrage, ob es seitens der Stadt klar ist das der Masterplan des 1. FC Köln einen größeren Umfang hat als die planerische Vorgabe des Land-	Die Stellungnahme kann nicht nachvollzogen werden. Der Landschaftsplan bzw. das Landschaftsschutzgebiet L17 beinhaltet auch die	X	X	137.

Lfd. Nr.	Zusammengefasste Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	FNP rel.	BP rel.	Stell. Nr.
	schaftsplanes der Stadt Köln. Insbesondere würde ein Teil der Kleingartenanlage an der Militärringstraße erfasst. Es sollte ausgeschlossen werden, dass bauliche Maßnahmen jenseits des Militärrings bzw. Eingriffe in die Kleingartenanlage erfolgen.	Kleingartenanlagen nordöstlich der Kleingartenanlagen. Änderungen in diesem Bereich sind jedoch nicht vorgesehen und wurden auch nicht vorgestellt. Der auf der frühzeitigen Bürgerbeteiligung am 07.04.2016 gezeigte Masterplan stellt die Umgebung des RheinEnergieSportparks zwar mit dar, Änderungsvorschläge für diese Bereiche erfolgten aber nicht und sind auch nicht vorgesehen. Die Geltungsbereiche der Bauleitpläne beinhalten die Kleingartenanlagen explizit nicht, so dass hier auch keine Änderungen planungsrechtlich vorbereitet werden.			
103	Widerspricht dem Bundesnaturschutzgesetz	Die Anforderungen bezüglich des Natur- und Umweltschutzes im Rahmen des BNatSchG werden durch die Umweltprüfung gemäß § 2 (4) BauGB untersucht, und die Zulässigkeit wird geprüft. Die Bewertungen des Landschaftsplanes werden in der Umweltprüfung gemäß § 2 (4) BauGB herangezogen. Eine Abwägung der Umweltbelange erfolgt im Rahmen des Feststellungs- bzw. Satzungsbeschlusses durch den Rat der Stadt Köln. Insofern widerspricht die Planung nicht dem Bundesnaturschutzgesetz.	X	X	138.
386	Nachfrage, ob das Kölner Amt für Landschaftspflege und Grünflächen seine Verantwortung wahrt.	Das Amt für Landschaftspflege und Grünfläche hat im Rahmen von § 4 (1) BauGB Stellung zur vorgesehenen Planung bezogen. Das Amt für Landschaftspflege und Grünflächen hat grundsätzlich keine Bedenken zu den Bauleitplanverfahren, da eine enge Abstimmung mit dem Amt für Landschaftspflege sowie eine Orientierung am	X	X	139.

Lfd. Nr.	Zusammengefasste Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	FNP rel.	BP rel.	Stell. Nr.
		Entwicklungskonzept Grüngürtel: Impuls 2012 stattgefunden hat. Im Weiteren wurden die Belange in die Bauleitplanverfahren eingestellt, sodass diese von den Fachbehörden und der Öffentlichkeit nachvollzogen werden können.			
132	Keine Genehmigung des Neubaus auf dem Grundstück Dürener Str. 283 (ehemaliges Wohnhaus des Gartenbaudirektors) seitens des Liegenschaftsamtes aufgrund des Landschaftsschutzgebietes im Jahr 2013.	Der angesprochene Vorgang betrifft das vorliegende Verfahren nicht. Die Gründe, die damals zu einer Ablehnung geführt haben, müssen für das vorliegende Verfahren bereits deswegen nicht relevant sein, da die Belange des Landschaftsschutzes nun über die Bauleitplanung gewahrt werden.			140.
132	Ebenfalls im Jahr 2013 geplante Errichtung einer Einrichtung für Jugendliche im „Grünen Haus“ (Gebäude des Grünflächenamtes) an der Brühler Straße. Ablehnung der städtischen Bauaufsicht aufgrund des bestehenden Bauverbots im Landschaftsschutzgebiet des Äußeren Grüngürtels.	Auch hierbei handelt es sich um ein Vorhaben außerhalb der Geltungsbereiche der Bauleitplanverfahren und ist daher nicht relevant für die hier zu betrachteten Verfahren. Die Gründe, die damals zu einer Ablehnung geführt haben, müssen für das vorliegende Verfahren bereits deswegen nicht relevant sein, da die Belange des Landschaftsschutzes nun über die Bauleitplanung gewahrt werden.			141.
197	Weist darauf hin, dass im Jahr 2015 ein Flüchtlingsheim an der Dürener Str. nicht errichtet wurde, weil der erforderliche Grünrückschnitt in der Vogelbrutperiode im Landschaftsschutzgebiet in der Zeit von April bis Ende September nicht vorgenommen werden darf.	Auch bei diesem Grundstück handelt es sich um ein Vorhaben außerhalb der Geltungsbereiche der Bauleitplanverfahren und ist daher ebenfalls nicht relevant für die hier zu betrachteten Verfahren. Dazu ist auf die vorigen Punkte zu verweisen. Der Grünrückschnitt wurde ferner wegen der Nichtvereinbarkeit mit artenschutzrechtlichen Belangen versagt. Diese stehen dem Projekt aber nach derzeitigem Stand nicht entgegen.			142.

Lfd. Nr.	**Zusammengefasste Stellungnahme**	**Stellungnahme der Verwaltung**	FNP rel.	BP rel.	Stell. Nr.
250	Treffpunkt des Waldkindergartens mit Bauwagen befand sich zunächst auf Anhöhe Decksteiner Weiher und Waldparkplatz. Mahnbescheid erfolgte aufgrund des Verstoßes gegen den Landschaftsschutz durch das Abstellen eines Bauwagens.	Bewertungen zu ordnungsbehördlichen Verfügungen aus dem Bereich Landschaftsschutz sind nicht Inhalt dieses Verfahrens.			143.

1.1.6 Privatisierung öffentlicher Fläche

Der Themenkomplex **1.1.6 Privatisierung öffentlicher Fläche** wurde in den unter Lfd. Nr. genannten Stellungnahmen angesprochen. Die planungsrelevanten Einzelthemen aus dem Themenkomplex, die in den Stellungnahmen vorgetragen wurden, werden wie folgt zusammengefasst:

Lfd. Nr.	**Zusammengefasste Stellungnahme**	**Stellungnahme der Verwaltung**	FNP rel.	BP rel.	Stell. Nr.
1, 15, 24, 87, 97, 124, 141, 225, 310, 361, 463, 470	Protest gegen die Privatisierung von öffentlichen Flächen. Flächen sollen im Besitz der Stadt Köln verbleiben und nur verpachtet werden.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich die hier aufgeführten Bürgerinnen und Bürger gegen die Privatisierung von öffentlichen Flächen aussprechen und dass die Flächen im Besitz der Stadt Köln verbleiben sollen. Dieser Anregung wird gefolgt. Die Flächen verbleiben im Eigentum der Stadt Köln und werden anschließend an den 1. FC Köln zur teilweisen Nutzung überlassen. Der allgemeinen öffentlichen Nutzung werden die für die Trainingsplätze notwendigen Flächen jedoch entzogen.		X	144.
473	Nachfrage, ob öffentliche Flächen einfach privatisiert werden können.	Die Flächen für die geplanten Trainingsplätze stehen im Eigentum der Stadt Köln. Es ist vorgesehen, dass die Flächen auch weiterhin im Eigentum der Stadt Köln verbleiben, jedoch an den 1. FC Köln zur teilweisen Nutzung überlassen werden. Im weiteren Verfahren ist zu prüfen, ob diese Flächen im Bebauungsplan als private Grünflächen festgesetzt werden. Hierzu ist anzumerken, dass auch Flächen im städtischen Eigentum als private Flächen festgesetzt werden können. Die Verwaltung empfiehlt, der Stellungnahme insoweit zu folgen, als die Planung eine Reduzierung der geplanten Trainingsflächen in Bezug auf den Einleitungsbeschluss vorsieht. Der Rat der	X	X	145.

Lfd. Nr.	Zusammengefasste Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	FNP rel.	BP rel.	Stell. Nr.
		Stadt Köln wird im Rahmen des Satzungsbeschlusses unter Kenntnisnahme sämtlicher Belange entscheiden, ob die derzeit von der Öffentlichkeit frei zugänglichen Flächen durch den 1. FC Köln als Trainingsplätze genutzt werden können.			
383	Nachfrage, ob das Grundstück nach der Durchführung privat, öffentlich oder halböffentlich ist.	Bezogen auf die Eigentumslage bleibt das Grundstück öffentlich, da die Flächen weiterhin der Stadt Köln gehören und lediglich dem 1. FC Köln zur Nutzung überlassen werden. Bezogen auf die Nutzungsmöglichkeiten werden die Flächen voraussichtlich teilweise öffentlich, teilweise privat sein. Die Trainingsplätze werden überwiegend nicht öffentlich zugänglich sein, daher wird im weiteren Verfahren geprüft, ob die Flächen der Trainingsplätze als private Grünflächen ausgewiesen werden.		X	146.
152	Nachfrage, welche Flächenanteile des Grüngürtels seit 1980 zu Gunsten öffentlicher wie privater Nutzer und Unternehmen entzogen wurden.	Der Stadt Köln liegt keine Bilanz vor. Seit 1975 ist die Kompensation eines Eingriffes in Natur und Landschaft nach Landschaftsgesetz NW und Bundesnaturschutzgesetz rechtlich bindend. Es ist daher davon auszugehen, dass, falls erhebliche Eingriffe stattgefunden haben, diese entsprechend ausgeglichen wurden.		X	147.
463	Heute bestehende organisierte soziale Nutzungen werden durch die Privatisierung gefährdet.	In den Bauleitplanverfahren wurden mit den umliegenden sozialen Nutzungen Gespräche geführt. Die Belange des Waldkindergartens werden durch die Planung nicht wesentlich berührt. Es wurden eine Absprache und Einigung mit dem Waldkindergarten getroffen. Die Nutzung der Wiese durch die Ballonfahrer wird stark einge-	X	X	148.

Lfd. Nr.	Zusammengefasste Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	FNP rel.	BP rel.	Stell. Nr.
		schränkt. Diese erhalten auf den öffentlichen Grünflächen jedoch nur eine jährliche Starterlaubnis, auf die kein Anrecht besteht.			
344	Nachfrage, wie der „Gaststatus“ im Zusammenhang mit dem 1. FC Köln und Grüngürtel definiert ist.	Der „Gaststatus“ ist nicht allgemein definiert. Hiermit soll lediglich bildlich ausgedrückt werden, dass der 1. FC Köln sich seiner besonderen Lage im Grüngürtel bewusst ist. Der 1. FC Köln hat die Flächen nur gepachtet bzw. werden die Flächen dem Verein zur Nutzung überlassen.		X	149.
188	Merkt an, dass die Flächen Eigentum der Stadt bleiben.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.		X	150.
10, 151	Nachfrage, ob die Stadt mit der Privatisierung irgendwelche Verpflichtung finanzieller oder nicht-finanzieller Natur eingeht.	Die Stadt Köln geht mit der Bereitstellung der Flächen keine Verpflichtungen in finanzieller oder nicht-finanzieller Hinsicht ein. Die betroffenen Flächen werden nicht privatisiert und bleiben im Eigentum der Stadt Köln. Alle Kosten des Vorhabens werden vom 1. FC Köln getragen. Die Stadt Köln wird für die Vermietung bzw. Verpachtung der Flächen den in Köln üblichen Miet- bzw. Erbpachtzins erheben.		X	151.
129	Nachfrage, warum die Öffentlichkeit für die Privatisierung nicht angemessen finanziell entschädigt wird.	Die Flächen verbleiben im Besitz der Stadt Köln und werden dem 1. FC Köln zur Nutzung überlassen. Der Öffentlichkeit entstehen durch die Planung keine finanziellen Einbußen. Darüber hinaus werden durch die Errichtung der Kleinspielfelder neue Nutzungsmöglichkeiten für die Öffentlichkeit geschaffen, welche den Teilverlust der Wiesenflächen als sogenannter „sozialer Ausgleich“ minimieren soll. Des Weiteren stehen im direkten		X	152.

Lfd. Nr.	Zusammengefasste Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	FNP rel.	BP rel.	Stell. Nr.
		Umfeld zahlreiche weitere Wiesenflächen zur Verfügung, welche von der Öffentlichkeit genutzt werden können. Der Umfang der „Privatisierung“ ist daher gering. Ein weiterer, finanzieller Ausgleich ist gesetzlich nicht vorgehen.			
56, 159	Nachfrage, welchen Ausgleich zum alleinigen Nutzungsrecht und Minderung des Denkmalwerts der 1. FC Köln für die Öffentlichkeit leisten will.	Für den Entzug der Flächen für die öffentliche Nutzung errichtet der 1. FC Köln vier Kleinspielfelder, um das Angebot der Nutzungen insbesondere des Freizeitsports zu verbessern. Darüber hinaus können die Großspielfelder außerhalb der Nutzungszeiten des 1. FC Köln vom organisierten Breitensport und dem Schulsport genutzt werden. Es wird auf die vorstehende Kommentierung verwiesen. Der Denkmalwert wird nicht gemindert, da das Vorhaben nach der Einschätzung des Amts für Denkmalschutz und Denkmalpflege denkmalverträglich ist.		X	153.
9, 13,14, 15, 16, 17, 19, 23, 35, 39, 46, 57, 58, 65, 71, 75, 76, 87, 89, 103, 109, 116, 122, 124, 141, 142, 146, 149, 152, 164, 173, 175, 178, 181, 183, 184, 185, 186, 194, 203, 208, 209, 211, 223, 227, 230, 232, 234,	Privatwirtschaftliche Interessen des Wirtschaftsunternehmens stehen im Vordergrund.	Die geplanten Trainingsplätze werden insbesondere für die Jugendmannschaften des 1. FC Köln benötigt. Ziel des 1. FC Köln ist es, ohne finanzkräftige Investoren die Wettbewerbsfähigkeit des Vereins in Bezug auf die Ausbildung der Nachwuchsmannschaften zu sichern. Für die Umsetzung des sportlichen Konzeptes des 1. FC Köln ist die Errichtung des Leistungszentrums und der geplanten Trainingsplätze unabdingbar und daher grundsätzlich sinnvoll ist.	X	X	154.

Lfd. Nr.	Zusammengefasste Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	FNP rel.	BP rel.	Stell. Nr.
235, 238, 240, 243, 245, 253, 260, 265, 268, 277, 282, 296, 299, 309, 312, 317, 319, 333, 334, 340, 349, 353, 358, 359, 361, 363, 377, 378, 383, 384, 387, 388, 400, 401, 407, 413, 416, 423, 429, 437, 441, 442, 443, 450, 453, 459, 464, 466, 468, 477, 479		Die Stadt Köln verfolgt somit das Ziel, dem 1. FC Köln Erweiterungsmöglichkeiten zu geben. Dabei sind selbstverständlich die gesetzlichen Vorgaben zu beachten und externe Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. Zum Satzungsbeschluss wird der Rat der Stadt Köln unter Kenntnisnahme sämtlicher Anregungen und Belange entscheiden, ob der Satzungsbeschluss für den Bebauungsplan bzw. der Feststellungsbeschluss für die FNP-Änderung erfolgen und das Vorhaben planungsrechtlich umgesetzt werden wird.			
21, 30, 32, 41, 46, 51, 56, 58, 60, 61, 63, 67, 68, 69, 73, 76, 78, 79, 86, 87, 97, 103, 116, 117, 118, 121, 126, 129, 130, 139, 141, 150, 151, 152, 161, 162, 163, 181, 187, 198, 216, 228, 239, 240, 245, 248, 251, 259, 265, 269, 270, 275, 278, 279, 282, 290, 302, 307, 308, 316, 330, 336, 349, 356, 361, 364, 371, 377, 378, 387, 391, 395,	Nachfrage/Unverständnis warum privatwirtschaftliche Interessen eines Vereins Vorrang vor den Interessen der Allgemeinheit haben.	Es wird auf die vorstehende Kommentierung verwiesen. Eine abschließende Abwägung der gesamten Belange, einschließlich der öffentlichen Belange hat noch nicht stattgefunden. Eingaben der Öffentlichkeit konnten im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB eingegeben werden. Eine erneute Eingabe kann im Rahmen von § 3 (2) BauGB erfolgen. Die Interessen der Öffentlichkeit werden nach den gesetzlichen Vorgaben beachtet, sodass von einem Vorrang privatwirtschaftlicher Interessen nicht die Rede sein kann. Die Verwaltung empfiehlt den beschlussfassenden Gremien, ein Konzept weiter zu verfolgen Eine Abwägung von sämtlichen Interessen erfolgt durch den Rat der Stadt Köln zum sogenannten Feststellungs- bzw. Satzungsbeschluss. Eine		X	155.

Lfd. Nr.	Zusammengefasste Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	FNP rel.	BP rel.	Stell. Nr.
396, 397, 413, 416, 422, 423, 426, 443, 444, 448, 452, 457, 465, 467, 480		endgültige Entscheidung bezüglich des Vorhabens besteht derzeit somit nicht.			
141, 361	Kritisiert, dass in der öffentlichen Wahrnehmung der gemeinnützige 1. FC Köln 01/07 e.V. mit der 1. FC Köln GmbH & Co. KGaA gleichgesetzt wird.	Die Jugendmannschaften sind durch den gemeinnützigen 1. FC Köln e.V. organisiert, die Profimanschaft in der 1. FC Köln GmbH & Co. KGaA. Die Erweiterung des RheinEnergieSportparks umfasst neben der Errichtung eines Leistungszentrums für die Jugendmannschaften und die Profimannschaft des 1. FC Köln, die Herstellung neuer Trainingsplätze und von vier Kleinspielfeldern im Bereich der Gleueler Wiesen, die auch anderen Vereinen bzw. der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen. Die geplanten Trainingsplätze werden nicht durch die Profimannschaft genutzt.	X	X	156.
165	Nachfrage, unter welchen Voraussetzungen ein kommerzieller Verein ein solches Vorhaben durchsetzen kann.	Für die Umsetzung des Vorhabens muss unabhängig von der Form des Projektträgers Planungsrecht geschaffen werden, da dieses derzeit für die Erweiterungsabsichten nicht besteht. Daher werden derzeit ein Flächennutzungsplanänderungs- sowie ein Bebauungsplanverfahren durchgeführt. Sollten diese durch den Rat der Stadt Köln beschlossen werden, wird zur Umsetzung der Planung anschließend eine Baugenehmigung benötigt.	X	X	157.
210, 311, 364, 378, 420, 422, 423	Wirtschaftliche Aspekte, die mit diesem Projekt zusammenhängen, sollen transparenter dargestellt werden.	Die Kosten für eine mögliche Errichtung der Trainingsplätze und des Leistungszentrums inkl. aller Nebenanlagen etc. werden, falls die Bauleitpläne	X	X	158.

Lfd. Nr.	Zusammengefasste Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	FNP rel.	BP rel.	Stell. Nr.
		beschlossen und die nachfolgenden Baugenehmigungen erteilt werden, komplett vom 1. FC Köln übernommen. Die Pflege und der Unterhalt werden ebenfalls durch den 1. FC Köln getragen. Wie bei anderen privaten Bauvorhaben auch, entstehen der öffentlichen Hand keine Kosten. Der bei Umsetzung der Pläne anfallende Miet- bzw. Erbbauzins ist stadtweit gleich und auch von anderen Wirtschaftsunternehmen und Vereinen zu zahlen. Hier erfolgt demnach eine Gleichbehandlung aller Vereine bzw. Wirtschaftsunternehmen in Köln. Die Kosten, welche durch die beauftragen Büros anfallen, werden durch den 1. FC Köln getragen. Seitens der Plangeberin stellt das Verfahren somit auch in Bezug auf die wirtschaftlichen Aspekte ein transparentes Verfahren nach den üblichen Vorgaben dar.			
282	Nachfrage, welche Umsätze durch die Erweiterung erwartet werden.	In der Stellungnahme wird nicht erläutert, ob Umsätze für den 1. FC Köln oder für die Stadt Köln gemeint sind. Die Stadt Köln erhält für die Nutzung der Flächen durch den 1. FC Köln die stadtweit üblichen Miet- bzw. Erbbauzinsen. Das Vorhaben dient ausschließlich dazu, die Trainingssituation für die Jugendmannschaften des 1. FC Köln zu verbessern.		X	159.
152	Nachfrage, welche Mindereinnahmen der Stadt Köln durch das Vorhaben entstehen.	Der Stadt Köln entstehen durch das Planvorhaben keine Mindereinnahmen. Die Stadt Köln geht keine finanziellen Verpflichtungen bezüglich des Vorhabens ein. Die Flächen werden dem 1. FC		X	160.

Lfd. Nr.	Zusammengefasste Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	FNP rel.	BP rel.	Stell. Nr.
		Köln rechtsgültig vermietet bzw. verpachtet. Die Einnahmen aus der Vermietung bzw. Verpachtung werden sich in Abhängigkeit der tatsächlichen Größe der Flächen erhöhen.			
165, 260, 349, 378	Nachfrage, wie hoch die Pacht für die bestehenden Flächen ist.	Der anfallende Miet- bzw. Erbbauzins für die im Bestand genutzten Flächen richtet sich nach dem stadtweit üblichen Miet- und Erbbauzins, welche von Vereinen und Wirtschaftsunternehmen zu zahlen sind. Hier erfolgt demnach eine Gleichbehandlung aller Vereine bzw. Wirtschaftsunternehmen in Köln.		X	161.
10, 76, 151, 211, 265, 307, 349, 364, 378, 397, 413, 426	Nachfrage, zu welchen Miet-/Pachtpreisen die neuen Flächen überlassen werden sollen.	Der anfallende Miet- bzw. Erbbauzins für die bei der Umsetzung der Pläne genutzten Flächen wird sich nach dem stadtweit üblichen Miet- und Erbbauzins richten, welche von Vereinen und Wirtschaftsunternehmen zu zahlen sind. Hier erfolgt demnach eine Gleichbehandlung aller Vereine bzw. Wirtschaftsunternehmen in Köln.		X	162.
344, 426	Nachfrage, ob es stimmt, dass der 1. FC Köln 16 Cent/m² / 13 Cent/m² für das Gelände bezahlen soll.	Der anfallende Miet- bzw. Erbbauzins für die im Bestand genutzten Flächen richtet sich nach dem stadtweit üblichen Miet- und Erbbauzins, welche von Vereinen und Wirtschaftsunternehmen zu zahlen sind. Hier erfolgt demnach eine Gleichbehandlung aller Vereine bzw. Wirtschaftsunternehmen in Köln.		X	163.
265	Nachfrage, wie hoch der Erbbaurechtzins ist.	Der anfallende Miet- bzw. Erbbauzins für die im Bestand genutzten Flächen richtet sich nach dem stadtweit üblichen Miet- und Erbbauzins, welche von Vereinen und Wirtschaftsunternehmen zu zahlen sind. Hier erfolgt demnach eine Gleichbe-		X	164.

Lfd. Nr.	Zusammengefasste Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	FNP rel.	BP rel.	Stell. Nr.
		handlung aller Vereine bzw. Wirtschaftsunternehmen in Köln.			
10, 129	Nachfrage, welche Maßstäbe für die Bemessung des Miet- bzw. Pachtzinses herangezogen werden, auch unter Berücksichtigung der Tatsache, dass unter anderem Bauland in erstklassiger Lage zur Verfügung stehen wird.	Die Trainingsplätze werden dem 1. FC Köln e.V. zugeordnet, da diese durch die Jugendlichen des Vereins genutzt werden. Für diese Bereiche würde bei Umsetzung der Pläne demnach der übliche Mietzins für Vereine erhoben. Das Leistungszentrum würde der 1. FC Köln GmbH & Co. KGaA zugeordnet, so dass hier der Erbbauzins für Wirtschaftsunternehmen angesetzt würde.		X	165.
152	Nachfrage, wieso kein ortsüblicher Mietzins erhoben wird.	Die Festsetzung des Miet- bzw. Erbbauzins für die bei der Umsetzung der Pläne genutzten Flächen erfolgt auf Grundlage der stadtweit erhobenen Miet- und Erbbauzinsen für Vereine und Wirtschaftsunternehmen. Diese sind von den Gremien des Rates der Stadt Köln beschlossen. Hier erfolgt demnach eine Gleichbehandlung aller Vereine bzw. Wirtschaftsunternehmen in Köln.		X	166.
152	Nachfrage, welche ortsübliche Miete der 1. FC Köln am Standort Marsdorf bezahlen müsste.	Auch bei den Flächen in Marsdorf handelt es sich um städtische Flächen. Bei Umsetzung der Pläne an diesem Standort wäre zu prüfen, ob die Flächen an den 1. FC Köln veräußert würden. Ansonsten würden bei einer Erbpachtlösung die gleichen Erbbauzinsen anfallen, wie am Standort RheinEnergieSportpark.	X	X	167.
165, 260	Nachfrage, wie lange der Pachtvertrag nach einer durchgeführten Bebauung Bestand haben würde.	Ein städtebaulicher Vertrag, der diesen Punkt regeln würde, liegt noch nicht vor. Die bestehenden Erbpachtverträge des 1. FC Köln haben eine Laufzeit bis zum Jahre 2054.		X	168.
51, 260	Nachfrage, wie lange der Erbpachtvertrag mit	Die Erbpachtverträge des 1. FC Köln haben eine		X	169.

Lfd. Nr.	Zusammengefasste Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	FNP rel.	BP rel.	Stell. Nr.
	dem 1. FC Köln noch läuft und was danach mit den freigewordenen Flächen passiert.	Laufzeit bis zum Jahre 2054. Es ist noch keine Entscheidung getroffen, was nach dieser vereinbarten Pachtzeit erfolgen wird.			
378	Nachfrage, wer von Seite der Stadt den Pachtvertrag unterzeichnet.	Die Pachtverträge wurden seitens der Stadt durch die zuständigen Behörden unterzeichnet.			170.
51, 151, 344	Nachfrage, auf welcher Rechtsgrundlage die Verwaltung die Auskunft über die Höhe des jährlichen Pachtzinses verweigert.	Die Auskunftsverweigerung fußt auf dem Schutz des Betriebs- und Geschäftsgeheimnisses; Angaben zu wirtschaftlichen oder / und finanziellen Grundlagen werden in Akten, die nach dem Informationsfreiheitsgesetz durch den Bürger im Bauleitplanverfahren eingesehen werden dürfen, geschwärzt.			171.
232	Als Wirtschaftsunternehmen sollte der 1. FC Köln einen angemessenen Preis zahlen.	Die Trainingsplätze werden dem 1. FC Köln e.V. zugeordnet, da diese durch die Jugendlichen des Vereins genutzt werden. Für diese Bereiche würde bei Umsetzung der Pläne demnach der übliche Mietzins für Vereine erhoben. Das Leistungszentrum würde der 1. FC Köln GmbH & Co. KGaA zugeordnet, so dass hier der Erbbauzins für Wirtschaftsunternehmen angesetzt würde. Ob diese Sätze angemessen sind, ist nicht in diesen Verfahren zu entscheiden.		X	172.
211	Nachfrage, wie viel Pacht der 1. FC Köln für den Rasenplatz von SC Blau-Weiß 06 und den Raum Fort Deckstein bezahlt.	Der anfallende Mietzins für die im Bestand genutzten Flächen richtet sich nach dem stadtweit üblichen Mietzins, welcher von Vereinen zu zahlen ist. Hier erfolgt demnach eine Gleichbehandlung aller Vereine bzw. Wirtschaftsunternehmen in Köln. Im Fort Deckstein hat der 1. FC Köln keine Räumlichkeiten angemietet.			173.
25, 49	Merkt an, dass staatliche Beihilfen an Profivereine	Es werden keine staatlichen Beihilfen geleistet.			174.

Lfd. Nr.	Zusammengefasste Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	FNP rel.	BP rel.	Stell. Nr.
	nicht zulässig sind und fragt nach, wie die Bereitstellung von Flächen ausnahmslos für die 1. FC Köln GmbH & Co. KGaA und der avisierte Mietzins mit europäischem und nationalem Wettbewerbsrecht vereinbar sind.	Die bei Umsetzung der Pläne zu erhebenden Miet- bzw. Erbbauzinsen richten sich nach den allgemeinen Vorgaben der Stadt Köln für Vereine bzw. Wirtschaftsunternehmen.			
364	Nachfrage, ob sofern monatliche Zahlungen vorgesehen sind, diese zweckgebunden sind oder ob über diese Mittel zweckfrei verfügt werden kann.	Ein städtebaulicher Vertrag, der diesen Punkt regeln würde, liegt noch nicht vor.			175.
307, 413	Nachfrage, ob der 1. FC Köln Sonderkonditionen von der Stadt erhält.	Der 1. FC Köln erhält keine Sonderkonditionen von der Stadt Köln. Die bei Umsetzung der Pläne zu erhebenden Miet- bzw. Erbbauzinsen richten sich nach den allgemeinen Vorgaben der Stadt Köln für Vereine bzw. Wirtschaftsunternehmen. Darüber hinaus verzichtet der 1. FC Köln seit Jahren zu Gunsten der Stadt Köln auf die ihm gesetzlich zustehende Jugendförderung.			176.
152, 265	1. FC Köln hat keinen Anspruch auf Subventionierung durch die Stadt.	Eine Subventionierung des 1. FC Köln durch die Stadt Köln erfolgt nicht. Wie vorstehend dargestellt, würde bei Umsetzung der Pläne der in der Stadt Köln übliche Erbbau-/Erbpachtzins erhoben.			177.
188, 350	1. FC Köln erhält für den Bau keine öffentlichen Mittel.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Wie die Stellungnehmer richtigerweise darstellen, werden die Kosten bei einer Umsetzung des Vorhabens vom 1. FC Köln getragen.		X	178.
310, 348	Nachfrage, ob die Stadt unabhängige Finanzierungsmöglichkeiten z.B. aus dem Bürgerhaushalt geprüft hat.	Alle Kosten des Vorhabens werden durch den 1. FC Köln getragen. Finanzierungsmöglichkeiten aus dem Bürgerhaushalt werden demnach nicht vorgesehen.		X	179.
151, 378	Nachfrage, welche Steuereinnahmen die 1. FC	Informationen bezüglich der Steuereinnahmen		X	180.

Lfd. Nr.	Zusammengefasste Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	FNP rel.	BP rel.	Stell. Nr.
	Köln GmbH & Co. KGaA für die Stadt generiert.	durch 1. FC Köln für die Stadt Köln sind, wie auch bei anderen privaten Unternehmen, nicht Gegenstand der Bauleitplanverfahren.			
10	Nachfrage, ob die Verträge mit dem 1. FC Köln offengelegt werden.	Eine Offenlage der Verträge ist nicht Gegenstand der öffentlichen Bauleitplanverfahren.			181.
378	Bitte um Offenlage der rechtlichen Struktur der 1. FC Köln GmbH & Co. KGaA für die Öffentlichkeit.	Der 1. FC Köln e.V. ist alleiniger Gesellschafter der 1. FC Köln GmbH & Co. KGaA.			182.
378	Nachfrage, welche Einflussmöglichkeiten für die Stadt und die BürgerInnnen besteht, Einsicht in das Geschäftsverhalten der 1. FC Köln GmbH & Co. KGaA zu erhalten und Aufsicht auszuüben.	Spezielle Einsichtnahmen bzw. Einflussmöglichkeiten auf das Geschäftsverhalten des 1. FC Köln werden für die Stadt bzw. die Bürgerinnen und Bürger durch die Bauleitplanverfahren nicht ermöglicht. Die Souveränität des 1. FC Köln wird durch die Bauleitplanverfahren demnach nicht eingeschränkt.			183.
378	Nachfrage, ob die Stadt im Aufsichtsrat der 1. FC Köln GmbH & Co. KGaA vertreten ist.	Die Besetzung des Aufsichtsrats ist nicht Gegenstand der Bauleitplanverfahren.			184.
265	Die Stadt verzichtet auf 1 Mill. € Erbpacht, wohingegen der 1. FC Köln nur auf rund 180.000 € Jugendbeihilfe verzichtet. Sie stellt die Rechnung auf, dass bei einer Förderung von 12,95 € pro Jugendlichen bei ca. 500 Jugendlichen ein Betrag von ca. 6.000 € zustande käme.	Diese Stellungnahme, in welchem Bezug die Stadt auf 1 Millionen € Erbpacht verzichtet kann nicht nachvollzogen werden. Dem 1. FC Köln steht für sämtliche jugendlichen Mitglieder der in der Stadt Köln übliche Jugendbeihilfesatz zur Verfügung. Aufgrund der großen Anzahl an Mitglieder stünden dem 1. FC Köln ca. 180.000 € jährlich zu. Auf die Zahlung dieses Beitrages wird verzichtet, so dass sich der Jugendbeihilfesatz für die anderen Kölner Vereine erhöht. Diesbezüglich ist auch anzumerken, dass Sportvereine in Köln und damit auch der 1. FC Köln für Mitglieder Zahlungen leisten müssen.			185.

Lfd. Nr.	**Zusammengefasste Stellungnahme**	**Stellungnahme der Verwaltung**	FNP rel.	BP rel.	Stell. Nr.
15, 60, 141, 220, 340	Nachfrage, warum die Erweiterung des Geißbockheims 2008 seitens der Bezirksvertretung abgelehnt wurde, aber die jetzige Planung unterstützt wird.	Das Bauvorhaben des 1. FC Köln aus dem Jahr 2008 steht in keinem Zusammenhang mit dem derzeitigen Planvorhaben. Für die Erweiterung im Jahre 2008 wurde auch kein Bauleitplanverfahren durchgeführt. Die Zulässigkeit des Erweiterungsbaus erfolgte über das Baugenehmigungsverfahren. Die BV Lindenthal ist frei in ihren Entscheidungen. Darüber hinaus wurde mit den bisher erfolgten Einleitungs- und Aufstellungsbeschlüssen lediglich beschlossen, mit der Bearbeitung der Bauleitplanverfahren zu beginnen. Zum Ende des Verfahrens werden alle öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander von den politischen Gremien abgewogen. Als Ergebnis des Abwägungsprozesses kann der Feststellungs- bzw. Satzungsbeschluss erfolgen.	X	X	186.
33, 85, 90, 101, 141, 156, 265, 278, 296, 336, 340, 354, 361, 364, 393, 424, 442	Der 1. FC Köln habe bereits im Jahr 2007/2008/2009/2010 zukünftige Erweiterungen nicht beabsichtigt und somit ausgeschlossen.	Aufgrund der geänderten Anforderungen und auch des Fortschritts anderer Leistungszentren benötigt auch der 1. FC Köln ein modernes Leistungszentrum, welches den heutigen Ansprüchen entspricht. Auch ein (Profi-) Sportverein unterliegt dem Wandel gesellschaftlicher und funktionaler Ansprüche und Notwendigkeiten. Der 1. FC Köln ist Ende des Jahres 2014 an die Stadt Köln mit den Erweiterungsabsichten herangetreten. Statt Einzelgenehmigungen prüft die Stadt Köln derzeit mit den beiden Bauleitplanverfahren, ob die Erweiterungsabsichten des 1. FC Köln im Rhein-	X	X	187.

Lfd. Nr.	Zusammengefasste Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	FNP rel.	BP rel.	Stell. Nr.
		EnergieSportpark planungsrechtlich vorbereitet werden können. Mit den bisher erfolgten Einleitungs- und Aufstellungsbeschlüssen wurde lediglich beschlossen, mit der Bearbeitung der Bauleitplanverfahren zu beginnen. Zum Ende des Verfahrens werden alle öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander von den politischen Gremien abgewogen. Als Ergebnis des Abwägungsprozesses kann der Feststellungs- bzw. Satzungsbeschluss erfolgen.			
33	Aufforderung der Veröffentlichung des schriftlichen Zugeständnisses des 1. FC Köln aus dem Jahr 2007, dass in Zukunft keine weitere Fläche überbaut werden soll.	Im Jahr 2007 wurden keine Erweiterungsabsichten über die Erweiterung des Geißbockheims hinaus seitens des 1. FC Köln gegenüber der Stadt Köln kommuniziert. In der Stadtplanung bzw. bei Unternehmen stellt es einen üblich Vorgang dar, dass sich Anforderungen ändern. Aus diesem Grund erfolgt nun die Aufstellung der beiden Bauleitplanverfahren, um die geänderten Anforderungen planungsrechtlich vorzubereiten. Ein städtebaulicher Vertrag oder vergleichbares, welche den RheinEnergieSportpark auf den Bestand beschränkt, besteht nicht. Die Bauleitplanverfahren dienen dazu, sämtliche öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander abzuwägen. Der Rat der Stadt Köln wird abschließend über die Pläne entscheiden.	X	X	188.
120, 128, 181	Nachfrage, warum das Wirtschaftsunternehmen 1. FC Köln GmbH & Co. KGaA nicht auf privaten Flächen baut	Der RheinEnergieSportpark stellt nach dem derzeitigen Kenntnisstand die beste Standortvariante dar. Im Rahmen der Alternativenprüfung erfolgte	X	X	189.

Lfd. Nr.	**Zusammengefasste Stellungnahme**	**Stellungnahme der Verwaltung**	FNP rel.	BP rel.	Stell. Nr.
		auch die Betrachtung von Standorten, welche (überwiegend) in privater Hand sind. Der Rat der Stadt Köln wird im Rahmen des Feststellungs- bzw. Satzungsbeschlusses entscheiden, ob die Pläne im RheinEnergieSportpark verwirklicht werden können. Darüber hinaus werden die Sportplätze durch den gemeinnützigen 1. FC Köln e.V. errichtet.			
20	Nicht nachgewiesen, dass private Flächen tatsächlich nicht verfügbar sind	Im Rahmen der Alternativenprüfung erfolgte auch die Betrachtung von Standorten, welche (überwiegend) in privater Hand sind.			190.
181, 395	Nachfrage, warum die stadteigene Gesellschaft *modernestadt,* die Grundstücke in Köln vermarktet, nicht tätig wird	Die moderne stadt ist die Stadtentwicklungsgesellschaft der Stadtwerke Köln GmbH und der Stadt Köln. Der Bau von Sportplätzen oder die Verlagerung von Sportanlagen gehört nicht zu ihrem Geschäftsbereich.			191.
344	Nachfrage, ob die Aussage des Geschäftsführers des 1. FC Köln im Rahmen der Bürgerbeteiligung stimmt, dass der 1. FC Köln eigentlich kleiner planen wollte, aber von der Verwaltung aufgefordert wurde, größer zu planen. Sie erkundigt sich, welche namentliche Person diese Aussage getroffen hätte und wie die Bürgermeisterin zu diesem Vorgang steht.	Die Aussage, dass der 1. FC Köln kleiner planen wollte, aber von der Verwaltung zu einer größeren Planung aufgefordert wurde, wurde auf der frühzeitigen Bürgerbeteiligung nicht getroffen. Ggf. handelt es sich hier um ein Missverständnis. Seitens der Verwaltung wurde an den 1. FC Köln die Forderung gestellt, dass keine sogenannte „Salamitaktik“ verfolgt werden soll, sondern dass mit der Aufstellung des Bebauungsplanes die nach derzeitigem Kenntnisstand bestehenden Entwicklungsabsichten vollumfänglich abgedeckt werden. Die Stadt Köln möchte damit vermeiden, dass der 1. FC Köln kurzfristig mit einem erneuten Erweite-	X	X	192.

Lfd. Nr.	Zusammengefasste Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	FNP rel.	BP rel.	Stell. Nr.
		rungswunsch an die Stadt Köln herantritt. Eine Aufforderung, dass der 1. FC Köln größer planen soll als notwendig, kann daraus nicht abgeleitet werden.			
79, 141, 476	Errichtung der Kleinspielfelder für die Öffentlichkeit auf Flächen die bereits der Öffentlichkeit zugänglich sind, trifft auf Unverständnis. Nachfrage ob die Bereitstellung öffentlicher Flächen nicht Aufgabe der Stadtverwaltung wäre.	Die Errichtung der vier Kleinspielfelder durch den 1. FC Köln verfolgt das Ziel, die öffentlichen sportlichen Nutzungsmöglichkeiten der Bevölkerung zu verbessern. Die Flächen werden ausschließlich der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt. Die Kleinspielfelder stellen somit ein Angebot eines „sozialen Ausgleichs“ des 1. FC Köln an die Öffentlichkeit dar, das Angebot an Sportfeldern zu verbessern, ohne dass eine Finanzierung durch die Stadt Köln erfolgen muss. Die Errichtung derartiger Kleinspielfelder ist dabei nicht die originäre Aufgabe der Stadt.	X	X	193.
445	Nachfrage, welche Auflagen dem 1. FC Köln für die Nutzung des städtischen Gebiets in und um das Geißbockheim gemacht wurden.	Dem 1. FC Köln wurden bestimmte Auflagen gemacht (keine Lagerung von feuergefährlichen Stoffen bzw. von Stoffen, welche die Allgemeinheit belästigen könnten, Sicherung eines ordnungsgemäßen Zustandes der Mietfläche, Verkehrssicherheitspflicht, Reinigungs- und Streupflicht an den angrenzenden öffentlichen Straßen bzw. Wegen, keine Veränderungen der Mietfläche ohne Genehmigung durch die Stadt, Anbringung von Reklameschildern oder Benutzung der Einfriedigung zu Reklamezwecken nur mit Zustimmung der Stadt), die vom 1. FC Köln eingehalten werden.			194.
220	Nachfrage, wer die Nutzung der Franz-Kremer-	Eine Privatisierung der Franz-Kremer-Allee ist		X	195.

Lfd. Nr.	**Zusammengefasste Stellungnahme**	**Stellungnahme der Verwaltung**	FNP rel.	BP rel.	Stell. Nr.
	Allee bestimmt, wenn diese privatisiert ist.	nicht vorgesehen.			
265	Nachfrage, ob ausgeschlossen werden kann, dass Gewinne privatisiert und Verluste vergesellschaftet werden.	Ja, dies kann ausgeschlossen werden.			196.
434	Nachfrage, ob der 1. FC Köln bei dem Vorhaben berechtigt ist, Investoren hinzuzuziehen.	Die Souveränität des 1. FC Köln wird nicht eingeschränkt. Die Finanzierung des Projektes durch den 1. FC Köln ist nicht Gegenstand der Bauleitplanverfahren.			197.
434	Nachfrage, dass wenn Investoren am Vorhaben beteiligt wären, der Ausbau auch den Ansprüchen dieser gerecht werden müsste.	Die Souveränität des 1. FC Köln wird nicht eingeschränkt. Die Finanzierung des Projektes durch den 1. FC Köln ist nicht Gegenstand der Bauleitplanverfahren.			198.

1.1.7 Präzedenzfallwirkung

Der Themenkomplex **1.1.7 Präzedenzfallwirkung** wurde in den unter Lfd. Nr. genannten Stellungnahmen angesprochen. Die planungsrelevanten Einzelthemen aus dem Themenkomplex, die in den Stellungnahmen vorgetragen wurden, werden wie folgt zusammengefasst:

Lfd. Nr.	**Zusammengefasste Stellungnahme**	**Stellungnahme der Verwaltung**	FNP rel.	BP rel.	Stell. Nr.
5,14, 24, 32, 35, 57, 58, 60, 69, 71, 77, 79, 83, 87, 90, 115, 117, 122, 141, 142, 148, 159, 168, 175, 178, 181, 191, 194, 209, 211, 214, 220, 225, 228, 240, 248, 250, 265, 271, 278, 282, 283, 296, 299, 307, 310, 311, 316, 317, 330, 345, 346, 348, 349, 361, 377, 386, 400, 406, 407, 413, 417, 422, 429, 441, 453, 472, 476, 479	Präzedenzfallwirkung für weitere Vereinsstandorte/Unternehmen	Ein Gesamtsportflächenkonzept als Grundlage zur Beurteilung der möglichen Präzedenzfallwirkung des Vorhabens für weitere Vereinsportstandorte in regional bedeutsamen Grünflächen auf dem Kölner Stadtgebiet liegt nicht vor. Der Schwerpunkt der gesamtstädtischen Entwicklung liegt derzeit in der Umwandlung von Tennenplätzen in Kunstrasenplätze. Vorgesehen ist demnach im Regelfall die Überplanung bereits bestehender Sportanlagen. Im Rahmen des Flächennutzungsplanverfahrens erfolgte in Abstimmung mit der Bezirksregierung Köln eine vertiefende Untersuchung des Bestandes und der bestehenden Entwicklungsabsichten der Vereinssportstandorte zum einen im hier relevanten sog. Sportband des Äußeren Grüngürtels (Höninger Weg bis Sportpark Müngersdorf, Aachener Straße) sowie zum anderen im rechtsrheinischen äußeren Grüngürtel. Als Ergebnis dieser Präzedenzfalluntersuchung kann festgehalten werden, dass im rechtsrheinischen äußeren Grüngürtel zwar insbesondere mit dem FC Viktoria Köln (Regionalliga, 4. Liga) und Bayer Leverkusen (1. Bundesliga) zwei Standorte	X	X	199.

Lfd. Nr.	Zusammengefasste Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	FNP rel.	BP rel.	Stell. Nr.
		von Fußballvereinen bestehen, welche ebenfalls im Profi- bzw. semiprofessionellen Bereich tätig sind und eine umfassende Nachwuchsförderung betreiben, jedoch sind die Voraussetzungen im Vergleich zu den Planungen des 1. FC Köln gänzlich anders. Mögliche Planungen von Viktoria Köln werden nicht im äußeren Grüngürtel verfolgt. Demnach ist derzeit kein Planerfordernis gemäß § 1 Abs. 3 BauGB zu sehen. Da von Seiten des FC Viktoria Köln keine Planungen innerhalb des Sportparks Höhenberg bekannt sind, sind keine negativen Auswirkungen auf die Ziele des Regionalplanes zu befürchten. Beim Trainingsgelände von Bayer Leverkusen ist in Absprache mit dem Verein nur die Ergänzung von Trainingsplätzen vorgesehen. Dieses Vorhaben steht im Einklang mit den Zielen des Regionalplans. Zur Umsetzung der Planung ist vorgesehen, den Aufstellungsbeschluss von 2008 mit einer reduzierten Zielsetzung (Verzicht auf Drittligastadion) umzusetzen. Nach derzeitigem Kenntnisstand wird kein Flächennutzungsplanverfahren notwendig. Die weiteren Vereine innerhalb des rechtsrheinischen äußeren Grüngürtels weisen analog zu den Vereinen im linksrheinischen äußeren Grüngürtel keine Planungen auf, welche ein Planerfordernis begründen, so dass keine Flächennutzungsplanänderungs- bzw. Bebauungsplanverfahren notwendig werden.			

Lfd. Nr.	Zusammengefasste Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	FNP rel.	BP rel.	Stell. Nr.
		Somit haben weder im linksrheinischen noch im rechtsrheinischen äußeren Grüngürtel ein bestehender Vereinssportstandort Erweiterungsabsichten bzw. -möglichkeiten der Qualität, dass das Vorhaben des 1. FC Köln eine Präzedenzfallwirkung erzeugt. Geringfügige Erweiterungen sind in Zukunft aber nicht auszuschließen. Für die dann erforderliche Zulässigkeitsprüfung wird das nun anstehende Vorhaben in Anbetracht seiner Größe und seiner verfahrensmäßigen Besonderheiten kein Präzedenzfall sein. Eine Ansiedlung von Wirtschaftsunternehmen ohne sportlichen Bezug innerhalb des Äußeren Grüngürtels ist aufgrund der fehlenden Übereinstimmung mit den Zielen des Äußeren Grüngürtels nicht zu befürchten bzw. wäre nach den heutigen gültigen Gesetzen kaum genehmigungsfähig.			
4, 35, 59, 83, 85, 116, 140, 141, 156, 159, 182, 306, 321, 361, 363, 364, 368, 387, 393, 422	Befürchtung, dass in Zukunft weitere Ausbauwünsche bestehen bzw. Nachfrage, worauf sich die Annahme stützt, dass der 1. FC Köln nach diesem Projekt keinen Erweiterungsbedarf mehr anmeldet.	Die seitens des 1. FC Köln geplanten Trainingsplätze sowie die hochbaulichen Anlagen weisen eine angemessene Größe auf, die auf eine dezidierte Bedarfsermittlung und Bewertung zurückgehen. DDie dargestellten Maßnahmen decken die zukünftigen Entwicklungen ab. Wichtig ist der Verwaltung, dass keine sogenannten „Salamitaktik“ seitens des 1. FC Köln verfolgtwird, sondern im Rahmen dieser Verfahren ein Gesamtkonzept zur Umsetzung kommt. Weitere Erweiterungen	X	X	200.

Lfd. Nr.	Zusammengefasste Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	FNP rel.	BP rel.	Stell. Nr.
		werden nicht erwartet. So bestehen beispielsweise keine Bestrebungen einer quantitativen Erweiterung in Form von zusätzlichen Mannschaften, dies auch unabhängig vom sportlichen Erfolg bzw. Misserfolg. Zur planungsrechtlichen Absicherung wird eine Flächennutzungsplanänderung durchgeführt und ein Bebauungsplan aufgestellt. Hierdurch soll der planungsrechtliche Rahmen festgelegt und abschließend begrenzt werden.			
265	Nachfrage, wie sichergestellt werden soll, dass der 1. FC Köln keine weiteren Flächen- und Nutzungsansprüche geltend macht.	Es wird auf die vorstehende Kommentierung verwiesen. Wie vorstehend dargestellt, ist sind jedoch keine weiteren Ausbauwünsche ersichtlich. Sollte der 1. FC Köln wider Erwarten in Zukunft erneut Erweiterungen realisieren wollen, wäre diese nur über eine erneute Änderung und Anpassung der planungsrechtlichen Grundlagen möglich, die nicht gegen den Willen der Stadt realisiert werden könnten.	X	X	201.
5, 24, 220	Ausbau des RheinEnergieStadions und des Höhenberger Sportparks können drängender werden.	In der Beschlussvorlage 209. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) im Stadtbezirk Lindenthal Arbeitstitel: „Erweiterung RheinEnergie-Sportpark in Köln-Sülz“ werden die derzeitigen Entwicklungen der Vereinsstandorte differenziert untersucht. Darin werden auch mögliche Ausbauwünsche bei den Vereinsstandorten thematisiert. Es wird darauf hingewiesen, dass am RheinEnergieStadion keine Erweiterungen der Sportflächen geplant sind. Am Standort Höhenberger Sportpark sind innerhalb des Sportparks geringfügig zulässige Erweiterungen möglich.	X	X	202.

Lfd. Nr.	Zusammengefasste Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	FNP rel.	BP rel.	Stell. Nr.
		Erweiterungen die im Verhältnis zu dem Planvorhaben des 1. FC Köln stehen, sind derzeit nicht geplant. Unabhängig hiervon ist einer Erweiterung des eigentlichen RheinEnergieStadions zu sehen. Eine evtl. Erweiterung dieses Stadions ist nicht Teil dieser hier zu betrachtenden Bauleitpläne. Für eine Erweiterung der Kapazität des RheinEnergieStadion wären eigenständige Bauleitplan- bzw. Genehmigungsplanungen erforderlich. Darüber hinaus ist zu erwähnen, dass das RheinEnergieStadion im Eigentum der Kölner Sportstätten GmbH, einer städtischen Tochter, steht und der 1. FC Köln das Stadion lediglich anmietet. Erweiterungsabsichten müssten demnach von Seiten der Kölner Sportstätten GmbH angestrengt werden.			
220, 476	Die Behauptung, dass es keine Ausbauwünsche bei anderen Vereinen gäbe, ist falsch. Die DJK Südwest Köln würde beispielsweise einen zweiten Kunstrasenplatz benötigen.	Im Rahmen der Präzedenzfallwirkung werden auch mögliche Ausbauwünsche bei anderen Vereinsstandorten untersucht. In dieser wird darauf hingewiesen, dass es Erweiterungen oder Erweiterungswünsche bei anderen Vereinen gibt. Der Verein DJK Südwest Köln ist derzeit den allgemeinen Entwicklungen in Köln folgend in intensiven Vorbereitungen zur Umwandlung des dortigen Tennenplatzes in einen Kunstrasenplatz. Des Weiteren soll ein Mini-Spielfeld mit Kunstrasen errichtet werden. Weitere Vorhaben sind der Stadt Köln nicht bekannt. Ggf. wäre auch eine	X	X	203.

Lfd. Nr.	Zusammengefasste Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	FNP rel.	BP rel.	Stell. Nr.
		Nutzung der neu geplanten Trainingsplätze denkbar. Entsprechende Regelungen könnten über das Sportamt der Stadt Köln und in Abstimmung mit dem 1. FC Köln koordiniert werden. Im Übrigen wird auf die erste Kommentierung dieses Themenkomplexes verwiesen.			
265	Nachfrage, welche Anträge von anderen Interessenten vorliegen.	Im Kapitel 5.1.2.2 „Untersuchung der möglichen Präzedenzfallwirkung des Vorhabens für weitere Vereinsportstandorte in regional bedeutsamen Grünflächen auf dem Kölner Stadtgebiet“ der Beschlussvorlage zur 209. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) im Stadtbezirk Lindenthal Arbeitstitel: „Erweiterung RheinEnergieSportpark in Köln-Sülz“ sind die Entwicklungsabsicht anderer Sportvereine dargelegt. Folgende Änderungswünsche sind der Stadt Köln bekannt: - Die DJK Südwest ist derzeit den allgemeinen Entwicklungen in Köln folgend in intensiven Vorbereitungen zur Umwandlung des dortigen Tennenplatzes in einen Kunstrasenplatz. Diese Baumaßnahme wird gerade umgesetzt. Des Weiteren soll ein Mini-Spielfeld mit Kunstrasen errichtet werden. - Der ASV Köln strebt an seiner Sportanlage die Umwandlung des dortigen Rasenplatzes in ein Kunstrasenfeld an. - Wie die DJK Südwest strebt auch Blau-Weiß Köln die Umwandlung eines Tennenplatzes in einen Kunstrasenplatz an. Diese Baumaßnahme wird gerade umgesetzt.	X	X	204.

Lfd. Nr.	Zusammengefasste Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	FNP rel.	BP rel.	Stell. Nr.
		- Innerhalb des Sportparks Müngersdorf sind keine Veränderungen bei den Sportflächen geplant. An der Junkersdorfer Straße ist jedoch die Errichtung einer Dreifachhalle in Planung. - Innerhalb des Höhenberger Sportparks gibt es Überlegungen, den Tennenplatz der DJK Siegfried Kalk im Norden ebenfalls in einen Kunstrasenplatz umzuwandeln. Darüber hinausgehende Erweiterungsüberlegungen sind dem Sportamt der Stadt Köln nicht bekannt. Nach Kenntnisstand des Sportamtes hatte der FC Viktoria Köln über einen Stadionbau an einem nicht näher definierten Standort nachgedacht. Ort und Zeitpunkt der Planung sind beim Sportamt jedoch nicht bekannt. - Die derzeitigen Planungen für das Jugendfußball-Zentrum Kurtekotten sehen die planungsrechtliche Sicherung und die Ergänzung um zwei Trainingsplätze sowie einem Kleinfeld und einer kleinen Umkleide vor. Darüber hinaus bestehen seitens Fortuna Köln Überlegungen, den Sportpark Süd mit einer neuen Halle, einem neuen Trainingsplatz und einem neuen Jugendförderzentrum zu erweitern.			
10, 17, 53, 282, 316, 426, 434	Nachfrage, ob die Stadt bei ähnlichen Anträgen bereit ist, die Bereitstellung weiterer Flächen des Grüngürtels zu erwägen.	Derzeit liegen der Stadt keine weiteren Erweiterungsabsichten anderer Vereine in dem vom 1. FC Köln geplanten Ausmaß vor. Bei entsprechenden Anträgen, von denen derzeit jedoch nicht ausgegangen werden kann, wären in sepa-	X	X	205.

Lfd. Nr.	Zusammengefasste Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	FNP rel.	BP rel.	Stell. Nr.
		raten Verfahren die Zulässigkeit der jeweiligen Vorhaben sowie die politische Zustimmung zu prüfen.			
10, 17, 24, 79, 87, 122, 142, 148, 151, 152, 159, 191, 265, 282, 291, 294, 307, 310, 317, 330, 336, 340, 407, 422	Nachfrage, wie die Stadt Ablehnung anderer Anträge begründen/sicherstellen will.	Bei entsprechenden Anträgen anderer Vereine, von denen derzeit jedoch nicht ausgegangen werden kann, wären in separaten Verfahren die Zulässigkeit der jeweiligen Vorhaben sowie die politische Zustimmung zu prüfen.	X	X	206.
10, 282, 377, 386	Nachfrage, wie die Stadt garantieren will, dass zukünftig keine weiteren Flächen zur Verfügung gestellt werden.	Die Stadt Köln vertritt die Auffassung, dass die vom 1. FC Köln geplanten Trainingsplätze sowie die hochbaulichen Anlagen eine angemessene Größe aufweisen, die auf eine dezidierte Bedarfsermittlung und Bewertung zurückgehen. Der 1. FC Köln hat nachgewiesen, dass die dargestellten Maßnahmen die zukünftigen Entwicklungen abdecken und keine sogenannten „Salamitaktik“ vom 1. FC Köln verfolgt wird. So bestehen beispielsweise keine Bestrebungen einer quantitativen Erweiterung in Form von zusätzlichen Mannschaften, dies auch unabhängig vom sportlichen Erfolg bzw. Misserfolg. Darüber hinaus könnte eine über die in diesen Bauleitplänen hinausgehende Entwicklung nur über eine erneute Aufstellung von Bauleitplänen erfolgen.	X	X	207.
14, 24, 35, 122, 142, 240, 330, 429	Kritisiert, dass Anträge zur Ansiedlung in anderen denkmalgeschützten oder zu schützenden Grünanlagen nicht abgewiesen werden können.	Jeder Antrag wird unabhängig und ausführlich durch die untere Denkmalbehörde, in diesem Falle durch das Amt für Denkmalschutz und Landschaftspflege, untersucht. Das Vorhaben des 1. FC Köln wurde von diesem untersucht und ist als	X	X	208.

Lfd. Nr.	**Zusammengefasste Stellungnahme**	**Stellungnahme der Verwaltung**	FNP rel.	BP rel.	Stell. Nr.
		denkmalverträglich einzustufen. Ihm stehen keine denkmalpflegerischen Belange entgegen. Die letztendliche Entscheidung über die Bauleitplanverfahren trifft der Rat der Stadt Köln im Rahmen des sogenannten Feststellungs- bzw. Satzungsbeschlusses.			
265, 282, 294, 312, 353, 424	Nachfrage/Unverständnis, mit welcher Begründung ähnliche kleinere Anträge abgelehnt wurden.	Die Anträge für andere Bauvorhaben sind nicht Gegenstand der Bauleitplanverfahren.			209.
296	Nachfrage, wie die Präzedenzfallwirkung für z. B. Kitas mit Platzmangel geprüft wurde.	Diese wurde nicht geprüft. Falls für eine KiTa Erweiterungsflächen erforderlich werden, wird dies im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach Bau- und Landschaftsrecht entschieden.			210.

1.1.8 Zukünftige Entwicklungen

Der Themenkomplex **1.1.8 Zukünftige Entwicklungen** wurde in den unter Lfd. Nr. genannten Stellungnahmen angesprochen. Die planungsrelevanten Einzelthemen aus dem Themenkomplex, die in den Stellungnahmen vorgetragen wurden, werden wie folgt zusammengefasst:

Lfd. Nr.	**Zusammengefasste Stellungnahme**	**Stellungnahme der Verwaltung**	FNP rel.	BP rel.	Stell. Nr.
393	Nachfrage, wie die Anlage „Flächen zur Kompensationsvorprüfung Stadionerweiterung/Umbau“ des Amtes für Landschaftspflege und Grünflächen einzuordnen ist. Nachfrage, ob es sich dabei bereits um neue Pläne des 1. FC Köln handelt.	Es ist kein Zusammenhang mit der Erweiterungsplanung des RheinEnergieSportparks dem 1. FC Köln gegeben. Inhalt war die Prüfung, inwieweit es Möglichkeiten geben könnte, Flächen um das Stadion für Großveranstaltungen zu nutzen.			211.
6	Anforderung oder Veröffentlichung eines Zukunftskonzeptes des 1. FC Köln für die Flächenentwicklung.	Der vorgelegte Masterplan vom 1. FC Köln stellt das langfristige Zukunftskonzept für die Flächenentwicklung des 1. FC Köln dar. Ein weiterer Flächenbedarf wird nicht gesehen.	X	X	212.
24	Nachfrage, inwieweit die Aussage, dass sich die bestehende Nutzung der Anlagen nicht ändert, in Zukunft Bestand hat.	In Zukunft sind keine quantitativen Erweiterungen der Trainingsinfrastruktur am Standort RheinEnergieSportpark d.h. keine Erweiterungen mit mehr Flächenbedarf, vorgesehen. Der vorgelegte Masterplan als Grundlage der Planung spiegelt des heutigen und künftigen Entwicklungsbedarf am Standort wieder. Des Weiteren ist anzumerken, dass die Flächen im städtischen Besitz bleiben. Eine Nutzungsänderung wäre demnach nur in Abstimmung mit der Stadt Köln möglich.	X	X	213.
152, 328, 393	Nachfrage, wie sich das Gesamtkonzept der Stadt Köln für den Grüngürtel darstellt.	Für die Entwicklung des Äußeren Grüngürtels besteht das Entwicklungskonzept: Grüngürtel: Impuls 2012. Der Rat der Stadt Köln hat das Konzept als grundsätzliche Handlungsempfehlung für	X	X	214.

Lfd. Nr.	Zusammengefasste Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	FNP rel.	BP rel.	Stell. Nr.
		die Entwicklung des Äußeren Grüngürtels beschlossen.			
473	Nachfrage, ob in Zukunft im Äußeren Grüngürtel gebaut werden darf.	Im Äußeren Grüngürtel sind nach dem derzeitigen Planungsrecht nur Nutzungen zulässig, welche mit einer Grünfläche zu vereinbaren sind. Hierunter fallen unter bestimmten Voraussetzungen auch Sportanlagen. Die Grenzen der Bebaubarkeit sind sehr eng. Wohngebäude bzw. gewerblich genutzte Gebäude (z. B. allgemeine Wohngebiete, Mischgebiete, Gewerbegebiete etc.) sind nicht zulässig. Eine Änderung des Planungsrechts ist nicht beabsichtigt.	X	X	215.
10	Nachfrage, ob es grundsätzlich Planungen / Vorstellungen der Stadt gibt, in welchem Umfang zukünftig Flächen bei ähnlichen Anträgen überlassen werden können.	Derzeit liegen keine weiteren Planungen bzw. Anträge für Entwicklungen im Grüngürtel vor. Sollten Anträge mit für den Äußeren Grüngürtel generell verträglichen Nutzungen eingereicht werden, wäre über diese in separaten Verfahren zu entscheiden. Grundsätzliche Planungen und Vorstellungen der Stadt Köln gibt es nicht.	X	X	216.
43, 85	Nachfrage, welche Gebiete in Zukunft noch vorgesehen sind, wenn die neuen Plätze nicht ausreichen.	Es sind keine weiteren Flächen bzw. Gebiete vorgesehen. Der vorgelegte Masterplan RheinEnergieSportpark stellt das Gesamtkonzept für die künftige Nutzung dar und ist unter Berücksichtigung der künftig möglichen Anforderungsveränderungen erarbeitet worden.	X	X	217.
90, 112, 230	Es stehen in Zukunft weitere Eingriffe des Äußeren Grüngürtels an, wie der Tunnelbau der Linie 18, sodass vermeidbare Eingriffe wie das geplante Projekt vermieden werden müssen.	Ggf. weitere anstehende Eingriffe in den Grüngürtel sind nicht Teil dieser Bauleitplanverfahren. Diese sind in separaten Verfahren auch auf ihre landschaftsschutzrechtliche Zulässigkeit zu bewerten.	X	X	218.

Lfd. Nr.	Zusammengefasste Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	FNP rel.	BP rel.	Stell. Nr.
148	Nachfrage, welche rechtlichen Mittel dem BürgerInnen zur Verfügung stehen, wenn das Vorhaben dennoch realisiert wird.	Wird der Bebauungsplan veröffentlicht, besteht für die Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit, einen Normenkontrollantrag zu stellen, und den Bebauungsplan überprüfen zu lassen (§ 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)). Ferner kann gegen eine zur Umsetzung des Vorhabens erteilte Baugenehmigung grundsätzlich eine Anfechtungsklage erhoben werden (§ 42 VwGO). Beide Rechtsmittel unterliegen weiteren Zulässigkeitsanforderungen.	X	X	219.
340, 387	Nachfrage, wie die Stadt überprüft hat, welche Auswirkungen die Zerstörung des Grüngürtels durch Imageschäden/geringere Attraktivität auf die Ansiedlung von Arbeitgebern hat.	Die Stadt Köln sieht in Folge der Planung keinen Verlust der Attraktivität des Äußeren Grüngürtels und somit auch keine negativen Auswirkungen auf die Ansiedlung von Unternehmen im Stadtgebiet.	X	X	220.
265	Nachfrage, ob Spiele am Geißbockheim in Zukunft öfter stattfinden, ob es hierfür ein Sicherheitskonzept gibt und von wem die Kosten für die Polizeieinsätze getragen werden.	Eine Änderung der Anzahl der Spiele am Geißbockheim ist nicht vorgesehen. Ebenso sind aufgrund der geplanten Änderungen keine Anpassungen am Sicherheitskonzept notwendig. Die Kosten für mögliche Polizeieinsätze richten sich nach den gesetzlichen Vorgaben und sind nicht Gegenstand der Bauleitplanverfahren.			221.
152	Nachfrage, welche Maßnahmen die Stadtverwaltung zur Korruptionsprävention im Zusammenhang mit dem Äußeren Grüngürtel ergriffen hat.	Wie bei jedem Bauleitplanverfahren üblich, sind die Grundlagen der Antikorruptionsrichtlinie zu beachten.	X	X	222.
79	Nachfrage, ob der 1. FC Köln die Erweiterung der Gastronomie und Ausweitung des Verkaufs von Merchandising-Artikeln plant.	Ausweitungen in den Bereichen der Gastronomie und des Fan-Shops sind nicht geplant und sollen durch das Planungsrecht auch nicht vorbereitet werden. Die Planung umfasst ausschließlich das Ziel einer qualitativen Verbesserung des beste-		X	223.

Lfd. Nr.	**Zusammengefasste Stellungnahme**	**Stellungnahme der Verwaltung**	FNP rel.	BP rel.	Stell. Nr.
		henden Trainingsbetriebes.			
363, 444	Nachfrage, welche Großveranstaltungen vom 1. FC Köln im Grüngürtel geplant werden.	[Die Stellungnehmer beziehen sich in den Stellungnahmen auf den Grüngürtel und legen nicht näher da, ob der RheinEnergieSportpark bzw. andere Flächen (z. B. das Stadion) gemeint sind. Die Stadt Köln bezieht sich im nachstehenden Text auf das Plangebiet der Bauleitpläne. Ferner ist unklar, was mit Großveranstaltung gemeint ist.] Im RheinEnergieSportpark soll jedenfalls weiterhin in gewohntem Maße der Spiel- und Trainingsbetrieb des 1. FC Köln stattfinden. Zudem ist auch die Ausrichtung des jährlich stattfindenden GeißbockCups geplant. Über die bereits in den vergangen Jahren durchgeführten Veranstaltungen hinaus sind nach Auskunft des 1. FC Köln keine weiteren Veranstaltungen vorgesehen.	X	X	224.
265	Nachfrage, wie sonstige Großveranstaltungen ausgeschlossen werden sollen.	Die Planung zur Erweiterung des RheinEnergie-Sportparks schafft keine Infrastruktureinrichtungen, die für Großveranstaltungen geeignet sind. Die zusätzlichen Plätze eignen sich nicht für Großveranstaltungen. Das Leistungszentrum ist ebenfalls für größere Veranstaltungen ungeeignet. Grundsätzlich ist die Frage der Zulässigkeit von Großveranstaltung im Grüngürtel nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens.	X	X	225.

1.2 Alternativenprüfung

1.2.1 Allgemeine Alternativenprüfung

Der Themenkomplex **1.2.1 Allgemeine Alternativenprüfung** wurde in den unter Lfd. Nr. genannten Stellungnahmen angesprochen. Die planungsrelevanten Einzelthemen aus dem Themenkomplex, die in den Stellungnahmen vorgetragen wurden, werden wie folgt zusammengefasst:

Lfd. Nr.	**Zusammengefasste Stellungnahme**	**Stellungnahme der Verwaltung**	FNP rel.	BP rel.	Stell. Nr.
5, 20, 23, 24, 33, 69, 79, 132, 141, 151, 210, 220, 243, 252, 265, 275, 312, 354, 361, 413, 422, 423, 437, 439, 440, 443, 444, 458	Mangelhafte, nicht ergebnisoffene Alternativenprüfung	Im Rahmen des 209. Flächennutzungsplanänderungsverfahrens wurde seitens der Stadt Köln eine ergebnisoffene und umfassende Alternativenprüfung durchgeführt. Die Standortalternativenprüfung kommt unter Anwendung der mit der Bezirksregierung Köln abgestimmten Kriterien und Gewichtung zu dem Resultat, dass der Standort RheinEnergieSportpark mit deutlichem Abstand der geeignetste ist. Bei der Bewertung wurde das Kriterium der Wirtschaftlichkeit nicht herangezogen, da dieses kein städtebauliches Kriterium darstellt. Dieses Ergebnis zeigt sich in gleicher Weise selbst, wenn die sog. "weiteren Faktoren" (Image für die Stadt Köln, Freizeitangebot Bürger Stadt Köln, Wirkung Breitensport) außer Acht gelassen werden. Während der Standort RheinEnergieSportpark mehr als zehn Punkte bei der Bewertung erzielen kann, liegen die übrigen Standorte mit weniger als zehn Punkten in folgender Reihenfolge eindeutig dahinter: Köln-Junkersdorf (Frischezentrum), Köln-	X	X	226.

Lfd. Nr.	Zusammengefasste Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	FNP rel.	BP rel.	Stell. Nr.
		Immendorf, Köln-Merkenich, Hürth, Köln-Urbach. Der Standort RheinEnergieStadion wird aufgrund der nicht vorhandenen Flächenverfügbarkeit generell ausgeschlossen. Die Bewertung der Standorte im Detail betrachtet zeigt sich, dass der RheinEnergieSportpark insbesondere bei den qualitätswirksamen und funktionalen Kriterien, die insbesondere auch lagebezogene Aspekte einer nachhaltigen Raumentwicklung umfassen, deutliche Vorteile aufweist. 16 Punkte hier stehen Bewertungsergebnissen von fünf und weniger Punkten für andere Flächen gegenüber. Klar nachteilig zeigt sich für den Standort RheinEnergieSportpark im Vergleich die Beurteilung der planungsrechtlichen Situation aufgrund der bestehenden Festlegungen im Regionalplan sowie dem Anpassungserfordernis des Flächennutzungsplans. Aufgrund der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Bürgerbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB wird – entgegen der erklärten Prämisse einer Gesamtstandortlösung durch den 1. FC Köln – die Alternativenprüfung ergänzt werden um eine Untersuchung von Standorten für eine Teilstandortlösung ‚Nachwuchsmannschaften‘.			

Lfd. Nr.	**Zusammengefasste Stellungnahme**	**Stellungnahme der Verwaltung**	FNP rel.	BP rel.	Stell. Nr.
		Die ergänzte Alternativenprüfung kann von den Bürgerinnen und Bürgern den Beratungsunterlagen zum Vorgabebeschluss sowie zukünftig den Unterlagen zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB entnommen werden.			
272, 283	Nachfrage, ob und durch wen die Alternativstandorte eingehend geprüft wurden	Die Alternativstandortsuche und -prüfung erfolgte durch die Stadt Köln als Trägerin des Verfahrens im Einvernehmen mit der Bezirksregierung Köln.	X	X	227.
265	Nachfrage, wie mit der fehlerhaften Alternativenprüfung seitens der Stadt umgegangen wird	Die Alternativenprüfung wird durch die Stadt Köln als Trägerin des Verfahrens nicht als fehlerhaft angesehen. Aufgrund der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Bürgerbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB wird – entgegen der erklärten Prämisse einer Gesamtstandortlösung durch den 1. FC Köln – die Alternativenprüfung ergänzt werden um eine Untersuchung von Standorten für eine Teilstandortlösung ‚Nachwuchsmannschaften'. Die ergänzte Alternativenprüfung kann von den Bürgerinnen und Bürgern den Beratungsunterlagen zum Vorgabebeschluss sowie zukünftig den Unterlagen zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB entnommen werden.	X	X	228.
6, 24, 125, 265, 274, 312, 439	Forderung einer neuen, unabhängigen Alternativenprüfung	Die Prüfung der Standortalternativen erfolgte unabhängig durch die Stadt Köln als Trägerin des Verfahrens. Aufgrund der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Bürgerbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB wird	X	X	229.

Lfd. Nr.	Zusammengefasste Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	FNP rel.	BP rel.	Stell. Nr.
		– entgegen der erklärten Prämisse einer Gesamtstandortlösung durch den 1. FC Köln – die Alternativenprüfung ergänzt werden um eine Untersuchung von Standorten für eine Teilstandortlösung ‚Nachwuchsmannschaften'. Die ergänzte Alternativenprüfung kann von den Bürgerinnen und Bürgern den Beratungsunterlagen zum Vorgabebeschluss sowie zukünftig den Unterlagen zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB entnommen werden.			
151	Forderung der Offenlegung des Verfassers der Alternativenprüfung	Die Standortsuche und -prüfung zum Erweiterungsgelände des 1. FC Köln ist im Einvernehmen mit der Bezirksregierung Köln nach funktionalen Gesichtspunkten erfolgt. Ihre Inhalte sind mit den Unterlagen zur Frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung öffentlich gemacht. Aufgrund der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Bürgerbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB wird – entgegen der erklärten Prämisse einer Gesamtstandortlösung durch den 1. FC Köln – die Alternativenprüfung ergänzt werden um eine Untersuchung von Standorten für eine Teilstandortlösung ‚Nachwuchsmannschaften'. Die ergänzte Alternativenprüfung kann von den Bürgerinnen und Bürgern den Beratungsunterlagen zum Vorgabebeschluss sowie zukünftig den Unterlagen zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB entnommen werden.	X	X	230.

Lfd. Nr.	Zusammengefasste Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	FNP rel.	BP rel.	Stell. Nr.
272, 291, 349, 420, 434, 439	Nachfrage, nach den Gründen für die Ablehnung alternativer Standorte	Die Bewertung der Standorte kann in der Beschlussvorlage 209. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) im Stadtbezirk Lindenthal Arbeitstitel: „Erweiterung RheinEnergieSportpark Köln-Sülz“ nachvollzogen werden. Darüber hinaus können die zusammengefassten Ergebnisse der ersten Kommentierung dieses Themenkomplexes entnommen werden.	X	X	231.
20	Auswahlverfahren sollten durch Grundstücksmakler unterstützt werden	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Suche und Prüfung alternativer Standorte wird seitens der Stadt Köln als Trägerin des Verfahrens unabhängig und unter Nutzung ihrer Orts- und Planungsrechtskenntnisse durchgeführt.	X	X	232.
20	Es sollten in einem größeren Umfang Flächen (private Flächen, außerhalb des Landschaftsschutzgebietes) untersucht werden	Die Standortsuche alternativer, verfügbarer Flächen erfolgte gesamtstädtisch vor allem unter Beachtung ihrer planungsrechtlichen Situation sowie der erforderlichen Flächengröße für die Trainingsinfrastruktur. Da der gesamte Außenbereich der Stadt Köln als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen ist, ist eine Suche außerhalb wenig erfolgversprechend.	X	X	233.
33	Alternativenprüfung hat lediglich den Zweck, den Ausnahmefall im Sinne des Regionalplans für Erweiterungen im Äußeren Grüngürtel zu begründen	Die Alternativenprüfung diente dazu, die Geeignetheit des beabsichtigten Standortes zu prüfen und neue und gegebenenfalls auch bessere Standorte zu finden. Die Annahme, dass diese Prüfung ausschließlich dazu diente, den Ausnahmefall im Sinne des Regionalplans für Erweiterungen im Äußeren Grüngürtel zu begründen ist	X	X	234.

Lfd. Nr.	**Zusammengefasste Stellungnahme**	**Stellungnahme der Verwaltung**	FNP rel.	BP rel.	Stell. Nr.
		nicht korrekt.			
33, 86, 101, 132, 176, 240, 409	Kritisiert, dass Alternativenprüfung auf den Standort RheinEnergieSportpark zugeschnitten ist	Die Alternativenprüfung wurde ergebnisoffen anhand von Kriterien vorgenommen, die die funktionalen und planerischen Anforderungen an den Standort Die Kriterien wurden nicht auf den Standort RheinEnergieSportpark zu geschnitten.	X	X	235.
56, 122, 151	Nachfrage, welche Auswahlkriterien angelegt wurden, um Alternativstandorte zu finden	Folgende Kriterien wurden bei der Alternativstandortuntersuchung angewendet: I. Qualitätswirksame Standortfaktoren a) Möglichkeit zur Umsetzung der sportlichen Strategie II. Funktionale Standortfaktoren b) Flächenbedarf (10 - 12 ha) c) Flächenverfügbarkeit d) Eignung der Fläche (z. B. Topografie etc.) e) Schulische Anbindung f) Anbindung an das ÖPNV-Netz g) Immissionsschutz h) gesundes sportliches Betätigungsumfeld i) Möglichkeit zur nachhaltigen Nutzung des Bestandes III. Planungsrecht j) Regionalplan k) Flächennutzungsplan IV. Weitere Standortfaktoren l) Image für die Stadt Köln	X	X	236.

Lfd. Nr.	Zusammengefasste Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	FNP rel.	BP rel.	Stell. Nr.
		m) Freizeitangebot Bürger Stadt Köln n) Wirkung Breitensport Stadt Köln V. Wirtschaftlichkeit o) Wirtschaftliche Vertretbarkeit Dabei wurden die Kriterien unterschiedlich gewichtet. So floss die Wirtschaftlichkeit z. B. gar nicht in die städtebauliche Beurteilung ein.			
265	Nachfrage, warum die Öffentlichkeit nicht mit in die Alternativenprüfung einbezogen wurde	Die Alternativenprüfung ist Teil der Planungsunterlagen und wurde zum Einleitungsbeschluss bzw. zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der Bauleitplanverfahren erstellt. So ist die Alternativenprüfung Teil der Vorlage zur 209. FNP-Änderung und konnte im Rahmen der Beteiligung gemäß § 3 (1) BauGB von der Öffentlichkeit bewertet werden. Ebenso konnten in diesem Verfahrensschritt Anregungen vorgebracht werden. Aufgrund der vorgetragenen Anregungen wird die Alternativenprüfung um die Prüfung von Standorten für eine Teilstandortlösung ergänzt. Die ergänzte Alternativenprüfung kann durch die Öffentlichkeit im Rahmen der Beteiligung gemäß § 3 (2) BauGB erneut geprüft werden.	X	X	237.
79, 141, 361	Vor- und Nachteile für BürgerInnen und den Grüngürtel wurden nicht ausreichend in die Prüfung einbezogen	Die Alternativenprüfung untersucht die Belange der Bürgerinnen und Bürger z. B. unter den Kriterienpunkten „IV. Weitere Standortfaktoren“. Der Äußere Grüngürtel fließt bei der Bewertung zum Thema III. Planungsrecht mit in die Bewertung ein. Der Rat der Stadt Köln wird zum Feststel-	X	X	238.

Lfd. Nr.	Zusammengefasste Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	FNP rel.	BP rel.	Stell. Nr.
		lungs- bzw. Satzungsbeschluss abschließend über die Alternativenprüfung im Rahmen des FNP-Änderungsverfahrens unter Kenntnisnahme sämtlicher Stellungnahmen entscheiden.			
120, 445	Nachfrage, warum bei der Alternativenprüfung nur städtische Grundstücke überprüft wurden	Es wurden auch nicht-städtische Grundstücke geprüft. So ist z. B. die landwirtschaftlich genutzte Fläche Antoniusstraße in Köln-Urbach größtenteils in privaten Händen.	X	X	239.
128	Ein Vergleich der Standorte in Hinblick auf ihre klimatischen Auswirkungen findet nicht statt	Im Rahmen der Alternativenprüfung wurde keine Umweltverträglichkeitsuntersuchung durchgeführt. Sie beschränkte sich auf wesentliche, funktionale Aspekte der Standorteignung. Eine Bewertung in ökologischer Hinsicht erfolgt anschließend für den am geeignetsten erscheinenden Standort im Rahmen der aufzustellenden Bauleitpläne. Im Rahmen der für den präferierten Standort erforderlichen Bauleitpläne sind nun in Bezug auf den gewählten Standort die Umweltaspekte zu untersuchen und in die Abwägung einzustellen.	X	X	240.
132	Stadtplanerische, baurechtliche und ökologische Gegebenheiten werden nicht ausreichend untersucht	Bezüglich der ökologischen Gegebenheiten wird auf die vorstehende Kommentierung verwiesen. Bei der Alternativenprüfung wurden stadtplanerische (z. B. Eignung der Fläche, Immissionsschutz) und baurechtliche Belange (z. B. Regionalplan, Flächennutzungsplan) mit eingestellt.	X	X	241.
150, 159	Nachfrage, warum es keine Kategorie gibt, welche die denkmalschutzrechtlichen Belange mit einbezieht	Die Aspekte des Denkmalschutzes werden für den präferierten Standort im Rahmen der Bauleitplanverfahren detailliert berücksichtigt.	X	X	242.
21, 141	Nachfrage, wie der immaterielle Wert des Grüngürtels in die Bewertung eingeflossen ist	Die immateriellen Werte sind – ebenso wie die materiellen Werte – Teil der sach- und fachge-	X	X	243.

Lfd. Nr.	**Zusammengefasste Stellungnahme**	**Stellungnahme der Verwaltung**	FNP rel.	BP rel.	Stell. Nr.
		rechten Abwägung, welche zum Feststellungs- bzw.- Satzungsbeschluss durch den Rat der Stadt Köln erfolgt. In die Alternativenprüfung fließen sie mittelbar über die bestehenden planungsrechtlichen Vorgaben (Regionalplan) mit ein.			
220	Planungsfehler, da die Entscheidung über das Frischezentrum in Marsdorf noch nicht getroffen wurde	Es handelt sich um zwei planerisch und rechtlich getrennte Verfahren. Die Standorte sind nicht deckungsgleich.	X	X	244.

1.2.2 Gewichtung bei der Alternativenprüfung

Der Themenkomplex **1.2.2 Gewichtung bei der Alternativenprüfung** wurde in den unter Lfd. Nr. genannten Stellungnahmen angesprochen. Die planungsrelevanten Einzelthemen aus dem Themenkomplex, die in den Stellungnahmen vorgetragen wurden, werden wie folgt zusammengefasst:

Lfd. Nr.	**Zusammengefasste Stellungnahme**	**Stellungnahme der Verwaltung**	FNP rel.	BP rel.	Stell. Nr.
5, 20, 24, 132, 141, 151, 220, 296, 391, 409	Allgemeines Unverständnis hinsichtlich der Gewichtung / Bewertung bei der Alternativenprüfung *Anm.: zum Teil wurde in den Stellungnahmen auf einzelne Gewichtungen eingegangen. Diese finden sich dann in den nachfolgenden Punkten.*	Die Gewichtung der einzelnen Kriterien wird in der Beschlussvorlage zur 209. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) im Stadtbezirk Lindenthal Arbeitstitel: „Erweiterung RheinEnergie-Sportpark Köln-Sülz“ transparent dargestellt. Ebenso erfolgt eine transparente Darstellung des Ergebnisses.	X	X	245.
24, 296	Angemessene Gewichtung hätte zu einem anderen Standort geführt	Eine andere Gewichtung von Kriterien hätte zu einem anderen Ergebnis führen können. Die Gewichtung der Kriterien erfolgte nach fachlicher Kenntnis und Einschätzung und in Abstimmung mit der Bezirksregierung Köln. Die Bestimmung der Kriterien und deren Gewichtung wurden im Vorfeld der Untersuchung von der Stadtverwaltung in Abstimmung mit der Bezirksregierung, die auch als obere Verwaltungsbehörde die Alternativenprüfung im Rahmen der Genehmigung des Flächennutzungsplanes nachvollzieht, festgelegt. Folgende Kriterien wurden bei der Alternativstandortuntersuchung angewendet: I. Qualitätswirksame Standortfaktoren a) Möglichkeit zur Umsetzung der sportlichen Strategie	X	X	246.

		II. Funktionale Standortfaktoren b) Flächenbedarf (10 - 12 ha) c) Flächenverfügbarkeit d) Eignung der Fläche (z. B. Topografie etc.) e) Schulische Anbindung f) Anbindung an das ÖPNV-Netz g) Immissionsschutz h) gesundes sportliches Betätigungsumfeld i) Möglichkeit zur nachhaltigen Nutzung des Bestandes III. Planungsrecht j) Regionalplan k) Flächennutzungsplan IV. Weitere Standortfaktoren l) Image für die Stadt Köln m) Freizeitangebot Bürger Stadt Köln n) Wirkung Breitensport Stadt Köln V. Wirtschaftlichkeit o) Wirtschaftliche Vertretbarkeit Dabei wurden die Kriterien unterschiedlich gewichtet. So floss die Wirtschaftlichkeit z. B. gar nicht in die städtebauliche Beurteilung ein.			
5, 24, 176, 220	Planungsrecht muss höheren Faktor bekommen	Das Planungsrecht wird aufgrund seiner Bedeutung mit einem Faktor von 1,5 am höchsten gewichtet und fließt somit am stärksten in die Beurteilung ein.	X	X	247.
24	Weitere Standortfaktoren werden zu stark gewichtet	Die weiteren Standortfaktoren werden mit einem Faktor von 0,5 bereits am geringsten (mit Aus-	X	X	248.

		nahme der Wirtschaftlichkeit, welche mit dem Faktor 0 gar nicht in die Bewertung einfließt, da es sich um keinen städtebaulichen Belang handelt) gewichtet.			
24, 56, 79, 101, 176, 344	Unklarheit warum Imagefaktor (Image für die Stadt Köln) am bestehenden Standort höher ist als an den alternativen Standorten	Ein beliebter und erfolgreicher Fußballverein ist auch für das Image der Stadt wichtig. Das Image des. 1. FC Köln als bürgernaher Verein ist auch durch den zentralen bürgernahen Standort geprägt. Diese traditionelle Wirkung würde durch eine Verlagerung und einen Neubeginn an anderer Stelle nur sehr verzögert – wenn überhaupt – einsetzen.	X	X	249.
476	Nachfrage, wieso die Wirkung für den Breitensport als positiv bewertet wird	Obwohl die neuen Trainingsplätze im RheinEnergieSportpark durch den 1. FC Köln errichtet, finanziert und gepflegt würden, würde die Erweiterung des RheinEnergieSportparks nicht nur dem Kinder- und Jugendfußball des 1. FC Köln dienen, sondern auch dem organisierten Breitensport und ggf. dem Schulsport, da diese die Plätze ebenfalls nutzen könnten (organisiert durch das Sportamt der Stadt Köln). Des Weiteren werden vier Kleinspielfelder geplant, die allen sportlich Interessierten Bürgerinnen und Bürger zur Verfügung stehen. Bei den Standorten außerhalb des RheinEnergieSportparks bestehen derzeit mit Ausnahme des RheinEnergieStadions keine ergänzenden Breitensportangebote. Beim RheinEnergieSportpark sind Wiesenflächen vorhanden, welche durch Freizeitfußballer genutzt werden. Ebenso finden im Äußeren Grüngürtel Lauftreffs etc. statt. Somit kann dort eine positive Wirkung durch den Trainingsbetrieb auf den Breitensport erzielt wer-	X	X	250.

		den. Beim RheinEnergieStadion würden zentrale Flächen dem Breitensport (z. B. der "Bunten Liga" aber auch weiteren Breitensportnutzungen) entzogen. Dieses kann durch eine öffentliche Zugänglichkeit des Trainingsgeländes nicht ausgeglichen werden. Die weiteren Standorte liegen außerhalb von integrierten Sportlagen. Somit erfolgt dort, bis auf die extra für das Training anreisenden Fans, keine positive Wirkung für den Breitensport.			
56, 220	Schulische Anbindung am Standort RheinEnergieSportpark mit doppelter positiver Bewertung ist unverhältnismäßig gut bewertet	Die enge Kooperation mit den Sportschulen ist über viele Jahre gewachsen und bewährt. Insofern ist eine hohe Gewichtung gerechtfertigt. Die Verwaltung unterstützt das Bestreben des 1. FC Köln, neben der sportlichen Entwicklung den Jugendlichen auch eine bestmögliche schulische Ausbildung zu ermöglichen. Der Standort RheinEnergieSportpark ist neben dem Standort RheinEnergieStadion im Vergleich zu den anderen Alternativstandorten von allen Kooperationsschulen am besten erreichbar.	X	X	251.
56	Nachfrage, wieso der Standort RheinEnergieSportpark beim Faktor Freizeitangebot zweimal positiv bewertet wurde	Der Standort RheinEnergieSportpark weist mit dem bestehenden Äußeren Grüngürtel ein großes Freizeitangebot im Bestand auf. Dieses Angebot wird durch die Nutzung des 1. FC Köln ergänzt, so dass eine optimale Verbindung zwischen den verschiedenen Freizeitnutzungen besteht. Die vorgesehenen Kleinspielfelder führen zu einer Verbesserung des Freizeitangebotes, ebenso wie die Möglichkeit, dass die geplanten Trainingsplätze durch den organisierten Breitensport und ggf. den Schulsport genutzt werden können. Das Frei-	X	X	252.

		zeitangebot am RheinEnergieStadion besteht zu einem Großteil aus der eigentlichen Nutzung der Vorwiesen bzw. der Jahnwiesen. Diese stark frequentierte Nutzung würde mit einer Realisierung des hier geplanten Vorhabens komplett entfallen. Dieses kann durch die weiteren Freizeitnutzungen innerhalb des Äußeren Grüngürtels nicht kompensiert werden, so dass eine stark negative Bewertung erfolgt. Die weiteren Standorte liegen abseits im Stadtgebiet, hier findet im Bestand keine Freizeitnutzung der Kölner Öffentlichkeit statt. Demnach besteht keine Verbindungsmöglichkeit zwischen sonstiger Freizeitnutzung und dem Trainingsbetrieb des 1. FC Köln. Beim Standort Köln-Merkenich bestünde im Zuge der bestehenden Rheinwege die Möglichkeit, ein interessanteres Wegekonzept für die Bürger/innen zu erstellen, so dass dieser Standort bei diesem Kriterium durchschnittlich bewertet wird.			
79	Nachfrage, warum Argumente des 1. FC Köln stärker gewichtet werden als z. B. die der Ballonfahrer (Ballonfahrer werden auch einen weiteren Weg zum nächsten Landeplatz haben)	Die Vorgaben und Ausweichmöglichkeiten der Ballonfahrer sind wesentlich standortflexibler als die des 1. FC Köln. Ferner sind die Nutzungsrechte des 1. FC Köln umfangreicher und langfristiger: Es geht jeweils um städtische Flächen. Die Ballonfahrer mieten diese jährlich an. Ein Anrecht auf Anmietung besteht seitens der Ballonfahrer nicht. Demgegenüber sind die Nutzungsverträge mit dem 1. FC Köln langfristig angelegt.	X	X	253.
176, 191, 386	Kriterium der ÖPNV-Anbindung muss vor dem Hintergrund der Betroffenen (bes. der Jugendmannschaften) bewertet werden	Das Kriterium wurde aus Sicht der Stadt Köln sachgerecht bewertet. Die Bewertung des ÖPNV-Netzes erfolgte dabei insbesondere aus Sicht der	X	X	254.

		Jugendmannschaften.			
176	Nachfrage, wieso das Kriterium „gesundes sportliches Umfeld“ für den RheinEnergieSportpark verwendet wird, da die Bebauung doch eine Qualitätsverschlechterung zur Folge hat	Der Standort als solcher erfährt durch die baulichen Erweiterungen und Ergänzungen keine Verschlechterung. Das Kriterium „gesundes sportliches Betätigungsumfeld“ ist dabei als Auswirkung des Umfeldes beziehungsweise der Umwelt auf das Trainingsgelände definiert. Das Umfeld soll dabei möglichst keine negativen Auswirkungen auf die Mannschaften haben.	X	X	255.
176	Unverständnis, warum eine sehr gute „Möglichkeit zur nachhaltigen Nutzung des Bestandes“ besteht, auch bei Nichtrealisierung des Projektes könnte dieser nachhaltig genutzt werden	Bei einer Komplettverlagerung des Standortes bietet keine der untersuchten Standortalternativen die Möglichkeit, vorhandene und geeignete Anlagen weiternutzen oder aufwerten zu können, sondern es ist ein vollständiger Neubau und damit eine neue Inanspruchnahme großer Flächen erforderlich. Die Nichtrealisierung der Planung (unabhängig vom Standort) ist keine in die Betrachtung einzustellende Option.	X	X	256.

1.2.3 Alternative Standorte

Der Themenkomplex **1.2.3 Alternative Standorte** wurde in den unter Lfd. Nr. genannten Stellungnahmen angesprochen. Die planungsrelevanten Einzelthemen aus dem Themenkomplex, die in den Stellungnahmen vorgetragen wurden, werden wie folgt zusammengefasst:

Lfd. Nr.	**Zusammengefasste Stellungnahme**	**Stellungnahme der Verwaltung**	FNP rel.	BP rel.	Stell. Nr.
2, 23, 134, 170, 210, 220	Alternative Fläche der großen Wiese zwischen Berrenrather Str. und Luxemburger Straße (am Ende des Weihers) bzw. Kritik, dass nicht erklärt wurde, warum die Fläche an der Berrenrather Str. ungeeignet ist.	Es ist zu vermuten, dass als alternative Flächen sowohl die Wiesenflächen des Äußeren Grüngürtels östlich des Decksteiner Weihers / nordwestlich der Berrenrather Straße sowie auch südöstlich der Berrenrather Straße vorgeschlagen werden. Die Flächen nordwestlich der Berrenrather Straße wurden als alternative Sportplatzflächen diskutiert (z.B. am Informationsabend der Bezirksvertretung am 29.10.2015, Masterplan Campus). Diesbezüglich ist jedoch anzumerken, dass die Lage der geplanten Sportplätze parallel zur Militärringstraße in größerem Maße dem ursprünglichen Gedanken zur Gliederung des Äußeren Grüngürtels entspricht, als eine Anlage der Sportplätze südwestlich des Geißbockheims entlang der Berrenrather Straße in Richtung Decksteiner Weiher. Auch Herr Prof. Aufmkolk, verantwortlich für das Entwicklungskonzept Grüngürtel: Impuls 2012 sprach sich genauso wie der Stadtkonservator gegen eine Bebauung der Flächen nordwestlich der Berrenrather Straße aus. Diese liegen nicht im sogenannten Sportband und entsprechen auch nicht der ursprünglichen Lage der von Nussbaum geplanten Sportplätze. Die gleichen Argumente können auch für die Wiesen-	X	X	257.

Lfd. Nr.	Zusammengefasste Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	FNP rel.	BP rel.	Stell. Nr.
		flächen südöstlich der Berrenrather Straße herangezogen werden, so dass der Anregung, diese beiden alternativen Standorte zu untersuchen bzw. heranzuziehen, nicht gefolgt wird.			
4, 24, 32, 33, 35, 43, 59, 71, 84, 89, 124, 163, 183, 209, 211, 279, 306, 316, 393, 442, 472, 479	Alternativstandort „Marsdorf/Junkersdorf“ geeignet: • bei einer Bewertung nach anderen Kriterien bzw. einer anderen Gewichtung der Kriterien • i. S. der Umsetzung der sportlichen Strategie des FC • bei Aufgabe der Planung „Frischezentrum“ am Standort Marsdorf/Junkersdorf • unter Berücksichtigung planungsrechtlicher Restriktionen (Standort Marsdorf: kein Regionaler Grünzug, kein Landschaftsschutz, kein Denkmalschutz) • aufgrund einer sehr guten ÖPNV-Anbindung (Stadtbahn)	Die Analyse und Bewertung der im Verfahren abgestimmten Alternativstandorte ist in der Begründung zur 209. Flächennutzungsplanänderung – Stand: frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung – dokumentiert. Grundsätzlich eignet sich der untersuchte Standort in Junkersdorf/Marsdorf sehr gut hinsichtlich der Möglichkeit zur Umsetzung der sportlichen Strategie, der Eignung der Fläche selbst und der Gewährleistung des Immissionsschutzes gegenüber empfindlichen, vorhandenen Nutzungen. In Abstimmung mit der Bez.-Reg. Köln sei der Standort in Bezug auf die Entwicklung des 1. FC Köln aber als negativ anzusehen, da in diesem Bereich im Regionalplan ein Bereich für Gewerbe und Industrie (GIB) ausgewiesen ist. Diese Flächen sind für die Entwicklung von Gewerbe- und Industrie und nicht durch einen Sportverein in Anspruch zu nehmen. Als gut werden bewertet: die Anbindung an das ÖPNV-Netz, ein gesundes, sportliches Betätigungsumfeld, die planungsrechtliche Situation gemäß FNP und das Image des Standortes für die Stadt Köln. Als schlecht werden bewertet: die Größe der tatsächlich planerisch noch zugänglichen Fläche (siehe unten), die	X	X	258.

Lfd. Nr.	Zusammengefasste Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	FNP rel.	BP rel.	Stell. Nr.
		Flächenverfügbarkeit, die Eignung der Fläche als Freizeitangebot für Kölner Bürger bzw. als Angebot für den Breitensport. Die schulische Anbindung ist im Vergleich zum RheinEnergieSportpark als deutlich schlechter und nur noch als durchschnittlich anzusehen. Durch eine Verlagerung des RheinEnergieSportparks an den Standort Junkersdorf/Marsdorf entfiele die Möglichkeit zur nachhaltigen Nutzung vorhandener Sportplätze und –anlagen. Grundsätzlich ist zum Standort Marsdorf Folgendes zu berücksichtigen: Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung am 13.12.2007 den Beschluss gefasst, den bestehenden Großmarkt in Köln-Raderberg bis zum Jahre 2020 nach Marsdorf zu verlagern und im Rahmen einer neuen Konzeption als Frischezentrum zu etablieren. Voraussetzung ist eine Änderung des Flächennutzungsplanes sowie des rechtskräftigen Bebauungsplanes. Am 07.05.2015 wurde durch den Stadtentwicklungsausschuss der Einleitungsbeschluss für die FNP-Änderung gefasst, die vorbereitende planungsrechtliche Grundlage der Realisierung eines Frischezentrums sein wird. Das gesamte Plangebiet weist eine Größe von 54,6 ha auf, davon sind im wirksamen Flächennutzungsplan 8,6 ha als Gewerbefläche und 46,0 ha als Grünfläche inklusive Landwirtschaftsfläche ausgewiesen. Mit der Än-			

Lfd. Nr.	Zusammengefasste Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	FNP rel.	BP rel.	Stell. Nr.
		derung ist die Darstellung von Sonderbauflächen für das Frischezentrum sowie für affine Nutzungen zum Frischezentrum, von gewerblichen Bauflächen sowie von Grünflächen beabsichtigt. Dabei werden nur noch 2,3 ha als arrondierende Gewerbeflächen ausgewiesen. Die darüber hinaus nicht direkt vom Frischezentrum benötigten Flächen (ca. 26,3 ha) werden als Grünflächen, welche für den ökologischen Ausgleich benötigt werden, dargestellt. Die Flächen befinden sich fast ausschließlich in städtischem Eigentum. Die Realisierung des hier betrachteten Vorhabens, vorbehaltlich seiner Realisierbarkeit vor dem Hintergrund der örtlichen Verkehrs- und Immissionsbelastung, setzt die Möglichkeit zur teilweisen Inanspruchnahme der für den Ausgleich vorgesehenen Grünflächen voraus. Eine solche Inanspruchnahme widerspräche der planerischen Absicht, den ökologischen Ausgleich für das geplante Frischezentrum möglichst ortsnah zu realisieren, da nicht ausreichend Ausgleichsflächen verblieben (im Einzelnen: Ausgleichsbedarf = ca. 18 ha, Grünfläche = ca. 26 ha, Flächenbedarf Leistungszentrum = 10 – 12 ha). Andernfalls – bei Ausgleichsrealisierung für das Frischezentrum vor Ort – weisen die verbleibenden Flächen keine ausreichende Größe für die Belange des geplanten Leistungszentrums inkl. angegliederter Anlagen auf. Der erforderliche ökologische Ausgleich für das Vorhaben des 1. FC Kölns müsste zudem			

Lfd. Nr.	Zusammengefasste Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	FNP rel.	BP rel.	Stell. Nr.
		in jedem Fall außerhalb des Plangebietes erfolgen. Eine endgültige Bewertung der Alternativenprüfung erfolgt durch den Rat der Stadt Köln im Rahmen des Festsetzungs- bzw. Satzungsbeschlusses.			
89, 178, 209, 417, 441, 479	Standort in Marsdorf ist zukunftsfähig ohne räumliche Einschränkungen	Der Standort Marsdorf bedeutet eine zu geringe Flächenverfügbarkeit für das Vorhaben. Gleichzeitig müsste der ökologische Ausgleich für das Vorhaben außerhalb des Plangebiets an anderer Stelle erfolgen. Darüber hinaus weist dieser Standortvorschlag keine bessere oder geeignetere Standortgunst auf als der vorhandene Standort RheinEnergieSportpark.	X	X	259.
178, 409	Standort in Marsdorf reicht für die Jugendarbeit aus	Die schulische Anbindung, die für die Nachwuchsmannschaften von zentraler Bedeutung ist, ist am Standort Köln-Marsdorf nicht ausreichend (Vorlage Nr. 1997/2015 209 FNP Anlage 4 Pkt. 5.1.1.2). Darüber hinaus wird eine Gesamtlösung angestrebt. Eine Auslagerung einzelner Funktionen entspricht nicht dem Betriebskonzept.	X	X	260.
330	Nachfrage, warum Marsdorf schlechter bewertet wurde als der Grüngürtel	Der Standort Marsdorf bedeutet eine zu geringe Flächenverfügbarkeit für das Vorhaben. Gleichzeitig müsste der ökologische Ausgleich für das Vorhaben außerhalb des Plangebiets an anderer Stelle erfolgen. Darüber hinaus weist dieser Standortvorschlag keine bessere oder geeignetere Standortgunst auf als der vorhandene Standort RheinEnergieSportpark.	X	X	261.

Lfd. Nr.	Zusammengefasste Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	FNP rel.	BP rel.	Stell. Nr.
476	Nachfrage, warum das gesunde sportliche Betätigungsfeld in Marsdorf trotz Kindereinrichtungen als schlecht eingeschätzt wird	Das gesunde sportliche Betätigungsumfeld wurde am Standort Marsdorf als gut und nicht als schlecht bewertet.	X	X	262.
60, 132	Grundsätzlich Alternativstandorte in Marsdorf prüfen bzw. Nachfrage, ob es Alternativflächen in Marsdorf gibt und warum sie dem 1.FC Köln nicht zugewiesen werden	Ein Standort in Köln-Marsdorf wurde im Rahmen der Alternativenprüfung umfassend untersucht. Die Realisierung der Ausgleichsmaßnahmen des Frischezentrums am Standort Marsdorf bedeutet eine zu geringe Flächenverfügbarkeit für das Vorhaben. Gleichzeitig müsste der ökologische Ausgleich für das Vorhaben außerhalb des Plangebiets an anderer Stelle erfolgen. Gründe für die bessere Bewertung des Standortes RheinEnergieSportpark im Vergleich zum Standort Marsdorf und die Bewertung im Rahmen der Alternativenprüfung sind in der Beschlussvorlage zur Änderung 209. Änderung des Flächennutzungsplanes im Stadtbezirk 3, Köln-Lindenthal dargestellt. Grundsätzlich ist die Standortsuche im Einvernehmen mit der Bezirksregierung Köln erfolgt.	X	X	263.
33, 409	„Hufeisengrundstück“ im BP Toyota-Allee am Standort Marsdorf derzeit nicht verfügbar, da es an das Land NRW als Flüchtlingsunterkunft vertraglich vergeben wurde. Kritisiert, dass weder der Stadtentwicklungsausschuss noch der Ausschuss für Umwelt und Grün bei ihren Beschlussfassungen über diese Situation informiert worden sind.	Das Land Nordrhein-Westfalen wird am angegebenen Standort in Marsdorf keine Flüchtlingsunterkunft bauen. Derzeit prüft die Verwaltung, ob auf der sogenannten Hufeisenfläche eine städtische Flüchtlingsunterkunft, zeitlich begrenzt bis zur Realisierung des Frischezentrums, vorgesehen werden soll. Diese Überlegungen orientieren sich am FNP-Änderungs- und Bebauungsplanverfahren zum Frischezentrum Marsdorf. Sie stehen in keiner Verbindung zu diesem Planverfahren.	X	X	264.

Lfd. Nr.	Zusammengefasste Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	FNP rel.	BP rel.	Stell. Nr.
		Der Stadtentwicklungsausschuss wurde darüber informiert.			
33, 71, 409	Auch wenn das Frischezentrum in Marsdorf errichtet wird, gibt es ausreichend Flächen für das Vorhaben des 1.FC Köln bzw. falls das Frischezentrum an einem anderen Standort errichtet wird, sind die Flächen auf jeden Fall groß genug. Die Anbindung an den ÖPNV und ein P&R-Parkhaus sind ebenfalls vorhanden.	Im Regionalplan ist die Fläche als Gewerbe- und Industrie-Ansiedlungsbereich dargestellt. Eine Ansiedlung von Sportflächen in diesem Bereich ist regionalplanerisch nicht vorgesehen.	X	X	265.
310, 348, 472	Das für das Frischzentrum geplante Gebiet steht für eine Bebauung frei	Nach dem Beschluss des Rates und des Stadtentwicklungsausschusses soll das Vorhaben weiterhin am Standort Marsdorf realisiert werden.	X	X	266.
436	Argument, dass ein Sportpark nicht in ein Industriegebiet passt, ist nicht nachvollziehbar	Der Standort Marsdorf wurde in Bezug auf den Regionalplan in der Vorlage zum Einleitungsbeschluss als positiv bewertet, da der Standort nicht im Regionalen Grünzug liegt. In Abstimmung mit der Bez.-Reg. Köln sei der Standort in Bezug auf die Entwicklung des 1. FC Köln aber als negativ anzusehen, da in diesem Bereich ein Bereich für Gewerbe und Industrie (GIB) ausgewiesen ist. Diese Flächen sind für die Entwicklung von Gewerbe- und Industrie und nicht durch einen Sportverein in Anspruch zu nehmen, weil auch für gewerbliche und industrielle Nutzungen zur Sicherung der Wirtschaftskraft der Stadt Köln ausreichend Flächen zur Verfügung stehen müssen. Fußballplätze fallen nicht unter einen Gewerbe- und Industriebetrieb. Dies trifft auch noch auf an-	X	X	267.

Lfd. Nr.	Zusammengefasste Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	FNP rel.	BP rel.	Stell. Nr.
		dere Standorte zu. Die Bewertung wurde entsprechend angepasst.			
148	Unverständnis, dass ausgeschlossen wird, dass die Jugendmannschaften nicht am Rand eines Industriegebietes trainieren können	Es wird auf die vorstehende Kommentierung verwiesen	X	X	268.
94, 310, 348, 349, 373, 414, 434, 473	Nachfrage, welche Alternativen die Stadt Köln vorschlägt bzw. Nachfrage, welche Alternativen überprüft wurden	In Abstimmung mit der Bezirksregierung Köln wurden zehn Alternativstandorte plus der Standort RheinEnergieSportpark selbst untersucht. Dieses waren: <u>Flächen innerhalb des Stadtgebietes von Köln</u> 1. RheinEnergieSportpark (bestehender Standort), Stadtbezirk Lindenthal 2. Umfeld RheinEnergieStadion, Stadtbezirk Lindenthal 3. Landwirtschaftlich genutzte Fläche in Nachbarschaft zum Frischezentrum in Köln-Junkersdorf, Stadtbezirk Lindenthal 4. Landwirtschaftlich genutzte Flächen an der Giesdorfer Allee in Köln-Immendorf, Stadtbezirk Rodenkirchen 5. Landwirtschaftlich genutzte Flächen am Mohlenweg in Köln-Merkenich, Stadtbezirk Chorweiler 6. Landwirtschaftlich genutzte Fläche Antoniusstraße in Köln-Urbach, Stadtbezirk Porz 7. Landwirtschaftlich genutzte Fläche südlich der Rösrather Straße in Köln-Rath/Heumar, Stadtbezirk Kalk 8. Grünflächen am Herkenrathweg in Köln-Ostheim, Stadtbezirk Kalk	X	X	269.

Lfd. Nr.	Zusammengefasste Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	FNP rel.	BP rel.	Stell. Nr.
		9. Gewerbegebiet südlich der S-Bahn in Köln-Dellbrück, Stadtbezirk Mülheim <u>Flächen außerhalb des Stadtgebietes von Köln</u> 10. Landwirtschaftlich genutzte Fläche, Waldfläche in Rösrath-Oberschönrath 11. Landwirtschaftlich genutzte Fläche Efferener Straße in Hürth Ergänzend wurden diese Standorte auch auf ihre Eignung geprüft, nur die Trainingsinfrastruktur für die Nachwuchsmannschaften aufzunehmen.			
235	Alternativstandort: ungenutzte Gewerbeflächen	In Abstimmung mit der Bezirksregierung Köln wurden zehn Alternativstandorte nach Kriterien ausgesucht, die sich zum einen aus den funktionsbedingten Anforderungen des Nutzers an den Standort sowie zum anderen aus Sicht öffentlicher Belange ergeben. Grundsätzlich sollen keine gewerblichen Flächen für Anlagen sportlicher Zwecke in Anspruch genommen werden. Die Bewertung wurde entsprechend angepasst.	X	X	270.
144, 148, 311, 329, 346, 444	Nachfrage, warum der 1. FC Köln nicht auf einer Gewerbefläche baut bzw. es sollten dem 1. FC Köln solche Flächen angeboten werden	In Abstimmung mit der Bezirksregierung Köln wurden zehn Alternativstandorte nach Kriterien ausgesucht, die sich zum einen aus den funktionsbedingten Anforderungen des Nutzers an den Standort sowie zum anderen aus Sicht öffentlicher Belange ergeben. Grundsätzlich sollen keine gewerblichen Flächen für Anlagen sportlicher Zwecke in Anspruch genommen werden. Die Bewertung wurde entsprechend angepasst.	X	X	271.

Lfd. Nr.	Zusammengefasste Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	FNP rel.	BP rel.	Stell. Nr.
9, 23, 24, 33, 52, 56, 63, 70, 71, 86, 148, 151, 156, 182, 236, 240, 282, 283	Alternative Standorte wurden nicht richtig in Betracht gezogen. Sie wurden so gewählt, dass sie von Anfang an nicht in Betracht kamen.	Die Alternativstandortsuche und -prüfung erfolgte durch die Stadt Köln als Trägerin des Verfahrens im Einvernehmen mit der Bezirksregierung Köln. Der Vorwurf, dass eine einseitig ausgelegte Prüfung stattgefunden hätte wird zurückgewiesen. Die Prüfung ist transparent darstellt. Aufgrund der Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung erfolgt eine Ergänzung der Alternativenprüfung für eine Teilstandortlösung, auch wenn diese Strategie vom 1. FC Köln nicht verfolgt wird.	X	X	272.
70, 150, 220, 243, 354, 388, 409	Kritisiert, dass die benötigte Fläche viel zu groß angegeben wurde, sodass Alternativstandorte von Beginn an zu klein waren	Der 1. FC Köln musste gegenüber der Stadt Köln seinen Flächenbedarf explizit und begründet nachweisen. Der Flächenbedarf gründet sich auf die notwendigen Struktureinrichtungen (Neubau von drei Sportplätzen, Leistungszentrum, Parkplätze/Wege etc.) zur Bündelung aller Funktionsbereiche, um die ganzheitliche Strategie des 1. FC Köln umzusetzen.	X	X	273.
33	Kritisiert, dass von den elf Standorten von Anfang an nur vier Standorte den Anforderungen des Projektes entsprachen	Durch die bestehende Knappheit entsprechend großer Flächen in Köln konnten keine weiteren, umsetzungsfähige Alternativstandorte ermittelt werden. Die Standorte in Köln-Dellbrück, Köln-Rath/Heumar, Köln-Ostheim und in Rösrath-Oberschönrath sind mit max. 5,3 ha deutlich zu klein für eine mögliche Ansiedlung der notwendigen Infrastruktureinrichtungen für das gesamte Trainingsgelände des 1. FC Köln. Daher wurden diese aus der vertiefenden Betrachtung herausgenommen. Von den verbleibenden sieben	X	X	274.

Lfd. Nr.	Zusammengefasste Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	FNP rel.	BP rel.	Stell. Nr.
		Standorten wurden weitere zwei Standorte nachträglich ausgeschieden: der Standort RheinEnergieStadion aufgrund fehlender Flächenverfügbarkeit und der Standort Hürth aufgrund seiner Lage außerhalb von Köln. Im Ergebnis wurden fünf Alternativstandorte (einschließlich RheinEnergieSportpark) im Detail bewertet.			
33	Kritisiert, dass von den elf Alternativstandorten einer der RheinEnergieSportpark selbst ist	Der RheinEnergieSportpark muss als bestehender und potenzieller Standort ebenfalls im Rahmen der Alternativenprüfung untersucht werden, um einen angemessenen Vergleich aller Möglichkeiten zu gewährleisten.	X	X	275.
448	Nachfrage, ob den Alternativstandorten auch Baumaßnahmen zur Vorteilsgenerierung genehmigt wurden, wie dieses beim RheinEnergieSportpark mit den asphaltierten zuführenden Wegen, flankieren Parkbuchten, ein Stromverteilerhaus, ÖNPV-Verbesserung etc. der Fall war	Die sogenannten Sofortmaßnahmen (u. a. ÖPNV-Verbesserung, Asphaltierung der Wege) wurden vorgenommen, um das Erscheinungsbild und die Erreichbarkeit des Grüngürtels zu verbessern. Diese Maßnahmen wurden seitens der Stadt Köln dem 1. FC Köln unabhängig von den Bauleitplanverfahren auferlegt und dienen der Verbesserung der bestehenden Situation, insbesondere hinsichtlich des ruhenden Verkehrs. Sie werden unabhängig vom geplanten Vorhaben „Erweiterung des RheinEnergieSportparks“ durchgeführt. An den Alternativstandorten bestand kein Bedarf, Maßnahmen vorzusehen.	X	X	276.
12, 16, 20, 24, 33, 34, 35, 49, 87, 91, 114, 121, 124, 139, 141, 142, 148, 156, 171, 173, 175, 192,	Es gibt bessere Standorte, die auch (zukünftige) Erweiterungen zulassen. Ein alternativer Standort wäre aus Sicht der Stellungnehmer ein Gewinn für Alle.	In Abstimmung mit der Bezirksregierung Köln wurden zehn Alternativstandorte zum RheinEnergieSportpark nach Kriterien ausgesucht, die sich zum einen aus den funktionsbedingten Anforderungen des Nutzers an den Standort sowie zum	X	X	277.

Lfd. Nr.	Zusammengefasste Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	FNP rel.	BP rel.	Stell. Nr.
198, 210, 233, 246, 253, 276, 283, 284, 293, 300, 324, 332, 359, 361, 367, 374, 389, 401, 407, 436, 453, 472		anderen aus Sicht öffentlicher Belange ergeben. Nach derzeitigem Ergebnis wird dabei der Standort des RheinEnergieSportparks am besten Bewertet. Aufgrund der Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung erfolgt eine Ergänzung der Alternativenprüfung für Teilstandortlösungen, auch wenn diese Strategie vom 1. FC Köln nicht verfolgt wird.			
344, 399	Präsentation der Alternativstandorte und der Alternativenprüfung durch die Stadt war unverständlich	Es wird zur Kenntnis genommen, dass bei zwei Stellungnehmern die Präsentation der Alternativstandorte als unverständlich angesehen worden ist. Die Alternativenprüfung ist in den öffentlichen Unterlagen zur 209. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) im Stadtbezirk Lindenthal Arbeitstitel: „Erweiterung RheinEnergieSportpark Köln-Sülz“ zu entnehmen. Die Verwaltung steht den Bürgerinnen und Bürgern für Fragen zur Verfügung.	X	X	278.
24	Erweiterung am bestehenden Standort erhöht Lärm- und Lichtimmissionen angrenzender Nutzungen (insbesondere in der Kleingartenanlage); an anderen Standorten kann die Beeinträchtigung angrenzender, schützenswerter Nutzungen ausgeschlossen werden	Das Kriterium „Immissionsschutz“ ist in der Bewertung der Alternativstandorte berücksichtigt. Die städtebauliche Verträglichkeit der geplanten mit vorhandenen Nutzungen wird im weiteren Verfahren im Rahmen der Umweltprüfung geprüft. Grundsätzlich ist die Standortsuche nach Alternativstandorten im Einvernehmen mit der Bezirksregierung Köln nach Kriterien erfolgt, die sich zum einen aus den funktionsbedingten Anforderungen des Nutzers an den Standort sowie zum anderen aus Sicht öffentlicher Belange ergeben. Bei der Betrachtung von alternativen Standorten wurden	X	X	279.

Lfd. Nr.	**Zusammengefasste Stellungnahme**	**Stellungnahme der Verwaltung**	FNP rel.	BP rel.	Stell. Nr.
		Flächen, welche innerhalb von Wohngebieten liegen, a priori aufgrund der mit der Nutzung einhergehenden Emissionen (Sportlärm und andienender Verkehr) ausgeschlossen.			
197	Wenn der 1.FC Köln einen alternativen Standort wählt, könnte das bisherige Vereinsgelände wieder der Allgemeinheit zur Verfügung gestellt werden	Das Planungserfordernis ergibt sich aus dem Planungsziel, den RheinEnergieSportpark zu erweitern. Eine alternative Nutzung des Standortes RheinEnergieSportpark wird im Rahmen der Bauleitplanverfahren nicht untersucht.	X	X	280.
15, 35, 126, 141, 176, 311, 361, 388, 391	Alternativen (bes. der Standort in Marsdorf) müssen unter Berücksichtigung aktueller Geschehnisse erneut geprüft werden	Aus Sicht der Stadt Köln sind keine Gründe oder Sachverhalte erkennbar, die eine neue Alternativenprüfung für den Standort Marsdorf erforderlich machen lassen.	X	X	281.
21, 33, 101, 142, 177, 189, 296, 391, 409, 424, 435, 442, 477	Vorschlag/Nachfrage nach einer dezentralen Lösung - Nutzung vorhandener Trainingsmöglichkeiten (kein zentrales Leistungszentrum) - Neuer Standort für Erweiterungen (nicht alternativlos)	Es erfolgt ergänzend eine Prüfung von Alternativstandorten für eine Teilstandortlösung Nachwuchsmannschaften. Diesbezüglich ist jedoch anzumerken, dass eine räumlich dezentralisierte Trainingsinfrastruktur nicht den Ansprüchen des 1. FC Köln entspricht.	X	X	282.
24, 33, 52, 58, 79, 84, 85, 89, 101, 111, 142, 151, 220, 265, 307, 321, 364, 384, 407, 413, 422, 423, 429, 476	Bedarf einer Bündelung aller sportlichen Funktionsbereiche, Nachwuchsmannschaften und Verwaltung an einem Ort ist unklar, bei anderen Bundesligavereinen ist dies auch nicht notwendig	Die Strategie des 1.FC Köln grenzt sich bewusst von den Strategien anderer Bundesligavereine ab, um auch in Zukunft wettbewerbsfähig zu bleiben. Das strategische Konzept des 1. FC Köln, Trainingsmöglichkeiten an einem Standort zu bündeln, ist ein privater Belang, der im Rahmen der Abwägung gegenüber anderen privaten, insbesondere aber auch öffentlichen Belangen abzuwägen ist.	X	X	283.
79	Nachfrage, um welche Synergieeffekte es sich bei	Die Synergieeffekte *Sportliche Verzahnung, Kul-*	X	X	284.

Lfd. Nr.	Zusammengefasste Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	FNP rel.	BP rel.	Stell. Nr.
	einer Bündelung der Nutzung handelt und wieso diese nicht dezentral an einem anderen Standort erzielt werden können	*turelle Bindung des Nachwuchses an Verein, Profis als motivierendes Vorbild vor Ort, Profis als Faktor bei der Talentverpflichtung*, die mit einer ganzheitlichen Strategie verfolgt werden, sind von der Bündelung der Funktionsbereiche abhängig und somit nicht dezentral erreichbar. Die schulische Ausbildung, die auch Jungprofis häufig noch nicht abgeschlossen haben, würde erschwert, da die Kooperationsschulen von unterschiedlichen Standorten angemessen erreichbar sein müssten. Darüber hinaus würden bei einem dezentralen Konzept in Summe mehr Flächen beansprucht, da an dezentralen Standorten jeweils auch Parkplätze notwendig würden. Ebenso bräuchte jeder dezentrale Standort eigene Funktionsgebäude für Umkleiden, Sanitäranlagen etc.			
445	Für das Argument der Synergieeffekte gibt es keine belastbare Begründung	Das strategische Konzept des 1. FC Köln, Trainingsmöglichkeiten an einem Standort zu bündeln, ist ein privater Belang, der im Rahmen der Abwägung gegenüber anderen privaten, insbesondere aber auch öffentlichen Belangen abzuwägen ist. Es wird auf die vorstehende Kommentierung verwiesen.	X	X	285.
86, 179, 183, 415	Nachvollziehbar, dass das Unternehmen 1. FC Köln seine Infrastruktur an einem Standort verwirklichen will	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.			286.
218, 331, 404, 438	Befürchtung, dass wenn dem Vorhaben nicht stattgegeben wird der 1. FC Köln den Standort aufgibt	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.			287.

Lfd. Nr.	Zusammengefasste Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	FNP rel.	BP rel.	Stell. Nr.
220	Spiele der Frauenmannschaft finden im Südstadion statt. Dezentrale Nutzung ist also bereits heute ohne Imageschaden möglich	Es ist zutreffend, dass Spiele der Frauenmannschaft in der Saison 2015/16 im Südstadion ausgetragen worden sind. Die Spiele der Damenmannschaft wurden während der Zugehörigkeit zur 1. Frauen-Bundesliga ins Südstadion verlegt, um den Anforderungen des DFB gerecht zu werden. Seit dieser Saison 2016/17 spielen die Frauen nach dem Abstieg wieder im RheinEnergie-Sportpark und dort meist im Franz-Kremer-Stadion. Ebenso finden die Spiele der Profis und zum Teil die zuschauerintensiven Spiele der U21 im RheinEnergieStadion statt. Für die Meisterschaftsspiele werden seitens des DFB bzw. der DFL Anforderungen an die Austragungsstätte gestellt. So ist das Franz-Kremer-Stadion nicht tauglich für die Profimannschaft. Die Bündelung der Funktionen bezieht sich demnach auf die Trainingsinfrastruktur. Hierbei entspricht eine dezentrale Struktur nicht der ganzheitlichen Strategie des 1. FC Köln sowie der Gesamtplanung.	X	X	288.
252, 296, 409, 429, 445	Argument, die (jugendlichen) Spieler können nur im Umfeld des Geißbockheims trainieren, ist nicht tragfähig	Eine räumlich dezentralisierte Trainingsinfrastruktur entspricht nicht den strategischen Ansprüchen des 1. FC Köln. Dem entgegen werden aber Standortalternativen für eine Teilstandortlösung Nachwuchsmannschaften geprüft.	X	X	289.
84, 85	Überprüfung von Entwicklungspotentialen am Standort durch Verlegung von Büroflächen aus Geißbockheim, Nutzung von Flächen unter den Tribünen des Fritz-Kremer-Stadions, Nutzung gewerblicher Flächen für Sportnutzungen prüfen	Das Geißbockheim ist nicht Teil der Bauleitplanverfahren, da sich der Geltungsbereich rein auf die sportlichen Bereich bezieht. Selbst bei einer Verlagerung von Büroflächen könnten die freigewordenen Flächen nicht für Erweiterungsflächen	X	X	290.

Lfd. Nr.	Zusammengefasste Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	FNP rel.	BP rel.	Stell. Nr.
		für die sportlichen Nutzungen herangezogen werden. Im Bereich der Tribünen des Franz-Kremer-Stadion stehen ebenfalls keine Flächen zur Verfügung. Die Inanspruchnahme gewerblicher Flächen für Sportnutzung wurde ausgeschlossen, da ein Mangel an gewerblichen Flächen (insbesondere für produzierendes Gewerbe) auf Kölner Stadtgebiet besteht.			
53, 321, 425	Bitte um Prüfung der Möglichkeit, die Standorte des Profisports, Hobbysports und Breitensports zu trennen	Eine räumlich dezentralisierte Trainingsinfrastruktur entspricht nicht den strategischen Ansprüchen des 1. FC Köln. Dem entgegen werden aber Standortalternativen für eine Teilstandortlösung Nachwuchsmannschaften geprüft.	X	X	291.
56	Nachfrage, warum es keine gemeindeübergreifende Standortwahl mit an Köln angrenzende Gemeinden gibt	In der Alternativenprüfung wurde ein Standort in Hürth sowie ein Standort in Rösrath untersucht.	X	X	292.
144, 240, 303, 417, 424, 435, 476	Vorschlag einer vereinsübergreifenden Zusammenarbeit und Auslastung bereits vorhandener Anlagen	Im Rahmen der Bauleitplanung hat sich der 1. FC Köln bereit erklärt, die Trainingsplätze zu finanzieren und zu pflegen. Diese Plätze stehen nicht nur dem 1. FC Köln, sondern auch dem organisiertem Breitensport bzw. ggf. dem Schulsport unter Organisation des Sportamtes zur Verfügung. Mit dem organisierten Breitsport sind auch andere Vereine gemeint, welche außerhalb der Trainingszeiten den 1. FC Köln die neuen Trainingsplätze nutzen können.	X	X	293.
151	Nachfrage, warum die Flächen entlang der Bahngleise, die von der Bevölkerung nicht überquert	Die Stadt Köln geht davon aus, dass die Wiesenflächen westlich des Tennenplatzes der DJK	X	X	294.

Lfd. Nr.	Zusammengefasste Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	FNP rel.	BP rel.	Stell. Nr.
	werden können, nicht in Betracht gezogen wurden	Südwest Köln gemeint sind. Diese Plätze liegen ebenfalls im Äußeren Grüngürtel um somit im gleichen Landschaftsschutzgebiet L17 und unterliegen ebenfalls dem Denkmalschutz. Das Entwicklungskonzept Grüngürtel: Impuls 2012 sieht hier jedoch kein Sportband vor, ebenso sahen die Pläne von Nussbaum hier keine Sportplätze vor. Aus diesen Gründen werden diese Wiesen ebenso wie die Flächen nordwestlich der Berrenrather Straße nicht zur Planung herangezogen.			
24	Räumliche Nähe zum 1. FC Köln-Hauptzentrum ist auch beim Standort in Hürth gegeben	In Bezug auf den Immissionsschutz sowie wegen der Möglichkeit zur nachhaltigen Nutzung des Bestandes im RheinEnergieSportpark weist der Standort deutliche Defizite auf; ebenso bei der Bewertung der weiteren Standortfaktoren. Die schulische Anbindung sowie die Anbindung an das ÖPNV-Netz sind dagegen gut, was insbesondere der räumlichen Nähe zum RheinEnergieSportpark geschuldet ist. Die Nachbargemeinde Hürth hat auf Nachfrage geantwortet, der Standort sei für eine eigene gewerbliche Nutzung vorgesehen. Die Nähe zu benachbarten Wohnbebauung schließt zudem eine Sportnutzung aus.	X	X	295.
220, 391, 409, 422, 423	Nicht nachvollziehbar, dass der Standort Hürth ausscheidet weil er nicht zum Stadtgebiet gehört	Der 1. FC Köln ist ein großer Imageträger für die Stadt Köln. Insbesondere durch den Spielbetrieb der Profiabteilung, aber auch aufgrund der Aktivität des Frauen- wie Nachwuchsbereichs besuchen Gäste die Stadt Köln. Es ist es daher von	X	X	296.

Lfd. Nr.	Zusammengefasste Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	FNP rel.	BP rel.	Stell. Nr.
		großer Bedeutung, dass sich sämtliche Einrichtungen des 1. FC Köln innerhalb des Kölner Stadtgebietes befinden; erfolgt eine Anbindung an vorhandene, bereits heute vom 1. FC Köln genutzte Standorte, ist dies im Sinne der Kontinuität besonders zu bewerten.			
179, 188, 376, 415	Bestehender Standort hat große Bedeutung für den Traditionsverein 1. FC Köln	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	X	X	297.
89, 90, 124, 141, 176, 220, 252, 265, 282, 296, 361, 387, 422, 423	Imagefaktor der Stadt und des 1.FC Köln wird stärker durch die Zerstörung des Grüngürtels beschädigt, als durch einen alternativen Standort	Bei Umsetzung der Planung würden weniger als 0,4 % des Äußeren Grüngürtels in Anspruch genommen. Darüber sieht der Stadtkonservator keine negativen Auswirkungen in Bezug auf den Denkmalschutz. Auch bei Umsetzung der Planung würde der Äußere Grüngürtel weiterhin positiv für das Image der Stadt Köln sein.	X	X	298.
344, 476	Nachfrage, welche Gutachten/Informationen es zu der Behauptung gibt, das Trainingsgelände außerhalb der Stadtgrenzen zu errichten, führe zu einem Imageschaden.	Ein beliebter und erfolgreicher Fußballverein ist auch für das Image der Stadt wichtig. Das Image des. 1. FC Köln als bürgernaher Verein ist auch durch den zentralen bürgernahen Standort geprägt, da der 1. FC Köln eine Institution im und in Verbindung mit dem Äußeren Grüngürtel ist, die durch eine Erweiterung eine Attraktivitätssteigerung erreichen würde. Diese traditionelle Wirkung würde durch eine Verlagerung und einen Neubeginn an anderer Stelle nur sehr verzögert – wenn überhaupt – einsetzen. Ein diesbezügliches Gutachten liegt nicht vor.	X	X	299.
213, 313, 407	Neubauten sollen auf dem Gelände rund um das RheinEnergieStadion errichtet werden	Der Standort RheinEnergieStadion bietet eine unzureichende Flächenverfügbarkeit. Die Jahn-	X	X	300.

Lfd. Nr.	Zusammengefasste Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	FNP rel.	BP rel.	Stell. Nr.
		wiesen und nördlichen Vorwiesen sind zentrale Flächen für den Breitensport. Darüber hinaus besteht nur ein geringer Abstand zur nächsten Wohnbebauung. Der Anregung wird demnach nicht gefolgt.			
52, 84, 86	Alternative Trainingsflächen im Bereich Haltestelle Stüttgenweg	Aufgrund der Verknüpfung mit den Kooperationsschulen wurden die für die Komplettverlagerung ausgewählten Standorte auch auf ihre Eignung geprüft, nur die Verlagerung von drei Kunstrasenplätzen für den Kinder- und Jugendfußball aufzunehmen. Ein zentraler Punkt ist dabei die Erreichbarkeit der Schule respektive der Trainingsanlagen in akzeptabler Zeit.			301.
70, 89	Vorschlag einer Trainingsanlage im Rechtsrheinischen, da auch Kinder aus dem Rechtsrheinischen beim 1. FC Köln trainieren	Aufgrund der Verknüpfung mit den Kooperationsschulen wurden die für die Komplettverlagerung ausgewählten Standorte auch auf ihre Eignung geprüft, nur die Verlagerung von drei Kunstrasenplätzen für den Kinder- und Jugendfußball aufzunehmen. Ein zentraler Punkt ist dabei die Erreichbarkeit der Schule respektive der Trainingsanlagen in akzeptabler Zeit.			302.
86	Vorschlag der Nutzung der freistehenden Radrennbahn in Nähe zum RheinEnergieSportpark	Der Standort wurde auf seine Geeignetheit überprüft mit dem Ergebnis, dass er aufgrund seiner mangelnden Größe oder insbesondere auch aufgrund bestehender Nutzungsbindungen nicht als Alternativstandort in die Standortprüfungen (für die Teilstandort- wie auch eine Gesamtlösung) eingestellt werden kann.			303.
89, 200, 402	Anmerkung, dass es hinter der Autobahn in der	Der Standort wurde auf seine Geeignetheit über-			304.

Lfd. Nr.	Zusammengefasste Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	FNP rel.	BP rel.	Stell. Nr.
	Nähe der Hunderennanlage genügend Platz für Trainingsplätze gibt	prüft mit dem Ergebnis, dass er aufgrund seiner mangelnden Größe oder insbesondere auch aufgrund bestehender Nutzungsbindungen nicht als Alternativstandort in die Standortprüfungen (für die Teilstandort- wie auch eine Gesamtlösung) eingestellt werden kann.			
310, 409, 417	Nachfrage, warum die alternative Fläche Toyota Allee/A4/Emmy-Noether-Str./KVB-Gleise nicht betrachtet wurde	Der Standort liegt im Bereich eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches nach Regionalplan. Eine Sportnutzung entspricht nicht den landesplanerischen Zielen für ein GIB. Marsdorf wurde in der Bewertung der Alternativstandorte berücksichtigt, allerdings nicht die angesprochene Fläche, die im wirksamen Flächennutzungsplan als landwirtschaftliche Fläche dargestellt ist. In der geplanten 191. Flächennutzungsplanänderung soll die Fläche in SO – Frischezentrum-affine Gewerbe geändert werden.	X	X	305.
150	Nachfrage, warum die Alternativen Dürener Str., Ecke Marsdorfer Str. und Dürener Str. östlich der A4 nicht betrachtet wurden	Der Standort liegt im Bereich eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches nach Regionalplan.	X	X	306.
165	Nachfrage, ob das Vorhaben nicht auf den Feldern neben der A4 realisierbar ist	Der Standort wurde auf seine Geeignetheit überprüft mit dem Ergebnis, dass er aufgrund seiner mangelnden Größe oder insbesondere auch aufgrund bestehender Nutzungsbindungen nicht als Alternativstandort in die Standortprüfungen (für die Teilstandort- wie auch eine Gesamtlösung) eingestellt werden kann.	X	X	307.
156	Genügend freie Fläche auf dem ehemaligen Kasernengelände Köln-Porz-Westhoven mit gutem	Aufgrund der Verknüpfung mit den Kooperationsschulen wurden die für die Komplettverlagerung	X	X	308.

Lfd. Nr.	Zusammengefasste Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	FNP rel.	BP rel.	Stell. Nr.
	Anschluss zur Linie 7	ausgewählten Standorte auch auf ihre Eignung geprüft, nur die Verlagerung von drei Kunstrasenplätzen für den Kinder- und Jugendfußball aufzunehmen. Ein zentraler Punkt ist dabei die Erreichbarkeit der Schule respektive der Trainingsanlagen in akzeptabler Zeit.			
310	Nachfrage, warum das Gelände zwischen Geestemünder Str./Neusser Str., Landstr./A1und Industrie Str. nicht geprüft wurde	Aufgrund der Verknüpfung mit den Kooperationsschulen wurden die für die Komplettverlagerung ausgewählten Standorte auch auf ihre Eignung geprüft, nur die Verlagerung von drei Kunstrasenplätzen für den Kinder- und Jugendfußball aufzunehmen. Ein zentraler Punkt ist dabei die Erreichbarkeit der Schule respektive der Trainingsanlagen in akzeptabler Zeit.			309.
107	Merkt an, dass jede Alternative auch einen Eingriff in Grünflächen erfordert	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	X	X	310.
24	Kritisiert, dass der bestehende Standort höheren Freizeitwert aufweist als die anderen alternativen Standorte	Die Freizeitnutzung und das Freizeitangebot am bestehenden Standort werden durch den 1.FC Köln unterstützt und gestärkt. Die anderen Standorte weisen im Bestand in der Regel keine bzw. nur sehr geringe Freizeitnutzung durch die Bürger auf. Die Verlagerung des Standortes würde zu einem Verlust des Freizeitangebots (Besuch Trainingsbetrieb) führen. Es kann angenommen werden, dass die Wiesenflächen, auf denen die Trainingsplätze realisiert werden sollen, nach dem derzeitigen Kenntnisstand nur wenig durch die Öffentlichkeit genutzt werden, die Planung nur geringfügige Einschränkung der heutigen Nutzung begründet und damit die freiraumgebundene	X	X	311.

Lfd. Nr.	**Zusammengefasste Stellungnahme**	**Stellungnahme der Verwaltung**	FNP rel.	BP rel.	Stell. Nr.
		Erholung am Standort in nur unwesentlichem Maße beeinträchtigt wird. Durch das Angebot von Kleinspielfeldern würde das Freizeitangebot für die Öffentlichkeit erweitert.			
286	Gelände soll außerhalb der dichten Wohnbebauung errichtet werden	Aufgrund der Emissionen und dem Druck auf dem Kölner Wohnungsmarkt wurden Alternativstandorte in Wohngebieten bereits zu Beginn ausgeschlossen. Der Standort RheinEnergieSportpark liegt in einer Entfernung von 200m zur nächsten Wohnbebauung. Die neu geplanten Trainingsplätze liegen weiter von der Wohnbebauung entfernt als die bestehenden Trainingsplätze.	X	X	312.
424	Nachfrage, ob überprüft wurde, aus welchen Gebieten die meisten Spieler kommen	Eine Erhebung der Wohnstandorte der Spieler ist eine Momentaufnahme, die sich sehr schnell wieder ändern kann. In der Bewertung der Alternativstandorte ist als Kriterium die schulische Anbindung eingestellt worden.	X	X	313.

2. Bauliche Anlagen

2.1 Leistungszentrum und Nebengebäude

Der Themenkomplex **2.1 Leistungszentrum und Nebengebäude** wurde in den unter Lfd. Nr. genannten Stellungnahmen angesprochen. Die planungsrelevanten Einzelthemen aus dem Themenkomplex, die in den Stellungnahmen vorgetragen wurden, werden wie folgt zusammengefasst:

Lfd. Nr.	**Zusammengefasste Stellungnahme**	**Stellungnahme der Verwaltung**	FNP rel.	BP rel.	Stell. Nr.
1, 13, 142	Konzentration baulicher Anlagen im Bereich des Geißbockheims	Die Planungen sehen eine Konzentration der baulichen Anlagen im Bereich des Geißbockheims / Franz-Kremer-Stadion vor. Damit wird eine Verteilung von Anlagen und Hochbauten im Bereich des Äußeren Grüngürtels verhindert. Durch die Ergänzung des Leistungszentrums entsteht keine Verdichtung, die das Erscheinungsbild des Äußeren Grüngürtels zugunsten eines Baugebietes einschränkt. Weitere kleinere Funktionsgebäude (Umkleiden etc.) sind im Bereich der Trainingsplätze vorgesehen.	X	X	1.
152	Gesetzeswidrig errichtete Bauten im Grüngürtel sollen rückgebaut werden	Die bestehenden Bauten bzw. Anlagen im RheinEnergieSportpark wurden ohne Änderung des Flächennutzungsplans bzw. Aufstellung eines Bebauungsplanes rechtmäßig errichtet. Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes bzw. der Aufstellung des Bebauungsplanes soll eine langfristige planungsrechtliche Sicherung für die Entwicklung des RheinEnergieSportparks erfolgen. Ein Rückbau von Anlagen ist daher nicht vorgesehen.		X	2.
36, 37, 41, 50, 62,	Grundsätzliche Ablehnung der Erweiterung, Be-	Kenntnisnahme. Die Stadt Köln schätzt den	X	X	3.

Lfd. Nr.	Zusammengefasste Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	FNP rel.	BP rel.	Stell. Nr.
65, 71, 78, 83, 89, 90, 96, 99, 102, 108, 113, 118, 121, 125, 137, 140, 141, 142, 156, 157, 158, 159, 161, 164, 172, 174, 185, 195, 210, 212, 222, 225, 227, 231, 241, 245, 247, 264, 265, 273, 279, 287, 295, 306, 307, 318, 346, 347, 362, 378, 390, 398, 402, 409, 419, 430, 432, 442, 443, 460, 474	bauung und Versiegelung (Zäune, Flutlicht etc.)	Grüngürtel ebenfalls als ein hohes Gut ein. Demgegenüber steht jedoch auch die Notwendigkeit der Errichtung von zusätzlichen Sportplätzen im Stadtgebiet von Köln. Ziel der Kölner Stadtentwicklung ist es, im Bereich westlich der Militärringstraße das sogenannte Sportband zu realisieren. Dieses Planungsziel wurde mit dem Beschluss des Rates der Stadt Köln zum Entwicklungskonzept Grüngürtel: Impuls 2012 nochmals bekräftigt. Dementsprechend sollen im Bereich des RheinEnergieSportparks neue Sportplätze errichtet werden.			
10	Anlagen der Sportanlage werden von der DFL als erstklassig bewertet	In regelmäßigen Abständen beauftragt die DFL eine Zertifizierung der Nachwuchsleistungszentren. Diese Zertifizierung wird durch ein unabhängiges Unternehmen durchgeführt, welche die Ausbildungsqualität anhand verschiedener Kriterien bemisst. Die zugrunde gelegten Kriterien sind vielfältig und beinhalten u. a. sportliche Konzepte, personelle Ausstattung, Schulkonzepte sowie auch infrastrukturelle Voraussetzungen. Im Gesamtergebnis hat der 1. FC Köln hervorragend abgeschnitten, allerdings ist der Kriterienpunkt infrastrukturelle Voraussetzungen mit überdurchschnittlichen Schwächen vermerkt worden.	X	X	4.
104, 105, 179, 188, 218, 350, 415, 438	Stellt dar, dass die bestehenden Räumlichkeiten nicht mehr den heutigen Anforderungen eines	Kenntnisnahme. Die Stadt Köln teilt diese Meinung der Bürgerinnen und Bürger.	X	X	5.

Lfd. Nr.	Zusammengefasste Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	FNP rel.	BP rel.	Stell. Nr.
	professionellen Bundesligisten entsprechen				
104, 218, 257, 323, 350, 372, 376, 405, 415, 438	Umgestaltung der heutigen Infrastruktur ist dringend notwendig und wird unterstützt	Kenntnisnahme. Die Stadt Köln teilt diese Meinung der Bürgerinnen und Bürger.	X	X	6.
52, 79, 189, 221, 272, 452	Nachfrage, ob der Bestand nicht effektiver genutzt oder aufgewertet werden kann	Die bestehenden Anlagen - besonders im Bereich der Funktionsräume - werden heutigen Standards nicht mehr gerecht. Die Anforderungen an ein modernes und wettbewerbsfähiges Leistungszentrum sind durch Modernisierungen oder einen Umbau des Bestandes nicht erreichbar. Darüber hinaus gibt es keinen ausreichenden Bestand an Trainingsplätzen, sodass durch eine gleichzeitige Mehrfachnutzung mehrerer Mannschaften eines Platzes kein optimales Training möglich ist. Die zeitgleiche Mehrfachbelegung der bestehenden Trainingsplätze entspricht nicht mehr den gegenwärtigen Anforderungen. Die Anforderungen des Trainingsbetriebes der Nachwuchsmannschaften und der Profimannschaft erfordert die geplante Anzahl von Trainingsplätzen.	X	X	7.
10, 79, 124, 143, 159, 272, 303, 312, 353	Nachfrage, wie die Stadt geprüft hat, dass der Ausbau der Kapazitäten des 1. FC Köln erforderlich ist	Der 1. FC Köln hat der Verwaltung der Stadt Köln die bestehende Situation innerhalb des Geißbockheims sowie der Trainingsplansituation erläutert. Darüber hinaus haben Besichtigungen des Plangebietes durch die Vertreter der Stadt Köln stattgefunden. Ergänzend wurden die Belegungspläne und die räumlichen Notwendigkeiten für die Aktiven beschrieben.	X	X	8.
24, 176, 220	Bedarfsanalyse weist Schwächen auf	Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Bedarfsanalyse aus Sicht der Stellungnehmer	X	X	9.

Lfd. Nr.	Zusammengefasste Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	FNP rel.	BP rel.	Stell. Nr.
		Schwächen aufweist. Diese werden jedoch nicht näher erläutert. Der 1. FC Köln hat nachgewiesen, dass ein Ausbaubedarf besteht. Die Bedarfsanalyse weist somit aus Sicht der Plangeberin keine Schwächen auf.			
452	Aktueller Bestand wie der 1. FC Köln-Fanshop könnten umgenutzt werden	Bei einer Aufgabe des Fanshops innerhalb des Geißbockheims könnten in diesem Bereich keine notwendigen Nutzungen für das geplante Leistungszentrum realisiert werden. Die Flächen sind zur Unterbringung der vorgesehenen Sporthalle zu klein. Die weiteren Nutzungen, wie Umkleideräume, Sanitäranlagen, Fitnessbereiche, Trainerräume etc. müssen unmittelbar im Leistungszentrum untergebracht werden, so dass keine Teilverlagerung stattfinden könnte. Darüber hinaus befindet sich der Fanshop außerhalb des Plangebiets. Die dort vorhandenen Nutzungen genießen Bestandsschutz.	X	X	10.
296, 445	Überprüfung, ob nicht ein Trainingsplatz auf dem Dach des Leistungszentrums möglich wäre	Die maximale Grundfläche des Leistungszentrums wurde auf 4.500 m², die Geschossfläche auf 6.000 m² begrenzt, um die Auswirkungen auf den Grüngürtel zu minimieren. Ein Trainingsplatz benötigt eine Fläche von ca. 8.000 m². Daher kann allein aufgrund des Flächenbedarfs kein Trainingsplatz auf dem Dach des Leistungszentrums errichtet werden.		X	11.
282	Nachfrage, wie viele Mitglieder und Nachwuchsspieler in Zukunft die Erweiterungen nutzen werden	Die Anzahl der heutigen Nutzer seitens des 1. FC Köln bleibt bei einer Erweiterung unverändert. Die Anzahl der Mannschaften (15 Mannschaften: U8, U9, U10, U11, U12, U13, U14, U15, U16, U17,		X	12.

Lfd. Nr.	Zusammengefasste Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	FNP rel.	BP rel.	Stell. Nr.
		U19, U 21, Profimannschaft, U17 Mädchen und Frauenmannschaft) bleibt auch in Zukunft unverändert.			
220	Bei einer Teilverlagerung des Sportbetriebes könnten die bestehenden baulichen Anlagen sehr wohl nachhaltig genutzt werden	Die Stadt Köln hält die Bündelung der Trainingsinfrastruktur für sinnvoll. Darüber hinaus wäre bei einer Teilverlagerung eine nachhaltige Nutzung nicht sichergestellt. Des Weiteren würde eine Teilverlagerung insgesamt zu einer größeren Flächeninanspruchnahme führen, da zum Beispiel an einem Standort einer Teilverlagerung ebenfalls Parkplätze und Funktionsgebäude errichtet werden müssten. Diese Einrichtungen können an einem Gesamtstandort mehrfach genutzt werden.	X	X	13.
24	Neubau des Leistungszentrums wird abgelehnt	Die Stadt Köln beurteilt die Errichtung des Leistungszentrums für die Umsetzung des sportlichen Konzeptes des 1. FC Köln als notwendig und sinnvoll.	X	X	14.
282	Nachfrage, ob die Mitglieder des 1. FC Köln nicht im Leistungszentrum am RheinEnergieStadion trainieren dürfen	Am RheinEnergieStadion besteht ein Sportinternat, welches von mehreren Sportarten, auch vom 1. FC Köln, genutzt wird. Darüber hinaus hat der 1. FC Köln nachgewiesen, dass dort für den 1. FC Köln keine ausreichenden Kapazitäten für die Anforderungen an ein professionelles Training eines Bundesligisten verfügbar sind.		X	15.
313	Neubau könnte unterirdisch erfolgen	Der Wunsch, den Neubau des Leistungszentrums unterirdisch zu errichten, wird zur Kenntnis genommen. Der Anregung wird jedoch nicht gefolgt, da die Nutzungen natürliches Tageslicht benötigen. Darüber hinaus wird im Bebauungsplanver-	X	X	16.

Lfd. Nr.	Zusammengefasste Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	FNP rel.	BP rel.	Stell. Nr.
		fahren die Höhe des Leistungszentrums begrenzt, so dass hier nur ein Gebäude errichtet werden kann, welches die Höhe der Tribüne des Franz-Kremer-Stadions aufnimmt. Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild werden somit verringert.			
142, 159, 220	Anstelle eines Neubaus könnte das Fort VI als neues Leistungszentrum saniert werden	Der Anregung, das Fort VI zu einem Leistungszentrum zu sanieren, wird nicht gefolgt. Dieses soll in seiner heutigen Form erhalten bleiben. Derzeit wird das Fort VI von der Elsa-Brandström-Realschule sowie von einem Schülerruderverein genutzt. Darüber hinaus befindet sich das Fort VI auch nicht im RheinEnergieSportpark. Aufgrund der Nutzung des Leistungszentrums durch mehrere Mannschaften muss das Leistungszentrum in unmittelbarer Entfernung zu den Trainingsplätzen sowie zum Geißbockheim liegen. Die vorhandenen Räumlichkeiten können darüber hinaus das für das Leistungszentrum notwendige Raumprogramm nicht aufnehmen.	X	X	17.
265	Nachfrage, wieviel qm des Forts VI zu welchem Preis angemietet wurden	Der 1. FC Köln hat keine Flächen im Fort VI angemietet.	X	X	18.
265	Nachfrage, wie das Fort VI genutzt wird	Die Elsa-Brandström-Realschule hat als Eliteschule des Sports Flächen angemietet. Diese Schule nutzt die Flächen für Seminare, Gruppenarbeiten etc. Darüber hinaus werden Räumlichkeiten des Fort VI durch einen Schülerruderverein genutzt.	X	X	19.
84	Vorschlag, dass wenn das Franz-Kremer Stadion erneuert wird, dort neue Trainingsräume entstehen könnten	Im Bestand können baulich bedingt keine neuen Trainingsräume entstehen. Es ist nicht geplant, das Franz-Kremer-Stadion zu erneuern, da die-	X	X	20.

Lfd. Nr.	Zusammengefasste Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	FNP rel.	BP rel.	Stell. Nr.
		ses als erhaltenswerter Bau eingestuft wird.			
363	Nachfrage, ob der Stadt bereits ein Bauantrag für die Sanierung des Franz-Kremer-Stadions vorliegt	Im vergangenen Jahr (2015) wurden erforderliche Betonsanierungsarbeiten an der Außenfassade des Franz-Kremer-Stadion durchgeführt. Für diese Arbeiten war keine Baugenehmigung erforderlich, da es sich um reine Instandhaltungsmaßnahmen gehandelt hat war auch kein Antrag auf Genehmigung erforderlich.			21.
282	Bau des Leistungszentrums auf einem der bestehenden Plätze wäre noch akzeptabel, nicht jedoch die Bebauung einer ganzen Wiese	Die angesprochene Wiese soll zukünftig je nach Beschluss der politischen Gremien der Stadt Köln durch zwei bzw. drei neue Trainingsplätze und vier Kleinspielfelder genutzt werden. Der 1. FC Köln hat nachgewiesen, dass ein Ausbaubedarf besteht und hält an der generellen Bebauung der Trainingsplätze auf der Wiese fest.		X	22.
135	Nachfrage, wie das Leistungszentrum den Ansprüchen aller Spieler und Spielerinnen gerecht werden soll	Das Leistungszentrum ist für Nachwuchsmannschaften und die Profiabteilung vorgesehen. Detailplanungen bezüglich des Gebäudes liegen verfahrensbedingt noch nicht vor.		X	23.
20, 99, 141, 142, 159, 164, 212, 224, 247, 361, 411, 417, 439, 442, 445	Standort des Baukörpers greift zu sehr in Freiraum ein, bildet sichtbare und physische Barriere	Das Gebäude des Leistungszentrums unterschreitet die umliegenden Baumkronen und orientiert sich an der Höhe der Tribüne des Franz-Kremer-Stadions. Darüber hinaus wird das Leistungszentrum auf einen bestehenden Kunstrasenplatz geplant, welche bereits im Bestand eingezäunt ist, sodass keine neuen Barrieren geschaffen werden. Die Flächen und Wege des RheinEnergieSportparks bleiben weiterhin öffentlich zugänglich. Das bestehende Wegenetz des Äußeren Grüngürtels bleibt erhalten. Zwischen		X	24.

Lfd. Nr.	Zusammengefasste Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	FNP rel.	BP rel.	Stell. Nr.
		den geplanten Trainingsplätzen soll keine Abgrenzung realisiert werden. Die Plangeberin hält somit an dem Standort für den Baukörper des Leistungszentrums fest.			
20, 445	Baukörper Leistungszentrum sollte parallel zum Militärring unmittelbar an den bestehenden Fußballplätzen 4, 5 und 6 angeordnet werden, um Baukörper in Sportanlage zu integrieren und die Sicht- und Blickachsen im Umfeld des Franz-Kremer-Stadions nicht zu verstellen	Das Gebäude des Leistungszentrums wird bewusst auf einem der bestehenden Kunstrasenplätze realisiert um den Eingriff in die Grünflächen gering zu halten. Der Baukörper unterschreitet die umliegenden Baumkronen und orientiert sich an der Höhe der Tribüne des Franz-Kremer-Stadions. Die Errichtung des Leistungszentrums an den bestehenden Fußballplätzen 4, 5 und 6 würde zu einem erheblichen Eingriff in den vorhandenen Baumbestand führen. Bereits im Bestand bestehen hier aufgrund des Franz-Kremer-Stadions, des bestehenden Trainingsplatzes und der intensiven Eingrünung durch Waldflächen keine übergeordneten Sichtachsen. Aus den vorstehend genannten Gründungen wird der Anregung demnach nicht gefolgt.		X	25.
303	Ein Abrücken des Baukörpers vom Weg würde gestalterisch auch der Wegeverbindung zu Gute kommen	Das Baufeld für das Leistungszentrum ist auf dem bestehenden Kunstrasenplatz vorgesehen. Vorhandene Wegeverbindungen werden dadurch nicht tangiert, da sie in Lage und Ausdehnung erhalten bleiben.	X	X	26.
49, 52	Nachfrage, ob nicht die Möglichkeit besteht auf dem 1. FC Köln Parkplatz eine Sporthalle und Tiefgarage zu errichten, um Eingriff in die Grünflächen zu vermeiden	Der Bau des Leistungszentrums ist auf einem der bestehenden Kunstrasenplätze vorgesehen, sodass ein zusätzlicher Eingriff in die Grünfläche vermieden wird. Bei einem Bau der Sporthalle auf einem bestehenden Parkplatz würden diese Park-	X	X	27.

Lfd. Nr.	Zusammengefasste Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	FNP rel.	BP rel.	Stell. Nr.
		flächen auch der Öffentlichkeit der Nutzung entzogen. Des Weiteren würde ein Leistungszentrum auf dem bestehenden Parkplatz im Zusammenhang mit dem Geißbockheim eine massive Gebäudeachse zu den heutigen Freibereichen des Äußeren Grüngürtels bilden. Dies stünde im Widerspruch zu den Zielen des Äußeren Grüngürtels. Der Bau einer reinen Tiefgarage unterhalb des Parkplatzes würde zu zusätzlichem Verkehr in diesem Bereich bzw. zu Bewirtschaftungskosten führen. Darüber hinaus besteht keine ausreichende Nachfrage für eine reine Tiefgarage für die Öffentlichkeit.			
142	Bauliche Anlagen wirken dem Erhalt der Festungsbauwerke entgegen	Seitens der Plangeberin kann nicht erkannt werden, warum die Errichtung von baulichen Anlagen (Leistungszentrum, Trainingsplätze) dem Erhalt der Festungsbauwerke entgegenwirken. Die Festungsbauwerke sind von diesen Maßnahmen nicht betroffen. Auch der Umgebungsschutz der Denkmäler ist nicht betroffen.		X	28.
23, 118	Nachfrage, ob bauliche Maßnahmen jenseits des Militärrings in Bezug auf die Kleingartenanlage ausgeschlossen werden können	Die Flächen der Kleingartenanlage liegen außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (und auch außerhalb des Geltungsbereiches des FNP) und sind aus diesem Grund nicht Gegenstand der Planung. Bauliche Maßnahmen im Zusammenhang mit der Erweiterung des RheinEnergieSportparks können in diesem Bereich ausgeschlossen werden.			29.
24	Die in den Planungsunterlagen festgelegten „Enge Grenzen“ werden deutlich überschritten	In Kapitel 5.1.1 der Vorlage zur FNP-Änderung wird aufgeführt: „*Der RheinEnergieSportpark be-*	X	X	30.

Lfd. Nr.	Zusammengefasste Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	FNP rel.	BP rel.	Stell. Nr.
		findet sich im äußeren Grüngürtel der Stadt Köln, dem regionalplanerisch die Funktion eines Regionalen Grünzugs zukommt. Innerhalb dessen ist die Einrichtung von Infrastruktur und Nutzungen ausnahmsweise nur in sehr engen Grenzen möglich.“ Im Rahmen des Bebauungsplanes erfolgt die Festsetzung, dass die neuen Gebäude eine gesamte Grundfläche von 5.663 m² zulassen. Daraus ergibt sich eine Überbauung des Äußeren Grüngürtels von ca. 0,07 %. Die Prüfung der regionalplanerischen Voraussetzungen erfolgte in Abstimmung mit der Regionalplanungsbehörde, der Bezirksregierung Köln. Diesbezüglich wurde auch das Einhalten der hochbaulichen Maßnahmen in engen Grenzen überprüft und als zulässig bewertet.			
159, 313	Die Infrastrukturgebäude erscheinen überdimensioniert	Die Stadt Köln vertritt die Auffassung, dass die vom 1. FC Köln geplanten Infrastrukturgebäude eine angemessene Größe aufweisen, die auf eine dezidierte Bedarfsermittlung und Bewertung zurückgehen. Im weiteren Verfahren wird jedoch der Bereich des Leistungszentrums nochmals hinsichtlich seiner Dimensionierung auf die am Standort notwendigen Sportnutzungen überprüft und die Baukubatur ggf. angepasst.		X	31.
303	Bedenken wegen des Maßes der baulichen Nutzung. Überbaubare max. Gebäudegrundfläche ist fast deckungsgleich mit der Sportplatzfläche	In der Tat ist die maximale überbaubare Grundstücksfläche fast deckungsgleich mit der Sportplatzfläche. Allerdings beschränkt sich die zulässige Grundfläche in den Festsetzungen auf 4.500	X	X	32.

Lfd. Nr.	Zusammengefasste Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	FNP rel.	BP rel.	Stell. Nr.
		qm, also einer geringeren Fläche als die dargestellte überbaubare Fläche von ca. 4.750 m² und wird somit weiter beschränkt. Hiermit sollen im Rahmen des Angebotsbebauungsplanes Entwicklungsmöglichkeiten geschaffen werden, ohne dadurch negative Auswirkungen hervorzurufen, da die Grundfläche auf die genannte Zahl beschränkt ist. Diese Festsetzung begründet sich auf den vom 1. FC Köln schlüssig dargelegten Anforderungen für ein funktionales Leistungszentrum. Die Plangeberin hält daher an den Maßen der baulichen Nutzungen fest.			
159	Nachfrage, welche Anlagen und Nutzungen in den Infrastrukturgebäuden untergebracht werden sollen	Die geplanten Infrastrukturgebäude dienen als Funktionsgebäude. Ein Gebäude wird den Greenkeepern beispielsweise für die Lagerung der Geräte für die Rasenpflege zur Verfügung gestellt. Die weiteren Infrastrukturräume dienen als Umkleiden, Materialräume und beinhalten Sanitäranlagen.		X	33.
14	Hochbaumaßnahmen sind als ökologische Bauten vorzusehen	Verfahrensbedingt liegen noch keine Detailplanungen bezüglich der Gebäude vor. Im Weiteren wird geprüft, welche geeigneten Festsetzungen zur ökologischen Ausgestaltung der Bauten im Rahmen der Bebauungsplanung getroffen werden können. Es besteht die Absicht, mindestens 60 % der Dachflächen des geplanten Leistungszentrums extensiv zu begrünen.		X	34.
159	Forderung der größtmöglichen Einschränkung der Baumasse, insbesondere der Höhe	Die Höhe des Leistungszentrums orientiert sich an der Höhe der Tribüne des Franz-Kremer-Stadions. Diese Höhe wird nicht überschritten.		X	35.

Lfd. Nr.	Zusammengefasste Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	FNP rel.	BP rel.	Stell. Nr.
		Durch die im Bebauungsplan angegebene Höhe von 62,5 m ü NHN, die überbaubare Grundstücksfläche von 92 m x 51,5 m sowie die zulässige Grund- und Geschossfläche ist die Baumasse genau festgesetzt. Die vorgeschlagenen Festsetzungen stellen eine angemessene Größe für ein funktionales Leistungszentrum dar.			
122, 311, 329	Befürchtung, dass versiegelte Fläche irgendwann für Bebauung genutzt wird	Nach einer ggf. erfolgten Rechtskraft des Bebauungsplanes und Umsetzung dieser Planung gelten die geplanten Trainingsplätze als versiegelte Flächen. Eine Überbauung dieser Flächen mittels Hochbauten wird nach dem vorgesehenen Bebauungsplan nicht zulässig sein.		X	36.
159	Vorgesehene Höhe für die geplante Baumasse wird als zu hoch angesehen	Die Höhe des Leistungszentrums orientiert sich an der Höhe der Tribüne des Franz-Kremer-Stadions und wird als angemessen für ein funktionales Leistungszentrum angesehen. Damit liegt die maximale Gebäudehöhe deutlich unterhalb der Baumkronen, so dass das Landschaftsbild bezogen auf den Äußeren Grüngürtel nicht nachteilig beeinträchtigt wird. Die Plangeberin hält somit an der vorgeschlagenen Höhe fest.		X	37.
24	Höhe des Maß der baulichen Nutzung wird durch Technikaufbauten überschritten, übersteigt dann Baumwipfel	Gemäß den geplanten Festsetzungen ist vorgesehen, dass die Technikaufbauten die max. Gebäudehöhe um bis zu 2,5 m überschreiten dürfen, wenn sie vom Rand der baulich zugeordneten Dachfläche mindestens so weit zurücktreten, wie sie selbst hoch sind. Die sich dann ergebende Höhe liegt immer noch deutlich unterhalb der Baumkronen, da die Baumkronen die Tribüne des		X	38.

Lfd. Nr.	Zusammengefasste Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	FNP rel.	BP rel.	Stell. Nr.
		Franz-Kremer-Stadions um ca. 15 Meter deutlich überschreiten.			
24	Keine Möglichkeiten der Dachbegrünung, da sich auf den Dächern die Technikanlagen befinden und möglicherweise Photovoltaikpanelen angebracht werden	Es dürfen nach dem derzeitigen Stand der Planung maximal 10% der Dachfläche des Leistungszentrums durch Technikaufbauten überbaut werden. Verfahrensbedingt liegen noch keine Detailplanungen bezüglich der Gebäude vor. Im Weiteren wird geprüft, welche geeigneten Festsetzungen zur ökologischen Ausgestaltung der Bauten im Rahmen der Bebauungsplanung getroffen werden können. Es besteht die Absicht, mindestens 60 % der Dachflächen des geplanten Leistungszentrums extensiv zu begrünen. Der Anteil der mit Dachbegrünung zu versehenden Bereiche darf sich in der Tat durch Photovoltaikanlagen um die Flächen, welche durch diese Anlagen genutzt werden, reduzieren. Photovoltaikanlagen dienen auch dem Schutz des Klimas und werden daher ebenfalls als sinnvoll angesehen.		X	39.
141, 361, 420	Nachfrage, wie die Auftragsvergabe im Rahmen des Baus des Leistungszentrums stattfindet und welche Unternehmen hier in Betracht gezogen werden	Nicht Gegenstand des Bauleitplanungsverfahrens. Die Auftragsvergabe im Rahmen des Baus des Leistungszentrum erfolgt in den dem Bebauungsplanverfahren nachgeordneten Verfahren.			40.
23	Grundstücke am Beethovenpark werden durch die Bebauung an Wert verlieren	Der Beethovenpark grenzt nordöstlich der Militärringstraße an den RheinEnergieSportpark an. Klimatische Veränderungen aufgrund der Planung sind bereits an der Grenze der Kleingartenanlage nicht mehr mess- bzw. spürbar. Darüber hinaus	X	X	41.

Lfd. Nr.	Zusammengefasste Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	FNP rel.	BP rel.	Stell. Nr.
		werden im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens ökologische Ausgleichsmaßnahmen ermittelt, welche den Eingriff ausgleichen werden. Aufgrund der Entfernung der nächstgelegenen Wohnbebauung ist nicht davon auszugehen, dass die in dem Bebauungsplanverfahren vorgesehenen Maßnahmen ökonomische Standortnachteile für die Grundstücke auf sonstige Weise bewirken.			
23	Simulation der Anlagen auf einem Foto des 1. FC Köln sei fehlerhaft, da sie mit einer einfachen Zaunanlage und auch ohne nennenswerte Beleuchtung oder gar Flutlichtanlagen dargestellten worden seien. Eine Simulation der geplanten Gebäude erfolgte nicht.	Auf Folie 9 der auf der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung vom 1. FC Köln vorgetragenen Präsentation erfolgte eine Simulation der Trainingsplätze. Diese zeigen die geplante niedrige Umzäunung der Sportplätze. Darüber hinaus wurden dort ebenfalls die Ballfangzäune hinter den Toren sowie die notwendigen Beleuchtungsanlagen dargestellt. Die Beleuchtungsanlagen orientieren sich dabei an den vorhandenen Anlagen der Trainingsplätze. Bei den Trainingsplätzen erfolgt keine Stadionbeleuchtung, wie sie beim Franz-Kremer-Stadion vorhanden ist. Von den geplanten Gebäuden, hier insbesondere des Leistungszentrums, erfolgte in der Tat keine Darstellung. Verfahrensgemäß liegt hier noch keine detaillierte Planung der Gebäude vor. Eine detaillierte Planung der hochbaulichen Anlagen erfolgt nach Rechtskraft des Bebauungsplanes. Im weiteren Verfahren ist zu prüfen, wie über Festsetzungen die Gestaltung verbindlich geregelt werden kann.		X	42.

Lfd. Nr.	**Zusammengefasste Stellungnahme**	**Stellungnahme der Verwaltung**	FNP rel.	BP rel.	Stell. Nr.
250	Gefährdung der Kinder des Waldkindergartens während der Bauphase	Die Absicherungen der Baustellen erfolgt während der Bauphase nach den gesetzlichen Vorschriften, so dass eine Gefährdung nicht zu befürchten ist.			43.
250	Bebauung sollte nach Möglichkeit während der Kindergarten- und Schulferien stattfinden	Die Bauzeiten sind nicht Gegenstand der Bauleitplanverfahren. Die Anregung wird in den nachgeordneten Verfahren geprüft.			44.
43, 76, 283, 296, 307, 354, 356, 397, 413, 426, 437, 448	Unverständnis, warum es schon Bauaktivitäten gibt, obwohl das Vorhaben noch in „in einer ganz frühen Entwicklungsphase ist“ bzw. Nachfrage, warum es bereits Vorarbeiten zum Projekt gibt, obwohl es noch keinen rechtsgültigen Beschluss zur Umsetzung gibt	Während des Verfahrens wurden lediglich sogenannte Sofortmaßnahmen umgesetzt, welche der 1. FC Köln durchgeführt hat, um die Erreichbarkeit des RheinEnergieSportparks sowie dessen Erscheinungsbild zu verbessern. Dabei handelt es sich um eine Aufwertung der Wege, um die Errichtung einer Bushaltestelle sowie die Errichtung eines Greenkeeper-Gebäudes. Durch das Greenkeeper-Gebäude wird sichergestellt, dass die Geräte nicht frei innerhalb des Grüngürtels abgestellt werden. Die Wegeaufwertung erfolgte ausschließlich im Bereich des Geißbockheims bis hin zum Waldparkplatz, da sich dort bei Regenereignissen aufgrund von Fahrbewegungen oft Wasserkuhlen etc. gebildet haben und die Wege, insbesondere durch Fußgänger, nicht gut genutzt werden konnten. Sämtliche Maßnahmen sind mit den zuständigen Fachbehörden im Vorfeld abgestimmt und im Rahmen von Bauanträgen nach sorgfältiger Prüfung genehmigt worden.			45.
448	Nachfrage, ob die laufenden Baumaßnahmen der Beseitigung von Ausschlusskriterien des Standortes RheinEnergieSportpark dienen	Die Maßnahmen dienen nicht der Beseitigung von Ausschlusskriterien. Die vorstehend genannten Maßnahmen dienen dazu, das Erscheinungsbild	X	X	46.

Lfd. Nr.	Zusammengefasste Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	FNP rel.	BP rel.	Stell. Nr.
		und die Funktionalität des Äußeren Grüngürtels im Bereich der Bestandsanlagen zu verbessern.			
75, 76	Nachfrage, ob Baumaßnahmen, welche die Erweiterung betreffen, bereits in Angriff genommen wurden	Für die Trainingsplätze, das Leistungszentrum bzw. die Infrastrukturgebäude wurden noch keine Baumaßnahmen in Angriff genommen. Dies wäre auch nicht zulässig. Derartige Baumaßnahmen können erst nach Abschluss des Bebauungsplanverfahrens und des Baugenehmigungsverfahrens getroffen werden. Eine Ausnahme bildet das Greenkeeper-Gebäude als sogenannte Sofortmaßnahme. Nach Genehmigung durch die Stadt Köln ist es dem 1. FC Köln möglich, das Erscheinungsbild des Grüngürtels zu verbessern, da die Geräte der Greenkeeper nun an einem Ort gebündelt untergebracht werden können.		X	47.
265	Nachfrage, ob es weitere Anträge für kurzfristige Baumaßnahmen gibt	Derzeit liegen keine weiteren Anträge vor. Es ist aber vorgesehen, ein sogenanntes Verkehrsleitsystem zu installieren.		X	48.
363	Nachfrage, welche Baumaßnahmen bereits genehmigt wurden	Eine Genehmigung für das Leistungszentrum, die Trainingsplätze sowie die Infrastrukturgebäude (mit Ausnahme des Greenkeeper-Gebäudes) liegt verfahrensgemäß noch nicht vor. Für das Greenkeepergebäude liegt bereits eine Baugenehmigung vor, diese wurde auch bereits umgesetzt.		X	49.
296	Nachfrage, welche Baumaßnahmen und Erweiterungen es bisher am Geißbockheim gab	Es wurden bisher lediglich parallel zum Verfahren sogenannte Sofortmaßnahmen umgesetzt. Dabei handelt es sich um eine Aufwertung der Wege, um die Errichtung einer Bushaltestelle sowie die Errichtung eines Greenkeepergebäudes.		X	50.

Lfd. Nr.	**Zusammengefasste Stellungnahme**	**Stellungnahme der Verwaltung**	FNP rel.	BP rel.	Stell. Nr.
152	Nachfrage, ob für alle bestehenden Bauten eine Baugenehmigung vorliegt	Alle bestehenden Bauten sind auf Grundlage von Genehmigungen errichtet worden.		X	51.
265	Nachfrage, ob es die jüngsten Baumaßnahmen ohne die Erweiterungspläne des 1. FC Köln überhaupt gäbe	Auch ohne Erweiterungsmaßnahmen wären die durchgeführten Maßnahmen umgesetzt worden, da der 1. FC Köln von der Verwaltung der Stadt Köln aufgefordert worden ist, den RheinEnergie-Sportpark besser zu ordnen.		X	52.
283	Nachfrage, ob die Baumaßnahmen bereits durch Steuergelder bezahlt werden	Die Maßnahmen wurden durch den 1. FC Köln finanziert. Steuergelder wurden nicht in Anspruch genommen.		X	53.
24, 80, 90, 101, 296, 313, 363, 371, 397, 426, 444	Die erteilte Baugenehmigung für das Greenkeepergebäude vor der Aufstellung des B-Plans, lässt an der Ergebnisoffenheit des Verfahrens zweifeln	Die Genehmigung des Greenkeepergebäudes erfolgte unabhängig von dem Bebauungsplan im Rahmen der sogenannten Sofortmaßnahmen, um das Erscheinungsbild des Grüngürtels im Bereich des RheinEnergieSportparks zu verbessern. Das Bebauungsplanverfahren wird ergebnisoffen bis zu einer abschließenden Entscheidung der politischen Gremien weitergeführt.		X	54.
24	Greenkeepergebäude ist Bestandteil des B-Plans und kann nicht in einer Einzelfallbetrachtung herausgenommen werden	Eine Baugenehmigung für das Greenkeepergebäude wurde seitens der Bauverwaltung auch außerhalb des Bebauungsplanverfahrens nach den gesetzlichen Vorgaben erteilt.		X	55.
142	Nachfrage, welche Behörden wie und mit welchem Ergebnis im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für das Greenkeepergebäude beteiligt wurden	Bisher erteilte Einzelgenehmigungen sind nicht Inhalt des Verfahrens und unterliegen darüber hinaus datenschutzrechtlichen Bedingungen. Baugenehmigungen werden durch die Bauaufsicht erteilt.		X	56.
142	Nachfrage, ob die Baumaßnahme des Greenkeepergebäude in den Grenzen des geplanten RheinEnergieSportparks liegt	Ja, das Greenkeepergebäude liegt innerhalb der Grenzen des geplanten RheinEnergieSportparks		X	57.

Lfd. Nr.	**Zusammengefasste Stellungnahme**	**Stellungnahme der Verwaltung**	FNP rel.	BP rel.	Stell. Nr.
24, 33, 76	Erteilung der Baugenehmigung für das Greenkeepergebäude wird als eindeutiger Planungs- und Verfahrensfehler angemerkt	Auf die vorstehende Kommentierung zum Greenkeepergebäude wird verwiesen.		X	58.
76, 142, 283, 397, 426	Nachfrage, ob das Greenkeepergebäude ohne rechtliche Grundlage gebaut wird, ob eine Baugenehmigung vorliegt und wann diese erteilt wurde	Das Greenkeepergebäude ist auf Basis einer Baugenehmigung vom 16. November 2015, erteilt durch die Bauaufsicht der Stadt Köln, errichtet worden.		X	59.
142, 426	Nachfrage, ob eine Abwägung mit den Belangen des Denkmal- und Naturschutzes bei der Errichtung des Greenkeeper-Gebäudes stattgefunden hat	Das Greenkeepergebäude wurde im direkten Bereich des Franz-Kremer-Stadion innerhalb der dort bestehenden Zäune errichtet. Die gesetzlichen Vorgaben bzgl. Denkmal- und Naturschutz wurden gewahrt; beide unteren Ordnungsbehörden wurden zur Prüfung der Bauantragsunterlagen beteiligt; es gab keine Einwände.		X	60.
142	Nachfrage, ob ggf. das Benehmen gem. § 9 DSchG NRW bzgl. des Greenkeepergebäudes hergestellt wurde	Eine Baugenehmigung für das Greenkeepergebäude wurde seitens der Bauverwaltung auch außerhalb des Bebauungsplanverfahrens nach den gesetzlichen Vorgaben erteilt.			61.
142	Nachfrage, wie die Stellungnahmen der zuständigen Fachämter zu dem Verfahren des Greenkeepergebäudes lauten	Eine Baugenehmigung für das Greenkeepergebäude wurde seitens der Bauverwaltung auch außerhalb des Bebauungsplanverfahrens nach den gesetzlichen Vorgaben erteilt.			62.
159	Nachfrage, wie die Höhe und Grundfläche des Gebäudes sind	Die Bruttogeschossfläche beträgt 138 Quadratmeter. Die Höhe von Boden bis zu Oberkante beträgt 4 Meter.			63.

2.2 Trainingsplätze / Kleinspielfelder

Der Themenkomplex **2.2 Trainingsplätze/Kleinspielfelder** wurde in den unter Lfd. Nr. genannten Stellungnahmen angesprochen. Die planungsrelevanten Einzelthemen aus dem Themenkomplex, die in den Stellungnahmen vorgetragen wurden, werden wie folgt zusammengefasst:

Lfd. Nr.	**Zusammengefasste Stellungnahme**	**Stellungnahme der Verwaltung**	FNP rel.	BP rel.	Stell. Nr.
1, 14, 20, 128, 265, 272	Naturrasen statt Kunstrasen errichten bzw. Nachfrage, ob die Anlage von Kunstrasen statt Naturrasen zwingend notwendig ist	Die Ausgestaltung der Sportplätze befindet sich noch in Abstimmung. Die Stadt hält die Errichtung von Kunstrasenplätzen für erforderlich, um die angestrebte Nutzungsintensität zu ermöglichen. Kunstrasenplätze zeichnen sich dadurch aus, dass sie bei allen Wetterbedingungen nutzbar sind. Sie können im Gegensatz zu Naturrasenplätzen nahezu ganztägig und zu allen Jahreszeiten bespielt werden. Neben den Nutzern des 1. FC Köln sollen die Plätze auch dem organisierten Breitensport sowie ggf. dem Schulsport zur Verfügung stehen. Dies ist nur bei Kunstrasenplätzen umsetzbar. Des Weiteren ist aus Sicht des Denkmalschutzes und des Bodendenkmalschutzes die Errichtung von Kunstrasenplätzen förderlich, da besondere Bauweisen bei Kunstrasenplätzen eine landschaftsverträgliche Errichtung ermöglichen. So ist der Eingriff in den Boden bei Kunstrasenplätzen in einem im Vergleich zum Naturrasenplatz geringeren Umfang möglich, was der Bodendenkmalpflege zugute kommt. Ebenfalls kann die Aufbauhöhe eines Kunstrasenplatzes geringer gehalten werden, was der Land-		X	64.

Lfd. Nr.	Zusammengefasste Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	FNP rel.	BP rel.	Stell. Nr.
		schaftsverträglichkeit und dem Denkmalschutz entgegen kommt.			
14	Bestehende Kunstrasenplätze sollen in natürliche Rasenplätze umgewandelt werden	Die Ausgestaltung der Trainingsplätze sowie entsprechende Festsetzungen sind im weiteren Verfahren noch zu bestimmen.		X	65.
103, 128, 445	Weist auf eine gesundheitsschädigende Wirkung von Kunstrasen hin	Im Rahmen einer Untersuchung „*Ökobilanz für den Vergleich der Umweltauswirkungen von Natur- und Kunstrasenspielfeldern*“ werden auch die möglichen Auswirkungen von Kunstrasen auf die menschliche Gesundheit thematisiert.		X	66.
128	Weist darauf hin, dass bei höheren Temperaturen eine Nutzung der Kunstrasenplätze aufgrund zu hoher Temperaturen durch das Gesundheitsamt untersagt werden kann	Die Nutzung der Trainingsplätze erfolgt in Verantwortung der jeweiligen Nutzungsberechtigten. Das Thema ist nicht bebauungsplanrelevant.			67.
128	Die Gesundheitsqualität auf Naturrasen trainieren zu dürfen, sollte auch den Jugendmannschaften zustehen	Nach heutigem Wissensstand geht im Allgemeinen keine Gesundheitsgefährdung von Kunstrasen aus Die heutige Generation von Kunstrasenplätzen führt aufgrund der gleichmäßigeren Oberflächenbeschaffenheit sogar zu einer Minimierung der Verletzungsgefahr, so dass Kunstrasenplätzen insoweit vorteilhafter sind.		X	68.
103	Forderung der Anfertigung eines Gutachtens, welches die Gesundheitsgefährdung durch Kunstrasen beinhaltet	Im Rahmen einer Untersuchung „*Ökobilanz für den Vergleich der Umweltauswirkungen von Natur- und Kunstrasenspielfeldern*“ werden auch die möglichen Auswirkungen von Kunstrasen auf die menschliche Gesundheit thematisiert.		X	69.
5	Erhalt beider bestehender Kunstrasenplätze und somit Verzicht auf den Bau des Leistungszentrums auf einem dieser Kunstrasenplätze, da der Platz für den Trainingsbetrieb benötigt wird	Die Errichtung des Leistungszentrums soll auf dem bestehenden Kunstrasenplatz südöstlich des Franz-Kremer-Stadions erfolgen, um die baulichen Anlagen zu bündeln, ohne dass eine Ver-		X	70.

Lfd. Nr.	Zusammengefasste Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	FNP rel.	BP rel.	Stell. Nr.
		dichtung entstünde, die das Erscheinungsbild des Äußeren Grüngürtels zugunsten eines Baugebietes aufgäbe.			
5, 10	Umwandlung bestehender Sportplätze in Kunstrasenplätze	Die Ausgestaltung der Trainingsplätze sowie entsprechende Festsetzungen sind im weiteren Verfahren noch zu bestimmen.		X	71.
159	Nachfrage, wie die Umwandlung der bestehenden Naturrasenplätze in Kunstrasenplätze bewertet wird	Im Rahmen des weiteren Bebauungsplanverfahrens erfolgt eine Eingriffs-/Ausgleichsermittlung. Diese wird die geplanten Arten der Trainingsplätze berücksichtigen.		X	72.
425	Nachfrage, ob die Verwendung von Kunstrasen ausgeschlossen werden kann	Die Ausgestaltung der Trainingsplätze sowie entsprechende Festsetzungen sind im weiteren Verfahren noch zu bestimmen. Nach der derzeitigen Planungen sollen die Trainingsplätze mit Kunstrasen ausgestaltet werden.		X	73.
14, 265	Hybridrasen ist abzulehnen	Die Ausgestaltung der Trainingsplätze sowie entsprechende Festsetzungen sind im weiteren Verfahren noch zu bestimmen. Nach der derzeitigen Planungen sollen die Trainingsplätze mit Kunstrasen ausgestaltet werden.		X	74.
256	Verwendung von Hybridrasen	Die Ausgestaltung der Trainingsplätze sowie entsprechende Festsetzungen sind im weiteren Verfahren noch zu bestimmen. Hybridrasen ist nicht unbedingt eine Alternative zu Kunstrasen, da Hybridrasen nicht die Nutzungsintensitäten wie ein Kunstrasen ermöglicht. Ein Hybridrasen ist somit nicht als eine Zwischenform zwischen Natur- und Kunstrasen zu verstehen, sondern eher als eine Sonderform von Naturrasen.		X	75.
296	Nachfrage, ob es neben Kunstrasen noch andere	In der modernen Trainingsgestaltung besteht ge-		X	76.

Lfd. Nr.	Zusammengefasste Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	FNP rel.	BP rel.	Stell. Nr.
	Materialien zur Gestaltung der Plätze gibt	nerell die Möglichkeit der Errichtung von Natur-, Hybrid- (Kombination aus Kunst- und Naturrasen als Sonderform eines Naturrasens) und Kunstrasenplätzen. Weitere Alternativen sind nicht bekannt.			
181, 395	Nachhaltige Möglichkeit einer Mischung von Naturrasen und Kunstrasen wie im Wembley Stadion	Die Ausgestaltung der Trainingsplätze sowie entsprechende Festsetzungen sind im weiteren Verfahren noch zu bestimmen. Im Wembley Stadion (London) kommt ein sogenannter Hybridrasen zum Einsatz. Hier finden jedoch keine täglichen Trainingseinheiten statt, so dass die Nutzbarkeit dieses Platzes nicht mit einem Trainingsplatz, welcher mehrere Stunden am Tag genutzt wird, vergleichbar ist. Ein Hybridrasen (Kombination auf Natur- und Kunstrasen) ist für die Trainingsplätze nicht unbedingt eine Alternative zu Kunstrasen ist, da Hybridrasen nicht die Nutzungsintensitäten wie ein Kunstrasen ermöglicht. Ein Hybridrasen ist somit nicht als eine Zwischenform zwischen Natur- und Kunstrasen zu verstehen, sondern eher als eine Sonderform von Naturrasen.		X	77.
49	Nachfrage, warum kein Gutachten in Auftrag gegeben wurde, welches lediglich 3 bis 4 Plätze berücksichtigt	Drei bis vier Trainingsplätze entsprechen nicht dem Bedarf des 1. FC Köln. Aus diesem Grund gibt es kein Gutachten, welches eine geringere Anzahl an Trainingsplätzen begutachtet. Im Vorfeld wurde eine Bedarfsermittlung durchgeführt und mit den verschiedenen Fachdienststellen abgestimmt.		X	78.

Lfd. Nr.	**Zusammengefasste Stellungnahme**	**Stellungnahme der Verwaltung**	FNP rel.	BP rel.	Stell. Nr.
6	Bei einem Ausbau der Sportplätze muss dafür Sorge getragen werden, dass unwiderruflich die Anzahl der Sportplätze auf 0 bis max. 3 Plätze beschränkt ist.	Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wird eine Festlegung der zulässigen neuen Sportplätze erfolgen. Es obliegt der politischen Entscheidung, in welchem Umfang und in welcher Ausgestaltung dem 1. FC Köln Erweiterungsflächen für zwei oder drei Kunstrasenplätze überlassen werden.		X	79.
38	Bau der 3 Kunstrasenplätze ist aus Sicht des Planungsrechtes abwägungsfehlerfrei möglich	Kenntnisnahme. Die Anzahl der geplanten Trainingsplätze ist im weiteren Verfahren durch die politischen Gremien noch zu bestimmen.		X	80.
1, 256, 312, 337	Nutzung der Trainingsplätze durch andere Vereine. Vergabe der Zeiten durch die Stadt Köln	Die Stadt Köln als Eigentümer der Plätze wird mit dem 1. FC Köln die Belegung regeln. Außerhalb dieser Zeiten wird über das Sportamt eine Bereitstellung für den organisierten Breitensport erfolgen.		X	81.
404	Den Nachwuchsmannschaften muss es möglich sein, einen geregelten Trainingsablauf durchführen zu können	Kenntnisnahme		X	82.
476	Nachfrage, welche Uhrzeit in Bezug auf den Trainingsbeginn stimmt (Nach Belegung der Trainingsplätze: 16 Uhr, nach Infomaterial 1. FC Köln: 14 Uhr)	Von Seiten des 1. FC Köln wird eine Kerntrainingszeit zwischen 16.00 bis 19.30 Uhr angestrebt. Dieser Zeitraum kann jedoch im Jahresverlauf (z.B. Ferienzeiten) variieren. Die Nutzungszeiten werden mit dem Sportamt noch verbindlich geregelt.		X	83.
340	Nachfrage, wie die Stadt die dauerhafte Bereitstellung für die Öffentlichkeit garantieren will	Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wird zwischen der Stadt Köln, die auch Eigentümer der Flächen ist, und dem 1. FC Köln ein städtebaulicher Vertrag geschlossen. Dieser wird Regelungen bzgl. der Nutzung durch den 1. FC Köln und den organisierten Breitensport bzw. ggf. dem		X	84.

Lfd. Nr.	**Zusammengefasste Stellungnahme**	**Stellungnahme der Verwaltung**	FNP rel.	BP rel.	Stell. Nr.
		Schulsport enthalten. Die Organisation erfolgt anschließend durch das Sportamt der Stadt Köln.			
43, 79	Nachfrage, ob und wann welche bisherigen und geplanten Trainingsplätze dem Breitensport zur Verfügung stehen	Der 1. FC Köln hat sich im Verfahren bereit erklärt, die neu zu errichtenden Trainingsplätze nach Verfügbarkeit (in der Regel werktags morgens, werktags ab 19.30 Uhr und am Wochenende außerhalb des Spielbetriebs des 1. FC Köln) auch anderen Vereinen bzw. dem organisierten Breitensport und ggf. dem Schulsport zur Verfügung zu stellen. Die Organisation erfolgt über das Sportamt der Stadt Köln.		X	85.
194, 328, 371	Nachfrage, ob es bindende Auflagen zur Nutzungsart- und Dauer der Trainingsplätze gibt	Bindende Auflagen zur Nutzungsart- und Dauer des Trainings sind derzeit nicht vorgesehen. Die Nutzungszeiten, auch die des organsierten Breitensports, werden mit dem Sportamt noch verbindlich geregelt.		X	86.
1, 5, 14, 86, 105, 159, 188, 256, 312, 337	Zugänglichkeit der Flächen für die Bevölkerung, in Zeiten ohne Übungsbetrieb	Entlang und zwischen den Trainingsplätzen kann die Öffentlichkeit während und außerhalb der Trainingszeiten immer entlang gehen. Die eigentlichen Trainingsplätze werden hiervon innerhalb der Trainingszeiten wie bislang ausgenommen. Außerhalb der Trainingszeiten des 1. FC Köln sollen die Trainingsplätze dem organisierten Breitensport sowie ggf. dem Schulsport unter Federführung des Sportamtes zur Verfügung stehen.		X	87.
30	Kritisiert, dass die bestehenden Trainingsplätze des 1. FC Köln der Öffentlichkeit auch nicht zur Verfügung stehen	Die bestehenden Trainingsplätze bestehen zu einem Teil aus Naturrasenplätzen. Diese sind bereits durch die Mannschaften des 1. FC Köln stark beansprucht und erfordern einen hohen Pflegeaufwand. Weitere Nutzer können diese			88.

Lfd. Nr.	Zusammengefasste Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	FNP rel.	BP rel.	Stell. Nr.
		Plätze nicht verkraften. Für die bestehenden Kunstrasenplätze besteht aufgrund der Platzknappheit bereits eine große Auslastung.			
90, 442	Öffentlichkeit/andere Vereine haben nichts von einer Nutzung, da die Zeiten ab z. B. 21 Uhr nicht mehr nutzbar sind.	Die geplanten Trainingsplätze sollen außerhalb der benötigten Trainingszeiten für den 1. FC Köln dem organisierten Breitensport sowie ggf. dem Schulsport zur Verfügung stehen. Ein Bebauungsplan sieht keine Regelungsmöglichkeiten vor, die Zeiten festzusetzen. Es ist aber erkennbar, dass Zeiten zur Verfügung stehen werden. So können z. B. am Wochenende die Trainingsplätze z. B. durch die „Bunte Liga“ genutzt werden, ebenso in den Abendstunden. Zum Teil stehen die Trainingsplätze auch früher als 21 Uhr zur Verfügung. Die Trainingskernzeit geht in der Regel bis ca. 19:30 Uhr. Aufgrund des geplanten Flutlichts ist auch eine Nutzung während der Dunkelheit möglich.			89.
30, 86, 102	Vermutung, dass die Anlagen und Wege des 1. FC Köln sowie die Kleinspielfelder nicht von anderen Teams/Öffentlichkeit genutzt werden dürfen	Die Wege des RheinEnergieSportparks bleiben weiterhin öffentlich zugänglich. Das bestehende Wegenetz des Äußeren Grüngürtels bleibt erhalten. Zwischen den Trainingsplätzen soll keine Abgrenzung realisiert werden. Darüber hinaus werden öffentliche Wegeverbindungen im Bebauungsplan als öffentliche Grünfläche festgesetzt. Somit sind diese der Öffentlichkeit zugänglich. Die Flächen befinden sich darüber hinaus im Eigentum der Stadt Köln. Die Kleinspielfelder werden seitens des 1. FC Köln nicht benötigt und werden rein für die öffentliche Nutzung errichtet.		X	90.

Lfd. Nr.	Zusammengefasste Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	FNP rel.	BP rel.	Stell. Nr.
		Bzgl. der Nutzung der geplanten Trainingsplätze wird auf die oben stehenden Punkte verwiesen.			
215, 441	Zugänglichkeit der Flächen in Zeiten ohne Übungsbetrieb hat keinen Nutzen für die Bevölkerung, die kein Fußball spielt	Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Zugänglichkeit keinen Nutzen für die Bevölkerung hat, welche kein Fußball spielt. Diesbezüglich ist anzumerken, dass sämtliche bestehenden Wegebeziehungen im RheinEnergieSportpark erhalten bleiben. Es besteht keine übermäßige Einschränkung für Spaziergänger, Jogger, Radfahrer etc. Darüber hinaus stehen im direkten Umfeld weitere Wiesenflächen zur Verfügung. Außerhalb des Bebauungsplanverfahrens kann durch das Sportamt der Stadt Köln geprüft werden, ob die Trainingsplätze auch für andere Sportarten nutzbar wären.		X	91.
256	Reservierung einer der Plätze für die 100 %-ige Nutzung durch den Breitensport	Der Anregung wird nicht gefolgt. Ziel der Planung ist es, die Trainingsbedingungen des 1. FC Köln zu verbessern. Daher müssen die Plätze insbesondere dem Verein zur Verfügung stehen. Außerhalb der Trainingszeiten des 1. FC Köln sollen die Plätze dem organisierten Breitensport und ggf. dem Schulsport unter Federführung des Sportamtes zur Verfügung stehen.		X	92.
445	Kritisiert, dass die Trainingsbesuche als Freizeitbeschäftigung für die Kölner Bevölkerung nach Umzug der Profiabteilung auf die Plätze 5 und 6, nicht mehr wie bisher möglich sein werden	Bereits unter den jetzigen planungsrechtlichen Vorgaben ist es dem 1. FC Köln möglich, dass die Profiabteilung auf den Plätzen 5 und 6 trainieren könnte. Eine diesbezügliche Steuerung überschreitet die Regelungsmöglichkeiten eines Bebauungsplanes. Ziel des 1. FC Köln ist es aber, weiterhin ein „öffentlicher“ Verein zu sein. Das		X	93.

Lfd. Nr.	Zusammengefasste Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	FNP rel.	BP rel.	Stell. Nr.
		Gelände des RheinEnergieSportparks wird auch zukünftig weiterhin der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen.			
5, 10, 24, 78, 79, 87, 89, 143, 189, 211, 220, 221, 240, 282, 340, 362, 371	Es gibt einen ausreichenden Bestand an Trainingsplätzen	Der 1. FC Köln hat nachgewiesen, dass ein Ausbaubedarf bei den Trainingsplätzen besteht. Die Mehrfachbelegung der bestehenden Trainingsplätze entspricht nicht den gegenwärtigen Anforderungen an ein modernes, wettbewerbsfähiges Leistungszentrums. Die unterschiedlichen Anforderungen des Trainingsbetriebes der Jugend- und Profimannschaften erfordern die geplante Anzahl von Trainingsplätzen.		X	94.
139, 193, 220, 221, 240, 282, 283, 314, 315, 334, 362, 466	Bestehende Trainingsplätze werden nur selten ausgelastet	Die Trainings- und Nutzungszeiten der Trainingsplätze richten sich insbesondere bei den Jugendmannschaften nach der schulischen Ausbildung. Die bestehenden Naturrasenplätze und das Franz-Kremer-Stadion können aufgrund der geringeren Nutzungsintensität nicht stärker für den Trainingsbetrieb genutzt werden. In Bezug auf die Trainingszeiten und die Bespielbarkeit der Plätze sind die Trainingsplätze ausgelastet. Zum Teil teilen sich drei (teilweise sogar bis zu vier) Mannschaften zeitgleich einen Platz.		X	95.
159, 193, 314, 340, 353	Überprüfung, ob die Anzahl der geplanten Plätze wirklich erforderlich ist	Der 1. FC Köln hat nachgewiesen, dass ein Ausbaubedarf bei den Trainingsplätzen besteht. Der Bedarfsnachweis kann der Beschlussvorlage Nr. 1997/2015 zur 209. Änderung des Flächennutzungsplanes entnommen werden. Die Anzahl der geplanten Trainingsplätze ist im		X	96.

Lfd. Nr.	Zusammengefasste Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	FNP rel.	BP rel.	Stell. Nr.
		weiteren Verfahren durch die politischen Gremien noch zu bestimmen.			
240, 310, 348, 424	Nachfrage, ob die Stadt die Trainingspläne auf Effizienz hin untersucht hat	Der 1. FC Köln hat nachgewiesen, dass ein Ausbaubedarf bei den Trainingsplätzen besteht.		X	97.
220, 248, 265, 282, 307, 310, 314, 334, 348, 424	Nachfrage, wie hoch die tatsächliche Auslastung der bestehenden Plätze ist bzw. Nachfrage, welche detaillierte Begründung der Stadt für den Bedarf zusätzlicher Plätze vorliegt bzw. Kritik, dass die Höhe der Auslastung der bestehenden Plätze nicht belegt / fragwürdig ist.	Die gegenwärtige Belegung der Sportplätze ist in der Beschlussvorlage Nr. 1997/2015 zur 209. Änderung des Flächennutzungsplanes im Stadtbezirk 3, Köln Lindenthal dargestellt. So wird beispielsweise der Platz 4 von 16:00 Uhr bis 17:30 Uhr durch die U10 und U11 und von 17:30 Uhr bis 19:00 Uhr durch die U14/U15, U16/U17/U19 zeitgleich genutzt. Ebenso wird in der Vorlage aufgeführt, welcher Platzbedarf für den 1. FC Köln besteht.		X	98.
5, 24, 79, 143, 144, 282, 296, 312, 314	Mehrfachbelegungen/optimales Management der Trainingsplätze reicht für zufriedenstellende Trainingsbedingungen	Eine Mehrfachbelegung der bestehenden Trainingsplätze entspricht nicht den gegenwärtigen Trainingsanforderungen an ein modernes wettbewerbsfähiges Leistungszentrum. Die Trainings- und Nutzungszeiten der Trainingsplätze richten sich insbesondere bei den Jugendmannschaften nach der schulischen Ausbildung.		X	99.
314, 417	Änderung der Ascheplätze von SC Blau-Weiß 06 in Kunstrasenplätze sollte genutzt werden	Die Umwandlung des Ascheplatzes in Kunstrasen von Blau Weiß Köln ist nicht Gegenstand des Bauleitplanungsverfahrens. Die Nutzungsberechtigung obliegt bei diesem Platz dem SC Blau-Weiß 06 und nicht dem 1. FC Köln. Für eine gesicherte Trainingsplanung kann dieser Platz daher nicht herangezogen werden.		X	100.
314, 417	Der Rasenplatz Nähe Haus am See steht noch frei	Der Rasenplatz in der Nähe vom Haus am See verfügt über kein Flutlicht. Daher ist dieser in vie-		X	101.

Lfd. Nr.	Zusammengefasste Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	FNP rel.	BP rel.	Stell. Nr.
		len Monaten des Jahres für ein Training in den Abendstunden nicht nutzbar. Da jedoch das Training in der Regel erst spätnachmittags beginnt, kann dieser Platz nicht in eine durchgängige, reguläre Trainingsplanung einbezogen werden. Ob ein Flutlicht in diesem Bereich errichtet werden kann, kann aus artenschutzrechtlichen Gründen derzeit nicht abschließend bewertet werden. Der bestehende Naturrasenplatz in der Nähe zum Haus am See wird bei der Abwägung der Anzahl der Trainingsplätze durch die politischen Gremien berücksichtigt.			
282	Nachfrage, warum einer der Plätze nicht mehr bespielt wird. Dieser sei in der Planung auch grau hinterlegt.	Aus der Stellungnahme geht nicht eindeutig hervor, welcher Trainingsplatz angesprochen wird. Den Unterlagen von Einleitungs- bzw. Aufstellungsbeschluss ist kein grau hinterlegter Platz auf einem Plan zu entnehmen. Ebenso wurde in der Informationsveranstaltung der frühzeitigen Beteiligung ein solcher Plan nicht gezeigt. Es werden alle vorhandenen Plätze bespielt. Es könnte sein, dass die Stellungnahme auf den aktuell bestehenden Kunstrasenplatz direkt neben dem Franz-Kremer-Stadion abzielt. Dieser Platz existiert im Status Quo, würde im Planfall jedoch entfallen, da auf dieser Fläche das Leistungszentrum errichtet werden soll.		X	102.
296	Nachfrage, ob ein Szenario geprüft wurde, wenn der Platzbedarf des 1. FC Köln sinkt	Es ist nicht ersichtlich, warum der Platzbedarf für die Jugendmannschaften zukünftig sinken sollte. Der 1. FC Köln hat sich so aufgestellt, dass für jede Altersklasse eine Mannschaft (also eine U10		X	103.

Lfd. Nr.	Zusammengefasste Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	FNP rel.	BP rel.	Stell. Nr.
		Mannschaft, eine U14 Mannschaft usw.) vorgesehen ist. Dies soll in Zukunft weiterhin der Fall sein und ist auch unabhängig von der LigenZugehörigkeit der Profimannschaft zu sehen.			
87, 156, 189	Jugendmannschaften können auch auf bestehenden Plätzen trainieren	Die Trainings- und Nutzungszeiten der Trainingsplätze richten sich insbesondere bei den Jugendmannschaften nach der schulischen Ausbildung. Bezogen auf diese begrenzten Trainingszeiten und auf die Bespielbarkeit der Plätze reicht der Bestand an Trainingsplätzen nicht aus. Darüber hinaus entspricht eine Mehrfachbelegung der bestehenden Trainingsplätze nicht den gegenwärtigen Anforderungen des 1. FC Köln. Die unterschiedlichen Anforderungen des Trainingsbetriebes der Jugend- und Profimannschaften erfordern die geplante Anzahl von Trainingsplätzen.	X	X	104.
445	Verdrängung der Jugendmannschaften auf die Plätze 7 bis 9, während die Profimannschaften auf den Plätzen 5 bis 6 trainieren, vergrößert die Entfernung zu den Profimannschaften	Das Thema, welche Mannschaft auf welchem Platz trainiert, überschreitet die Regelungsmöglichkeiten des Bebauungsplanes. Darüber hinaus wird auch weiterhin das Geißbockheim bzw. auch das geplante Leistungszentrum Anlaufpunkt sowohl für die Profiabteilung wie die Jugendmannschaften sein.		X	105.
128	Die Trainingsplätze für die Jugendmannschaften könnten kleiner gestaltet werden	Auch die Trainingsplätze für die Jugendmannschaften müssen die dargestellten Maße aufweisen, um ein ordnungsgemäßes Training durchführen zu können. Darüber hinaus sollen die Plätze auch dem organisierten Breitensport zur Verfügung gestellt werden, welche ebenfalls die darge-		X	106.

Lfd. Nr.	Zusammengefasste Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	FNP rel.	BP rel.	Stell. Nr.
		stellten Maße benötigen. Der Anregung die Trainingsplätze kleiner zu gestalten wird daher nicht gefolgt.			
250	Größe der Plätze sollte im unteren Drittel der üblichen Feldmaße liegen	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Größe der Plätze soll sich an den professionellen Standardmaßen 105 Meter x 68 Meter orientieren.		X	107.
143, 189, 211, 311, 329	Andere Vereine mit wesentlich mehr (Jugend-) Mannschaften kommen auch mit deutlich weniger Platzkapazitäten aus	Der Bedarf des 1. FC Köln orientiert sich nach Ansicht der Stadt Köln an dem eines professionellen Bundesligisten. Der Bedarf eines Vereins des Breitensports ist hier nicht anzuwenden.	X	X	108.
104, 105, 179	Anzahl der geplanten Trainingsplätze reicht nicht aus	Mit der geplanten Anzahl von Trainingsplätzen (die Anzahl der neuen Plätze auf der Gleueler Wiese ist durch die politischen Gremien der Stadt Köln noch zu bestimmen) kann auch nach Ansicht der Stadt Köln sichergestellt werden, dass ausreichende Trainingsmöglichkeiten auch zukünftig bestehen. Für jede Altersklasse ist eine Mannschaft (also eine U10 Mannschaft, eine U14 Mannschaft usw.) vorgesehen. Dies soll in Zukunft weiterhin der Fall sein. Eine zweite Mannschaft für eine Altersklasse wird nicht, auch nicht bei einem großen sportlichen Erfolg der Profiabteilung wie z. B. ein Einzug in die internationalen Wettbewerbe, angestrebt.		X	109.
45	Nachfrage, ob der Rasenplatz zwischen L34 und Bachemer Landstraße vom 1. FC Köln gemietet/gepachtet ist und wenn ja, warum er nicht mit in die Planung einbezogen ist. Nachfrage, ob der Platz der DJK Südwest in Zukunft zur Verfügung steht oder von den BürgerInnen genutzt werden	Dieser Platz steht dem 1. FC Köln per Miet-/Pachtvertrag zur Verfügung. Bereits heute ermöglich der 1. FC Köln eine Mitnutzung dieses Platzes an den Verein Blau Weiß Köln. Der Naturrasenplatz besitzt jedoch kein Flutlicht, so dass dieser insbesondere in der dunklen Jahreszeit	X	X	110.

Lfd. Nr.	Zusammengefasste Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	FNP rel.	BP rel.	Stell. Nr.
	kann	nicht für den Trainingsbetrieb herangezogen werden kann.			
211	Nachfrage, warum dem SC Blau-Weiß 06 der Rasenplatz zu Gunsten des 1. FC Köln entzogen wurde und wie in welchem Maße dieser in Zukunft von der Allgemeinheit genutzt werden kann	Dieser Platz steht dem 1. FC Köln per Miet-/Pachtvertrag zur Verfügung. Bereits heute ermöglich der 1. FC Köln eine Mitnutzung dieses Platzes an den Verein Blau Weiß Köln.	X	X	111.
187	Nachfrage, warum nicht mehr Plätze für die Allgemeinheit errichtet werden	Die Stadt Köln muss die Mittel für öffentliche Sportplätze gezielt über die gesamte Stadt einsetzen. Derzeit ist es der Stadt Köln nicht möglich, eine Vielzahl von neuen Plätzen für die Allgemeinheit zu errichten.		X	112.
250	Freiflächen zwischen den Trainingsplätzen sollten möglichst groß gehalten werden	Die Flächen zwischen den Trainingsplätzen werden größtmöglich freigehalten. Es soll ausschließlich eine Umzäunung der eigentlichen Plätze erfolgen.		X	113.
1, 20, 80, 113, 118, 137	Verzicht auf Flutlicht	Die Stadt Köln ist der Ansicht, dass eine Flutlichtanlage nicht ausgeschlossen werden sollte. Eine Beleuchtungsanlage ist für den Trainingsbetrieb in den Wintermonaten zwingend erforderlich. Sie dient auch einer längeren Nutzbarkeit durch den organisierten Breitensport.		X	114.
159	Die Beleuchtungsdauer mit Flutlicht soll auf die Trainingszeiten begrenzt werden	Es wird angestrebt, dies im Baugenehmigungsverfahren zu regeln. Bereits aus Kostengründen wird sich die Beleuchtungsdauer der Flutlichtmasten auf die Zeiten des Trainings des 1. FC Köln, aber auch auf die Zeiten des organisierten Breitensports beschränken.		X	115.
297, 476	Nachfrage, wann mit Flutlicht zu rechnen ist, da die Plätze außerhalb der Trainingszeiten von anderen Gruppen genutzt werden sollen	Eine Beleuchtung durch Flutlicht erfolgt während der Trainingszeiten der Mannschaften vom 1. FC Köln sowie für die Zeiten des organisierten Brei-		X	116.

Lfd. Nr.	Zusammengefasste Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	FNP rel.	BP rel.	Stell. Nr.
		tensports. Die Nutzungsmöglichkeiten des organisierten Breitensports werden durch das Sportamt geregelt. Des Weiteren ist anzumerken, dass die Flutlichtmasten nur die Trainingsplätze beleuchten. Eine Beleuchtung der angrenzenden Gebiete soll so weit wie möglich vermieden werden.			
15	Nachfrage, warum riesige Flutlichtanlagen gebaut werden dürfen	Eine Realisierung des Vorhabens ist nur durch den Bau einer Beleuchtungsanlage möglich. Eine Beleuchtungsanlage ist für den Trainingsbetrieb in den Wintermonaten notwendig. Dabei werden sich die Flutlichtmasten an den bereits bestehenden Masten der Trainingsplätze in RheinEnergie-Sportpark orientieren. Diese sind nicht zu verwechseln mit den Flutlichtanlagen des Franz-Kremer-Stadions. Die für die Trainingsplätze geplanten Flutlichtanlagen werden die vorhandenen Baumkronen, wie auch bereits die bestehenden Flutlichtanlagen der Trainingsplätze, unterschreiten.		X	117.
211, 476	Nachfrage, warum der Bau von Flutlichtanlagen genehmigt wurde, obwohl dies für die Plätze 1 und 2 abgelehnt wurde	Eine Genehmigung von Flutlichtanlagen ist noch nicht erfolgt, da sich derzeit der Bebauungsplan noch die Aufstellung befindet. Daran anschließend erfolgt im Baugenehmigungsverfahren die detaillierte Ausarbeitung des Bauantrages, in dem über eine Genehmigung endgültig seitens der Bauaufsicht entschieden wird. Der Trainingsplatz 1 besitzt darüber hinaus Flutlichtmasten. Der Trainingsplatz 2 besitzt keine Flutlichtmasten. Dieser Platz dient den Profis als Ausweichplatz		X	118.

Lfd. Nr.	Zusammengefasste Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	FNP rel.	BP rel.	Stell. Nr.
		und wird in der Regel auch in den Wintermonaten zu Zeiten genutzt, in der Tageslicht vorhanden ist.			
56, 181, 297, 344, 395	Nachfrage, wie Höhe der Beleuchtungsanlage eingehalten werden soll	Detailplanungen zur Beleuchtungsanlage liegen noch nicht vor. Die Flutlichtmasten werden sich dabei jedoch an den bereits bestehenden Masten der Trainingsplätze in RheinEnergieSportpark orientieren und somit die bestehenden Baumkronen nicht überschreiten.		X	119.
297	Nachfrage, was die Kriterien für die Feststellung einer Einschränkung des Spielbetriebs sind, die ggf. die Höhe der Flutlichtlange über Baumwipfelniveau erforderlich machen	Es wird auf die vorstehende Kommentierung verwiesen. Beleuchtungsanlagen über die Baumkronen hinaus sind nicht geplant.		X	120.
344	Es ist nicht möglich bei einer so geringen Höhe der Flutlichtanlage zu spielen, sodass die Höhe der Flutlichtanlage von vorneherein höher ausfallen wird	Die bestehenden Trainingsplätze sind ebenfalls mit Flutlichtmasten ausgestattet. Diese unterschreiten die Baumkronen deutlich. Größere Flutlichtmasten werden dort nicht benötigt, so dass kein Grund ersichtlich ist, warum eine entsprechende Beleuchtung bei den Trainingsplätzen nicht möglich sein soll.		X	121.
344	Nachfrage, ob der 1. FC Köln plant, bereits zu Beginn des Verfahrens die Flutlichtmasten höher als geplant zu errichten	Eine Erhöhung von Flutlichtmasten ist nicht vorgesehen. Die Flutlichtmasten sollen sich an den bestehenden Masten der vorhandenen Trainingsplätze orientieren.		X	122.
297	Nachfrage, welche Anforderungen an die Platzbeleuchtung hinsichtlich der Abstrahlcharakteristik, der spektralen Intensitätsverteilung sowie der zu erzielenden Beleuchtungsstärke gestellt werden	Detaillierte Planungen bzgl. der Flutlichtmasten liegen verfahrensgemäß noch nicht vor. Im Rahmen des weiteren Verfahrens sind hier genauere Maßnahmen zu bestimmen.		X	123.
14, 89, 140, 159, 298	Verzicht auf Werbemaßnahmen	Bei den neu geplanten Sportplätzen sind keine Werbemaßnahmen geplant und sollen auch über die Festsetzungen des Bebauungsplanes ausge-		X	124.

Lfd. Nr.	Zusammengefasste Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	FNP rel.	BP rel.	Stell. Nr.
		schlossen werden.			
150	Nachfrage, warum den Trainingsplätzen südlich des Vereinsheims Zäune und Bandenwerbung erlaubt sind, wenn dies für die Gleueler Wiese nicht erlaubt werden soll	Die bestehenden Plätze genießen in ihrer Ausgestaltung Bestandsschutz. Die Platzeinfriedungen der neuen Plätze sollen durch entsprechende Bebauungsplan-Festsetzungen so weit wie möglich transparent gestaltet werden, so dass hier seitens der Stadt Köln keine neuen Werbeanlagen zulässig werden sollen.		X	125.
445	Nachfrage, wie der langfristige Sichtschutz durch den Bewuchs von Efeu wie bei den Plätzen 4 bis 6 bei den neuen Plätzen 7 bis 9 verhindert werden soll	Die neuen Trainingsplätze sollen nur mit einem niedrigen Zaun umgeben werden, welche ein unerlaubtes Betreten der Plätze verhindert soll. Solche Zäune bieten in der Regel keine guten Wachstumsbedingungen für Efeu. Darüber hinaus würde es die Aufgabe des 1. FC Köln sein, die Trainingsplätze mit den umlaufenden Zäunen in einem guten Zustand zu halten.		X	126.
159	Bei einer Drehung der Trainingsplätze um 90° würde ein geringerer Anteil der Gleueler Wiese in Anspruch genommen werden	Der Anregung wird nicht gefolgt. Dieser Ansatz wurde im Verfahren überprüft und als nicht geeignet bewertet. Dieser Ansatz wäre nur durch eine hohe Reduktion des Baumbestandes realisierbar.		X	127.
250	Plätze sollten möglichst weit in Richtung der Militärringstraße verlagert werden, damit an der dem Grüngürtel zugewandten Seite ein möglichst breiter Streifen Wiese frei bleibt	Der Anregung wird gefolgt. Die Trainingsplätze werden möglichst weit zur Militärringstraße angeordnet. Ziel dieser geplanten Festsetzung ist es, einen möglichst breiten Streifen zwischen den geplanten Trainingsplätzen und dem Waldsaum zu erhalten. Hiermit sollen auch die Spielräume des Waldkindergartens größtmöglich geschützt werden.		X	128.
78, 141, 178, 317	Lehnt Kleinspielfelder ab	Kenntnisnahme. Im weiteren Verfahren ist abzustimmen, ob die Kleinspielfelder errichtet werden		X	129.

Lfd. Nr.	**Zusammengefasste Stellungnahme**	**Stellungnahme der Verwaltung**	FNP rel.	BP rel.	Stell. Nr.
		sollen oder auf sie verzichtet werden soll. Es handelt sich dabei um ein Angebot an die Öffentlichkeit, welches auch im Sinne des Grüngürtel-Impulses ist und deshalb im Weiteren geprüft wird.			
211	Nachfrage, ob die Kleinspielfelder nicht besser im Zentrum von Sülz liegen sollten	Im Zentrum von Sülz bestehen keine Flächen, auf denen die vier Kleinspielfelder errichtet werden könnten. Darüber hinaus kann durch die Kleinspielfelder im Sportband auch die sportliche Nutzung des Grüngürtels durch die Öffentlichkeit gestärkt werden.		X	130.
272	Nachfrage, ob die Bevölkerung die Kleinspielfelder wirklich nutzen möchte	Die vier Kleinspielfelder stellen ein Angebot des 1. FC Köln für die Verbesserung des Breiten- und Freizeitsports dar. Wenn kein Bedarf einer Nutzung der Kleinspielfelder seitens der Bevölkerung besteht, sollten diese nicht realisiert werden. Als Alternative wäre auch die intensivere Pflege der Wiesenfläche möglich. Entsprechende Abstimmungen sind im weiteren Verfahren vorzunehmen.		X	131.
296, 310, 348	Nachfrage, wie der Bedarf für die Kleinspielfelder ermittelt wurde	Eine Bedarfsermittlung in Bezug auf die Kleinspielfelder hat nicht stattgefunden. Die vier Kleinspielfelder stellen ein Angebot des 1. FC Köln für die Verbesserung des nicht organisierten Breiten- und Freizeitsport dar. Es handelt sich dabei um ein Angebot an die Öffentlichkeit, welches auch im Sinne des Grüngürtel-Impulses ist und deshalb im Weiteren geprüft wird.		X	132.

2.3 Erschließung

2.3.1 Verkehrliche Erschließung inklusive Auswirkungen

Der Themenkomplex **2.3.1 Verkehrliche Erschließung inkl. Auswirkungen** wurde in den unter Lfd. Nr. genannten Stellungnahmen angesprochen. Die planungsrelevanten Einzelthemen aus dem Themenkomplex, die in den Stellungnahmen vorgetragen wurden, werden wie folgt zusammengefasst:

Lfd. Nr.	Zusammengefasste Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	FNP rel.	BP rel.	Stell. Nr.
4, 20, 24, 35, 45, 56, 89, 121, 122, 128, 141, 175, 186, 210, 220, 246, 250, 317, 361, 392, 412, 417, 424, 425, 449, 466, 469	Befürchtung der Zunahme von neuem Verkehr bzw. neuen Stellplätzen	Das Vorhaben führt zu keiner Zunahme des Verkehrs durch den 1. FC Köln, da es zu keiner quantitativen Erweiterung des 1. FC Köln kommt. Die Anzahl der Mannschaften des 1. FC Köln im RheinEnergieSportpark werden auch im Planfall nicht zunehmen. Derzeit reichen die Stellplatzkapazitäten aus. Für eine verbesserte Verteilung des Parkverkehrs wurden und werden verkehrliche Maßnahmen ergriffen. Zu diesen zählen die Verbesserung der Wegeverbindung, die Errichtung einer Bushaltestelle und Querungshilfe an der Berrenrather Str. sowie ein Verkehrsleitsystem. Die Verkehrsentwicklung und die Maßnahmen werden im Rahmen eines Verkehrsgutachtens untersucht. Durch die angebotene Nutzungsmöglichkeit durch den organisierten Breitensport bzw. auch durch die breite Öffentlichkeit bei den Kleinspielfeldern ist jedoch damit zu rechnen, dass weitere Nutzer, nicht jedoch Personen des 1. FC Köln, den RheinEnergieSportpark mit dem Auto anfahren werden. Dieser Verkehr wird jedoch zu überwiegenden Teilen außer-	X	X	133.

Lfd. Nr.	Zusammengefasste Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	FNP rel.	BP rel.	Stell. Nr.
		halb der Spitzenzeiten stattfinden, so dass mit keinen negativen Auswirkungen auf die Leistungsfähigkeit des umliegenden Verkehrsnetzes bzw. des ruhenden Verkehrs zu rechnen ist. Zum Teil wird es sich bei den zukünftigen Nutzern auch um Personen handeln, welche bereits heute Flächen im Umfeld des RheinEnergieSportparks nutzten, zum Teil werden jedoch durch die öffentliche Nutzung neue Personengruppen anzutreffen sein. Das Verkehrsgutachten lag zum Zeitpunkt der frühzeitigen Beteiligung noch nicht vor. Im Rahmen der Offenlage gemäß § 3 (2) BauGB ist das Verkehrsgutachten für die Öffentlichkeit einsehbar und nachprüfbar.			
42, 86, 161	Kritisiert, dass zunehmender Verkehr auch zu einer größeren Belastung der Umwelt führt	Das Vorhaben führt zu keiner Zunahme des Verkehrs durch den 1. FC Köln, da es zu keiner quantitativen Erweiterung des 1. FC Köln kommt. Die Anzahl der Mannschaften des 1. FC Köln im RheinEnergieSportpark werden auch im Planfall nicht zunehmen. Diesbezüglich ist eine zunehmende Umweltbelastung durch ein erhöhtes Verkehrsaufkommen auszuschließen. Der Verkehr des organisierten Breitensports, welche zukünftig die Großspielfelder nach den Maßgaben des Sportamtes nutzen dürfen sowie die Nutzer der Kleinspielfelder, führen nur zu einer geringfügigen Erhöhung des Verkehrs. Zum Teil findet hier aber auch nur eine Verlagerung von anderen Standorten statt. Des Weiteren wurde vom 1. FC Köln eine neue Bushaltestelle auf der Berrenrather	X	X	134.

Lfd. Nr.	Zusammengefasste Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	FNP rel.	BP rel.	Stell. Nr.
		Straße errichtet, um den RheinEnergieSportpark besser an das ÖPNV-Netz anzubinden. Dies führt gerade bei den Jugendspielern auch zu einer Reduzierung des Verkehrs, da diese z. T. nicht mehr von den Eltern zum Training gebracht und wieder abgeholt werden. Demnach erfolgt bei einer möglichen Umsetzung der Planung keine nennenswerte zusätzliche Belastung der Umwelt durch den Verkehr.			
20, 24	Befürchtung des Straßenneubaus	Das Erschließungskonzept und die verkehrlichen Maßnahmen im Rahmen des Verkehrsgutachtens sehen keinen Straßenneubau vor. Die Erschließung des Leistungszentrums soll über die bestehende Franz-Kremer-Allee erfolgen. Die Erschließung der geplanten Großspielfelder und der Kleinspielfelder erfolgt über die bestehenden Parkplätze an der Militärringstraße / Gleueler Straße. Aufgrund der Sofortmaßnahmen ist davon auszugehen, dass z. B. das Wildparken im Bereich der Frenz-Kremer-Allee zukünftig unterbunden werden kann, so dass die Waldbereiche nicht mehr so stark durch den Parkverkehr betroffen sind. Zur Erschließung der geplanten Trainingsplätze durch Fußgänger werden neue Zuwegungen benötigt. Die hiervon ausgehenden Beeinträchtigungen sind jedoch gering, da hier Fuß- bzw. Radwege analog der Bestandswege im Äußeren Grüngürtel erfolgen sollen. Eine Erschließung der Trainingsplätze für den motorisierten Verkehr ist nicht vorgesehen.		X	135.

Lfd. Nr.	**Zusammengefasste Stellungnahme**	**Stellungnahme der Verwaltung**	FNP rel.	BP rel.	Stell. Nr.
20, 219	Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit	Aufgrund der nur marginalen Verkehrszunahmen durch den zulässigen organisierten Breitensport bzw. der Kleinspielfelder ist eine negative Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit nicht zu befürchten. Durch das geplante Verkehrsleitsystem soll darüber hinaus auch der Parksuchverkehr vermieden werden.		X	136.
453	Nachfrage, ob es ein Konzept zur Verkehrssicherheit gibt	Belange der Verkehrssicherheit werden in verkehrlichen Planungsvorhaben generell berücksichtigt und wurden deshalb auch hier mit untersucht. Da die qualitative Verbesserung der Sportanlagen nicht verbunden ist mit einer Zunahme von Mannschaften, Sportlern und Besuchern werden sich die daraus resultierenden verkehrlichen Belastungen nicht negativ verändern. Es kann durch die bereits realisierten und vorgesehenen verkehrlichen Maßnahmen sogar von einer Reduzierung des motorisierten Individualverkehrs durch die Personen des 1. FC Köln ausgegangen werden. Das im Aufbau befindliche Verkehrsleitsystem sowie die neue Bushaltestelle an der Berrenrather Straße führen zu einer verkehrlichen Beruhigung im Umfeld des RheinEnergieSportparks, da durch den neuen ÖPNV-Anschluss der Verkehr im Allgemeinen reduziert bzw. durch das Verkehrsleitsystem der Parksuchverkehr minimiert werden kann. Die Straßengeometrie der Franz-Kremer-Straße bleibt unverändert. Bisher sind im RheinEnergieSportpark keine unfallträchtigen Konflikte aufgetreten, was auch zukünftig		X	137.

Lfd. Nr.	Zusammengefasste Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	FNP rel.	BP rel.	Stell. Nr.
		nicht zu erwarten ist.			
20, 250	Kritisiert den Verlust des bestehenden Wald- und Wege-Charakters	Der Wald- und Wegecharakter des RheinEnergieSportparks bleibt bestehen. Die bestehenden Wegebeziehungen und Wege des Grüngürtels bleiben erhalten und werden nicht verändert. Die bereits durchgeführten Maßnahmen im Bereich des Geißbockheims bis zum Waldparkplatz sollten einer besseren Fußwegeanbindung auch bei schlechtem Wetter dienen, so dass der Waldparkplatz besser genutzt werden kann.		X	138.
250	Auf eine weitere Asphaltierung der Wege soll verzichtet werden	Eine weitere Asphaltierung von Wegen im RheinEnergieSportpark ist nicht vorgesehen.		X	139.
151, 265, 283, 349	Nachfrage, wer die Befestigung der Wege (u.a. vom Parkplatz zum Franz-Kremer-Stadion) genehmigt hat	Die Befestigung der Wege erfolgte auf Basis einer Genehmigung unter Einbeziehung entsprechender Gremien und verschiedener Fachämter der Verwaltung der Stadt Köln. Das Umwelt- und Verbraucherschutzamt erteilte letztlich am 24.08.2015 eine Befreiung gemäß § 67 Bundesnaturschutzgesetz, nachdem der Beirat bei der unteren Landschaftsbehörde im Rahmen einer ordentlichen Sitzung am 20.04.2015 und im Nachgang zu einem Ortstermin am 04.05.2016 diesem Vorhaben zugestimmt hat.			140.
20, 207, 230	Verkehr soll aus Grüngürtel herausgehalten werden	Es wird kein Verkehr in den Äußeren Grüngürtel geleitet. Das Vorhaben führt zu keiner Zunahme des Verkehrs durch den 1. FC Köln, da es zu keiner quantitativen Erweiterung des 1. FC Köln kommt. Darüber hinaus werden keine neuen Straßen im Äußeren Grüngürtel gebaut. Es werden lediglich neue Zuwegungen für Fußgänger zu		X	141.

Lfd. Nr.	Zusammengefasste Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	FNP rel.	BP rel.	Stell. Nr.
		den neuen Trainingsplätzen errichtet. Der organisierte Breitensport bzw. die Nutzer der Kleinspielfelder werden zum Teil mit dem Auto anfahren. Bereits heute kommen öffentliche Nutzer des Grüngürtels zur Freizeiterholung mit dem Auto, um dort zu joggen, spazieren zu gehen etc. Diese geringfügige Zunahme des öffentlichen Verkehrs wird von der Plangeberin in Kauf genommen, da hierdurch auch die Nutzung und Erlebbarkeit des Grüngürtels verbessert wird.			
250	Motorisierter Verkehr soll auf den von den Waldzwergen genutzten Wegen verboten werden	Der Waldkindergarten bleibt von der Planung unberührt. Für die Öffentlichkeit befahrbare Wege bestehen in diesem Bereich nicht bzw. sind auch nicht vorgesehen. Pflegefahrzeuge dürfen, wie in öffentlichen Grünflächen allgemein üblich, die bestehenden Wege nutzen.		X	142.
24, 80, 86, 89, 99, 128, 220, 250, 317, 328, 349, 422, 423, 453, 469	Kritisiert, dass bereits heute temporäre Überlastungen der Parkplätze/Straßen und wildes Parken im Äußeren Grüngürtel nicht geregelt ist	Um die bestehenden Probleme wie die temporäre Überlastung und das Wildparken zu verbessern gibt es bereits Sofortmaßnahmen. Zu diesen zählen die Verbesserung der Fußwegverbindung vom „Waldparkplatz“ zum „Parkplatz Geißbockheim“, die Installation eines dynamischen Verkehrsleitsystems am RheinEnergieSportpark, die Errichtung einer Bushaltestelle am RheinEnergieSportpark (inkl. Querungshilfe), der Schutz und die Renaturierung der Seitenstreifen der Franz-Kremer-Allee sowie die Optimierung der Parkplätze und der Parkplatzzufahrten. Darüber hinaus wurden im Rahmen des Verkehrsgutachtens ein		X	143.

Lfd. Nr.	Zusammengefasste Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	FNP rel.	BP rel.	Stell. Nr.
		Erschließungskonzept und verkehrliche Maßnahmen entwickelt.			
33, 128	Kritisiert, dass wildes Parken die Entwicklung des Grünbestandes gefährdet	Wildes Parken wird im Rahmen des Erschließungskonzepts und der verkehrlichen (Sofort-) Maßnahmen in Zukunft unterbunden. Dadurch wird der Grünbestand längerfristig geschützt.		X	144.
453	Nachfrage, ob es ein stadtplanerisches Gutachten zu der bestehenden Parksituation gibt	Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wird ein Verkehrsgutachten erstellt. Im Rahmen der Offenlage gemäß § 3 (2) BauGB ist das Verkehrsgutachten für die Öffentlichkeit einsehbar und nachprüfbar. Es wurde das aktuelle Stellplatzangebot und die aktuelle Stellplatznutzung untersucht. Für drei Nutzungs-/Veranstaltungsszenarien wurden ganztägige Verkehrszählungen mit Nutzerbefragung durchgeführt. Nach der Neuordnung der Sportfelder ist keine Erweiterung der sportlichen Angebote geplant; Veränderungen der Stellplatznachfrage sind demnach nicht zu erwarten. Die neu geschaffene Bushaltestelle verbessert das Angebot, den Grüngürtel ohne Auto zu erreichen und wird zu einer Reduzierung des motorisierten Individualverkehrs beitragen.		X	145.
89, 154, 453	Spaziergänger haben bereits jetzt kaum eine Daseinsberechtigung, da Besucher des 1. FC Köln die Spazier- und Radwege mit ihren Pkws befahren	Bei der dargestellten Situation handelt es sich um sogenanntes Wildparken. Wildparken stellt eine Ordnungswidrigkeit dar. Regelungen bzw. Ordnungswidrigkeiten überschreiten die Regelungsmöglichkeiten des Bebauungsplanes. Durch die geplanten Sofortmaßmaßnahmen (Verbesserung der Wegeverbindung, die Errichtung einer Bushal-		X	146.

Lfd. Nr.	Zusammengefasste Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	FNP rel.	BP rel.	Stell. Nr.
		testelle und Querungshilfe an der Berrenrather Str. sowie ein Verkehrsleitsystem) soll die Parkplatzsituation verbessert und das Wildparken eingedämmt werden. Dies kommt insbesondere auch den Spaziergängern zu Gute. Das Wildparken entlang der Franz-Kremer-Allee wird durch Einbauten (Poller und Baumstämme) am Fahrbahnrand unterbunden. Fuß- und Radwege durften bisher und auch zukünftig nicht befahren werden. Diese Wege sind abgepollert.			
169, 219	Kritisiert die Verkehrsbelastung und Parkplatzsituation der Kleingartenanlage	Durch das Erschließungskonzept und die verkehrlichen Maßnahmen/Sofortmaßnahmen kommt es zu einer Verbesserung und einer Regulierung der Verkehrs- und Stellplatzsituation im gesamten Umfeld. Direkte Änderungen an der Parkplatzsituation der Kleingartengartenanlage werden durch den Bebauungsplan nicht vorbereitet und sind auch nicht Teil des Bebauungsplanverfahrens. Die Nutzung der Trainingsplätze durch den organisierten Breitensport erfolgt in der Regel außerhalb der Spitzenzeiten. Daher ist davon auszugehen, dass zu den Nutzungszeiten ausreichende Stellplätze im Bereich des RheinEnergie-Sportparks zur Verfügung stehen.		X	147.
23, 363, 444	Nachfrage zu den Plänen: gibt es eine Verkleinerung der Kleingartensiedlung zugunsten von Stellplätzen	Die Kleingartenanlagen östlich der Militärringstraße sind nicht Teil des Bebauungsplanverfahrens. Änderungen in diesem Bereich sind somit nicht vorgesehen. Die Errichtung von Stellplätzen auf Flächen der Kleingartenanlage für den RheinEnergieSportpark ist somit nicht zu befürchten.			148.

Lfd. Nr.	**Zusammengefasste Stellungnahme**	**Stellungnahme der Verwaltung**	FNP rel.	BP rel.	Stell. Nr.
24, 128, 476	Aussagen, dass der Verkehr nicht zunimmt da die Nutzung gleich bleibt und Nutzung der Sportanlage durch die Bunte Liga sowie Ausbau der Attraktivität widersprechen sich	Eine Zunahme des Verkehrs durch den 1. FC Köln kann ausgeschlossen werden, da es zu keiner quantitativen Erweiterung der Nutzung kommt. Durch die Nutzung der Trainingsplätze durch den organisierten Breitensport sowie durch die Nutzung der Kleinspielfelder erfolgen geringfügige Zunahmen des Verkehrs. Die Auswirkungen der Zunahme des Verkehrs durch den organisierten Breitensport werden im Verkehrsgutachten untersucht.		X	149.
24, 79,	Nachfrage, welche Aussagen bezüglich des Verkehrs stimmen und wie diese belegt werden	Detaillierte Informationen bezüglich des Verkehrs können dem Verkehrsgutachten entnommen werden, welches im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB für die Öffentlichkeit einsehbar und nachprüfbar ist.		X	150.
45, 63, 86, 79	Nachfrage, wie im Vorfeld belegt werden kann, dass es zu keiner Zunahme des Verkehrs kommt	Die Planung bezieht sich lediglich auf eine qualitative Erweiterung des RheinEnergieSportparks. Eine quantitative Erweiterung des 1. FC Köln ist nicht Gegenstand der Planung, sodass bereits zu Beginn der Planung eine Zunahme des Verkehrs durch die Nutzung des 1. FC Köln ausgeschlossen werden kann. Bzgl. der geringfügigen Zunahme des Verkehrs durch den organisierten Breitensport bzw. durch die Nutzer der Kleinspielfelder wird auf die vorstehende Kommentierung verwiesen.		X	151.
148, 272, 371, 420	Nachfrage, wie die Stadt die zukünftige Verkehrsentwicklung bewertet/untersucht hat	Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens erfolgt, wie oben bereits dargestellt, die Erstellung eines Verkehrsgutachtens, welches im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB		X	152.

Lfd. Nr.	Zusammengefasste Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	FNP rel.	BP rel.	Stell. Nr.
		für die Öffentlichkeit einsehbar und nachprüfbar ist.			
21, 43, 79, 123, 194, 219, 220, 282, 317, 328, 330, 349, 363, 425, 444, 449, 453	Nachfrage, welche Konzepte es zur (umweltverträglichen) Verkehrsregelung/Parkraum gibt	Im Rahmen des Verkehrsgutachtens werden ein Erschließungskonzept und verkehrliche Maßnahmen entwickelt. Die verkehrlichen Maßnahmen umfassen die Verbesserung der Wegeverbindung, die bereits realisierte Errichtung einer Bushaltestelle und einer Querungshilfe an der Berrenrather Str. und ein Verkehrsleitsystem. Eine öffentliche Auslegung des Verkehrsgutachtens erfolgt gemäß § 3 (2) BauGB. Darüber hinaus gibt es bereits Sofortmaßnahmen, die die Verbesserung der Fußwegverbindung vom „Waldparkplatz“ zum „Parkplatz Geißbockheim“, die Installation eines dynamischen Verkehrsleitsystems am RheinEnergieSportpark, die Errichtung einer Bushaltestelle am RheinEnergieSportpark (inkl. Querungshilfe), den Schutz und die Renaturierung der Seitenstreifen der Franz-Kremer-Allee sowie die Optimierung der Parkplätze und der Parkplatzzufahrten umfassen.		X	153.
24	Forderung von konkreten Aussagen und Lösungsvorschlägen für den (ruhenden) Autoverkehr im B-Plan	Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens werden auch verkehrliche Aspekte, wie z. B. die Parksituation im Rahmen des Verkehrsgutachtens geprüft. Im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB sind die Ergebnisse für die Öffentlichkeit einsehbar und nachprüfbar.		X	154.
20	Fehlende Angaben zum ruhenden Verkehr sollten im B-Plan zumindest textlich ergänzt werden	In der Begründung zum Bebauungsplan wird das Thema „ruhender Verkehr“ ergänzt werden.		X	155.
453	Nachfrage, wie die Folgen der zunehmenden Ver-	Der Bebauungsplan behandelt eine definierte		X	156.

Lfd. Nr.	Zusammengefasste Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	FNP rel.	BP rel.	Stell. Nr.
	kehrsdichte im Zusammenhang mit der steigenden Einwohnerzahl Kölns in das Bauvorhaben mit einbezogen worden sind	Fläche im Kölner Stadtgebiet. Eventuelle Veränderungen der Einwohnerzahlen dürften für diesen kleinräumigen Teilbereich des Stadtgebietes keine oder nur geringe Auswirkungen haben. Hier ist planungsmethodisch ausschließlich der nutzungsgenerierte Ziel- und Quellverkehr relevante Planungsgröße.			
363, 444	Nachfrage, welche Pläne es hinsichtlich des Verkehrs in Bezug auf Großveranstaltungen gibt	Die größte anzunehmende Veranstaltung bleibt ein Spiel der U21 des 1. FC Köln – derzeit in der Regionalliga. Bereits heute werden Spitzenbegegnungen (mit hohem Besucheraufkommen) möglichst in das RheinEnergieStadion verlegt. Beim jährlich stattfindenden GeißbockCup wurde im Jahr 2016 erstmals ein Busshuttle-Service ausgehend von einem in Hürth gelegenen Parkplatz zum RheinEnergieSportpark auf Kosten des 1. FC Köln angeboten, um die verkehrliche Belastung deutlich zu reduzieren. Grundsätzlich sind keine Großveranstaltung weder durch den 1. FC Köln oder anderer Vereine im Plangebiet über das heute bestehende Maß hinaus vorgesehen.		X	157.
45, 80, 128, 178, 210	Kritisiert, dass keine Aussagen zum Verkehrsaufkommen/Parkplätzen getroffen werden	Aussagen zum Verkehrsaufkommen und zu Parkplatzkapazitäten und -konzepten werden im Rahmen des Verkehrsgutachtens getroffen. Dieses lag zu dem Zeitpunkt der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB noch nicht vor. Die Aussagen werden in den Offenlageunterlagen ergänzt.		X	158.
363, 444	Nachfrage, welche Flächen im Bereich der Franz-Kremer-Allee gemeint sind, in Bezug auf die	Hierbei handelt es sich um die geplante Zufahrt zum geplanten Leistungszentrum, welche über		X	159.

Lfd. Nr.	Zusammengefasste Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	FNP rel.	BP rel.	Stell. Nr.
	Überprüfung weiterer Flächen für die Festlegung als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung	einen bereits existierenden Weg erfolgen soll. Im weiteren Verfahren ist zu prüfen, ob diese Zufahrt unter Umständen als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung festzulegen ist. Im Bestand befindet sich hier bereits ein Fuß- bzw. Radweg.			
24	Befürchtung, dass durch die Aussage „wird geprüft ob weitere Flächen…als Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmungen festzusetzen sind“ ein weiterer Straßenbau im Grüngürtel ohne Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt	Bis zur Offenlage gemäß § 3 (2) BauGB sind sämtliche abwägungserheblichen Punkte abzuarbeiten. Hierzu gehört auch die Festsetzung, welche Flächen als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung festgesetzt werden. Im Rahmen der Offenlage gemäß § 3 (2) BauGB wird die Öffentlichkeit erneut im Verfahren beteiligt.		X	160.
265, 328	Nachfrage, ob es kostenpflichtige oder kostenfreie Parkplätze geben wird	Es ist keine kostenpflichtige Bewirtschaftung der Parkplätze oder eine Begrenzung der Parkdauer vorgesehen.		X	161.
250, 303, 388	Forderung eines Erschließungs- und Verkehrskonzept	Im Rahmen des Verkehrsgutachtens, welches zur frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 (1) BauGB Zeitpunkt noch nicht vorlag, werden ein Erschließungskonzept und verkehrliche Maßnahmen entwickelt. Im Rahmen der Offenlage gemäß § 3 (2) BauGB kann die Öffentlichkeit diesen Punkt somit einsehen und bewerten.		X	162.
181	Absichtserklärungen bezüglich der Parkraumkonzepte sind nicht mit dem Denkmalschutz, FNP oder Landschaftsschutz vereinbar	Das Vorhaben wurde und wird auch weiterhin mit allen planungsrelevanten Fachämtern und Gremien abgestimmt. Eine Unvereinbarkeit mit dem Denkmalschutz, dem Flächennutzungsplan sowie dem Landschaftsschutz wurden dabei nicht vorgetragen. Es sind keine neuen und zusätzlichen Parkplatzflächen im Bereich des RheinEnergie-Sportparks vorgesehen. Die Nutzbarkeit der drei		X	163.

Lfd. Nr.	Zusammengefasste Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	FNP rel.	BP rel.	Stell. Nr.
		vorhandenen Parkplätze wird durch Markierung und ein Verkehrsleitsystem verbessert.			
24, 56, 90, 141, 175, 176, 189, 386	ÖPNV-Anbindung am bestehenden Standort ist unzureichend, nicht gut wie in der Bewertung	Für die Verbesserung der ÖPNV-Anbindung am bestehenden Standort wurde die Errichtung einer Bushaltestelle der REVG Buslinie 978 am Rhein-EnergieSportpark inklusive einer Querungshilfe realisiert. REVG und KVB stellen bei verbesserter Nachfrage dieses neuen ÖV-Angebotes eine Taktverdichtung in Aussicht. Darüber hinaus ist die Linie 18 in ca. 10 Minuten fußläufig zu erreichen. Die Anbindung an den ÖPNV ist somit nicht als optimal, aber als gut zu bewerten.		X	164.
425	Nachfrage, ob die ÖPNV-Anbindung am bestehenden Standort verbessert werden kann	Die ÖPNV-Anbindung am bestehenden Standort wurde bereits verbessert. Für die Verbesserung der ÖPNV-Anbindung am bestehenden Standort wurde die Errichtung einer Bushaltestelle der REVG Buslinie 978 am RheinEnergieSportpark inklusive einer Querungshilfe realisiert. Darüber hinausgehende Konzepte liegen derzeit nicht vor.		X	165.
210, 303	Verkehrliche Erschließung des Leistungszentrums ist nicht gesichert und kann in Zukunft kaum gesichert werden	Die verkehrliche Erschließung des Leistungszentrums ist gesichert und erfolgt über die Franz-Kremer-Allee. Eine Erschließung über die Militärringstraße ist nicht geplant.		X	166.
303	Nachfrage, ob die vorhandene Wegebreite und –beschaffenheit für eine Erschließung ausreicht	Die vorhandene Wegebreite und -beschaffenheit ist für die Erschließung ausreichend. Eine zusätzliche Ertüchtigung der bestehenden Wege für die Erschließung, die über die Sofortmaßnahmen (z.B. Teilasphaltierung der Fußwege) hinausgehen ist nicht vorgesehen. Die heute durch Wildparker genutzten Seitenräume der Franz-Kremer-		X	167.

Lfd. Nr.	Zusammengefasste Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	FNP rel.	BP rel.	Stell. Nr.
		Allee werden durch Einbauten gesichert und renaturiert.			
303	Bedenken, dass es zu Konflikten durch eine Vermischung von Erschließung und querenden Fuß- und Radwegen im Park kommt	Das Vorhaben führt nicht zu einer Zunahme des Verkehrs durch die Nutzung des 1. FC Köln, da es zu keiner quantitativen Erweiterung des 1. FC Köln kommt, so dass Konflikte durch eine Vermischung von Erschließung und Fuß- und Radwegen ausgeschlossen werden können. Die Spieler des organisierten Breitensports bzw. Nutzer der Kleinspielfelder können die bestehenden Parkplätze nutzen. Für den Fall, dass unter dem Leistungszentrum eine Tiefgarage für die Spieler und Spielerinnen des 1. FC Köln errichtet wird, muss ein Fuß- bzw. Radweg gekreuzt werden. Aufgrund der Gegebenheiten vor Ort sind hier jedoch nur geringe Geschwindigkeiten möglich. Eine negative Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit wird seitens der Stadt Köln nicht gesehen.		X	168.
141, 175, 361	Die neu eingerichtete Buslinie muss einen gewissen Takt haben um als Alternative zum Auto Bestand zu haben	Eine Taktverdichtung kann im Bauleitplanverfahren nicht geregelt werden. Bei einer stärkeren Nachfrage der Buslinie 978 besteht nach dem Linienbetreiber REVG die Möglichkeit einer ganztägigen oder auf bestimmte Tageszeitbereichen begrenzte Taktverdichtung.			169.
313	Es sollte ein Elektropendelbus zur Verbindung der Linien 1 und 18 eingerichtet werden	Die Einrichtung eines Elektropendelbusses kann im Bauleitplanverfahren nicht geregelt werden. Der bestehende Standort wird durch eine neue Bushaltestelle der Linie 978 durch den ÖPNV erschlossen. Die Einrichtung eines Elektropendelbusses außerhalb des Bebauungsplanverfah-			170.

Lfd. Nr.	Zusammengefasste Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	FNP rel.	BP rel.	Stell. Nr.
		rens ist nicht angedacht.			
20	Anmerkung, dass durch die Anordnung des Baukörpers parallel zum Militärring eine direkte Erschließung vom Militärring aus möglich wäre	Eine Errichtung des Leistungszentrums entlang der Militärring Straße ist nicht geplant. Hierdurch würde in den Baumbestand eingegriffen. Darüber hinaus sollen weitere Anbindungen an die Militärringstraße im Bereich des RheinEnergieSportparks vermieden werden, um die Leichtigkeit des Verkehrs dort nicht einzuschränken. Die Erschließung des Leistungszentrums erfolgt über die Franz-Kremer-Allee. Die bestehenden Wege werden genutzt und ein Straßenneubau vermieden.		X	171.
159	Nachfrage, wie gewährleistet wird, dass nach dem Ausbau noch genügend öffentlicher Parkraum zur Verfügung steht	Die Parkplätze die in den Planungsunterlagen benannt wurden, bleiben öffentlich nutzbar. Der sogenannte Waldparkplatz und der Parkplatz an der Berrenrather Straße sind im Gesamten als öffentliche Parkplätze festgeschrieben. Dies soll auch so bleiben. Der Parkplatz am Geißbockheim ist zu ca. 60 Prozent dem 1. FC Köln zugeschrieben. Die übrigen 40 Prozent sind als öffentlicher Parkplatz festgeschrieben. Auch dieser Zustand soll unverändert bleiben. Demnach ändert sich der Parkraum aus Sicht der Öffentlichkeit nicht.		X	172.
328	Nachfrage, ob der Parkplatz an der Gleueler Str. auch weiterhin kostenlos und jederzeit nutzbar ist	Eine Bewirtschaftung des Parkplatzes Gleueler Str. oder eine Begrenzung der Parkdauer ist nicht vorgesehen.			173.
45	Nachfrage, ob geplant ist den öffentlichen Parkplatz Gleueler Str. zu den Trainings- und Spielzeiten für die BürgerInnen zu sperren	Eine Sperrung des Parkplatzes ist nicht vorgesehen.			174.
220	Nachfrage, ob geplant ist für das Personal des 1. FC Köln kostenlos Parkplätze auf dem Parkplatz	Bei ca. 60 % der Flächen des Parkplatzes am Geißbockheim handelt es sich um Pachtfläche			175.

Lfd. Nr.	**Zusammengefasste Stellungnahme**	**Stellungnahme der Verwaltung**	FNP rel.	BP rel.	Stell. Nr.
	am Geißbockheim vorzubehalten	des 1. FC Köln. Dieser Bereich soll auch in Zukunft der privaten Nutzung des 1. FC Köln zur Verfügung stehen. Die übrige Fläche des Parkplatzes Geißbockheim ist weiterhin für die Öffentlichkeit nutzbar.			
45	Nachfrage wie sich die Verkehrssituation darstellt, wenn der 1. FC Köln ein Heimspiel hat	Die Profimannschaft des 1. FC Köln tritt im RheinEnergieStadion an, nicht im RheinEnergieSportpark / Franz-Kremer-Stadion. Zuschauerintensive Spiele der U21 werden, wie bereits in der Vergangenheit praktiziert, möglichst in das RheinEnergieStadion verlegt. Für die sonstigen Spiele sind in der Regel die bestehenden Stellplätze ausreichend. Spiele der Profimannschaft des 1. FC Köln im RheinEnergieStadion haben keinen gravierenden Einfluss auf die Verkehrssituation im RheinEnergieSportpark.		X	176.
79, 211	Nachfrage, warum sich ein Waldparkplatz (Parkplatz Militärring Str.) im Plangebiet befindet und inwieweit diese Fläche mittelfristig dem 1. FC Köln zur Verfügung stehen wird	Der Parkplatz Militärringstraße liegt innerhalb des RheinEnergieSportparks und ist somit Teil des Plangebiets. Bei diesem Parkplatz handelt es sich um einen öffentlichen Parkplatz. Änderungen sind nicht vorgesehen.		X	177.
211	Nachfrage, ob die Parkplätze Gleueler Straße und Berrenrather Straße zu den Ausbauplänen gehören, da sie in Anlage 2 genannt wurden	Änderungen an den Parkplätzen Gleueler Straße bzw. Berrenrather Straße sind mit Ausnahme des geplanten Verkehrsleitsystems nicht vorgesehen. Da die Parkplätze jedoch in unmittelbarer Nachbarschaft zum RheinEnergieSportpark liegen, sind sie Teil der Beratungsunterlagen.		X	178.
151, 349, 445, 453	Nachfrage, auf welcher rechtlichen Grundlage dem 1. FC Köln die private Nutzung des Parkplatzes Militärring Str. zugesprochen wurde	Dem 1. FC Köln ist keine private Nutzung des Parkplatzes Militärringstraße zugesprochen. Hier handelt es sich um einen öffentlichen Parkplatz.		X	179.

Lfd. Nr.	Zusammengefasste Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	FNP rel.	BP rel.	Stell. Nr.
		Wie auf öffentlichen Parkplätzen üblich, dürfen hier auch Mitarbeiter, Besucher des 1. FC Köln einen Parkplatz in Anspruch nehmen.			
250	Errichtung eines Parkhauses auf dem Parkplatz Militärring Str. würde das Ende des Waldkindergartens bedeuten	Eine Errichtung eines Parkhauses auf dem Parkplatz Militärringstraße ist nicht vorgesehen und wird durch das Bebauungsplanverfahren auch nicht ermöglicht.		X	180.
79	Nachfrage, ob eine mögliche Tiefgarage bewirtschaftet werden soll und somit wirtschaftliche Interessen in den Vordergrund rücken	Die Errichtung einer Tiefgarage würde möglicherweise ausschließlich für die Nutzung durch den 1. FC Köln zur Verfügung stehen und wäre demnach nicht für die Öffentlichkeit vorgesehen. Im weiteren Verfahren ist eine Abstimmung bzgl. der Errichtung einer Tiefgarage erforderlich.		X	181.
79	Bewirtschaftete Tiefgarage würde Verschlechterung der Parksituation für die Bevölkerung bedeuten	Die Errichtung einer Tiefgarage würde möglicherweise ausschließlich für die Nutzung durch den 1. FC Köln zur Verfügung stehen. Durch die Nutzung einer Tiefgarage durch den 1. FC Köln würde ggf. eine geringere oberirdische Beanspruchung der Parkkapazitäten durch den 1. FC Köln erfolgen. Ein Rückbau von öffentlichen Stellplätzen ist nicht vorgesehen, so dass eine Verschlechterung der Parkplatzsituation für die Allgemeinheit ausgeschlossen werden kann.		X	182.
99	Anmerkung, dass lediglich eine Tiefgarage für das Verkehrsaufkommen nicht ausreichen wird	Das Vorhaben führt zu keiner Zunahme des Verkehrs durch den 1. FC Köln, da es zu keiner quantitativen Erweiterung des 1. FC Köln kommt. Derzeit reichen die Stellplatzkapazitäten aus; für eine verbesserte Auslastung dieser werden verkehrliche Maßnahmen ergriffen (Verbesserung der Wegeverbindung, Haltestelle und Querungs-		X	183.

Lfd. Nr.	Zusammengefasste Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	FNP rel.	BP rel.	Stell. Nr.
		hilfe an der Berrenrather Str., Verkehrsleitsystem beim Parkplatz Geißbockheim).			
317, 361, 425	Nachfrage/Befürchtung, dass noch ein Parkhaus/Tiefgarage gebaut wird	Die Errichtung eines Parkhauses ist nicht vorgesehen. Die geplanten Festsetzungen des Bebauungsplanes lassen dieses auch nicht zu. Unterhalb des Leistungszentrums ist die Errichtung einer Tiefgarage denkbar, welche möglicherweise ausschließlich dem 1. FC Köln zur Verfügung stehen würde. Weitere Tiefgaragen sind nicht vorgesehen.		X	184.
476	Nachfrage, wo Parkplätze gebaut werden sollen, wenn keine Tiefgarage realisiert wird	Es sind keine weiteren zusätzlichen öffentlichen Parkplätze vorgesehen. Gemäß dem Verkehrsgutachten reichen die Stellplatzkapazitäten aus. In den Spitzenzeiten erfolgt keine Zunahme des Verkehrs, da durch das Vorhaben des 1. FC Köln kein weiterer Verkehr induziert wird und die Spieler des organisierten Breitensports in der Regel nicht zu den Verkehrsspitzenzeiten die Plätze nutzen werden.		X	185.
210	Ausbau der Fahrradabstellplätze im Bereich Geißbockheim und Gleueler Str.	Anzahl und Standort erforderlicher Fahrradabstellanlagen werden im Baugenehmigungsverfahren festgelegt. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens ist zu prüfen, ob diesbezügliche Aussagen erforderlich werden.		X	186.
89	Ausbau des ÖPNV zur besseren Anbindung von Alternativstandorten	Eine Verbesserung der ÖPNV-Anbindung von Alternativstandorten ist nicht Teil dieses Bauleitplanverfahrens. Für den Standort am RheinEnergieSportpark ist bereits eine Verbesserung durch die Errichtung einer neuen Bushaltestelle erfolgt.		X	187.
119, 412	Forderung von leisen Fahrbahnbelägen, Ver-	Der Masterplan sieht keine neuen Verkehrswege			188.

Lfd. Nr.	Zusammengefasste Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	FNP rel.	BP rel.	Stell. Nr.
	kehrsflussinitiierung und Geschwindigkeitsreduzierungen	vor. Die Erschließung erfolgt über die Franz-Kremer-Allee. Eine Neugestaltung der Oberflächen ist nicht vorgesehen. Bisher sind im RheinEnergieSportpark keine unfallträchtigen Konflikte aufgetreten, was auch zukünftig nicht zu erwarten ist, so dass keine Änderung der bestehenden Geschwindigkeitsregelungen vorgesehen ist.			
191, 449	Nachfrage, wie in Zukunft mit dem Besucherverkehr besonders während des Umbaus der Kreuzung Luxemburger Str./Militärring umgegangen werden soll	Der Umbau der Kreuzung Luxemburger Str./Militärring ist nicht Gegenstand dieses Bauleitplanungsverfahrens. Der RheinEnergieSportpark bleibt während der Bauzeit von der Berrenrather Straße aus anfahrbar.			189.
191	Nachfrage, ob die Verkehrsplanungsabteilung mit in die Planung einbezogen wurde	Das Amt für Straßen und Verkehrstechnik wurde und wird im Verfahren in die Planung mit einbezogen.			190.
210	Eine Ausdehnung des Sportbereichs in Richtung Berrenrather Str. und Luxemburger Str. würde die Nutzung des anstehenden Tunnelausbaus der Linie 18 bei Errichtung einer neuen Haltestelle ermöglichen	Eine Ausdehnung des Sportbereiches in Richtung Berrenrather Straße / Luxemburger Straße wäre nur durch eine Inanspruchnahme von Waldflächen möglich. Ein Eingriff in den Baumbestand des Äußeren Grüngürtels soll vermieden werden. Der Tunnelbau der Linie 18 ist nicht Gegenstand des Bauleitplanungsverfahrens. Die bestehende Haltestelle der Linie 18 Klettenbergpark liegt ca. 1,2 km vom Geißbockheim entfernt.		X	191.
250	Der Parkplatz Militärring Str. sollte während der Bauphase aus Sicherheitsgründen (Waldzwerge) nicht von Baufahrzeugen genutzt werden. Baustellenfahrzeuge sollen über den Parkplatz Gleueler Str. anfahren.	Die Absicherungen der Baustellen erfolgt während der Bauphase nach den gesetzlichen Vorschriften. Es besteht die Zielsetzung, die vorhandenen Nutzungen weitestgehend nicht zu beeinträchtigen.			192.
297	Nachfrage, ob eine Beleuchtung des Parkplatzes	Änderungen beim Parkplatz Gleueler Straße sind		X	193.

Lfd. Nr.	**Zusammengefasste Stellungnahme**	**Stellungnahme der Verwaltung**	FNP rel.	BP rel.	Stell. Nr.
	Gleueler Str. geplant ist und wie die Lichtplanung inkl. Betriebszeiten aussieht	nicht vorgesehen.			
297	Nachfrage, wie die Parkplätze und Wege (zusätzlich) beleuchtet werden	Änderungen in Bezug auf die Beleuchtung sind an Parkplatzflächen bzw. Wegen nicht vorgesehen.		X	194.
297	Nachfrage, ob die Parkflächen/Wege wie gehabt ohne Nachtschaltung oder -absenkung beleuchtet werden	Änderungen in Bezug auf die Beleuchtung sind an Parkplatzflächen bzw. Wegen nicht vorgesehen.		X	195.
425	Nachfrage, ob es Verkehrszählungen an vergleichbaren Leistungszentren anderer Bundesligavereine gibt	Derartige Zählungen wurden vereinzelt durchgeführt, erlauben aber nur bedingt Vergleichbarkeit, da die Leistungszentren unterschiedlich strukturiert sind.		X	196.

2.3.2 Technische Erschließung

Der Themenkomplex **2.3.2 Technische Erschließung** wurde in den unter Lfd. Nr. genannten Stellungnahmen angesprochen. Die planungsrelevanten Einzelthemen aus dem Themenkomplex, die in den Stellungnahmen vorgetragen wurden, werden wie folgt zusammengefasst:

Lfd. Nr.	**Zusammengefasste Stellungnahme**	**Stellungnahme der Verwaltung**	FNP rel.	BP rel.	Stell. Nr.
303	Nachfrage, wie das Geißbockheim im Rahmen des Leitungswesens wie Zu- und Abwasser erschlossen ist bzw. zukünftig erschlossen werden soll	Im Status Quo ist das Geißbockheim samt Franz-Kremer-Stadion durch separate Leitungswege für Strom, Telekommunikation, Frischwasser und Abwasser erschlossen. Inwieweit die geplante Erweiterung auf dieses bestehende Leistungsnetz zurückgreifen kann, wird im weiteren Verfahren durch ein Erschließungskonzept geprüft.		X	197.

3. Umwelt/Natur und Landschaft

3.1 Allgemeine Aussagen

Der Themenkomplex **3.1 Allgemeine Aussagen** wurde in den unter Lfd. Nr. genannten Stellungnahmen angesprochen. Die planungsrelevanten Einzelthemen aus dem Themenkomplex, die in den Stellungnahmen vorgetragen wurden, werden wie folgt zusammengefasst:

Lfd. Nr.	**Zusammengefasste Stellungnahme**	**Stellungnahme der Verwaltung**	FNP rel.	BP rel.	Stell. Nr.
19, 125	Nachfrage, in wieweit es eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) bei der Planung des Vorhabens gibt	Im Rahmen der Bauleitplanverfahren wird keine UVP sondern eine Umweltprüfung gemäß § 2 (4) BauGB durchgeführt. Die Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB lag zum Zeitpunkt der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB noch nicht vor. Der Umweltbericht wird im Rahmen von § 2a BauGB als Begründung zum Bauleitplanentwurf hinzugefügt. Die öffentliche Auslegung der Fachgutachten erfolgt im Rahmen von § 3 (2) BauGB. Die Umweltprüfung ist bei diesem Verfahrensschritt von der Öffentlichkeit einsehbar.	X	X	1.
19, 265	Nachfrage, welche Auswirkungen bei der UVP festgestellt wurden	Wie im vorstehenden Punkt dargestellt erfolgt im weiteren Verfahren eine Umweltprüfung gemäß § 2 (4) BauGB. Zum Zeitpunkt der frühzeitigen Bürgerbeteiligung lagen zu einzelnen Themen (z. B. Klima, Artenschutz, Verkehr) nur erste Erkenntnisse vor. Diese werden im weiteren Verfahren weiter ausgearbeitet. Die Ergebnisse werden in einem Umweltbericht dokumentiert. Der Umweltbericht wird Teil der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB. Der Umweltbericht ist bei diesem Verfahrensschritt von der Öffentlichkeit	X	X	2.

Lfd. Nr.	Zusammengefasste Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	FNP rel.	BP rel.	Stell. Nr.
		einsehbar.			
393	Nachfrage, warum das Vorhaben schon weit fortgeschritten ist, obwohl keine UVP vorliegt	Das Bebauungsplanverfahren befindet sich am Beginn, nicht am Ende des Verfahrens. Im Rahmen der Bauleitplanverfahren wird keine UVP sondern eine Umweltprüfung gemäß § 2 (4) BauGB durchgeführt. Verfahrensgemäß liegen zum Zeitpunkt der frühzeitigen Bürgerbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB noch keine fertigen Gutachten vor, so dass eine Umweltprüfung noch nicht abgeschlossen sein kann.	X	X	3.
265	Nachfrage, was Umweltverträglichkeit genau ausmacht	Im Rahmen der Bauleitplanverfahren wird keine Umweltverträglichkeitsprüfung sondern eine Umweltprüfung gemäß § 2 (4) BauGB durchgeführt. Hierin werden die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt, beschrieben und bewertet. Sie bilden die Grundlage für die weitere Abwägung.	X	X	4.
210	Auswirkungen auf ökologische Belange wurden bis jetzt nicht ausreichend überprüft	Die Auswirkungen auf die ökologischen Belange werden im Rahmen der Umweltprüfung untersucht. Die Ergebnisse werden in einem Umweltbericht dokumentiert. Der Umweltbericht wird Teil der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB. Der Umweltbericht ist bei diesem Verfahrensschritt von der Öffentlichkeit einsehbar.	X	X	5.
63, 76, 79, 265, 377	Nachfrage, wie die Stadt Köln die Verträglichkeit des Eingriffes begründet/gewährleistet	Im weiteren Bebauungsplanverfahren erfolgt eine Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung. Bereits jetzt ist absehbar, dass externe Ausgleichsmaßnahmen erforderlich werden, diese sind im weiteren Verfahren detailliert zu ermitteln. Mit diesen Maßnahmen wird der notwendige Ausgleich für das	X	X	6.

Lfd. Nr.	**Zusammengefasste Stellungnahme**	**Stellungnahme der Verwaltung**	FNP rel.	BP rel.	Stell. Nr.
		Vorhaben sichergestellt. Daneben werden auch andere Schutzgüter wie z.B. Boden, Klima und Tiere betrachtet. Auch hierfür werden, falls erforderlich, Minderungsmaßnahmen und Ausgleichsmaßnahmen ermittelt und festgesetzt bzw. verbindlich geregelt.			
265	Nachfrage, wie die Forderungen im Rahmen des Licht- und Lärmimmissionsschutzes, Arten- und Klimaschutz gerechtfertigt werden	Im Rahmen der Umweltprüfung gemäß § 2 (4) BauGB werden die Belange der Licht- und Lärmimmissionen sowie des Arten- und Klimaschutzes untersucht und die Ergebnisse im Umweltbericht dargestellt.	X	X	7.
105, 188	Das Konzept ist nachhaltig	Kenntnisnahme	X	X	8.
337	Forderung einer umweltverträglichen Umsetzung des Vorhabens	Das Vorhaben soll im größtmöglichen Maße umweltverträglich umgesetzt werden. So erfolgt die Anordnung der Trainingsplätze und des Leistungszentrums so, dass keine Bäume gefällt werden müssen. Ebenso wird die Festsetzung einer Dachbegrünung beim Leistungszentrum erfolgen. Im weiteren Verfahren wird geprüft, ob weitere Möglichkeiten zu einer umweltverträglichen Umsetzung erfolgen können.	X	X	9.
76, 397, 426	Merkt an, dass andere Leistungssportvereine auch ökologisch verträgliche Lösungen gefunden haben	Kenntnisnahme	X	X	10.
38	Ökologischer Eingriff ist nicht so erheblich wie bei anderen Projekten	Kenntnisnahme	X	X	11.
112, 445	Weist auf den anfallenden Plastikmüll nach Abnutzung der Kunstrasenplätze hin	Im Rahmen des Verfahrens wurde durch das Öko-Institut e. V. ein Gutachten zur Ökobilanz von Natur- und Kunstrasenspielfeldern erarbeitet, welches auch die Entsorgung der Materialien		X	12.

Lfd. Nr.	Zusammengefasste Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	FNP rel.	BP rel.	Stell. Nr.
		nach Ablauf der Lebenszeit berücksichtigt. Die entsprechenden Materialien von heutigen Kunstrasensystemen (nicht der mineralische Untergrund) sind sogar vollkommen recyclingfähig.			
171	Kritisiert die Erhöhung des Müllbefalls	Es kommt zu keiner quantitativen Erweiterung der Nutzung durch den 1. FC Köln, sodass auch keine Erhöhung der Müllproduktion durch den 1. FC Köln verursacht wird.		X	13.
24	Kritisiert, dass Kleingartenanlagen zwar als Immissionsort erwähnt, aber nicht weiter erörtert werden	Im weiteren Verfahren wird u. a. ein Lärm- und Klimagutachten erstellt. Diese werden die Kleingartenanlagen berücksichtigen.		X	14.
220, 387	„Leitbild Köln 2020“ steht im Widerspruch zu dem Vorhaben. Im Kapitel „Attraktive Stadtgestaltung“ wird aufgeführt: „Köln pflegt und entwickelt sein Grünsystem in vernetzter Form, in wahrnehmbarer Größe und Qualität weiter.	Die Stellungnehmer beziehen sich auf die Leitbildbroschüre aus dem Jahre 2003. Auf Seite 35 wird dort wird der zitierte Satz abgebildet. Die Stadt Köln sieht keinen Widerspruch zum Leitbild Köln 2020. Die Planung ist mit einer lediglich geringfügigen Einschränkung der Nutzung des Äußeren Grüngürtels verbunden. Vorhandene Wegebeziehungen bleiben erhalten und auch die vorhandenen Gehölze werden bei Umsetzung der Planung berücksichtigt. Insgesamt werden Flächen kleiner als 0,4 % des Äußere Grüngürtels durch die Neuplanung beansprucht, darüber hinaus handelt es sich hierbei Größtenteils um Sportplätze, welche in der Regel innerhalb von Grünflächen untergebracht werden. Darüber hinaus bestehen seitens der Stadt Köln unabhängig von diesen Bauleitplanverfahren Ansätze die Kölner Grüngürtel an anderer Stelle zu vergrößern bzw. besser zu vernetzten (z. B. Parkstadt Süd)			15.

Lfd. Nr.	Zusammengefasste Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	FNP rel.	BP rel.	Stell. Nr.
		Die Belange des Klimaschutzes und des Stadtklimas werden im Rahmen dieser Bauleitplanverfahren im Rahmen des *Umweltmeteorologischen Gutachtens* untersucht. Das Fachgutachten lag zum Zeitpunkt der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB noch nicht vor. Das Gutachten wird im Rahmen von § 3 (2) BauGB öffentlich ausgelegt. Im Rahmen des Gutachtens werden die klimatische Funktion des Äußeren Grüngürtels und die Auswirkungen des Planvorhabens auf die klimatische Wohlfahrtswirkung detailliert untersucht. Auswirkungen auf das gesamtstädtische Klima können nach dem derzeitigen Kenntnisstand ausgeschlossen werden. Die klimatischen Auswirkungen des Planvorhabens bleiben auf das unmittelbare Umfeld der umzuwidmenden Flächen beschränkt. Auswirkungen auf die Kleingärten sind nur an deren Südrand und nur im vernachlässigbaren Umfang sowie auf die Sülzer Bebauung gar nicht nachweisbar.			
103	Befürchtung von zunehmenden Umweltkatastrophen durch die Zerstörung der Umwelt	Die Belange des Klimaschutzes und des Stadtklimas werden im Rahmen des *Umweltmeteorologischen Gutachtens* untersucht. Das Fachgutachten lag zum Zeitpunkt der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB zu diesem Zeitpunkt noch nicht vor und wird im Rahmen von § 3 (2) BauGB öffentlich ausgelegt. Im Rahmen des Gutachtens werden die klimatische Funktion des Äußeren Grüngürtels und die Aus-	X	X	16.

Lfd. Nr.	Zusammengefasste Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	FNP rel.	BP rel.	Stell. Nr.
		wirkungen des Planvorhabens auf die klimatische Wohlfahrtswirkung detailliert untersucht. Auswirkungen auf das gesamtstädtische Klima können nach derzeitigem Erkenntnisstand ausgeschlossen werden. Die klimatischen Auswirkungen des Planvorhabens bleiben auf das unmittelbare Umfeld der umzuwidmenden Flächen beschränkt.			
265, 334	Umwelt- und Naturschutzverbände, Experten und ökologisch bewusste BürgerInnen warnen vor den Folgen der geplanten Erweiterungen	Die voraussichtlichen Auswirkungen auf die Schutzgüter bei Umsetzung der Planung werden nach § 2 (4) BauGB im Rahmen einer Umweltprüfung ermittelt, beschrieben und bewertet.	X	X	17.
76, 265	Nachfrage, wer die Verantwortung für mögliche Folgeschäden übernimmt	Die Verantwortlichkeiten für mögliche Folgeschäden werden bei dem städtebaulichen Verfahren auf der politischen Ebene berücksichtigt. Es wird nicht davon ausgegangen, dass Folgeschäden zu erwarten sind. Soweit hiermit die Auswirkungen der Planung gemeint sind, werden diese in das Verfahren eingestellt und durch die politischen Gremien abgewogen.	X	X	18.
159	Ersatz durch Kleinspielfelder stellt weitere Denaturierung dar	Die Kleinspielfelder stellen ein Angebot des 1. FC Köln an die Öffentlichkeit dar. Auch die Eingriffe, welche durch die Herstellung von Ersatzspielflächen (Kleinspielfeldern) entstehen werden im Rahmen der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung berücksichtigt.		X	19.
397, 426, 445	Nachfrage, wie die ökologische Funktion gewährleistet werden soll	Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wird eine Umweltprüfung, eine Eingriffs-/ Ausgleichbilanzierung und ein Artenschutzrechtliches Gutachten aufgestellt. Hierhin werden notwendige Minderungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	X	X	20.

Lfd. Nr.	Zusammengefasste Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	FNP rel.	BP rel.	Stell. Nr.
		formuliert. Darüber hinaus werden die Schutzgüter gemäß § 1 (6) Nr. 7 BauGB im Rahmen der Umweltprüfung untersucht.			
112, 122	Fordert den Erhalt und Ausbau der Vernetzung von Frei-, Wald und Wasserflächen im Grüngürtel um den ökologischen Wert langfristig zu erhalten	Durch die Realisierung des Vorhabens werden keine Einschränkungen des Wegenetzes erfolgen. Alle bestehenden Wegebeziehungen bleiben erhalten. Auf Grundlage einer Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung die im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens durchgeführt wird, werden durch den 1. FC Köln Ausgleichsmaßnahmen für den Eingriff getroffen. Es wird ein landschaftspflegerischer Fachbeitrag erstellt. Diesbezüglich wird der ausgleichspflichtige Eingriffsbereich, umfassend das Leistungszentrum, die Sportplätze sowie die Kleinspielfelder bestimmt. Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass bei einer Umsetzung der Planung, die Biotopvernetzung nicht gestört würde.			21.
142	Weist auf die ökologischen Probleme durch abgrenzende Bereiche in Bezug auf den Decksteiner Tennisplatz hin	Die Bauleitplanverfahren zur „Erweiterung des RheinEnergieSportparks“ stehen in keinem Zusammenhang zum Decksteiner Tennisplatz. Im Rahmen des *Faunistischen Fachgutachtens und der Artenschutzrechtlichen Prüfung* werden die Auswirkungen auf die Lebensraumvernetzung und –verbund untersucht. Das Gutachten bewertet das Vorhaben, unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen, aus artenschutzrechtlicher Sicht und den Tierarten, die nicht dem speziellen Artenschutz unterstehen, als zulässig. Eine Bewertung der Tennisanlage in			22.

Lfd. Nr.	Zusammengefasste Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	FNP rel.	BP rel.	Stell. Nr.
		Hinblick auf Umweltaspekte erfolgt nicht in diesem Verfahren im Sinne einer Gesamtbetrachtung.			
159	Nachfrage, wie mit den Höhenunterschieden der Gleueler Wiesen verfahren wird	Die südöstliche Grenze des Parkplatzes an der Gleueler Straße weist eine Höhe von ca. 55,40m ü NHN auf. Bis zum bestehenden Weg, welcher über die Gleueler Wiesen hin zur Brücke über die Militärringstraße führen, fällt die Höhe auf einer Länge von ca. 340 m um ca. 1,20 m auf eine Höhe von 53,20 m ü NHN. In Richtung Südosten steigt die bestehende Gelände dann wieder um ca. 40 cm an und anschließend wieder geringfügig niedriger werden. Die bestehenden geringfügigen Höhenunterschiede stellen demnach bei der Umsetzung des Vorhabens keinen relevanten Punkt dar.		X	23.
42	Nachfrage, ob Folgen und Kosten der Folgen der Versiegelung, wie Feuerwehreinsätze bei vollgelaufenen Kellern in Folge von Starkregen, bei der Planung mit einberechnet wurden	Das von den Stellungnehmern formulierte Thema Starkregen stellt eine generelle Folge des Klimawandels dar und wird nicht durch die Planungen im RheinEnergieSportpark ausgelöst. Durch die Festsetzung einer Dachbegründung sowie dem Erhalt der Bäume sollen den nachteiligen Auswirkungen des Klimawandels entgegen gewirkt werden.		X	24.
112, 349	Kritisiert die öffentliche Förderung von Kunstrasen durch die Stadt ohne Berücksichtigung ökologischer Belange	Es wird zur Kenntnis genommen, dass die öffentliche Förderung von Kunstrasen durch die Stadt kritisiert wird. Im Rahmen der hier zu betrachtenden Bauleitplanverfahren wird gemäß § 2 (4) BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt. Hierin werden die voraussichtlich erheblichen Umwelt-			25.

Lfd. Nr.	**Zusammengefasste Stellungnahme**	**Stellungnahme der Verwaltung**	FNP rel.	BP rel.	Stell. Nr.
		auswirkungen ermittelt, beschrieben und bewertet und somit die Belange des Umweltschutzes entsprechend berücksichtigt.			
303, 439	Umweltbericht sollte um eine Prüfung ergänzt werden, welche die ökologische Bilanz eines Naturrasenplatzes im Verhältnis zu einem Kunstrasenplatz begutachtet	Zur Ökobilanz von Natur- und Kunstrasen liegt eine Untersuchung vom Öko-Institut e. V. vor. Hierin wird der Naturrasen aus Umweltsicht bevorzugt. Bezogen auf die Flächeninanspruchnahme ist jedoch der Kunstrasen deutlich besser einzustufen, da dieser intensiver bespielt werden kann und somit weniger Fläche in Anspruch genommen werden muss als mit Naturrasen. Die Ergebnisse der genannten Untersuchungen werden im Rahmen der Umweltprüfung berücksichtigt.			26.

3.2 Fauna / Artenschutz

Der Themenkomplex **3.2 Fauna/Artenschutz** wurde in den unter Lfd. Nr. genannten Stellungnahmen angesprochen. Die planungsrelevanten Einzelthemen aus dem Themenkomplex, die in den Stellungnahmen vorgetragen wurden, werden wie folgt zusammengefasst:

Lfd. Nr.	**Zusammengefasste Stellungnahme**	**Stellungnahme der Verwaltung**	FNP rel.	BP rel.	Stell. Nr.
89, 111, 112, 121, 123, 124, 141, 202, 208, 210, 214, 221, 229, 232, 233, 251, 265, 272, 273, 276, 315, 325, 361, 369, 393, 411, 412, 433, 442	Schutz von Flora, Fauna und Mensch, Artenvielfalt soll erhalten werden	Die Auswirkungen der Planung auf Flora, Fauna und Mensch werden im Rahmen der Umweltprüfung untersucht. Der Entwurf des Umweltberichts nach § 2 (4) BauGB lag bei der frühzeitigen Beteiligung noch nicht vor. Der Umweltbericht wird im Rahmen von § 2a BauGB als Begründung zum Bauleitplanentwurf hinzugefügt. Die öffentliche Auslegung der Fachgutachten, einschließlich des *Faunistischen Fachgutachtens und der Artenschutzrechtlichen Prüfung* erfolgt im Rahmen von § 3 (2) BauGB. Das Gutachten bewertet nach derzeitigem Kenntnisstand das Vorhaben, unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen, aus artenschutzrechtlicher Sicht und den Tierarten, die nicht dem speziellen Artenschutz unterstehen, als zulässig. Die Unterlagen sind bei diesem Verfahrensschritt von der Öffentlichkeit einsehbar und nachprüfbar. Bzgl. der Artenvielfalt ist diese auf den vorhabenbedingt beanspruchten Flächen als gering anzusehen. Im Rahmen der Erfassung von Vögeln, Fledermäusen, sonstigen Säugern, Amphibien, Reptilien und verschiedenen Wirbellosen-	X	X	27.

Lfd. Nr.	Zusammengefasste Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	FNP rel.	BP rel.	Stell. Nr.
		Gruppen wurde nur eine relativ geringe Anzahl von Arten erfasst. Die Vorkommen gefährdeter oder streng geschützter Vogel- und Fledermausarten wurden nur im Umfeld der vorhabenbedingt beanspruchten Flächen lokalisiert, regional oder landesweit gefährdete Arten weiterer Artengruppen wurden nicht nachgewiesen. Im Plangebiet befinden sich nach derzeitigem Kenntnisstand keine streng bzw. besonders geschützten Pflanzen.			
15, 39, 83, 122, 125, 127, 399, 456	Folgen für Flora und Fauna sind nicht absehbar	Bzgl. der Auswirkungen für Flora und Fauna wird auf die vorstehenden Kommentierung verwiesen. Im Rahmen des weiteren Verfahrens wird ein faunistisches Fachgutachten erstellt, welches neben den dem speziellen Artenschutz unterliegenden Arten auch eine Erfassung und Konfliktbetrachtung weiterer Artengruppen beinhaltet (Amphibien, Reptilien, sonstige Säugetiere, Tagfalter, Heuschrecken, Libellen, weitere Wirbellose).	X	X	28.
24, 35, 79, 112, 142, 159, 411	Kritisiert, dass die Sicherung des Biotoperhalts und -vernetzung nicht gewährleistet werden kann	Die Errichtung des Leistungszentrums ist auf einem bereits bestehenden Kunstrasenplatz vorgesehen. Die neuen Trainingsplätze werden soweit wie möglich offen gestaltet. Demnach können Tiere zum Beispiel weiterhin die Wiesen kreuzen, da keine Kompletteinzäunung des Geländes etc. vorgesehen ist. Zudem entstehen für die hoch mobilen Vogel- und Fledermausarten keine Barriereeffekte, so dass die Biotopvernetzung für sie	X	X	29.

Lfd. Nr.	Zusammengefasste Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	FNP rel.	BP rel.	Stell. Nr.
		gewahrt wird. Für weitere Artengruppen empfiehlt das faunistische Fachgutachten den Erhalt von potenziellen Wanderkorridoren für nicht flugfähige Arten, so dass auch für sie die Biotopvernetzung gewahrt werden kann.			
411	Merkt an, dass das Gebiet ein Jagdgebiet für Fledermäuse ist	Die Belange der verschiedenen Fledermausarten im Äußeren Grüngürtel werden im Rahmen des *Faunistischen Fachgutachtens und der Artenschutzrechtlichen Prüfung* untersucht. Im Rahmen der Detektor-Begehungen konnten 4 Fledermausarten festgestellt werden. Ein eindeutiger Nachweis gelang für Großen Abendsegler, Wasserfledermaus und Zwergfledermaus, zudem konnte einmalig eine Langohrfledermaus festgestellt werden, die aufgrund der regionalen Seltenheit des Grauen Langohrs vermutlich dem häufigeren Braunen Langohr zuzuordnen ist. Die Arten jagen nahezu ausschließlich in den Randbereichen der Wiesenflächen und in den umgebenden Gehölzflächen, die Wasserfledermaus am Decksteiner Weiher. Auswirkungen auf die Jagdhabitate von Fledermäusen sind deshalb nicht abzusehen. Auch die Beleuchtung des Vorhabensbereichs (v.a. Flutlicht) wird nicht zu erheblichen Effekten führen, da die lichtscheue Wasserfledermaus nur in großer Entfernung jagt, die Langohrfledermaus nur als Einzeltier nachgewiesen werden konnte und Großer Abendsegler und Zwergfledermaus keine Lichtquellen meiden. Ebenso führen die geplanten Ballfangzäune zu	X	X	30.

Lfd. Nr.	**Zusammengefasste Stellungnahme**	**Stellungnahme der Verwaltung**	FNP rel.	BP rel.	Stell. Nr.
		keinen negativen Auswirkungen. Grobe Materialien wie sie für Ballfangzäune genutzt werden (z.B. Gitterstäbe, Stahlelemente, Maschendraht etc.) können von Fledermäusen gut geortet und umflogen werden.			
282, 340	Nachfrage, welche Maßnahmen der 1. FC Köln zum Schutz der Wildtiere ergreift	Im Faunistischen Fachgutachten inkl. artenschutzrechtlicher Prüfung werden verschiedene Maßnahmen zum Schutz sowohl der artenschutzrechtlich relevanten Arten als auch der weiteren vorkommenden Tierarten dargestellt. Diese sind: - Erhalt von strukturreichen Randbereichen der Wiesenflächen - Erhalt von Wiesenstreifen entlang des zwischen den Trainingsplätzen durchführenden Weges - Verminderung der Auswirkungen von Flutlicht auf Tierarten - Verminderung der Auswirkungen von Gebäude- und Wegebeleuchtung auf Tierarten Durch ihre Berücksichtigung können Konflikte mit den Vorkommen der im Vorhabenbereich und in seinem Umfeld auftretenden Arten verhindert oder erheblich gemindert werden. Im weiteren Verfahren sind die oben genannten Maßnahmen zu berücksichtigen und in die Unterlagen einzuarbeiten.	X	X	31.
282	Nachfrage, ob und von wem Wildtiere unter Umständen umgesiedelt werden	Eine Umsiedlung bestimmter Arten ist vom Gutachter im Rahmen des *Faunistischen Fachgutachtens und der Artenschutzrechtlichen Prüfung*	X	X	32.

Lfd. Nr.	**Zusammengefasste Stellungnahme**	**Stellungnahme der Verwaltung**	FNP rel.	BP rel.	Stell. Nr.
		als nicht notwendig bewertet worden, so dass eine Umsiedlung nicht vorgesehen ist. Die wenigen direkt betroffenen Arten unterstehen nicht dem speziellen artenschutzrechtlichen Schutz, der eine Umsiedlung notwendig machen würde. Sie können innerhalb kurzer Zeit die Verluste durch die Lebensraumbeanspruchung kompensieren.			
76, 133, 193, 297, 397, 422, 423, 426	Nachfrage, ob der Erhalt der Artenvielfalt durch einen Sachverständigen überprüft wurde	Die Auswirkungen auf die Artenvielfalt wurden im Rahmen des *Faunistischen Fachgutachtens und der Artenschutzrechtlichen Prüfung* durch einen Biologen untersucht. Das *Faunistische Fachgutachten und die Artenschutzrechtlichen Prüfung* lag zum Zeitpunkt der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung noch nicht vor. Die öffentliche Auslegung des Fachgutachtens erfolgt im Rahmen von § 3 (2) BauGB. Die Unterlagen sind bei diesem Verfahrensschritt von der Öffentlichkeit einsehbar und nachprüfbar.	X	X	33.
112	Nahrungsangebot der Arten würde erheblich eingeschränkt werden und diese langfristig verdrängen	Das *Faunistische Fachgutachten und die Artenschutzrechtliche Prüfung* bewerten das Vorhaben, unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen, aus artenschutzrechtlicher Sicht und den Tierarten, die nicht dem speziellen Artenschutz unterstehen, als zulässig. Essentielle Nahrungshabitate von planungsrelevanten Vogelarten sind nicht betroffen. Im Rahmen der Kartierungen wurde auch dieser Wirkfaktor detailliert überprüft und es wurde festgestellt, dass die vom Vorhaben betroffenen Flächen kei-	X	X	34.

Lfd. Nr.	Zusammengefasste Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	FNP rel.	BP rel.	Stell. Nr.
		ne für Arten essentiell bedeutenden Nahrungsräume darstellen. Zu einer Verdrängung von Arten kommt es deshalb diesbezüglich nicht.			
133	Nachfrage, wie und durch wen überprüft wurde, welche Pflanzenarten und Insekten auf der roten Liste stehen	Planungsrelevante Tierarten wurden im Rahmen des *Faunistischen Fachgutachtens und der Artenschutzrechtlichen* Prüfung durch den Naturgutachter Oliver Tillmanns, Grevenbroich, ermittelt. Insektenarten der Roten Liste konnten im Rahmen dieser faunistischen Erfassungen nicht festgestellt werden. Auf ein Vorkommen von Pflanzenarten der Roten Liste lagen vor den Erfassungen keinerlei Hinweise vor. Da die Eingriffsbereiche keine seltenen Biotoptypen darstellen, war nicht mit dem Vorkommen seltener oder gefährdeter Pflanzenarten zu rechnen. Auch im Rahmen der faunistischen Erfassungen gelangen keine Nachweise gefährdeter Pflanzenarten. Das Artenspektrum der Gefäßpflanzen ist gering, es konnten weder regional seltene noch landesweit gefährdete Arten beobachtet werden.	X	X	35.
296, 456	Nachfrage, welche Auswirkungen das Vorhaben auf die Maulwürfe hat	Auf Grundlage des *Faunistischen Fachgutachten und der Artenschutzrechtlichen Prüfung* ist der Maulwurf durch das Vorhaben betroffen. Gefährdungen und Lebensraumverluste können durch Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen jedoch eingeschränkt werden, die z.B. die Biotopvernetzung für den Maulwurf erhalten. Der Maulwurf hat ein hohes Vorkommen und wird als nicht gefährdet eingestuft. Auswirkungen auf den Bestand des Maulwurfs sind daher auszuschlie-	X	X	36.

Lfd. Nr.	Zusammengefasste Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	FNP rel.	BP rel.	Stell. Nr.
		ßen.			
133, 411	Nachfrage, ob die Bedeutung des Bestandes an kleinen Säugetieren auf den Wiesen für die Ernährung der Greifvögel geklärt wurde	Auf Grundlage des *Faunistischen Fachgutachten und der Artenschutzrechtliche Prüfung* sind essentielle Nahrungshabitate von planungsrelevanten Vogelarten durch das Vorhaben nicht betroffen. Zwar brüten im Umfeld des Vorhabenbereiches Taggreifvögel und Eulen, die Wiesenflächen stellen aber für sie keinen bedeutenden Nahrungsraum dar. Der Habicht nutzt v.a. das östliche Umfeld des Vorhabenbereiches als Nahrungsraum, die im Umfeld des Vorhabenbereiches brütenden Mäusebussarde profitieren von Kollisionen von Tieren mit Fahrzeugen auf dem Militärring und jagen zudem im Offenland im weiteren Umfeld. Auch für Eulen wurde keine besondere Funktion der Wiesenflächen als Nahrungsraum festgestellt.	X	X	37.
112	Bemängelung einer fehlenden Artenschutzprüfung	Das *Faunistische Fachgutachten und die Artenschutzrechtliche Prüfung* lag im Rahmen der frühzeitigen Bürgerbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB noch nicht vor. Die öffentliche Auslegung des Fachgutachtens erfolgt im Rahmen von § 3 (2) BauGB. Die Unterlagen sind bei diesem Verfahrensschritt von der Öffentlichkeit einsehbar.	X	X	38.
133, 214, 297	Nachfrage, ob geprüft wurde, welche Auswirkungen die Flutlichtanlage auf die Fauna hat	Im Rahmen des *Faunistischen Fachgutachtens und der Artenschutzrechtlichen Prüfung* werden die Auswirkungen der Lichtemissionen, welche die Bauarbeiten, den Trainingsbetrieb, die Nutzung des Leistungszentrums und insbesondere die Lichtimmissionen durch die Flutlichtanlage	X	X	39.

Lfd. Nr.	Zusammengefasste Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	FNP rel.	BP rel.	Stell. Nr.
		und die Beleuchtung von Gebäuden und Wegen einbezieht untersucht. Für die planungsrelevanten Arten wird nach derzeitigem Kenntnisstand keine Beeinträchtigung durch Lichtemissionen festgestellt. Für weitere Tierarten insbesondere für nachtaktive Tierarten könnten Beeinträchtigungen durch Lichtemissionen entstehen, welche durch Minderungsmaßnahmen (empfohlene Strahlertypen, Filter, Art der Gehäuse, Leuchtmittel), aber vermindert werden können. Deshalb stuft das Gutachten die negativen Effekte des Flutlichts und weiterer Lichtquellen im Vergleich zu den zahlreichen im Stadtgebiet bestehenden Lichtquellen als gering ein.			

3.3 Pflanzen / Bäume

Der Themenkomplex **3.3 Pflanzen/Bäume** wurde in den unter Lfd. Nr. genannten Stellungnahmen angesprochen. Die planungsrelevanten Einzelthemen aus dem Themenkomplex, die in den Stellungnahmen vorgetragen wurden, werden wie folgt zusammengefasst:

Lfd. Nr.	**Zusammengefasste Stellungnahme**	**Stellungnahme der Verwaltung**	FNP rel.	BP rel.	Stell. Nr.
71, 79, 92, 112, 193, 303, 336	Befürchtung, eines enormen Eingriffes/Schadens des Baumbestands	Die Planung sieht keinen Eingriff in den Baumbestand vor. Das Leistungszentrum soll auf einem bestehenden Kunstrasenplatz errichtet werden. Die angrenzenden Baumkronen wurden vom Vermesser aufgenommen und bei der Planung berücksichtigt. Die geplanten Trainingsplätze wurden so angeordnet, dass für deren Errichtung ebenfalls der Baumbestand erhalten werden kann. Die ökologische Funktion der Waldrandstreifen wird durch die Anlage der Sportplätze sowie der Errichtung des Leistungszentrums demnach nicht gefährdet.		X	40.
92	Nachfrage, ob das Ausheben der Fußballfelder das Wurzelwerk der Bäume und damit ihre Standfestigkeit beeinträchtigt	Zwischen den geplanten Standorten für die Trainingsplätze sowie Wurzelwerken der Bäume befindet sich ein ausreichender Abstand. Nach derzeitigem Kenntnisstand werden die Bäume in ihrer Standfestigkeit demnach nicht beeinträchtigt.		X	41.
336, 397, 426	Nachfrage, wie Baumfällungen ausgeschlossen werden können, wo die schlechte Verträglichkeit der Kunstrasenplätze bei Eintrag auf Laub benachbarter Bäume umstritten ist	Die bestehenden Bäume im Umfeld der geplanten Trainingsplätze befinden sich sämtlich auf Grundstücken im Eigentum der Stadt Köln. Der 1. FC Köln ist demnach auf diesen Flächen nicht zugriffsberechtig, so dass der 1. FC Köln hier ohne eine Genehmigung durch die Stadt Köln keine Bäume fällen darf. Der 1. FC Köln hat selbst für		X	42.

Lfd. Nr.	Zusammengefasste Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	FNP rel.	BP rel.	Stell. Nr.
		die Pflege der geplanten Trainingsplätze aufzukommen, dies beinhaltet auch die Entfernung eines Laubeintrages.			
337	Forderung des Erhalts der großen Einzelbäume	Der Anregung wird gefolgt. Die Planung ist ohne Eingriffe in den Baumbestand angelegt, hierunter fallen selbstverständlich auch große Einzelbäume. Die ökologische Funktion der Waldrandstreifen wird durch die Anlage der Sportplätze sowie der Errichtung des Leistungszentrums nicht gefährdet.		X	43.
215, 417	Argumentation, dass keine Bäume gefällt werden ist absurd, da dort keine Bäume stehen	Seitens des 1. FC Köln bzw. auch seitens Bürgerinnen und Bürger wurden unterschiedliche Varianten vorgetragen, wo das Leistungszentrum bzw. die Trainingsplätze errichtet werden könnten bzw. sollten. Diese sahen zum Teil auch Standorte vor, welche eine Fällung von Bäumen notwendig gemacht hätte. Zum Schutz der Bäume im Äußeren Grüngürtel wurden daher Standorte gewählt, welche frei von Baumbeständen sind.		X	44.
386	Nachfrage, ob die FSC-Zertifizierung des Kölner Stadtwaldes eine Einschränkung erfahren könnte	Die Waldflächen werden durch die vorliegende Planung nicht in Anspruch genommen. Der Landesbetrieb Wald und Holz wurde bei der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB beteiligt. Im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 (2) BauGB wird der Landesbetrieb erneut beteiligt.		X	45.
386	Nachfrage, ob die Auflagen des Forstgesetzes NRW weiterhin erfüllt werden	Die Waldflächen werden durch die vorliegende Planung nicht in Anspruch genommen. Der Landesbetrieb Wald und Holz wurde bei der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange			46.

Lfd. Nr.	**Zusammengefasste Stellungnahme**	**Stellungnahme der Verwaltung**	FNP rel.	BP rel.	Stell. Nr.
		gemäß § 4 (1) BauGB beteiligt. Im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 (2) BauGB wird der Landesbetrieb erneut beteiligt.			
386	Forderung, nach öffentlicher Stellungnahme der Forst-Betriebsleitung	Der Landesbetrieb Wald und Holz wurde bei der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB beteiligt. In seinem Schreiben vom 09.10.2015 teilt der Landesbetrieb mit, dass gemäß der vorliegenden Planunterlagen die Waldflächen nicht direkt in Anspruch genommen werden. Der Erhalt der Waldrandstreifen ist gemäß dem Schreiben zu sichern. Im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 (2) BauGB wird der Landesbetrieb erneut beteiligt.		X	47.

3.4 Boden

Der Themenkomplex **3.4 Boden** wurde in den unter Lfd. Nr. genannten Stellungnahmen angesprochen. Die planungsrelevanten Einzelthemen aus dem Themenkomplex, die in den Stellungnahmen vorgetragen wurden, werden wie folgt zusammengefasst:

Lfd. Nr.	**Zusammengefasste Stellungnahme**	**Stellungnahme der Verwaltung**	FNP rel.	BP rel.	Stell. Nr.
20, 21, 24, 30, 33, 42, 46, 47, 52, 57, 60, 71, 89, 96, 103, 115, 118, 128, 142, 181, 240, 398	Kritisiert die Versiegelung durch Kunstrasen	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Diesbezüglich ist anzumerken, dass es auch bei einem Naturrasen zu einer Versieglung bzw. einem Eingriff in die Bodenfunktion von Flächen kommt, da es sich hierbei um einen Sportrasen handelt, welcher mit einer Drainage zu versehen ist. Grundsätzlich versiegelt ein Kunstrasen die Oberfläche nicht mehr als ein Naturrasen auch, da Kunstrasensysteme in der Regel wasserdurchlässig aufgebaut werden. Im Hinblick auf die Wasserdurchlässigkeit legt die DIN 18035-3:2007.06 *(Sportplätze - Teil 3: Entwässerung)* sowohl für Natur- als auch Kunstrasen einen Abflussbeiwert von 0,3 fest. Der Abflussbeiwert gibt die Menge des anfallenden Niederschlages an, die insgesamt über die Oberfläche entwässern. Beide Rasenbeläge entwässern demnach 30% über die Oberfläche und 70% verdunstet oder versickert über das jeweilige Rasensystem. Für das versickernde Wasser sind in Abhängigkeit der Baugrundbeschaffenheit Dränagen erforderlich, die das Regenwasser dann gezielt der Versicke-		X	48.

Lfd. Nr.	Zusammengefasste Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	FNP rel.	BP rel.	Stell. Nr.
		rungsanlage zuführen. Das Dränagesystem, mit einer Drängrabenlänge von ca. 1,2 km je Großspielfeld, besteht aus Saugern mit einem Abstand von ca. 5,00 bis 7,00 m, quer zum Gefälle verlegt und dem Sammler, der das anfallende Wasser aus den Saugern aufnimmt und Richtung Rigole weiterleitet. Wegen der hier gegebenen besonderen Anforderungen der Bodendenkmalpflege darf aber in dem für die Kunstrasenspielfelder vorgesehenen Bereich max. 15 cm Oberboden abgetragen werden. Dies erfordert einen anderen technischen Regelaufbau, da zum Schutz der Bodendenkmäler auf ein herkömmliches Dränagesystem verzichtet werden muss und die Kunstrasenplätze deshalb nicht wasserdurchlässig ausgeführt werden können. Der Kunstrasen wird stattdessen über eine Flächendränage in Richtung der Platzlängsseiten entwässert und das anfallende und abgeleitete Regenwasser wird dort über Rohrrigolen wieder dem Grundwasser zugeführt. Die Versickerung über Rigolen ist ein – wie bei anderen Sportanlagen im Kölner Stadtgebiet - übliches Verfahren, das anfallende Oberflächenwasser wieder dem Grundwasser zuzuführen, da bei allen Sportbelägen nicht 100% des anfallenden Regenereignisses über die Fläche versickern kann. Dabei spielt es keine Rolle, ob es sich um			

Lfd. Nr.	Zusammengefasste Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	FNP rel.	BP rel.	Stell. Nr.
		einen Naturrasen- oder Kunstrasen handelt. Die für die Versickerung notwendige Rigolengröße ist für Naturrasen- und Kunstrasenflächen wegen des identischen Abflussbeiwertes gleich und es kommt bei beiden Systemen die gleiche Menge Wasser zur Versickerung. Darüber hinaus wäre aus Sicht der Denkmalpflege ein Kunstrasensystem im Vergleich zum Naturrasen sogar ‚landschaftsverträglicher' zu realisieren, da ein Naturrasen grundsätzlich einen anderen technischen Aufbau erfordert. Der Regelaufbau für einen Naturrasen (ungefähre Aufbauhöhe gegenüber dem vorhandenen Geländeniveau von ca. 78 cm) wäre im Plangebiet im Vergleich zu einem speziellen Kunstrasensystem (ungefähre Aufbauhöhe gegenüber dem vorhandenen Geländeniveau von ca. 23 cm) um ca. 55 cm höher, da wegen des gewünschten Wurzelraumes der Rasengräser, sowie des für das Rasenwachstum erforderlichen Wasserspeichers und der notwendigen Dränage andere Voraussetzungen als bei einem Kunstrasen zu erfüllen sind. Die natürliche Bodenfunktion wird demnach bei beiden Platzarten beeinträchtigt.			
142, 336	Aus Gründen der Versiegelung wurde ein ähnliches Vorhaben im Bereich Zentralmensa am Alphons-Silbermann-Weg aufgegeben.	Dieser Hinweis ist nicht Gegenstand dieser Bauleitplanverfahren. Bei der Genehmigung handelt es sich jeweils um Einzelfallentscheidungen, bei denen jeweils die vorliegenden Rahmenbedin-		X	49.

Lfd. Nr.	Zusammengefasste Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	FNP rel.	BP rel.	Stell. Nr.
		gungen zu prüfen und zu bewerten sind. Die Rahmenbedingungen bei dem genannten Vorhaben sind nicht vergleichbar mit den Bedingungen der hier zu betrachteten Bauleitplanverfahren.			
20, 35, 103, 112, 122, 124, 132, 214, 272, 286, 363, 377, 411, 422, 423, 428, 444	Merkt an, dass Wiesenflächen eine wichtige klimatische, boden- und grundwasserschützende Funktion übernehmen	Die Belange des Klimaschutzes und des Stadtklimas werden im Rahmen dieser Bauleitplanverfahren durch ein *Umweltmeteorologischen Gutachtens* untersucht. Aussagen zu Boden- und Grundwasser werden im Rahmen der Umweltprüfung vorgenommen. Die Art und der Umfang des Eingriffs werden ermittelt und beschrieben. Die entsprechenden Unterlagen lagen zum Zeitpunkt der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 (1) BauGB verfahrensgemäß noch nicht vor. Die Unterlagen sind im Rahmen der Offenlage gemäß § 3 (2) BauGB von der Öffentlichkeit einsehbar.		X	50.
132, 428	Versiegelung bedeutet auch Veränderung des Wasserhaushaltes. Verringerung der Filterfunktion des Bodens.	Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wurde ein *Geotechnischer Bericht zur Baugrunderkundung für die Errichtung von Kunstrasenplätzen* erarbeitet. Gemäß diesem Bericht ist eine schadlose Versickerung der von den Kunstrasenflächen abfließenden Niederschlagswasserabflüsse mit Zwischenspeicherung in einer Versickerungsanlage und einer verzögerten Abgabe in den Untergrund im Untersuchungsbereich möglich. Der Bericht ist im Rahmen der Offenlage gemäß § 3 (2) BauGB von der Öffentlichkeit einsehbar und nachprüfbar. Grundsätzlich versiegelt ein Kunstrasen die Oberfläche nicht mehr als ein Naturrasen auch, da		X	51.

Lfd. Nr.	**Zusammengefasste Stellungnahme**	**Stellungnahme der Verwaltung**	FNP rel.	BP rel.	Stell. Nr.
		Kunstrasensysteme in der Regel wasserdurchlässig aufgebaut werden. Im Hinblick auf die Wasserdurchlässigkeit legt die DIN 18035-3:2007.06 *(Sportplätze - Teil 3: Entwässerung)* sowohl für Natur- als auch Kunstrasen einen Abflussbeiwert von 0,3 fest. Der Abflussbeiwert gibt die Menge des anfallenden Niederschlages an, die insgesamt über die Oberfläche entwässern. Beide Rasenbeläge entwässern demnach 30% über die Oberfläche und 70% verdunstet oder versickert über das jeweilige Rasensystem. Es ist richtig, dass eine Versickerung über die belebte Bodenzone eine sehr hohe Filterwirkung auf die Wasserreinhaltung hat. Die Versickerung über Rigolen ist ein – wie bei anderen Sportanlagen im Kölner Stadtgebiet - übliches Verfahren, das anfallende Oberflächenwasser wieder dem Grundwasser zuzuführen, da von einem Kunstrasensystem keine schädlichen Einflüsse auf das zu versickernde Oberflächenwasser zu erwarten sind.			

3.5 Wasser / Grundwasser

Wasser / Grundwasser Der Themenkomplex **3.5 Wasser/Grundwasser** wurde in den unter Lfd. Nr. genannten Stellungnahmen angesprochen. Die planungsrelevanten Einzelthemen aus dem Themenkomplex, die in den Stellungnahmen vorgetragen wurden, werden wie folgt zusammengefasst:

Lfd. Nr.	**Zusammengefasste Stellungnahme**	**Stellungnahme der Verwaltung**	FNP rel.	BP rel.	Stell. Nr.
159	Nachfrage, ob alle Kunstrasenplätze unversiegelt erstellt/umgewandelt werden um Versickerungsfläche beizubehalten	Eine detaillierte Planung der Kunstrasenplätze liegt noch nicht vor. Gemäß des *Geotechnischen Berichts zur Baugrunderkundung für die Errichtung von Kunstrasenplätzen* ist nach derzeitigem Kenntnisstand eine schadlose Versickerung der von den Kunstrasenflächen abfließenden Niederschlagswasserabflüsse mit Zwischenspeicherung in einer Versickerungsanlage und einer verzögerten Abgabe in den Untergrund im Untersuchungsbereich möglich. Wegen der besonderen Anforderungen der Bodendenkmalpflege darf in dem für die Kunstrasenspielfelder vorgesehenen Bereich max. 15 cm Oberboden abgetragen werden. Dies erfordert einen anderen technischen Regelaufbau, da zum Schutz der Bodendenkmäler auf ein herkömmliches Dränagesystem verzichtet werden muss und die Kunstrasenplätze deshalb nicht wasserdurchlässig ausgeführt werden können. Der Kunstrasen wird stattdessen über eine Flächendränage in Richtung der Platzlängsseiten entwässert und das anfallende und abgeleitete Regenwasser wird dort über Rohrrigolen wieder dem Grundwasser zuge-		X	52.

Lfd. Nr.	Zusammengefasste Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	FNP rel.	BP rel.	Stell. Nr.
		führt. Die Versickerung über Rigolen ist ein – wie bei anderen Sportanlagen im Kölner Stadtgebiet - übliches Verfahren, das anfallende Oberflächenwasser wieder dem Grundwasser zuzuführen, da bei allen Sportbelägen nicht 100% des anfallenden Regenereignisses über die Fläche versickern kann. Dabei spielt es keine Rolle, ob es sich um einen Naturrasen- oder Kunstrasen handelt. Die für die Versickerung notwendige Rigolengröße ist für Naturrasen- und Kunstrasenflächen wegen des identischen Abflussbeiwertes gleich und es kommt bei beiden Systemen die gleiche Menge Wasser zur Versickerung.			
476	Nachfrage, wie die Auswirkungen auf die Grundwasserbildung der zu bebauenden Flächen ist	Es ist vorgesehen, die Niederschlagswasser der geplanten Trainingsplätze über eine Zwischenspeicherung in einer Versickerungsanlage und einer verzögerten Abgabe in den Untergrund zu versickern. Negative Auswirkungen auf die Grundwasserbildung sind daher nicht zu befürchten. Die Versickerung des Niederschlagswassers des Leistungszentrums wird im weiteren Verfahren noch überprüft. Die Versickerung von Sportplätzen über Rigolen ist ein – wie bei anderen Sportanlagen im Kölner Stadtgebiet - übliches Verfahren, das anfallende Oberflächenwasser wieder dem Grundwasser zuzuführen, da bei allen Sportbelägen nicht 100% des anfallenden Regenereignisses über die Flä-		X	53.

Lfd. Nr.	Zusammengefasste Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	FNP rel.	BP rel.	Stell. Nr.
		che versickern kann. Dabei spielt es keine Rolle, ob es sich um einen Naturrasen- oder Kunstrasen handelt. Die für die Versickerung notwendige Rigolengröße ist für Naturrasen- und Kunstrasenflächen wegen des identischen Abflussbeiwertes gleich und es kommt bei beiden Systemen die gleiche Menge Wasser zur Versickerung. Auch sind von einem Kunstrasensystem keine schädlichen Einflüsse auf das zu versickernde Oberflächenwasser zu erwarten. Nach einem Umbau der Trainingsplätze würde die gleiche Menge Wasser zur Versickerung gebracht und für die Grundwasserneubildung zur Verfügung stehen.			
97, 142, 443	Kritisiert den Verlust an Versickerungsfläche	Der Kritikpunkt wird zu Kenntnis genommen. Eine direkte Versickerung des gesamten Niederschlagswasser über die geplanten Kunstrasenplätze ist nicht möglich. Gemäß dem *Geotechnischen Bericht zur Baugrunderkundung für die Errichtung von Kunstrasenplätzen* ist nach derzeitigem Kenntnisstand eine schadlose Versickerung der von den Kunstrasenflächen abfließenden Niederschlagswasserabflüsse mit Zwischenspeicherung in einer Versickerungsanlage und einer verzögerten Abgabe in den Untergrund im Untersuchungsbereich möglich, so dass keine negativen Auswirkungen in Bezug auf die Versickerung der Niederschlagswassers bestehen. Wegen der besonderen Anforderungen der Bo-		X	54.

Lfd. Nr.	Zusammengefasste Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	FNP rel.	BP rel.	Stell. Nr.
		dendenkmalpflege darf in dem für die Kunstrasenspielfelder vorgesehenen Bereich max. 15 cm Oberboden abgetragen werden. Dies erfordert einen anderen technischen Regelaufbau, da zum Schutz der Bodendenkmäler auf ein herkömmliches Dränagesystem verzichtet werden muss und die Kunstrasenplätze deshalb nicht wasserdurchlässig ausgeführt werden können. Der Kunstrasen wird stattdessen über eine Flächendränage in Richtung der Platzlängsseiten entwässert und das anfallende und abgeleitete Regenwasser wird dort über Rohrrigolen wieder dem Grundwasser zugeführt. Die Versickerung über Rigolen ist ein – wie bei anderen Sportanlagen im Kölner Stadtgebiet - übliches Verfahren, das anfallende Oberflächenwasser wieder dem Grundwasser zuzuführen, da bei allen Sportbelägen nicht 100% des anfallenden Regenereignisses über die Fläche versickern kann. Dabei spielt es keine Rolle, ob es sich um einen Naturrasen- oder Kunstrasen handelt. Die für die Versickerung notwendige Rigolengröße ist für Naturrasen- und Kunstrasenflächen wegen des gleichen Abflussbeiwertes gleich und es kommt bei beiden Systemen die gleiche Menge Wasser zur Versickerung. Auch sind von einem Kunstrasensystem keine schädlichen Einflüsse auf das zu versickernde Oberflächenwasser zu erwarten.			

Lfd. Nr.	Zusammengefasste Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	FNP rel.	BP rel.	Stell. Nr.
132, 428	Versiegelung bedeutet auch Veränderung des Wasserhaushaltes. Verringerung der Filterfunktion des Bodens.	Grundsätzlich versiegelt ein Kunstrasenplatz die Oberfläche nicht mehr als ein Naturrasenplatz auch, da Kunstrasensysteme in der Regel wasserdurchlässig aufgebaut werden. Im Hinblick auf die Wasserdurchlässigkeit legt die DIN 18035-3:2007.06 *(Sportplätze - Teil 3: Entwässerung)* sowohl für Natur- als auch Kunstrasen einen Abflussbeiwert von 0,3 fest. Der Abflussbeiwert gibt die Menge des anfallenden Niederschlages an, die insgesamt über die Oberfläche entwässern. Beide Rasenbeläge entwässern demnach 30% über die Oberfläche und 70% verdunstet oder versickert über das jeweilige Rasensystem. Wegen der besonderen Anforderungen der Bodendenkmalpflege darf aber in dem für die Kunstrasenspielfelder vorgesehenen Bereich max. 15 cm Oberboden abgetragen werden. Dies erfordert einen anderen technischen Regelaufbau, da zum Schutz der Bodendenkmäler auf ein herkömmliches Dränagesystem verzichtet werden muss und die Kunstrasenplätze deshalb nicht wasserdurchlässig ausgeführt werden können. Der Kunstrasen wird stattdessen über eine Flächendränage in Richtung der Platzlängsseiten entwässert und das anfallende und abgeleitete Regenwasser wird dort über Rohrrigolen wieder dem Grundwasser zugeführt. Es ist richtig, dass eine Versickerung über die belebte Bodenzone eine sehr hohe Filterwirkung		X	55.

Lfd. Nr.	**Zusammengefasste Stellungnahme**	**Stellungnahme der Verwaltung**	FNP rel.	BP rel.	Stell. Nr.
		auf die Wasserreinhaltung hat. Die Versickerung über Rigolen ist ein – wie bei anderen Sportanlagen im Kölner Stadtgebiet - übliches Verfahren, das anfallende Oberflächenwasser wieder dem Grundwasser zuzuführen, da von einem Kunstrasensystem keine schädlichen Einflüsse auf das zu versickernde Oberflächenwasser zu erwarten sind.			
336	Nachfrage, welche Stellungnahme der 1. FC Köln zu der Verringerung der Versickerung und Verdunstung durch die Flächenversiegelung abgegeben hat	Der 1. FC Köln plant die Errichtung von neuen Trainingsplätzen sowie eines neuen Leistungszentrums auf einem vorhandenen Kunstrasenplatz. Wie in den vorstehenden Punkten dargestellt, werden Systeme (Rigolen - Versickerung) entwickelt, welche das Niederschlagswasser vor Ort versickern. Die Flächenversieglung wird in der Eingriffs-/ Ausgleichsberechnung nach den gesetzlichen Vorgaben berücksichtigt. Die Berechnung sowie die Maßnahmen werden Teil der Unterlagen zur Offenlage gemäß § 3 (2) BauGB und sind bei diesem Verfahrensschritt von der Öffentlichkeit einsehbar und nachprüfbar.		X	56.

3.6 Luft

Der Themenkomplex **3.6 Luft** wurde in den unter Lfd. Nr. genannten Stellungnahmen angesprochen. Die planungsrelevanten Einzelthemen aus dem Themenkomplex, die in den Stellungnahmen vorgetragen wurden, werden wie folgt zusammengefasst:

Lfd. Nr.	**Zusammengefasste Stellungnahme**	**Stellungnahme der Verwaltung**	FNP rel.	BP rel.	Stell. Nr.
9, 24	Anmerkung, dass das Land NRW und somit die Stadt Köln wegen nicht eingehaltener Luftreinhalteplanung verklagt wurde	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es handelt sich dabei um eine allgemeine Anregung, welche nicht bebauungsplanrelevant ist.			57.
265	Kritisiert, dass die Stadt Köln seit 2010 die Grenzwerte für Stickoxide nicht einhält und dennoch mehr Flächen versiegeln will	Die Hauptquellen von Stickstoffoxiden sind Verbrennungsmotoren und Feuerungsanlagen für Kohle, Öl, Gas, Holz und Abfälle. In Ballungsgebieten ist der Straßenverkehr die bedeutendste Stickstoffoxid-Quelle. Durch die Trainingsplätze erfolgt somit keine Zunahme der Stickoxide. Das Leistungszentrum erhält zwar eine Heizungsanlage, diese ist aber bei Betrachtung des Stadtgebietes von Köln in Bezug auf die Grenzwerte für Stickoxide nicht relevant. Die Planung führt dabei auch nur zu einer marginalen Zunahme des Verkehrs durch die Personen des organisierten Breitensports. Eine Verschärfung der Stickoxidbelastung ist durch das Vorhaben somit nicht zu erwarten. Für die Versieglungen der Flächen sind im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens ökologische Ausgleichsmaßnahmen zu ermitteln.		X	58.
20, 112, 220, 240	Kritisiert den Verlust eines Kaltluftentstehungsgebiet im Übergangsbereich zur verdichteten Wohnbebauung	Das Planvorhaben wird hinsichtlich der Kaltluftproduktion und -verlagerung im Rahmen des *Umweltmeteorologischen Gutachtens* als unbedenklich eingestuft. Die absolute Reduktion der		X	59.

Lfd. Nr.	Zusammengefasste Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	FNP rel.	BP rel.	Stell. Nr.
		Kaltluftproduktion durch die baulichen Anlagen haben nur sehr geringe relative Auswirkungen, da der Flächenanteil der für die Kunstrasen vorgesehenen Wiesen an der Gesamtkaltluftproduktionsfläche sehr klein ist.			
160, 307, 397, 413, 426	Weist auf die Bedeutung der Grünflächen für die Luftzirkulation in der Kölner Tiefebene hin	Die Luftzirkulation wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. Das Planvorhaben wird hinsichtlich der Kaltluftproduktion und -verlagerung im Rahmen des *Umweltmeteorologischen Gutachtens* als unbedenklich eingestuft. Die absolute Reduktion der Kaltluftproduktion durch die baulichen Anlagen haben nur sehr geringe relative Auswirkungen, da der Flächenanteil der für die Kunstrasen vorgesehenen Wiesen an der Gesamtkaltluftproduktionsfläche sehr klein ist. Auch auf versiegelten Flächen wird der Luftaustausch gewährleistet. Wälder, Baumgruppen und Gebäude stellen jedoch aerodynamische Hindernisse dar, welche die Durchlüftung in Bodennähe verringern. Aufgrund der Einbettung der baulichen Anlagen innerhalb des Waldgebietes stellen die geplanten Anlagen kein zusätzliches aerodynamisches Hindernis dar. Bezüglich der Kaltluftversorgung aus dem weiteren Umland ist davon auszugehen, dass unter Einbeziehung der außerhalb des Plangebietes liegenden, weiten Landwirtschaftsflächen Frechens und Hürths eine Strömung in die Sülzer Bebauung auftreten könnte. In der Kaltluftvolumenstrombilanz wäre dann allerdings der Anteil der hiesigen Umwidmungsflächen an		X	60.

Lfd. Nr.	**Zusammengefasste Stellungnahme**	**Stellungnahme der Verwaltung**	FNP rel.	BP rel.	Stell. Nr.
		der Gesamtkaltluftproduktion – relativ betrachtet – äußerst gering und damit vernachlässigbar.			
477	Schwefeldioxid kann durch Kunst- und Hybridrasen nicht absorbiert werden	Im Vergleich von Kunstrasen und Naturrasen im Rahmen des Gutachtens *Ökobilanz für den Vergleich der Umweltauswirkungen von Natur- und Kunstrasenspielfeldern* bestehen nur geringfügige Unterschiede in Bezug auf den SO_2-Austrag. Bzgl. der Absorption ist anzumerken, dass die Trockendeposition (Ablagerung von Luftschadstoffen auf der Erdoberfläche) aufgrund der aerodynamischen Rauigkeitsstruktur mit derjenigen von Gras vergleichbar ist. Bei Nassdeposition (Stoffeinträge über Regenwasser-Sammler) erfolgt eine Auswaschung von der Oberfläche. Unabhängig davon werden laut LANUV in Köln die SO_2-Grenzwerte seit langem deutlich unterschritten. Sie erreichen in den letzten Jahren weniger als 1/10 der Grenzwerte. Laut UBA sind heute durch SO_2 verursachte Gesundheitsprobleme in Deutschland nicht mehr zu befürchten.			61.

3.7 Klima

Der Themenkomplex **3.7 Klima** wurde in den unter Lfd. Nr. genannten Stellungnahmen angesprochen. Die planungsrelevanten Einzelthemen aus dem Themenkomplex, die in den Stellungnahmen vorgetragen wurden, werden wie folgt zusammengefasst:

Lfd. Nr.	**Zusammengefasste Stellungnahme**	**Stellungnahme der Verwaltung**	FNP rel.	BP rel.	Stell. Nr.
12, 15, 20, 35, 41, 42, 47, 57, 60, 63, 89, 94, 97, 111, 112, 121, 126, 142, 145, 148, 205, 208, 215, 311, 313, 329, 338, 369, 411, 422, 423, 442, 443, 453, 465, 471, 472, 477	Luft- und Klimaschutz/Stadtklima (inkl. Feinstaubwerte) müssen berücksichtigt werden. Grüngürtel ist die „Grüne Lunge“ der Stadt.	Die Belange des Klimaschutzes und des Stadtklimas werden untersucht und berücksichtigt. Diese werden im Rahmen des *Umweltmeteorologischen Gutachtens* untersucht. Das Fachgutachten lag zum Zeitpunkt der frühzeitigen Bürgerbeteiligung noch nicht vor. Die öffentliche Auslegung des Fachgutachtens erfolgt im Rahmen von § 3 (2) BauGB. Das Gutachten ist bei diesem Verfahrensschritt von der Öffentlichkeit einsehbar. Die Stadt Köln teilt die Einschätzung, dass der Äußere Grüngürtel für das Stadtklima eine große Bedeutung hat.	X	X	62.
422, 423	Nachfrage, wie sich das Mikro- und Makroklima verändern werden	Die Veränderungen bezüglich des Mikro- und Makroklimas werden im Rahmen des *Umweltmeteorologischen Gutachtens* untersucht. Das *Umweltmeteorologische Gutachten* trifft folgende Aussage: „Die klimatischen Auswirkungen des Planvorhabens bleiben auf das unmittelbare Umfeld der umzuwidmenden Flächen beschränkt. Auswirkungen auf die Kleingärten sind nur an deren Südrand und nur im vernachlässigbaren Umfang sowie auf die Sülzer Bebauung gar nicht nachweisbar.“ (Umweltmeteorologisches Gutachten Pkt. 4.3). Eine potenzielle Verschlechterung	X	X	63.

Lfd. Nr.	Zusammengefasste Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	FNP rel.	BP rel.	Stell. Nr.
		des gesamtstädtischen Klimas durch die geplanten Kunstrasenplätze kann ausgeschlossen werden (Umweltmeteorologisches Gutachten Pkt. 4.3). Diese Aussagen beziehen sich auch auf das geplante Leistungszentrum.			
463	Auswirkungen auf das Mikroklima wurden nicht hinreichend überprüft	Zum Zeitpunkt der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 (1) BauGB lag ein Klimagutachten noch nicht vor. Die anschließend durchgeführten Untersuchungen des *Umweltmeteorologischen Gutachtens* beziehen sich wenn nicht anders im Gutachten vermerkt auf das Mikroklima. Das *Umweltmeteorologische Gutachten* trifft folgende Aussage: „Die klimatischen Auswirkungen des Planvorhabens bleiben auf das unmittelbare Umfeld der umzuwidmenden Flächen beschränkt. Auswirkungen auf die Kleingärten sind nur an deren Südrand und nur im vernachlässigbaren Umfang sowie auf die Sülzer Bebauung gar nicht nachweisbar.“ (Umweltmeteorologisches Gutachten Pkt. 4.3).	X	X	64.
35, 79, 185, 220	Klimaökologischer Ausgleich wird verhindert	Der klimaökologische Ausgleich wird durch das Vorhaben nicht erheblich eingeschränkt. Im Rahmen des *Umweltmeteorologischen Gutachtens* wird das Vorhaben hinsichtlich der Kaltluftproduktion und -verlagerung als unbedenklich eingestuft. Die relativen Auswirkungen auf die Kaltluftproduktion sind als gering einzustufen. Auch auf versiegelten Flächen wird der Luftaustausch gewährleistet. Wälder, Baumgruppen und Gebäude stellen jedoch aerodynamische Hindernisse dar, wel-	X	X	65.

Lfd. Nr.	Zusammengefasste Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	FNP rel.	BP rel.	Stell. Nr.
		che die Durchlüftung in Bodennähe verringern. Aufgrund der Einbettung der baulichen Anlagen innerhalb des Waldgebietes stellen diese kein zusätzliches aerodynamisches Hindernis dar (Umweltmeteorologisches Gutachten Pkt. 4.3). Bezüglich der Kaltluftversorgung aus dem weiteren Umland ist davon auszugehen, dass unter Einbeziehung der außerhalb des Plangebietes liegenden, weiten Landwirtschaftsflächen Frechens und Hürths eine Strömung in die Sülzer Bebauung auftreten könnte. In der Kaltluftvolumenstrombilanz wäre dann allerdings der Anteil der hiesigen Umwidmungsflächen an der Gesamtkaltluftproduktion – relativ betrachtet – äußerst gering und damit vernachlässigbar. Für das Gebäude des Leistungszentrums werden mindernde Maßnahmen, wie z. B. Dachbegrünung vorgesehen und im Bebauungsplan festgesetzt.			
220	Merkt an, dass der „Abschlussbericht Klimawandelgerechte Metropole Köln Fachbericht 50“ dem Grüngürtel eine besondere klimatische Funktion zuspricht	Der im Fachbericht aufgezeigten Bedeutung des Grüngürtels, auch bezüglich der Vernetzung mit dem Freiland der Nachbargemeinden, steht dieses Vorhaben nicht entgegen. Das *Umweltmeteorologische Gutachten* trifft folgende Aussage: „Die klimatischen Auswirkungen des Planvorhabens bleiben auf das unmittelbare Umfeld der umzuwidmenden Flächen beschränkt. Auswirkungen auf die Kleingärten sind nur an deren Südrand und nur im vernachlässigbaren Umfang sowie auf	X	X	66.

Lfd. Nr.	Zusammengefasste Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	FNP rel.	BP rel.	Stell. Nr.
		die Sülzer Bebauung gar nicht nachweisbar." (Umweltmeteorologisches Gutachten Pkt. 4.3). Eine potenzielle Verschlechterung des gesamtstädtischen Klimas durch die geplanten Kunstrasenplätze (und durch das geplante Leistungszentrum) kann ausgeschlossen werden (Umweltmeteorologisches Gutachten Pkt. 4.3). „Es ist davon auszugehen, dass unter Einbeziehung der außerhalb des Plangebietes liegenden, weiten Landwirtschaftsflächen Frechens und Hürths ein strahlungsnächtlicher Kaltlufttransport in die Sülzer Bebauung auftreten könnte. In der Kaltluftvolumenstrombilanz wäre dann allerdings der Anteil der hiesigen Umwidmungsflächen an der Gesamtkaltluftproduktion – relativ betrachtet – äußerst gering und damit vernachlässigbar.			
88, 95	Nachfrage, wie das Vorhaben mit dem „Leitbild Köln 2020", welches dem Grüngürtel eine wichtige klimatische Funktion zuweist, zusammen passt	Im „Leitbild Köln 2020" werden keine Hinweise auf den Äußeren Grüngürtel bzw. einem Zusammenhang mit dem Klima aufgeführt. Das *Umweltmeteorologische Gutachten* trifft bzgl. des Klimas folgende Aussage: „Die klimatischen Auswirkungen des Planvorhabens bleiben auf das unmittelbare Umfeld der umzuwidmenden Flächen beschränkt. Auswirkungen auf die Kleingärten sind nur an deren Südrand und nur im vernachlässigbaren Umfang sowie auf die Sülzer Bebauung gar nicht nachweisbar." Eine potenzielle Verschlechterung des gesamtstädtischen Klimas durch die geplanten Kunstrasenplätze (und durch das ge-	X	X	67.

Lfd. Nr.	Zusammengefasste Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	FNP rel.	BP rel.	Stell. Nr.
		plante Leistungszentrum) kann ausgeschlossen werden.			
20	Zum Erhalt der Klimafunktion und Sicherstellung gesunder Wohnverhältnisse sollten die Flächen zwischen Gleueler Str. und Franz-Kremer-Stadion frei von Bebauung und Versiegelung gehalten werden	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Klimafunktion des Äußeren Grüngürtels als auch die gesunden Wohnverhältnisse werden durch eine Bebauung nicht eingeschränkt. Diesbezüglich führt das *Umweltmeteorologische Gutachten* aus: „Die klimatischen Auswirkungen des Planvorhabens bleiben auf das unmittelbare Umfeld der umzuwidmenden Flächen beschränkt. Auswirkungen auf die Kleingärten sind nur an deren Südrand und nur im vernachlässigbaren Umfang sowie auf die Sülzer Bebauung gar nicht nachweisbar.“	X	X	68.
26, 128, 265, 291	Nachfrage, ob ein klimatologisches Fachgutachten vorliegt, das dieses Bauvorhaben explizit als klimaverträglich erklärt	Nach der frühzeitigen Bürgerbeteiligung wurde ein *Umweltmeteorologisches Gutachten* erstellt. Die Belange des Klimaschutzes und des Stadtklimas wurden im Rahmen des *Umweltmeteorologischen Gutachtens* untersucht. Das Gutachten weist nach, dass das Bauvorhaben klimaverträglich ist.	X	X	69.
265	Nachfrage, wer die Klimatische-Behaglichkeits-Untersuchung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung erstellt hat.	Die bei der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gezeigten Folien wurden durch das Fachbüro „Dr. Dütemeyer Umweltmeteorologie“, Essen erstellt. Die Ergebnisse und Folien wurden im Vorfeld der Veranstaltung mit den Fachbehörden abgestimmt.	X	X	70.
265	Nachfrage, ob neben der auf der frühzeitigen Öffentlichkeitbeteiligung gezeigten klimatologischen Untersuchung weitere aussagekräftige Untersuchungen vorliegen, welche der Öffentlichkeit vorenthalten werden	Bei der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung wurden erste Ergebnisse aus dem Umweltmeteorologischen Gutachten präsentiert. Diese werden im weiteren Verfahren weiter ausgearbeitet und in einem Gutachten dokumentiert. Im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB ist	X	X	71.

Lfd. Nr.	Zusammengefasste Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	FNP rel.	BP rel.	Stell. Nr.
		das Gutachten – ebenso wie weitere wesentliche, der Stadt bis dahin vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen – von der Öffentlichkeit einsehbar.			
26	Nachfrage, welche Bedeutung das Landschaftsschutzgebiet L17 und damit die „Gleueler Wiese“ für das Stadtklima hat	Der Äußere Grüngürtel und diesbezüglich die Gleueler Wiese „zählt zu den Flächen mit klimatischer Wohlfahrtswirkung, die während austauscharmer, d. h. windschwacher Witterungsbedingungen bei geeigneter südwestlicher Anströmung zu Verbesserung des Klimas in bebauten Bereich beitragen könnten“. Die Belange des Klimaschutzes und des Stadtklimas werden im Rahmen des *Umweltmeteorologischen Gutachtens* untersucht.	X	X	72.
26	Nachfrage, ob im Bereich „Gleueler Wiese“ durch den Bau von drei Kunstrasenplätzen und Funktionsbauten ein Bereich mit Klimaausgleichfunktion versiegelt wird	Der Äußere Grüngürtel und diesbezüglich die Gleueler Wiese „zählt zu den Flächen mit klimatischer Wohlfahrtswirkung, die während austauscharmer, d. h. windschwacher Witterungsbedingungen bei geeigneter südwestlicher Anströmung zu Verbesserung des Klimas in bebauten Bereich beitragen könnten“ (Umweltmeteorologisches Gutachten Pkt. 2.1). Dementsprechend wird ein Bereich mit einer klimatischen Funktion gegebenenfalls durch Trainingsplätze überplant. Die Belange des Klimaschutzes und des Stadtklimas wurden jedoch im Rahmen des *Umweltmeteorologischen Gutachtens* untersucht. Im Rahmen dieses Gutachtens werden die klimatische Funktion des Äußeren Grüngürtels und die Auswirkungen des Planvorhabens, einschließlich der	X	X	73.

Lfd. Nr.	Zusammengefasste Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	FNP rel.	BP rel.	Stell. Nr.
		Auswirkungen durch die Realisierung von Kunstrasenplätzen auf die klimatische Wohlfahrtswirkung detailliert untersucht. Auswirkungen auf das gesamtstädtische Klima können nach derzeitigem Erkenntnisstand ausgeschlossen werden.			
26	Nachfrage, ob ein Fachgutachten über die Langzeitauswirkungen von Kunstrasenflächen und Hybridrasenflächen auf das Klima und den Naturhaushalt vorliegt	Langzeitstudien bzgl. der Auswirkungen von Kunst- bzw. Hybridrasen auf das Klima und den Naturhaushalt sind der Plangeberin nicht bekannt. Auch eine entsprechende Recherche durch den beteiligten Klimagutachter erbrachten keine Fundstellen.	X	X	74.
132	Überprüfung der Klimaauswirkungen durch Versiegelung ist mangelhaft	Verfahrensgemäß lag bei der Erstellung der Beratungsunterlagen zum Aufstellungs- bzw. Offenlagebeschluss kein abgestimmtes Klimagutachten vor. Bei der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB wurden erste Ergebnisse einer durchgeführten Untersuchung präsentiert. Diese Untersuchung wird bis zur Offenlage fortgeschrieben und in einem *Umweltmeteorologischen Gutachten* dokumentiert. Die Ergebnisse werden in die Begründung und den Umweltbericht einfließen. Im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB sind die Unterlagen von der Öffentlichkeit einsehbar.	X	X	75.
20, 35, 103, 112, 122, 124, 132, 214, 272, 286, 363, 377, 411, 422, 423, 428, 444	Merkt an, dass Wiesenflächen eine wichtige klimatische, boden- und grundwasserschützende Funktion übernehmen	Kenntnisnahme	X	X	76.

3.8 Landschaftsbild

Der Themenkomplex **3.8 Landschaftsbild** wurde in den unter Lfd. Nr. genannten Stellungnahmen angesprochen. Die planungsrelevanten Einzelthemen aus dem Themenkomplex, die in den Stellungnahmen vorgetragen wurden, werden wie folgt zusammengefasst:

Lfd. Nr.	**Zusammengefasste Stellungnahme**	**Stellungnahme der Verwaltung**	FNP rel.	BP rel.	Stell. Nr.
24, 35, 47, 59, 76, 93, 101, 111, 117, 121, 139, 140, 141, 142, 146, 159, 160, 161, 223, 225, 226, 247, 265, 280, 288, 291, 297, 307, 310, 324, 348, 359, 361, 365, 368, 377, 378, 387, 396, 397, 400, 401, 407, 413, 421, 426, 437, 439, 449, 475	Vorhaben zerstört das Landschaftsbild und die künstlerische Gestaltung der einmaligen Grünanlage. Ist ein Alleinstellungsmerkmal.	Das Plangebiet wird durch das vorhandene Geißbockheim, das Franz-Kremer-Stadion und weitere Sportplätze sowie die umgebenden weitläufigen Grünflächen mit Wegen und Straßen geprägt. Zukünftig wird das bestehende Geißbockheim durch ein modernes Leistungszentrum südöstlich des bestehenden Gebäudes ergänzt. Es ist die Errichtung von zwei bzw. drei zusätzlichen Trainingsplätzen (es obliegt der politischen Entscheidung, in welchem Umfang dem 1. FC Köln Erweiterungsflächen für zwei oder drei Kunstrasenplätze überlassen werden) nordwestlich im Plangebiet vorgesehen. Die zusätzlichen Trainingsplätze werden eingezäunt und mit Lichtanlagen ausgestattet. Darüber hinaus sind vier Kleinspielfelder geplant. Es ist geplant, den vor Ort vorhandenen Baumbestand weitestgehend zu erhalten, so dass eine gute Eingrünung des neuen Leistungszentrums und der neuen Sportplätze vorhanden sein wird. Des Weiteren werden die geplanten Anlagen (Leistungszentrum, Flutlichtmasten der Trainingsplätze) die Baumkronen deutlich unterschreiten.		X	77.

Lfd. Nr.	Zusammengefasste Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	FNP rel.	BP rel.	Stell. Nr.
		Zusammenfassend erfährt das Landschaftsbild eineVeränderung. Diese Veränderung des Landschaftsbildes wird in Kauf genommen, da die Belange der Weiterentwicklung des RheinEnergie-Sportparks höher gewichtet werden als die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Die Gewichtung erfolgt auch u. a. deshalb, da durch die Einfügung des Vorhabens in die Umgebung bzw. die Unterschreitung der Baumkronen das Vorhaben nur in direkter Umgebung sichtbar, nicht jedoch aus weiterer Entfernung sichtbar ist. Der südwestliche Abschnitt des Äußeren Grüngürtels mit seinem Landschaftsbild wird durch die geplanten Vorhaben nicht erheblich beeinträchtigt. Die Anmerkungen zur künstlerischen Gestaltung werden ebenfalls zur Kenntnis genommen. Ein Anrecht auf Erhalt des Status Quo besteht jedoch nicht. Der Stadtkonservator hat die Masterplanung als denkmalverträglich eingestuft.			
20, 24, 33, 35, 214, 247, 368	Kritisiert die Beeinträchtigung der Sicht- und Blickbeziehungen	Die Sicht- und Blickbeziehungen werden durch die neuen Anlagen nicht erheblich beeinträchtigt. Das Gebäude des Leistungszentrums unterschreitet die umliegenden Baumkronen und orientiert sich an der Höhe des Franz-Kremer-Stadions, sodass keine Barrieren geschaffen werden. Darüber hinaus werden die baulichen Anlagen an einem Standort gebündelt, so dass für die hochbaulichen Anlagen keine freien Wie-		X	78.

Lfd. Nr.	**Zusammengefasste Stellungnahme**	**Stellungnahme der Verwaltung**	FNP rel.	BP rel.	Stell. Nr.
		sen etc. in Anspruch genommen werden. Die Umzäunung der neuen Trainingsplätze ist mit niedrigen und transparenten Zäunen vorgesehen, durch welche hindurchgesehen werden kann. Werbebanner oder sonstige Banner sollen durch die Planung ausgeschlossen werden.			

3.9 Ausgleichsflächen

Der Themenkomplex **3.9 Ausgleichsflächen** wurde in den unter Lfd. Nr. genannten Stellungnahmen angesprochen. Die planungsrelevanten Einzelthemen aus dem Themenkomplex, die in den Stellungnahmen vorgetragen wurden, werden wie folgt zusammengefasst:

Lfd. Nr.	**Zusammengefasste Stellungnahme**	**Stellungnahme der Verwaltung**	FNP rel.	BP rel.	Stell. Nr.
2, 80, 317, 358	Nachfrage, wo die vom 1. FC Köln anvisierten Ausgleichsflächen für die Bürger/Innen sein könnten. Nachfrage, warum der 1. FC Köln nicht selbst dort hin geht.	Die ökologischen Ausgleichsmaßnahmen und Ausgleichsflächen befinden sich noch in Abstimmung. Die Ausgleichsmaßnahmen werden Bestandteil der der Unterlagen zur Offenlage gemäß § 3 (2) BauGB und sind bei diesem Verfahrensschritte von der Öffentlichkeit einsehbar. Bei einer Errichtung der Trainingsplätze an verschiedenen Standorten wäre das vom 1. FC Köln verfolgte Konzept einer Bündelung sämtlicher Trainingsplätze und des Leistungszentrums an einem Ort nicht umsetzbar.		X	79.
9, 90	Anmerkung, dass es in diesem Gebiet keine Ausgleichsmaßnahmen mehr geben kann	Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Stellungnehmer keine Möglichkeiten für Ausgleichsmaßnahmen sehen. Die ökologischen Ausgleichsmaßnahmen und Ausgleichsflächen befinden sich, wie im vorstehenden Punkt dargelegt, noch in Abstimmung. Im weiteren Verfahren werden diese Maßnahmen konkretisiert. Ziel ist die, die Ausgleichsmaßnahmen möglichst ortsnah umzusetzen.		X	80.
14, 76, 79, 159, 307, 365, 377, 397, 398, 407, 413, 426, 441,	Ausgleichsmaßnahmen können Eingriffe in Natur und Landschaft nicht kompensieren. Ganzheit des Grüngürtels wird zerstört.	Auf Grundlage einer noch zu erarbeitenden Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung werden im weiteren Verfahren die Ausgleichsmaßnahmen berechnet,		X	81.

Lfd. Nr.	Zusammengefasste Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	FNP rel.	BP rel.	Stell. Nr.
476		welche für die Eingriffe als ökologischer Ausgleich erforderlich sind. Hierbei werden die gesetzlichen Vorgaben beachtet.			
20	Eingriffe in Baumbestand können ausgeglichen werden. Eingriffe in Wiesenflächen nicht, diese sind als Kaltluftentstehungsgebiet klimatisch höher einzustufen.	Die Belange des Klimaschutzes und des Stadtklimas wurden im Rahmen des *Umweltmeteorologischen Gutachtens* untersucht. Das Fachgutachten lag zum Zeitpunkt der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB noch nicht vor und wird im Rahmen von § 3 (2) BauGB öffentlich ausgelegt. Im Rahmen des Gutachtens werden die klimatische Funktion des Äußeren Grüngürtels und die Auswirkungen des Planvorhabens auf die klimatische Wohlfahrtswirkung detailliert untersucht. Die relativen Auswirkungen auf die Kaltluftproduktion werden nach derzeitigem Erkenntnisstand als gering eingestuft. „Somit ist das Planvorhaben hinsichtlich Kaltluftproduktion und- verlagerung als unbedenklich einzustufen.“		X	82.
279	Es müssen nachhaltige Grünflächen in Nähe des Wohnraums geschaffen werden, nicht Ausgleichsflächen, die weit von diesem entfernt liegen	Die ökologischen Ausgleichsmaßnahmen befinden sich noch in Abstimmung und werden im weiteren Bebauungsplanverfahren ermittelt.		X	83.
59	Kritisiert, dass mögliche Ausgleichsflächen irgendwo liegen werden	Die ökologischen Ausgleichsmaßnahmen befinden sich noch in Abstimmung und werden im weiteren Bebauungsplanverfahren ermittelt. Diese sollen jedoch möglichst ortsnah geschaffen werden.		X	84.
21	Nachfrage, wie die Ausgleichsflächen gestaltet werden sollen	Die ökologischen Ausgleichsmaßnahmen befinden sich noch in Abstimmung und werden im weiteren Bebauungsplanverfahren ermittelt. Insofern		X	85.

Lfd. Nr.	**Zusammengefasste Stellungnahme**	**Stellungnahme der Verwaltung**	FNP rel.	BP rel.	Stell. Nr.
		lassen sich noch keine Aussagen zu Art und Umfang der Kompensation treffen.			
24, 56, 60, 63, 76, 79, 102, 310, 348, 349, 360, 364, 397, 398, 426, 434, 444, 465	Nachfrage, welche Ausgleichsmaßnahmen/Wo von der Verwaltung vorgegeben werden	Die ökologischen Ausgleichsmaßnahmen befinden sich noch in Abstimmung und werden im weiteren Bebauungsplanverfahren ermittelt.		X	86.
371	Nachfrage, wo eine mögl. Ausgleichsfläche in Sülz oder Lindenthal sein könnte, die noch nicht als Grün- oder Wiesenfläche ausgewiesen ist	Die ökologischen Ausgleichsmaßnahmen befinden sich noch in Abstimmung und werden im weiteren Bebauungsplanverfahren ermittelt.		X	87.
179	Frühzeitige Klärung der Ausgleichsmaßnahmen würde zu einer Befriedung der Debatte beitragen	Eine Prüfung der Ausgleichsmaßnahme bis Beispielsweise zur frühzeitigen Beteiligung ist nicht zweckmäßig, da zu diesem Zeitpunkt noch nicht feststeht, welche Festsetzungen für die Berechnung heranzuziehen sind.		X	88.
24, 59, 71, 80, 112, 128, 181, 256, 265, 377, 444	Kritisiert die fehlenden/ungenauen Aussagen zu Ausgleichsmaßnahmen/klimaökologischen Ausgleich	Die ökologischen Ausgleichsmaßnahmen befinden sich noch in Abstimmung und werden im weiteren Bebauungsplanverfahren ermittelt.		X	89.
476	Nachfrage, wie die CO_2-Fixierung, Feinstaub- und NO_x-Bindung vor Ort ausgeglichen werden soll	Es wird im weiteren Verfahren untersucht, ob Maßnahmen festgesetzt werden können, um dem Klimawandel entgegenzuwirken (Minderung der Emission von sogenannten Klimagasen) oder um der Anpassung an den Klimawandel (Begrünung/Durchlüftung) zu dienen.		X	90.
26	Nachfrage, ob eine Möglichkeit gesehen wird, stadtklimatische Nachteile durch Ausgleichsmaßnahmen an anderer Stelle zu beheben	Die Belange des Klimaschutzes und des Stadtklimas wurden im Rahmen des *Umweltmeteorologischen Gutachtens* untersucht. Das Fachgutachten lag zum Zeitpunkt der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB noch nicht vor und wird im Rahmen von § 3 (2) BauGB		X	91.

Lfd. Nr.	Zusammengefasste Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	FNP rel.	BP rel.	Stell. Nr.
		öffentlich ausgelegt. Im Rahmen des Gutachtens werden die klimatische Funktion des Äußeren Grüngürtels und die Auswirkungen des Planvorhabens auf die klimatische Wohlfahrtswirkung detailliert untersucht. Auswirkungen auf das gesamtstädtische Klima können ausgeschlossen werden. „Die klimatischen Auswirkungen des Planvorhabens bleiben auf das unmittelbare Umfeld der umzuwidmenden Flächen beschränkt. Auswirkungen auf die Kleingärten sind nur an deren Südrand und nur im vernachlässigbaren Umfang sowie auf die Sülzer Bebauung gar nicht nachweisbar.“			
79	Nachfrage, ob die Kleinspielfelder der Flächenausgleich sind	Die Kleinspielfelder stellen keine ökologischen Ausgleichsflächen dar. Im Gegenteil, die Kleinspielfelder führen bei einer Umsetzung zu einem weiteren ökologischen Eingriff, welcher an einer anderen Stelle auszugleichen ist. Die Kleinspielfelder stellen ein Angebot des 1.FC Köln für die Nutzung durch die Öffentlichkeit in Form eines „sozialen Ausgleichsfläche“ für die entfallenden Nutzungsmöglichkeiten auf den Gleueler Wiesen dar.		X	92.
101	Kritisiert, dass Ausgleichsflächen einer geplanten Stadionerweiterung dienen	Die geplante Erweiterung des RheinEnergie-Sportparks ist völlig unabhängig vom RheinEnergieStadion zu sehen. Demnach besteht auch bezüglich Ausgleichsflächen keinerlei Zusammenhang.		X	93.
128	Merkt an, dass nach dem Klimaschutzabkommen von Paris und den Vorgaben aus dem Klima-	Die Belange des Klimaschutzes und des Stadtklimas wurden im Rahmen des *Umweltmeteoro-*	X	X	94.

Lfd. Nr.	Zusammengefasste Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	FNP rel.	BP rel.	Stell. Nr.
	schutzplan NRW vor der Durchführung klimaschädigender Baumaßnahmen ein Ausgleich geschaffen werden muss	*logischen Gutachtens* untersucht. Das Fachgutachten lag zum Zeitpunkt der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB noch nicht vor und wird im Rahmen von § 3 (2) BauGB öffentlich ausgelegt. Im Rahmen des Gutachtens werden die klimatische Funktion des Äußeren Grüngürtels und die Auswirkungen des Planvorhabens auf die klimatische Wohlfahrtswirkung detailliert untersucht. Auswirkungen auf das gesamtstädtische Klima können nach derzeitigem Erkenntnisstand ausgeschlossen werden. „Die klimatischen Auswirkungen des Planvorhabens bleiben auf das unmittelbare Umfeld der umzuwidmenden Flächen beschränkt. Auswirkungen auf die Kleingärten sind nur an deren Südrand und nur im vernachlässigbaren Umfang sowie auf die Sülzer Bebauung gar nicht nachweisbar.“			
188, 372, 404, 438	Der 1. FC Köln sorgt für einen ökologischen Ausgleich, daher werden die Eingriffe nicht als negativ angesehen	Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Stellungnehmer den Eingriff als nicht negativ ansehen.		X	95.
203	Hoffnung, dass das Stück Natur erhalten bleibt und nicht an den 1. FC Köln verloren geht, denn die weniger als 20 % der Wiese als „Entschädigung“ sei nicht ausreichend	Die Anregung der Bürgerin wird seitens der Plangeberin dahingehend so verstanden, dass für sie ein Erhalt der Gleueler Wiesen von unter 20 % nicht ausreichend ist. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens erfolgt die Berechnung von ökologischen Ausgleichsmaßnahmen. Die Maßnahmen befinden sich noch in Abstimmung und werden im weiteren Bebauungsplanverfahren ermittelt. Es obliegt der politischen Entscheidung, in welchem Umfang dem 1. FC Köln Erweite-		X	96.

Lfd. Nr.	Zusammengefasste Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	FNP rel.	BP rel.	Stell. Nr.
		rungsflächen für zwei oder drei Kunstrasenplätze überlassen werden. Je nach Beschluss der politischen Gremien werden ggf. weitere Flächen der Gleueler Wiesen nicht in Anspruch genommen.			
349	Nachfrage, ob dem Waldkindergarten Ausgleichsflächen zur Verfügung gestellt werden sollen	Bei der Bewertung von Ausgleichsflächen für den Waldkindergarten handelt es sich nicht um ökologische Ausgleichsflächen. Der Waldkindergarten nutzt im Äußeren Grüngürtel 17 sogenannte Spielstellen. Bis auf eine können alle erhalten werden. Die Trainingsplätze werden soweit wie möglich in Richtung der Militärringstraße angeordnet, so dass zwischen Waldsaum und Trainingsplätze ein größerer Wiesenstreifen unverändert verbleibt, welcher durch den Waldkindergarten genutzt wird. Darüber hinaus wurden zwischen dem 1. FC Köln und den Waldzwerge e.V. vereinbart, dass die Waldzwerge e.V. die Sanitäranlagen mitnutzen durch und ihnen bei Schlechtwetterperioden nach Möglichkeit überdachte Räume durch den 1. FC Köln zur Verfügung gestellt werden.		X	97.

3.10 Lärmimmissionen

Der Themenkomplex **3.10 Lärmimmissionen** wurde in den unter Lfd. Nr. genannten Stellungnahmen angesprochen. Die planungsrelevanten Einzelthemen aus dem Themenkomplex, die in den Stellungnahmen vorgetragen wurden, werden wie folgt zusammengefasst:

Lfd. Nr.	**Zusammengefasste Stellungnahme**	**Stellungnahme der Verwaltung**	FNP rel.	BP rel.	Stell. Nr.
23, 35, 57, 64, 66, 89, 96, 131, 161, 164, 170, 202, 208, 219, 254, 265, 271, 297, 309, 386, 390, 411, 412, 420, 430, 432, 442, 450, 454, 468	Kritisiert die Vergrößerung der Licht- und Lärmimmissionen	Die Auswirkungen der Lärmimmissionen durch die geplanten Sportplätze auf das Umfeld werden im weiteren Verfahren detailliert durch ein detailliertes Lärmgutachten untersucht. Die Ergebnisse werden, wie auch die Erkenntnisse zu Lichtimmissionen, in der Begründung und dem Umweltbericht dargelegt und auf dieser Basis ggf. entsprechende Festsetzungen getroffen. Ein spezielles Lichtgutachten wird nicht erstellt, da im Rahmen des Artenschutzgutachtens der Nachweis erbracht wird, dass bei Umsetzung von entsprechenden Maßnahmen keine negativen Auswirkungen auf lichtempfindliche Arten erfolgen. Im Rahmen der Offenlage gemäß § 3 (2) BauGB sind die Unterlagen von der Öffentlichkeit einsehbar.		X	98.
24, 463	Bemängelung eines fehlenden Lärmgutachtens	Verfahrensgemäß lag zum Zeitpunkt der frühzeitigen Beteiligung noch kein Lärmgutachten vor. Im Rahmen des weiteren Verfahrens wird ein Lärmgutachten erstellt. Im Rahmen der Offenlage gemäß § 3 (2) BauGB ist das Gutachten von der Öffentlichkeit einsehbar.		X	99.
448	Nachfrage, welches Ergebnis hinsichtlich der Lärmimmissionen in einem denkmalgeschützten	Verfahrensgemäß lag zum Zeitpunkt der frühzeitigen Beteiligung noch kein Lärmgutachten vor.		X	100.

Lfd. Nr.	Zusammengefasste Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	FNP rel.	BP rel.	Stell. Nr.
	und unter Landschaftsschutz stehenden Gebiet, nach welchen Kriterien, ermittelt wurde	Dieses wird im weiteren Verfahren erstellt. Dabei werden die Themen Denkmalschutz und Landschaftsschutz im Rahmen des Lärmgutachtens nicht untersucht. Diese Themen werden in der Umweltprüfung bearbeitet. Für das Lärmgutachten werden folgende Kriterien untersucht: Die Lärmimmissionen werden für zehn Immissionsorte berechnet und anhand der zugrunde zulegenden Sportanlagenlärmschutzverordnung (18. BImSchV) beurteilt. Die Immissionsorte und Gebietsempfindlichkeit der Immissionsorte werden dabei dem Gutachter von der Stadt Köln vorgegeben. Die bisherigen Ergebnisse zeigen, dass die Richtwerte für die vorliegende Planung an allen Immissionsorten eingehalten werden und deshalb keine Richtwertüberschreitungen aus schalltechnischer Sicht zu erwarten sind. Nach derzeitigem Kenntnisstand sind auch keine negativen Auswirkungen auf die Tiere durch die Neuplanung zu befürchten. In der Artenschutzprüfung wurde als Wirkfaktor auch akustische Effekte (Verlärmung) betrachtet. Im Plangebiet konnten keine Tierarten festgestellt werden, hochstörungsempfindlich gegenüber Lärm sind. Darüber hinaus kann an der Revierverteilung in der Umgebung des Plangebietes erkannt werden, dass sich die ansässigen Arten an die städtische Umgebung mit den Einflüssen von Lärm und Licht gut angepasst haben (hohe Störungstoleranz). So			

Lfd. Nr.	Zusammengefasste Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	FNP rel.	BP rel.	Stell. Nr.
		finden sich Brutstätten insbesondere in direkter Umgebung der Militärringstraße.			
119	Forderung von Lärmschutzwänden	Die Lärmimmissionen werden nach derzeitigem Kenntnisstand für zehn Immissionsorte berechnet und anhand der Sportanlagenlärmschutzverordnung (18. BImSchV) beurteilt. Die Errichtung einer Lärmschutzwand ist zur Einhaltung der Richtwerte nach derzeitigem Kenntnisstand nicht notwendig, weil die Richtwerte an allen Immissionsorten mach dem derzeitigem Kenntnisstand bereits ohne Lärmschutzwände eingehalten werden. Anmerkung: Wegen der flächigen Abstrahlung der Sportflächen und der Entfernung zwischen Sportflächen und den Immissionsorten liefert eine Lärmschutzwand mit üblicher Höhe keine nennenswerte Lärmminderung. Außerdem wäre der Erhalt von Bäumen etc. zu berücksichtigen		X	101.
208	Merkt an, dass durch das Abholzen der gesundheitlich schädliche Lärm der A4 zunehmen würde, welche durch Lärmschutzwände zu beheben wäre. Dabei bliebe die Schadstoffbelastung trotz der Lärmschutzwände bestehen	Eine Fällung von Bäumen ist nicht vorgesehen. Sowohl das Leistungszentrum wie auch die Sportplätze sind so geplant, dass dieses ohne die Fällung von Bäumen erfolgen kann. Eine negative Änderung in Bezug auf den Verkehrslärm der Autobahn A4 besteht somit nicht. Darüber hinaus ist anzumerken, dass durch das Planvorhaben keine relevante Schadstoffbelastung zu erwarten ist.		X	102.
24	Kritisiert, dass Nutzungszeiten der Sportanlage und somit die Lärmimmissionen nicht eindeutig festgelegt sind	Im Lärmgutachten werden realistische Annahmen für die zukünftigen Nutzungszeiten berücksichtigt. Ggf. könnten Nutzungszeiten über einen städtebaulichen Vertrag geregelt werden könnten. Des		X	103.

Lfd. Nr.	Zusammengefasste Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	FNP rel.	BP rel.	Stell. Nr.
		Weiteren ist anzumerken, dass der organisierte Breitensport und ggf. der Schulsport die Plätze nach den Maßgaben des Sportamtes der Stadt Köln nutzen können. Seitens der Stadt Köln bestehen hier demnach Regelungsmöglichkeiten bei der Organisation der Trainingsplatzbelegung unter Berücksichtigung des Lärmaspektes.			
219	Nachfrage, ob die angegebenen Trainingszeiten bzgl. der Lärmimmission eingehalten werden oder in der übrigen Zeit andere Vereine auf den Flächen trainieren	Die Lärmimmissionen werden für zehn Immissionsorte berechnet und anhand der Sportanlagenlärmschutzverordnung (18. BImSchV) beurteilt. Die Immissionsorte und Gebietsempfindlichkeit der Immissionsorte wurde dem Gutachter von der Stadt Köln vorgegeben. Es werden die vorgesehenen Nutzungszeiten durch den FC und zulässige andere Nutzer berücksichtigt. Die Ergebnisse zeigen, dass die Immissionsrichtwerte für die vorliegende Planung an allen Immissionsorten eingehalten werden und deshalb keine Richtwertüberschreitungen aus schalltechnischer Sicht zu erwarten sind.		X	104.
122, 219, 225	Kritisiert die Lärmbelästigung der Kleingartenanlage	Die Lärmimmissionen werden für zehn Immissionsorte berechnet und anhand der Sportanlagenlärmschutzverordnung (18. BImSchV) beurteilt. Die Immissionsorte und Gebietsempfindlichkeit der Immissionsorte wurden dem Gutachter von der Stadt Köln vorgegeben. Drei Immissionsorte betreffen die Kleingartenanlage. Die bisherigen Ergebnisse zeigen, dass die Richtwerte für die vorliegende Planung an allen Immissionsorten eingehalten werden und deshalb keine Richtwert-		X	105.

Lfd. Nr.	Zusammengefasste Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	FNP rel.	BP rel.	Stell. Nr.
		überschreitungen aus schalltechnischer Sicht zu erwarten sind.			
107	Lärmbelästigung durch den RheinEnergieSportpark bei der Kleingartenanlage ist kein Argument, da sonst auch der Verkehr des Militärrings unterbunden werden müsste	Kenntnisnahme		X	106.
101	Kritisiert einen Verfahrensfehler, da die Gutachten zur Licht- und Lärmimmission sich nur auf die Nutzung durch den 1.FC Köln und nicht auf den Breitensport beziehen	Die Gutachten bzw. Aussagen zu den Licht- und Lärmimmissionen, welche in den bisherigen Unterlagen bzw. bei der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung vorlagen, stellen verfahrensgemäß einen ersten Entwurf dar. Der Einfluss des organisierten Breitensports wird in das Lärmgutachten sowie in der Begründung und im Umweltbericht ergänzt.		X	107.
42, 124, 265	Kritisiert die Lärm- und Abgasbelästigung während der Bauzeit und durch die zusätzliche Pflege der Anlage	Während der Bauphase sind die gesetzlichen Vorgaben, auch in Bezug auf die Lärm- und Abgasbelästigung, zu beachten. Aufgrund der Abstände zwischen den geplanten Trainingsplätzen sowie den nächstgelegenen Immissionsorten können erhebliche Beeinträchtigungen durch Pflegemaßnahmen ausgeschlossen werden.			108.
57	Gegenüber der Gleueler Wiese an der Decksteiner Mühle wird ein Seniorenheim erweitert, dessen Anwohner nicht durch die Anlagen des 1. FC Köln gestört werden möchten.	Das Seniorenwohnheim wird im Rahmen des Lärmgutachtens als eigener Immissionsort berücksichtigt. Die Lärmimmissionen werden nach derzeitigem Kenntnisstand für zehn Immissionsorte berechnet und anhand der Sportanlagenlärmschutzverordnung (18. BImSchV) beurteilt. Die Immissionsorte und Gebietsempfindlichkeit der Immissionsorte wurden dem Gutachter von der Stadt Köln vorgegeben. Ein Immissionsort liegt an		X	109.

Lfd. Nr.	**Zusammengefasste Stellungnahme**	**Stellungnahme der Verwaltung**	FNP rel.	BP rel.	Stell. Nr.
		den Fassaden des Seniorenheims. Die derzeitigen Ergebnisse zeigen, dass die Richtwerte für die vorliegende Planung an allen Immissionsorten eingehalten werden und deshalb keine Richtwertüberschreitungen aus schalltechnischer Sicht zu erwarten sind.			

3.11 Lichtimmissionen

Der Themenkomplex **3.11 Lichtimmissionen** wurde in den unter Lfd. Nr. genannten Stellungnahmen angesprochen. Die planungsrelevanten Einzelthemen aus dem Themenkomplex, die in den Stellungnahmen vorgetragen wurden, werden wie folgt zusammengefasst:

Lfd. Nr.	**Zusammengefasste Stellungnahme**	**Stellungnahme der Verwaltung**	FNP rel.	BP rel.	Stell. Nr.
23, 35, 57, 64, 66, 89, 96, 131, 161, 164, 170, 202, 208, 219, 254, 265, 271, 297, 309, 386, 390, 411, 412, 420, 430, 432, 442, 450, 454, 468	Kritisiert die Vergrößerung der Licht- und Lärmimmissionen	Die Lichtimmissionen werden sich auf die Trainingsplätze selbst sowie die direkte Umgebung beschränken. Die Lichtmasten werden unterhalb der bestehenden Baumkronen liegen, sie orientieren sich an den Höhen der bestehenden Beleuchtungsmasten der heutigen Trainingsplätze. Im Rahmen des faunistischen Fachbeitrags inkl. Artenschutzprüfung erfolgt im weiteren Verfahren eine Bewertung der Licht- und Lärmimmissionen in Bezug auf die Tierwelt. Das Gutachten kommt unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zum Ergebnis, dass weder artenschutzrechtlich relevante Arten (z.B. Eulen, Fledermäuse) noch weitere Tierarten durch die Licht- und Lärmimmissionen negativ betroffen sind. Bzgl. der Lärmimmissionen wird auf die Kommentierung unter dem Themenkomplex 3.10 Lärm verwiesen.		X	110.
297	Nachfrage, ob es städtische Richtlinien für den Einsatz von künstlichen Licht in Naturräumen gibt und welche Regelungen diese beinhalten	Auf Grundlage der Licht-Richtlinie hat das Umweltministerium den Erlass „Lichtimmissionen, Messung, Beurteilung und Verminderung“ vom 11.12.2014 herausgegeben.		X	111.
297, 425, 449	Nachfrage, wie und mit welchen Kriterien die Lichtverschmutzung und ihre Auswirkungen fach-	Im Rahmen des *Faunistischen Fachgutachtens und der Artenschutzrechtlichen Prüfung* werden		X	112.

Lfd. Nr.	Zusammengefasste Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	FNP rel.	BP rel.	Stell. Nr.
	lich bewertet wurden	die Auswirkungen der Lichtemissionen, welche die Bauarbeiten, den Trainingsbetrieb, die Nutzung des Leistungszentrums und insbesondere die Lichtimmissionen durch die Flutlichtanlage und die Beleuchtung von Gebäuden und Wegen einbezieht untersucht. Für die planungsrelevanten Arten wird keine Beeinträchtigung durch Lichtemissionen festgestellt. Für weitere Tierarten insbesondere für nachtaktive Tierarten könnten Beeinträchtigungen durch Lichtemissionen entstehen (z. B. zeigen einige Fledermausarten wie z.B. Langohrfledermäuse ein Meideverhalten gegenüber starken Lichtquellen, während viele nachtaktive Insektenarten von Lichtquellen angezogen werden), welche durch Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen (z. B. Planflächenstrahler, UV-Sperrfilter) aber vermieden werden können. Deshalb stuft das Gutachten die negativen Effekte des Flutlichts und weiterer Lichtquellen im Vergleich zu den zahlreichen im Stadtgebiet bestehenden Lichtquellen als gering ein.			
43, 46, 297	Nachfrage, welche Maßnahmen ergriffen werden, um eine Lichtabstrahlung und Lichtverschmutzung der Naturräume zu vermeiden	Eine Verminderung der Auswirkungen von Flutlicht auf Tierarten wird durch die Empfehlungen im faunistischen Fachbeitrag inkl. artenschutzrechtlicher Prüfung erreicht. Um Auswirkungen auf Arten zu verhindern, werden Vorgaben zu Strahlertypen, Leuchtmitteln, Filtern und Gehäusen der Flutlichtstrahler gemacht. Auch zur Gebäude- und Wegebeleuchtung sieht das Gutach-		X	113.

Lfd. Nr.	Zusammengefasste Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	FNP rel.	BP rel.	Stell. Nr.
		ten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen vor.			
14, 23, 24, 33, 46, 57, 89, 112, 164, 191, 193, 250, 337, 402	Beeinträchtigung der angrenzenden Wohnnutzung und Tierwelt durch Flutlichtanlage, Forderung eines Umwelt-, natur- und tiergerechten Beleuchtungssystems	Im Rahmen des faunistischen Fachbeitrags inkl. Artenschutzprüfung erfolgt im weiteren Verfahren eine Bewertung der Licht- und Lärmimmissionen in Bezug auf die Tierwelt. Das Gutachten kommt unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen (Vorgaben zu Strahlertypen, Leuchtmitteln, Filtern und Gehäusen der Flutlichtstrahler) zum Ergebnis, dass weder artenschutzrechtlich relevante Arten (z.B. Eulen, Fledermäuse) noch weitere Tierarten durch die Licht- und Lärmimmissionen betroffen sind. Die nächstgelegenen Wohnnutzungen sind von den geplanten Trainingsplätzen durch die Militärringstraße sowie die Kleingartenanlagen getrennt. Die nächstgelegene Wohnnutzung liegt über 280 m entfernt, größtenteils beträgt der Abstand über 450 m. Darüber hinaus befindet sich zwischen den geplanten Trainingsplätzen sowie der Wohnnutzung ein großer Baumbestand. Negative Auswirkungen auf die Wohnnutzung sind durch die geplanten Flutlichtmasten somit nicht zu befürchten.		X	114.
24	Im Text des B-Plans fehlen Aussagen zur Lichtimmission	Das Thema Licht wird in die Begründung sowie den Umweltbericht ergänzt. Im Rahmen der Offenlage gemäß § 3 (2) BauGB sind die Unterlagen für die Öffentlichkeit einsehbar und nachprüfbar.		X	115.

Lfd. Nr.	Zusammengefasste Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	FNP rel.	BP rel.	Stell. Nr.
449	Nachfrage, ob es eine belastbare Langzeitstudie gibt, welche die Auswirkungen durch Flutlichtanlagen auf ein Landschaftsschutzgebiet begutachtet.	Das Landschaftsschutzgebiet selbst kann durch den Einsatz von Flutlicht nicht beeinträchtigt werden, sondern die darin vorkommenden Arten. Da sich das Artenspektrum von Schutzgebiet zu Schutzgebiet unterscheidet, können keine allgemeinen Aussagen getroffen werden. Im Rahmen des faunistischen Fachbeitrags inkl. Artenschutzprüfung erfolgt im weiteren Verfahren aber eine Bewertung der Licht- und Lärmimmissionen in Bezug auf die Tierwelt des Vorhabenbereichs und seines Umfeldes. Das Gutachten kommt unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen (Vorgaben zu Strahlertypen, Leuchtmitteln, Filtern und Gehäusen der Flutlichtstrahler) zum Ergebnis, dass weder artenschutzrechtlich relevante Arten (z.B. Eulen, Fledermäuse) noch weitere Tierarten durch die Licht- und Lärmimmissionen betroffen sind. Da die Bestandteile des Landschaftsschutzgebietes bzw. der Fläche im Umfeld des Vorhabenbereichs nicht beeinträchtigt werden, ist davon auszugehen, dass auch das Landschaftsschutzgebiet keine negativen Auswirkungen erfährt.		X	116.
260	Nachfrage, wie eine beleuchtete Joggingstrecke ökologisch anders zu bewerten ist als beleuchtete Fußballplätze	Eine allgemeine Aussage ist dazu nicht möglich. Die Auswirkungen einer Beleuchtung hängen immer von den auftretenden Arten und den bestehenden Vorbelastungen ab. Im Fall der beleuchteten Fußballplätze (vorliegendes Vorhaben) wurde festgestellt, dass lichtmeidende Fledermausarten nur sporadisch auftreten oder nur		X	117.

Lfd. Nr.	**Zusammengefasste Stellungnahme**	**Stellungnahme der Verwaltung**	FNP rel.	BP rel.	Stell. Nr.
		den Decksteiner Weiher als Jagdlebensraum nutzen. Die vorkommenden Individuen der Eulenarten scheinen sich an die bestehenden Lichtimmissionen der im Bestand vorhandenen Flutlichtanlagen gewöhnt zu haben, so dass sie teils in Nähe von starken Lichtquellen brüten. Für das vorliegende Vorhaben sind deshalb keine erheblichen ökologischen Folgen auf die Tierwelt abzusehen.			
146, 148, 297, 425	Kritisiert den Eingriff in die Nachtlandschaft	Eine Beleuchtung der Trainingsplätze erfolgt selbstverständlich nur zu Zeiten, in denen die Trainingsplätze genutzt werden. In den Nachtstunden (ca. ab 21/22 Uhr) erfolgen keine Nutzung der Trainingsplätze und somit auch keine Beleuchtung dieser Plätze. In den Wintermonaten ist sicherlich davon auszugehen, dass eine Beleuchtung ab ca. 16 Uhr erfolgen wird. Zu diesen Zeiten ist aufgrund der städtischen Lage jedoch mit einer Vielzahl von Beleuchtungsquellen im Stadtgebiet zu rechnen, so dass eine dunkle Nachtlandschaft innerhalb des Siedlungsraumes von Köln auch ohne die Umsetzung des Vorhabens nicht gegeben ist.		X	118.
101	Kritisiert einen Verfahrensfehler, da die Gutachten zur Licht- und Lärmimmissionen sich nur auf die Nutzung durch den 1.FC Köln und nicht auf den Breitensport beziehen	Die Unterlagen werden in Bezug auf Licht- und Lärmimmissionen um den organisierten Breitensport bzw. die Nutzungsdauer ergänzt.		X	119.

4. Verfahren/planerische Vorgaben

4.1 Allgemeines Verfahren

Der Themenkomplex **4.1 Allgemeines Verfahren** wurde in den unter Lfd. Nr. genannten Stellungnahmen angesprochen. Die planungsrelevanten Einzelthemen aus dem Themenkomplex, die in den Stellungnahmen vorgetragen wurden, werden wie folgt zusammengefasst:

Lfd. Nr.	Zusammengefasste Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	FNP rel.	BP rel.	Stell. Nr.
2, 42, 78, 87, 283, 394	Nachfrage, warum es bereits Zusagen der Politik gibt, bevor die Bürger/innen befragt worden sind.	Zusagen seitens der Politik wurden nicht getroffen. In der Sitzung am 03.12.2015 fasste der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Köln den Einleitungsbeschluss für die 209. FNP-Änderung, den Beschluss zur Aufstellung eines Bebauungsplanes sowie den Beschluss zur Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung für die beiden genannten Verfahren. Diese Beschlüsse stellen jedoch nur den Beginn des Verfahrens dar und signalisieren, dass das Vorhaben in den Grundzügen für die Mehrheit der Beschlussgremien denkbar ist. Eine endgültige Zusage zur Umsetzung des Verfahrens besteht hierdurch nicht. Die Verwaltung wird dadurch lediglich beauftragt, mit den gesetzlich vorgegebenen Verfahrensschritten zu beginnen und die notwendigen Unterlagen zu erarbeiten. Eine endgültige Abwägungsentscheidung wird durch den Rat der Stadt Köln erst zum Ende des Verfahrens durch den sogenannten Feststellungsbeschluss für das FNP-Verfahren sowie den Satzungsbeschluss für	X	X	1.

Lfd. Nr.	**Zusammengefasste Stellungnahme**	**Stellungnahme der Verwaltung**	FNP rel.	BP rel.	Stell. Nr.
		das Bebauungsplanverfahren getroffen.			
387, 461	Eindruck, dass den einseitigen Forderungen des 1.FC Köln bereits stattgegeben wurde	Wie dem vorstehenden Punkt zu entnehmen ist, besteht derzeit lediglich ein Einleitungs- bzw. Aufstellungsbeschluss. Eine endgültige Entscheidung über das Vorhaben sowie bei Umsetzung auch der Ausgestaltung des Vorhabens besteht nicht.	X	X	2.
75, 76, 87, 101, 124, 129, 135, 141, 148, 151, 152, 153, 158, 161, 166, 181, 198, 211, 220, 228, 229, 236, 242, 245, 265, 278, 279, 283, 307, 316, 317, 321, 344, 349, 352, 354, 356, 361, 363, 387, 394, 395, 397, 409, 413, 422, 423, 426, 435, 436, 448, 453	Stellt die Neutralität und Arbeitsweise der Verwaltung und Politik in Frage. Bürgerinteressen werden nicht vertreten.	Das Verfahren der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung dient insbesondere dazu, die Anregungen der Bürgerinnen und Bürger aufzunehmen. Darüber hinaus erfolgt im weiteren Verfahren noch die Offenlage gemäß § 3 (2) BauGB, bei der die Bürgerinnen und Bürger erneut eine Stellungnahme abgeben können. Zum Feststellungs- bzw. Satzungsbeschluss erfolgt eine sachgerechte Abwägung über sämtliche abwägungserheblichen Belange durch den Rat der Stadt Köln. Hierbei werden auch die Anregungen der Bürgerinteressen in die Abwägung eingestellt.	X	X	3.
448	Kritik, dass keine schlüssige Abfolge der einzelnen Planungsschritte stattgefunden hat	Die Planungsschritte richten sich nach den gesetzlichen Vorgaben. Der 1. FC Köln ist mit einer Erweiterungsabsicht an die Verwaltung der Stadt Köln herangetreten. Daraufhin wurde in Abstimmung zwischen der Verwaltung und dem 1. FC Köln der Masterplan zur Erweiterung des RheinEnergieSportparks angepasst, um das Konzept auch für die Verwaltung der Stadt Köln tragfähig zu gestalten. Die Politik hat zur Umsetzung dieses Konzeptes anschließend den Einleitungs-	X	X	4.

Lfd. Nr.	Zusammengefasste Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	FNP rel.	BP rel.	Stell. Nr.
		bzw. Aufstellungsbeschluss gefasst und in dessen Anschluss die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung sowie Trägerbeteiligung durchgeführt. Wie bei der Stadt Köln üblich stehen als nächster Verfahrensschritt der kombinierte Vorgaben- und Offenlagebeschluss an, in dessen Folge sich eine erneute Trägerbeteiligung gemäß § 4 (2) BauGB und die Offenlage gemäß § 3 (2) BauGB anschließt. Anschließend werden alle abwägungserheblichen öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander von den politischen Gremien abgewogen. Als Ergebnis des Abwägungsprozesses kann der Feststellungs- bzw. Satzungsbeschluss erfolgen. Diese Abfolge der Verfahrensschritte stellt das normale Vorgehen der Stadt Köln für FNP- bzw. Bebauungsplanverfahren da. Eine unschlüssige Abfolge kann daher nicht nachvollzogen werden.			
282	Nachfrage, ob es noch weitere politische Entscheidungsträger gibt, die als Ansprechpartner agieren	Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wurden bisher der Stadtentwicklungsausschuss, der Ausschuss für Umwelt und Grün, die Bezirksvertretung Lindenthal sowie der Sportausschuss beteiligt. Der Feststellungs- bzw. Satzungsbeschluss ist dem Rat der Stadt Köln vorbehalten.	X	X	5.
282	Nachfrage, ob man sein Anliegen bzgl. des Projektes auch direkt an Frau Reker richten kann	Es ist möglich, Anliegen an Frau Oberbürgermeisterin Reker zu richten. Das Verfahren sah u. a. die Eingabe von schriftlichen Stellungnahmen bis zum 28. April 2016 an die Bezirksbürgermeisterin, Frau Blömer-Frerker, vor. Zum Teil wurde in diesem Rahmen auch Stellungnahmen	X	X	6.

Lfd. Nr.	Zusammengefasste Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	FNP rel.	BP rel.	Stell. Nr.
		an Frau Oberbürgermeisterin Reker gesendet, welche in das Verfahren eingestellt worden sind. Darüber hinaus hat Frau Oberbürgermeisterin Reker zu einem moderierten Gespräch eingeladen, bei welchem Vertreterinnen und Vertreter der Bürgerinitiative die Möglichkeit gegeben worden ist, ihren Standpunkt Frau Reker persönlich darzulegen. Darüber hinaus werden die Vorlagen an den Rat von Frau Oberbürgermeisterin Reker geprüft und dem Rat der Stadt Köln zur Entscheidung vorgelegt.			
152, 181, 220, 245, 254, 259, 387, 397	Kritisiert die fehlende objektive Abgrenzung städtischer Aufgaben von partikularen Wirtschaftsinteressen einzelner Unternehmen	Aufgabe der Bauleitplanung ist es, die bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke in der Gemeinde nach Maßgabe des BauGB vorzubereiten und zu leiten. Im Bauleitplanverfahren trifft der Rat der Stadt Köln eine gerechte Abwägung von öffentlichen und privaten Belangen untereinander und gegeneinander, so dass dieser Kritikpunkt nicht nachvollzogen werden kann.	X	X	7.
151, 181, 265	Nachfrage, nach welchen objektiven Kriterien die Verwaltung und der Rat die Entscheidung für das Projekt getroffen hat.	Wie weiter oben stehend in diesem Themenkomplex bereits dargestellt, besteht derzeit lediglich ein Einleitungs- bzw. Aufstellungsbeschluss. Eine auf städtebaulichen Belangen beruhende endgültige Entscheidung trifft der Rat der Stadt Köln erst am Ende der Bauleitplanverfahren.	X	X	8.
116, 129, 148, 181, 211, 283, 427	Eindruck wird erweckt, dass die Stadt alles dafür tut, um das Projekt zu realisieren	Die Verwaltung ist von den politischen Gremien mit dem Einleitungs- bzw. Aufstellungsbeschluss dazu beauftragt worden, die Bauleitplanverfahren zu bearbeiten. Im weiteren Verfahren sind die weiteren Beschlüsse des Stadtentwicklungsaus-	X	X	9.

Lfd. Nr.	Zusammengefasste Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	FNP rel.	BP rel.	Stell. Nr.
		schusses bzw. des Rates zu beachten.			
152, 307, 334, 344, 349, 409, 413, 444	Nachfrage/Vermutung, ob/dass es bereits vor der ersten Öffentlichkeitsbeteiligung interne Absprachen und Zusicherungen gegeben hat, die als verbindlich gelten.	Gemäß § 1 (3) Satz 2 BauGB besteht kein Anspruch auf die Aufstellung von Bauleitplänen. Ein Anspruch kann auch nicht durch einen Vertrag begründet werden. Verbindliche Zusicherungen bzw. interne Absprachen können daher nicht vorliegen.			10.
151, 265	Nachfrage, welche Contra-Argumente die Verwaltung gegen das Ausbauvorhaben hat	Die Verwaltung ist an die Beschlüsse des Stadtentwicklungsausschusses bzw. des Stadtrates gebunden. Somit setzt die Verwaltung die Vorgaben dieser Gremien um. Die Argumente der Verwaltung sind in den Begründungen des Flächennutzungsplanänderungsverfahrens sowie des Bebauungsplanverfahrens dargestellt. In Ergänzung wird auf den Beschlussvorschlag der Verwaltung zur Verkleinerung der Maßnahme verwiesen.			11.
151, 152, 251	Nachfrage, welche Gelder/Vergünstigungen in der Vergangenheit/Gegenwart die Parteien und Ratsmitglieder durch den 1.FC Köln erhalten haben	Die Parteien und Ratsmitglieder sind der Antikorruptionsrichtlinie verpflichtet; insofern erübrigt sich eine Stellungnahme..			12.
112, 124, 220, 243, 354, 363	Weist auf den Kooperationsvertrag der CDU und den Grünen hin	Die Stellungnehmer gehen darauf ein, dass in dem Kooperationsvertrag in Zeile 716 ff aufgeführt ist, dass eine Bebauung von hochwertigen ökologischen Flächen, wie ausgewiesene Naturschutzgebiete, geschützte Landschaftsbestandteile und Naturdenkmäler, sowie von bestehenden Friedhofsflächen abgelehnt werden. Der Ko-			13.

Lfd. Nr.	Zusammengefasste Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	FNP rel.	BP rel.	Stell. Nr.
		operationsvertrag stellt dabei eine politische Entscheidung außerhalb des Planverfahrens dar.			
265, 340	Nachfrage, welche Beziehung die Stadt zur Stadtplanung Zimmermann GmbH hat	Es besteht keine vertragliche Beziehung zwischen der Stadt Köln und der Stadtplanung Zimmermann GmbH. Die Stadtplanung Zimmermann GmbH wurde durch den 1. FC Köln zur Mitwirkung bei der Durchführung der Bauleitplanungen beauftragt. Die Stadtplanung Zimmermann GmbH arbeitet der Verwaltung der Stadt Köln zu. Dass ein externes Büro für die Mitwirkung der Erstellung der Unterlagen durch den Projektentwickler beauftragt und bezahlt wird, stellt eine übliche Praxis in den Städten und Gemeinden dar. Die Verfahrenshoheit liegt dabei uneingeschränkt bei der Stadt Köln. Sämtliche Entscheidungen werden abschließend durch den Rat der Stadt Köln getroffen.			14.
340	Wenn eine administrative Einheit der Stadt Köln ebenfalls Dienste der Stadtplanung Zimmermann GmbH in Anspruch nimmt, läge ein Interessenkonflikt vor	Im Rahmen dieser Bauleitplanverfahren besteht keine vertragliche Beziehung zwischen der Stadt Köln und der Stadtplanung Zimmermann GmbH.			15.
363	Nachfrage, warum die schriftlichen Eingaben vom selben Planungsbüro gesichtet werden, welches auch den B-Plan des 1.FC Köln erstellt hat.	Die schriftlichen Eingaben sind Teil des Flächennutzungs- bzw. Bebauungsplanverfahrens. Die Stadtplanung Zimmermann GmbH ist durch den 1. FC Köln beauftragt, die Abwägungsunterlagen zusammenzutragen und vorzubereiten.. Die Verfahrenshoheit liegt bei der Stadt Köln. Seitens der Verwaltung werden die Eingaben gesichtet, geprüft und bewertet. In Zusammenarbeit mit der Stadtplanung Zimmermann GmbH werden die			16.

Lfd. Nr.	Zusammengefasste Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	FNP rel.	BP rel.	Stell. Nr.
		bewerteten Eingaben in das Verfahren eingestellt.			
132	Nachfrage, ob das Vorhaben von der Bauaufsicht geprüft wurde	Im Rahmen der Ämterbeteiligung gemäß § 4 (1) und § 4 (2) BauGB wird auch das Bauaufsichtsamt bei der Aufstellung der Bauleitpläne beteiligt.	X	X	17.
94, 151, 211, 265, 453	Nachfrage, welche(r) und ob unabhängige(r) Gutachter hinzugezogen wurde(n) bzw. ob eine Beratung mit externen und unabhängigen Fachleuten zum Thema Umweltschutz, Artenschutz, Stadt- und Verkehrsplanung sowie Klimaschutz stattgefunden haben	Verfahrensgemäß lagen bis zur frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 (1) BauGB noch keine fertiggestellten Gutachten vor. Zum derzeitigen Verfahrensstand ist vorgesehen folgende Gutachten durchzuführen: - Umweltprüfung: Büro Rietmann, Königswinter - Artenschutzgutachten: Naturgutachten Oliver Tillmanns, Grevenbroich - Landschaftsplanung: Lill + Sparla, Köln - Lärmgutachten: ADU cologne, Köln - Verkehrsgutachten: beplan Aachen GmbH / BfU Aachen GmbH, Aachen - Umweltmeteorologisches Gutachten: Dr. Dütemeyer Umweltmeteorologie, Essen Sämtliche Gutachter sind, wie bei Städten und Gemeinde üblich, durch den 1. FC Köln nach Maßgabe der Stadt Köln für das Untersuchungsprofil beauftragt. Die Gutachten unterliegen einer dezidierten Prüfung durch die städtischen Dienststellen und den externen Trägern öffentlicher Belange. Die Verfahrenshoheit obliegt also auch hier der Stadt Köln. Sämtliche Gutachten werden zur Offenlage in die Begründung und den Um-	X	X	18.

Lfd. Nr.	Zusammengefasste Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	FNP rel.	BP rel.	Stell. Nr.
		weltbericht eingearbeitet und werden auch Teil der Offenlageunterlagen. Diese sind somit in diesem Verfahrensschritt der Öffentlichkeit zugänglich.			
282	Nachfrage, warum die Flächen, wenn es sich nicht um ein ausschließlich natur- und denkmalgeschütztes Gebiet handelt, nicht öffentlich zur Bebauung ausgeschrieben wurde	Die Flächen sind nicht öffentlich zur Bebauung ausgeschrieben, da als Anlass der Planung der Masterplan des 1. FC Köln mit seinem Ziel, eine zeitgemäße Trainingssituation herzustellen, zu sehen ist. Der Flächennutzungsplan hat die planungsrechtliche Vorgabe „Grünfläche mit Signet Sportplatz/Sportanlage“, in der neben Grünflächen nur Sportplätze bzw. sportaffine Nutzungen zulässig sind.	X	X	19.
285, 305, 307, 319, 326, 363, 374, 375, 382, 401, 416, 422, 423, 453, 457	Es wird eine Bürgerbeteiligung/offener Diskurs erwartet	Bereits am 01.09.2015 lud der 1. FC Köln zu einer freiwilligen Informationsveranstaltung im Geißbockheim ein. Am 29.10.2015 fand darüber hinaus ein Informationsabend bei der Bezirksvertretung Lindenthal statt. Am 07.04.2016 erfolgte die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB. Darüber hinaus fand am 26.08.2016 ein Moderationsgespräch zwischen der Verwaltung der Stadt Köln, dem 1. FC Köln sowie der Bürgerinitiative statt. Demnach wurden deutlich mehr Öffentlichkeitsveranstaltungen durchgeführt, als das Gesetz dies vorsieht. Des Weiteren erfolgt im weiteren Verfahrensverlauf noch eine Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (2) BauGB, bei der die Bürgerinnen und Bürger erneut die Gelegenheit haben, ihre Anregungen zu äußern.	X	X	20.

Lfd. Nr.	Zusammengefasste Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	FNP rel.	BP rel.	Stell. Nr.
6, 33, 63, 135, 265	Möglichkeiten der (frühzeitigen) Bürgerbeteiligungen waren nicht ausreichend	Es wird auf die vorstehende Kommentierung verwiesen.	X	X	21.
79, 383	Vorhaben soll durch Bürgerentscheid beschlossen werden	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Verwaltung sieht die Aufstellung eines geregelten Flächennutzungs- bzw. Bebauungsplanverfahrens vor. Im Rahmen dieses Verfahrens kann die Öffentlichkeit Anregungen vortragen, über welche der Rat der Stadt Köln abzuwägen hat.	X	X	22.
373, 382	Nachfrage, ob und wann Bürgergespräche geplant sind	In der Vergangenheit fanden bereits folgende Termine statt: - 01.09.2015: freiwillige Informationsveranstaltung des 1. FC Köln - 29.10.2015 Informationsabend der Bezirksvertretung Lindenthal satt. - 07.04.2016 frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB. - 26.08.2016 Moderationsgespräch zwischen der Verwaltung der Stadt Köln, dem 1. FC Köln sowie der Bürgerinitiative Des Weiteren folgt noch die Offenlage gemäß § 3 (2) BauGB. Der genaue Zeitpunkt steht jedoch noch nicht fest.	X	X	23.
221	Nachfrage, warum keine Bürgerbefragung stattgefunden hat	Informationsmöglichkeiten bezüglich des Vorhabens und eine Beteiligung bestehen im Rahmen des Bauleitplanungsverfahrens. Auf die vorstehenden Beteiligungsformen wird verwiesen.	X	X	24.
171	Kritisiert, dass entgegen der Behauptung des 1.FC Köln keine Befragung der Anwohner stattgefunden hat	Eine Befragung direkter Nachbarn im Umfeld des RheinEnergieSportparks hat nicht stattgefunden. Der 1. FC Köln hat jedoch Gespräche mit Vertretern des Waldkindergartens, der Kleingartenver-	X	X	25.

Lfd. Nr.	Zusammengefasste Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	FNP rel.	BP rel.	Stell. Nr.
		eine, des Schießstandes und der Ballonfahrer geführt.			
188	Mit den betroffenen Nachbarn, z.B. den Kleingärtnern wurde gesprochen und eine Lösung gefunden	Kenntnisnahme	X	X	26.
453	Widerspruch, dass es eine Einigung mit den ansässigen Vereinen gibt, sich diese aber eindeutig gegen eine Bebauung aussprechen	Wie oben aufgeführt, wurden mit den im RheinEnergieSportpark ansässigen oder direkt angrenzenden Institutionen gesprochen. Hier konnte größtenteils ein Einvernehmen hergestellt werden. Selbstverständlich ist hiermit nicht gemeint, dass z. B. jeder Nutzer der Kleingartenanlage das Projekt befürwortet bzw. diesem zumindest neutral entgegensteht. So konnte aber z. B. mit dem Waldkindergarten abgestimmt werden, dass sie z. B. die neuen Sanitäranlagen mitnutzen dürfen und dass ihrer Spielräume weitestgehend erhalten werden.	X	X	27.
71, 76, 80, 90, 101, 112, 124, 128, 141, 151, 175, 255, 283, 353, 361, 371, 383, 416, 422, 423, 453	Das Verfahren ist nicht transparent	Wie oben dargestellt, fanden sogar über die gesetzlichen Vorgaben hinaus gehende Informationen und Beteiligung statt.	X	X	28.
188, 462	Das Verfahren war frühzeitig transparent	Kenntnisnahme	X	X	29.
6, 31, 63, 69	Forderung eines neuen/transparenten Verfahrens, bei dem alle Beteiligten von Beginn an mit einbezogen werden	Der Anregung, ein neues Verfahren zu starten wird nicht gefolgt. Die Bauleitplanverfahren wurden und werden auch in Zukunft transparent gestaltet. Als nächster öffentlicher Verfahrensschritt steht die öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2)	X	X	30.

Lfd. Nr.	**Zusammengefasste Stellungnahme**	**Stellungnahme der Verwaltung**	FNP rel.	BP rel.	Stell. Nr.
		BauGB an.			
296, 476	Verwaltungsvorlagen sind unvollständig und fehlerhaft	Die Verwaltungsvorlagen lagen zum Stand der frühzeitigen Beteiligung in dem notwendigen Rahmen vor. Es ist verfahrenstechnische Praxis, Gutachten im weiteren Verfahren zu präzisieren, damit zur Offenlage gemäß § 3 (2) BauGB vollständige und vertiefte Untersuchungen vorliegen.	X	X	31.
476	Nachfrage, warum der Rasenplatz am Fort VI nicht in den Verwaltungsvorlagen vermerkt ist	Der Rasenplatz am Fort VI wird in der Begründung zur FNP-Änderung im Kapitel 5.1.2.2 bei der Bestandsuntersuchung der Vereinssportstandorte im Äußeren Grüngürtel aufgeführt. Da keine Änderungen in diesem Bereich vorgesehen sind, wurden diese Plätze nicht in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes aufgenommen.	X	X	32.
101	Kritisiert, dass mit fehlerhaften Angaben, Plänen und Darstellungen gearbeitet wurde	In der Stellungnahme wird nicht näher erläutert, welche Angaben, Pläne und Darstellungen aus Sicht der Stellungnehmerin fehlerhaft sein sollen. Eine detaillierte Auseinandersetzung mit dieser Eingabe ist daher nicht möglich. Die entsprechenden Dokumente zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung entsprechen den gesetzlichen Vorgaben und beinhalten verfahrensgemäß noch nicht sämtliche Angaben (z. B. Gutachten, detaillierte Festsetzungen etc.)	X	X	33.
265	Nachfrage, ob nicht hinterlegte Behauptungen der Beschlussvorlagen geprüft wurden	Die aus Sicht der Stellungnehmerin nicht hinterlegten Behauptungen wurden nicht näher erläutert. Die Beschlussvorlagen stellen ein Dokument der Verwaltung dar. Die dort dargestellten Angaben des 1. FC Köln wurden seitens der Verwaltung überprüft und als nachvollziehbar gewertet.	X	X	34.

Lfd. Nr.	Zusammengefasste Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	FNP rel.	BP rel.	Stell. Nr.
112, 386	Bisher hat keine Befragung der unteren Landschaftsbehörde stattgefunden	Die Beteiligung der Unteren Landschaftsbehörde erfolgte im Rahmen der Trägerbeteiligung gemäß § 4 (1) BauGB. Die Untere Landschaftsbehörde wird im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 (2) BauGB erneut am Verfahren beteiligt.	X	X	35.
353	Verfahren ist fragwürdig, da für das Konzept im Vorfeld der Landschaftsverband und die Oberbehörde der Denkmalpflege befragt wurde, obwohl dies im Normalfall erst nach Fertigstellung des B-Plans erfolgt	Die Beteiligung des Landschaftsverbandes und der Oberbehörde der Denkmalpflege erfolgte im Rahmen der Trägerbeteiligung gemäß § 4 (1) BauGB. Eine Beteiligung nach Rechtskraft des Bebauungsplans wäre nicht sachgerecht; die Beratungsunterlagen werden den Fachbehörden erneut zur Beratung und Stellungnahme vorgelegt.	X	X	36.
6	Forderung der Übernahme der Kosten für die Gutachten und Machbarkeitsstudien durch den 1.FC Köln	Der Stadt entstehen durch die Bauleitplanverfahren mit Ausnahme der üblichen Verwaltungskosten keine Kosten. Sämtliche Kosten für die Gutachter etc. werden vom 1. FC Köln getragen.	X	X	37.
265	Nachfrage, ob es Belege über die Kostenübernahme des 1. FC Köln für die Baumaßnahmen seit ca. 9 Monaten gibt	Sämtliche bisher durchgeführten Maßnahmen, z. B: Greenkeepergebäude, Wegesanierung, Bushaltestelle wurden nach den entsprechenden Genehmigungen durch den 1. FC Köln durchgeführt und auch bezahlt. Für die Stadt Köln fielen somit für die Umsetzung dieser Maßnahmen keine Kosten an, so dass bei der Stadt Köln auch keine Belege vorliegen können. Da es sich um Baumaßnahmen außerhalb des Bebauungsplanverfahrens handelt, sind diese für das Verfahren irrelevant.	X	X	38.
135	Verwaltung ist für eine Gender- und altersgerechte Nutzung der neu bebauten Flächen verantwort-	Im Rahmen der Bauleitplanung sind u.a. „die unterschiedlichen Auswirkungen (der Planung) auf	X	X	39.

Lfd. Nr.	Zusammengefasste Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	FNP rel.	BP rel.	Stell. Nr.
	lich	Frauen und Männer“ zu berücksichtigen (vgl. § 1 Abs. 6 Nr. 3 BauGB)l. Der Bebauungsplan bereitet die Nutzung der Flächen für Trainingsplätze vor, welche hauptsächlich durch die Jugendlichen des 1. FC Köln sowie durch den organisierten Breitensport genutzt werden sollen. Eine Festlegung in Bezug auf Gender- und Altersstrukturen erfolgt über den Bebauungsplan nicht. Neben den verschiedenen Jungen- und Herrenmannschaften hat der 1. FC Köln vier Mädchenteams sowie zwei Frauenmannschaft. Die vier geplanten Kleinspielfelder stehen der Öffentlichkeit und somit gleichermaßen Mädchen und Jungen beziehungsweise Damen und Herren zur Verfügung. Die geplanten Trainingsplätze können nicht nur vom 1. FC Köln sondern auch von anderen Vereinen genutzt werden, welche sowohl Mädchen und Jungenmannschaften beziehungsweise Frauen- und Herrenmannschaften ansprechen können.			
20	Nur ein städtebauliches Konzept bei frühzeitiger Bürgerbeteiligung vorzulegen widerspricht § 3 (1) BauGB	Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung entspricht es sowohl den gesetzlichen Vorgaben als auch dem Standard der Stadt Köln, dass nur ein städtebauliches Konzept erläutert wird. Dieses wird auch durch § 3 (1) BauGB („allgemeine Ziele und Zwecke der Planung“) abgedeckt. Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung können sogar verfahrensgemäß noch keine abgeschlossenen Unterlagen vorliegen, da die Anregungen der Bürgerinnen und Bürger eingeholt werden und	X	X	40.

Lfd. Nr.	Zusammengefasste Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	FNP rel.	BP rel.	Stell. Nr.
		ggf. in der Planung berücksichtig werden sollen. Im Rahmen dieser Bauleitplanverfahren wurden bei der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung am 07.04.2016 jedoch über das städtebauliche Konzept hinaus ein erster Entwurf der geplanten FNP-Änderung sowie ein erster Entwurf des Bebauungsplanes gezeigt. Andere Entwürfe und inhaltliche Ansätze, zum Beispiel die sogenannte Campus-Lösung sind vorgestellt und besprochen worden. Andere planerische Konzepte, zum Beispiel die von der Bürgerschaft vorgeschlagene Verkleinerung, Verlagerung oder Aufgabe der Trainingsplätze sowie deren alternative Ausgestaltung in Kunstrasen, Hybridrasen oder Naturrasen stellen sich voneinander unterscheidende Lösungen dar, so dass kein Widerspruch zu den Anforderungen des § 3 Abs. 1 BauGB besteht.			
353	Nachfrage, ob die Bürgerbeteiligung am 07.04. eine Informationsveranstaltung nach einer der beiden Paragraphen § 3 oder § 13 BauGB war	Es handelt sich um die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB. Darauf wurde sowohl in der Einladung wie auch in der PowerPoint Präsentation hingewiesen. Ein Verfahren gemäß § 13 bzw. § 13 a BauGB findet nicht statt.	X	X	41.
388	Kritisiert, dass bei der Bürgerbeteiligung keine Lokalpolitiker vertreten waren	Die frühzeitige Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB soll den Bürgerinnen und Bürgern dienen, ihre Anregungen zum Verfahren vorzutragen. Die Vertreter der politischen Gremien erörtern die Planung sowie die Anregungen der Bürgerinnen und Bürger in öffentlichen Sitzungen. Darüber hinaus waren bei der frühzeitigen Bürgerbeteili-	X	X	42.

Lfd. Nr.	Zusammengefasste Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	FNP rel.	BP rel.	Stell. Nr.
		gung Vertreter der Bezirksvertretung im Publikum, ohne sich zu Wort zu melden. Geleitet wurde die Veranstaltung von der Bezirksbürgermeisterin Frau Blömer-Frerker.			
344	Nachfrage, ob die Stadtverwaltung sich durch die (unübliche) Reservierung der ersten Platzreihen bei der Bürgerbeteiligung bewusst von den BürgernInnen abgrenzen wollte	Im Rahmen der frühzeitigen Bürgerbeteiligung wurden circa die Hälfte der ersten beiden Sitzreihen durch die Verwaltung, den 1. FC Köln und die Fachgutachter belegt. Hiermit sollte sichergestellt werden, dass bei entsprechenden Nachfragen die jeweiligen Vertreter schnell die Präsentationsmöglichkeiten bzw. Mikrofone nutzen könnten. Es handelt sich daher um rein organisatorische Gründe. Darüber hinaus stand circa die Hälfte der Plätze in den ersten Reihen auch den Bürgerinnen und Bürgern zur Verfügung. Eine Abgrenzung von den Bürgerinnen und Bürger sollte dadurch nicht erfolgen.			43.
24, 28, 35, 42, 69, 75, 101, 146, 148, 176, 210, 220, 243, 265, 354, 445	Abwägung zwischen Interessen des Vorhabens und anderen Interessen fehlt gänzlich/nicht ausreichend. Forderung einer neuen Abwägung.	Eine Abwägung zwischen den widerstreitenden öffentlichen und privaten Interessen kann verfahrensgemäß noch nicht vorliegen. Der Rat der Stadt Köln nimmt die abschließende Abwägung sämtlicher Interessen zum sogenannten Feststellungs- bzw. Satzungsbeschluss vor. In die Abwägung fließen sowohl die Stellungnahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß §§ 3 (1) und der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß 4 (1) BauGB wie auch die Stellungnahmen der öffentlichen Auslegung §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB, welche noch durchgeführt werden müssen, ein.			44.

Lfd. Nr.	Zusammengefasste Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	FNP rel.	BP rel.	Stell. Nr.
152, 240, 265, 279, 296, 361	Belange der BürgerInnen wurden bei der Bürgeranhörung beschönigend gering dargestellt	Es wird zur Kenntnis genommen, dass bei einigen Bürgerinnen und Bürgern der Eindruck erweckt wurde, dass die Belange der Bürgeranhörung beschönigend gering dargestellt worden seien. Die Verwaltung sowie die Fachgutachter haben die Anregungen soweit ergänzend erläutert oder Fragen beantwortet. Die vorgetragenen Anregungen wurden in einer Niederschrift festgehalten und werden in die Abwägung durch den Rat der Stadt Köln eingestellt.	X	X	45.
453	Nachfrage, warum das Protokoll der Bürgeranhörung vom 07.04. nicht innerhalb der Frist für Einwände zugänglich war	Eine Auswertung der großen Anzahl an Stellungnahmen und Wortmeldungen war nicht innerhalb dieses Zeitraumes möglich und ist darüber hinaus auch nicht üblich. Über das Ratsinformationssystem der Stadt Köln kann die Niederschrift, wenn sie den politischen Vertretern zur Beratung vorgelegt wird, eingesehen werden.	X	X	46.
265	Kritisiert, dass die Ergebnisse der ökologischen Gutachten den BürgerInnen vor den Eingaben zugänglich sein sollten	Bei der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 (1) BauGB handelt es sich, wie der Name schon sagt, um eine frühzeitige Beteiligung. Im Regelfall liegen zu diesem Verfahrensstand noch keine abgeschlossenen Gutachten vor, bzw. wurde mit diesen noch gar nicht begonnen. Aufgrund der sich bereits im Vorfeld abzeichnenden Themenfelder wurden in diesem Verfahren bereits im Vorfeld erste Untersuchungen durchgeführt, so dass erste Ergebnisse bei der frühzeitigen Beteiligung vorlagen, welche aber noch nicht in fertigen Gutachten dokumentiert waren. Sämtliche Gutachten werden Teil der öffentlichen Ausle-	X	X	47.

Lfd. Nr.	Zusammengefasste Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	FNP rel.	BP rel.	Stell. Nr.
		gung gemäß § 3 (2) BauGB und werden somit zu diesem noch ausstehenden Verfahrensschritt für die Öffentlichkeit einsehbar und nachprüfbar.			
152	Nachfrage, wo und wann das Protokoll zu den Einwendungen und Antworten eingesehen werden kann	Die Niederschrift zur frühzeitigen Bürgerbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB wird Teil der Beratungsunterlage für den sogenannten Vorgabebeschluss. Dieser kann im Ratsinformationssystem der Stadt Köln von den Bürgerinnen und Bürgern im Vorfeld der Sitzung eingesehen sehen.	X	X	48.
151, 236, 307, 349, 377, 378, 413, 416	Unzureichende und einseitige Information der BürgerInnen über die Argumentation durch die Presse und den 1.FC Köln	Pressemitteilungen sind nicht Teil der Bauleitplanverfahren. Darüber hinaus ist die Presse frei in der Berichterstattung.			49.
124	Nachfrage, warum der 22.4. als Einsendeschluss eines Widerspruchs in der öffentlichen Presse bekannt gegeben wird, aber über die Fristverlängerung nur ein kleiner Anteil der Bevölkerung informiert wird	Im Vorfeld der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 (1) BauGB wurde im Amtsblatt der Stadt Köln der 22.04.2016 als Frist für die Eingaben genannt. Diese Frist erfüllt die gesetzlichen Vorgaben. Die Frist wurde anschließend durch die Bezirksbürgermeisterin Frau Blömer-Frerker auf den 28.04.2016 verlängert. Dieses wurde sowohl in den ausliegenden Flyern sowie in dem Vortrag dargestellt. Darüber hinaus erhalten die Bürgerinnen und Bürger im Rahmen der Offenlage gemäß § 3 (2) BauGB erneut die Möglichkeit eine Stellungnahme einzureichen.	X	X	50.
282	Nachfrage, warum die Frist für die Einwände der Bürger bis zum 24.04. befristet ist	Verfahrensgemäß ist die frühzeitige Beteiligung zeitlich zu begrenzen, damit eine Auswertung der Stellungnahmen erfolgen kann, über welche die politischen Gremien anschließend entscheiden	X	X	51.

Lfd. Nr.	Zusammengefasste Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	FNP rel.	BP rel.	Stell. Nr.
		können. Im Rahmen der Offenlage gemäß § 3 (2) BauGB gibt es erneut die Möglichkeit Stellungnahmen einzugeben. Auch dieser Zeitrahmen wird eine Begrenzung gemäß den gesetzlichen Vorgaben (mindestens ein Monat Beteiligungszeit) erhalten.			
282, 382	Nachfrage, ob es ein Datum für die endgültige Entscheidung zur Umsetzung des Projektes gibt	Die Bauleitplanverfahren werden, sofern sie nicht vorher eingestellt werden, formal durch den Feststellungs- bzw. Satzungsbeschluss abgeschlossen. Derzeit steht ein Datum für diese Beschlüsse nicht fest. Zuvor sind noch der kombinierte Vorgaben- und Offenlagebeschluss zu beschließen sowie die Beteiligungen gemäß § 4 (2) BauGB und § 3 (2) BauGB durchzuführen.	X	X	52.
168	Nachfrage, wie die Stadt Köln zu der Bürgerinitiative steht	Die Stadt Köln begrüßt es ausdrücklich, wenn sich Bürgerinnen und Bürger mit der Entwicklung der Stadt befassen und sich in den Beteiligungsverfahren zu Wort melden. Die Berücksichtigung der jeweiligen Stellungnahmen der Bürgerinitiative erfolgt im Rahmen der Abwägung durch die politischen Gremien.	X	X	53.
284	Merkt an, dass die Gegenpetition vom 1. FC Köln hauptsächlich von Nicht-Kölnern unterschrieben wird, weil der Aufruf eine verzerrte Darstellung der Fakten hervorbringt	Kenntnisnahme	X	X	54.
181	Nachfrage, warum kein dreidimensionales Modell des Vorhabens erstellt wurde	Es liegen Visualisierungen des Vorhabens vor. Diese sind aus Sicht der Verwaltung ausreichend. Ein Vorhabenentwurf für das Leistungszentrum steht noch aus. Es ist beabsichtigt, ein konkurrierendes Verfahren zur Qualitätssiche-	X	X	55.

Lfd. Nr.	Zusammengefasste Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	FNP rel.	BP rel.	Stell. Nr.
		rung durchzuführen. Ob hierfür ein Modell erforderlich wird, wird im Rahmen der Vorbereitung entschieden. Die Verwaltung befürwortet die Erarbeitung eines Modells. .			
255, 476	Bemängelt das Verschweigen der erteilten Baugenehmigung im Rahmen der Bürgeranhörung	Herr Wehrle erwähnte in seinem Vortrag, dass das Greenkeeper-Häuschen genehmigt ist. Bei dieser Maßnahme handelt es sich um eine sogenannte Sofortmaßnahme, für welche auch ohne den aufzustellenden Bebauungsplan eine Baugenehmigung erteilt werden konnte.			56.
76, 150, 307, 397, 413, 426	Nachfrage, warum das Vorhaben im Sinne der Allgemeinheit nicht direkt von der Stadt abgelehnt worden ist	Der 1. FC Köln ist mit dem Ansinnen der Erweiterung des RheinEnergieSportparks an die Stadt Köln herangetreten. Somit besteht für die Stadt Köln Anlass zu prüfen, ob dieses Ansinnen eine politische Mehrheit findet. Aus diesem Grund wurden seitens der Verwaltung Unterlagen für einen Einleitungs- bzw. Aufstellungsbeschluss erarbeitet. Diese wurden vom dem Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Köln am 03.12.2015 gefasst, so dass das Verfahren ergebnisoffen weitergeführt werden kann. Im Bauleitplanverfahren werden alle Belange untereinander und gegeneinander abgewogen. Eine endgültige Entscheidung wird durch den Rat der Stadt Köln mit dem sogenannten Feststellungs- bzw. Satzungsbeschluss zum Abschluss der Verfahren getroffen, sofern das Verfahren nicht vorher eingestellt wird.			57.
76, 109, 129, 397, 470	Merkt an, dass es die Aufgabe der Stadtverwaltung und Politik ist, eine für alle vertretbare Lö-	Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens der Einwender angemerkt wird, dass eine für alle	X	X	58.

Lfd. Nr.	Zusammengefasste Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	FNP rel.	BP rel.	Stell. Nr.
	sung zu finden.	vertretbare Lösung gefunden werden muss. Die Bauleitplanverfahren dienen der Abwägung sämtlicher Belange, so dass der Rat der Stadt Köln abschließend entscheiden wird, ob und in welcher Form das Vorhaben umzusetzen ist.			
90	Forderung eines Sportplanungskonzeptes mit detaillierter Bedarfs- und Machbarkeitsplanung für Sportstätten, bevor man den Grüngürtel bebaut	Der Anregung ein Sportplanungskonzept mit detaillierten Bedarfs- und Machbarkeitsplanungen für Sportstätten aufzustellen, wird aufgrund fehlender Haushaltsmittel zur Kenntnis genommen. Der Grüngürtelimpuls 2012 als Masterplan stellt die künftige Nutzung des Grüngürtels dar und hier unter Anderem auch die Fortsetzung des Sportbandes.			59.
124, 210, 437	Nutzung der PowerPoint Vorlage der Stadt Köln durch den 1.FC Köln lässt an der Ergebnisoffenheit des Verfahrens zweifeln	Bei der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 (1) BauGB handelt es sich um eine städtische Veranstaltung, so dass die PowerPoint Vorlage der Stadt Köln verwendet worden ist. Die Inhalte des Vortrages, welche durch den 1. FC Köln vorgetragen worden sein, wurden im Vorfeld intensiv diskutiert und untereinander abgestimmt. Abschließend wird der Rat der Stadt Köln über die Bauleitpläne entscheiden.	X	X	60.
124, 445	Nachfrage, wen der 1.FC Köln als Vorhabenträger umfasst	Das Leistungszentrum soll durch den 1. FC Köln GmbH & Co. KGaA errichtet werden. Die Trainingsplätze sind für den 1. FC Köln 01/07 e. V. vorgesehen.			61.
399	Liebe zum Fußball ist kein stichhaltiges Argument	Das hier aufgeführte Argument wird auch nicht als wesentliches Argument vorgetragen.			62.
129	Nachfrage, inwieweit nach den Protestaktionen ein Umdenken seitens Rat und Verwaltung einge-	Das Angebot von Frau Oberbürgermeisterin Reker zu einem moderierten Gespräch wurde von			63.

Lfd. Nr.	Zusammengefasste Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	FNP rel.	BP rel.	Stell. Nr.
	setzt hat	der Bürgerinitiative und dem 1. FC Köln angenommen. Dieses moderierte Gespräch ist außerhalb der formellen Bauleitplanverfahren erfolgt. Die Ausschüsse des Rates werden im weiteren Verfahren die Vorgaben für die Bauleitplanung formulieren.			
151, 152, 228	Nachfrage, wie die Gegenpositionen in den Entscheidungsprozess eingebunden werden sollen	Die politischen Gremien nehmen die vorgetragenen Anregungen und Stellungnahmen zur Kenntnis und erörtern im Rahmen der Abwägung alle Belange, ob und, wenn ja, inwieweit diesen gefolgt werden soll.	X	X	64.
132	Gewerbliche Bauvorhaben im Außenbereich, wie der Grüngürtel, sind nach § 35 BauGB nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen (weist auf ein abgelehntes Bauvorhaben aus Gründen des Landschaftsschutzes im Saarland hin)	Nach einem ggf. erfolgten Satzungsbeschluss für den qualifizierten Bebauungsplan ist das Plangebiet nicht mehr nach § 35 BauGB zu werten. Nach Rechtskraft des Bebauungsplans wäre bei dem derzeitigen Bebauungsplanentwurf für das Leistungszentrum die Festsetzung eines Sondergebietes mit einer klar definierten Nutzung maßgebend.	X	X	65.
353	Grüngürtel ist kein Außenbereich nach § 35 BauGB	Für das Plangebebiet besteht derzeit kein rechtskräftiger Bebauungsplan. Des Weiteren handelt es sich um keinen im Zusammenhang bebauten Ortsteil, so dass das Plangebiet derzeit als Außenbereich gemäß § 35 BauGB zu werten ist.	X	X	66.
337	Aufgrund der baukulturellen Bedeutung des Grüngürtels sollte das Bauvorhaben Gegenstand eines landschaftsarchitektonischen Planungswettbewerbs sein	Der Anregung einen landschaftsarchitektonischen Planungswettbewerb durchzuführen wird zumindest für die vorliegenden Bauleitplanverfahren nicht gefolgt. Die im Bebauungsplan als öffentliche Grünflächen vorgesehenen Bereiche	X	X	67.

Lfd. Nr.	**Zusammengefasste Stellungnahme**	**Stellungnahme der Verwaltung**	FNP rel.	BP rel.	Stell. Nr.
		sind weiterhin im Eigentum der Stadt Köln, so dass hier die Gestaltungsvorgaben der Stadt Köln als Grundstückseigentümerin zu berücksichtigen sind. Derzeit wird geprüft, ob zur Qualitätssicherung ein konkurrierendes Verfahren für das Leistungszentrum durchgeführt wird.			

4.2 Anmerkungen zum Flächennutzungsplan

Der Themenkomplex **4.2 Anmerkungen zum Flächennutzungsplan** wurde in den unter Lfd. Nr. genannten Stellungnahmen angesprochen. Die planungsrelevanten Einzelthemen aus dem Themenkomplex, die in den Stellungnahmen vorgetragen wurden, werden wie folgt zusammengefasst:

Lfd. Nr.	**Zusammengefasste Stellungnahme**	**Stellungnahme der Verwaltung**	FNP rel.	BP rel.	Stell. Nr.
409	Erstellung eines FNP und B-Plan für den gesamten bisherigen Nutzungsbereichs des 1.FC Köln	Die Bauleitpläne verfolgen das Ziel, für die rein sportlich genutzten Bereiche des RheinEnergie-Sportparks ein verbindliches Planungsrecht zu schaffen. Hierfür sind eine FNP-Änderung sowie die Aufstellung eines Bebauungsplanes vorgesehen. Das Verwaltungsgebäude / Geißbockheim wird dabei nicht Teil der Bauleitplanverfahren, da dieses Bestandsschutz genießt und Änderungen für diesen Bereich nicht vorgesehen sind. Ein Planerfordernis wird somit ausschließlich für die sportlich genutzten Bereiche gesehen. Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung wird an die Plangebietsgrenze des Bebauungsplans angepasst.	X	X	68.
33	Anmerkung, dass es im Rahmen der Änderung des FNP zu prüfen gilt, ob die drei neuen Trainingsplätze sowie das Umkleide- und Duschhaus nicht außerhalb des Grüngürtels gebaut werden können	Im Rahmen des Änderungsverfahrens für den Flächennutzungsplan erfolgt eine Alternativenprüfung. Dabei sieht die Alternativenprüfung vor, dass sämtliche Standorte an einem Standort gebündelt werden sollen. Die vorliegende Alternativenprüfung bewertet den Standort am RheinEnergieSportpark als am besten geeigneten Standort. Die Alternativenprüfung ist Teil der Abwägungsentscheidung des Rates der Stadt Köln,	X		69.

Lfd. Nr.	Zusammengefasste Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	FNP rel.	BP rel.	Stell. Nr.
		welche endgültig zum Feststellungs- bzw. Satzungsbeschluss der beiden Bauleitpläne erfolgt.			
348	Nachfrage, ob die Änderung des FNP gesetzeskonform ist	Die Änderung des Flächennutzungsplanes ist noch nicht entschieden. Im Rahmen des Änderungsverfahrens wurde die landesplanerische Anfrage für die Änderung des Flächennutzungsplans nach § 34 LPIG positiv beschieden.	X		70.
33, 101	Änderung des FNP in der vorgeschlagenen Form kann auf Grund der bestehenden Rechtsvorschriften/des Regionalplans nicht durchgeführt werden und muss abgelehnt werden	Im Rahmen des Änderungsverfahrens wurde die landesplanerische Anfrage für die Änderung des Flächennutzungsplans nach § 34 LPIG positiv beschieden. Somit entspricht die geplante 209. FNP-Änderung aus Sicht der Genehmigungsbehörde (Bezirksregierung Köln) den Zielen der Raumordnung.	X		71.
33	Bezirksregierung Köln hat keinen Ermessungsspielraum bei der Änderung des FNP, wenn der 1.FC Köln nur den bestehenden Standort als „Alternative“ akzeptiert.	Die Meinung der Stellungnehmer wird zur Kenntnis genommen. Die Bezirksregierung hat im Rahmen der noch ausstehenden Genehmigungsprüfung über die Änderung des FNP eine Rechtmäßigkeitsprüfung nach § 6 Abs. 2 BauGB vorzunehmen. Im Rahmen der der bereits erfolgten landesplanerischen Abstimmung mit der Bezirksregierung Köln erfolgte die Durchführung einer Alternativenprüfung. Diese kommt zu dem Ergebnis, dass der Standort am RheinEnergie-Sportpark am besten geeignet ist. Die Genehmigungsbehörde hat bestätigt, dass die geplante 209. FNP-Änderung den Zielen der Raumordnung entspricht.	X		72.
445	Unverständnis, warum das Geißbockheim im FNP ausgespart wurde	Das Geißbockheim genießt Bestandsschutz. Am Geißbockheim werden keine Veränderungen	X		73.

Lfd. Nr.	Zusammengefasste Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	FNP rel.	BP rel.	Stell. Nr.
		durchgeführt, so dass dieses nicht im Geltungsbereich des Flächennutzungsplans liegt. Der Geltungsbereich bezieht sich rein auf die sportlich genutzten Bereiche. Darüber hinaus ist auch absehbar keine Änderung des Geißbockheimes geplant, so dass kein Planerfordernis gesehen wird.			
33	Bemängelt die falsche Zuordnung der Ausgleichsflächen in der Anlage 7 zur FNP-Änderung.	Bei Anlage 7 zur FNP-Änderung handelt es sich um die Beantwortung einer schriftlichen Anfrage der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN im Vorfeld der Sitzung des Stadtentwicklungsausschusses am 03.09.2015 zu den Vorlagen Nr. 1997/2015 und 2026/2015. Hier werden allererste Ideen für mögliche Ausgleichsflächen dargelegt. Diese sind im weiteren Bebauungsplanverfahren detailliert festzulegen. Bis zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB muss diese Festlegung erfolgen.	X	X	74.
89	Es soll nur dort gebaut werden, wo Bauland ausgewiesen ist.	Um sicher zu stellen, dass nur eingeschränkt Gebäude errichtet werden, werden die beiden Bauleitplanverfahren durchgeführt. Es besteht weiter die Zielsetzung, den äußeren Grüngürtel weitestgehend von einer Bebauung frei zu halten.	X	X	75.
79	Nachfrage, ob das Vorhaben nicht ein Siedlungszweck ist und die Flächeninanspruchnahme somit zu Gunsten der landschaftsorientierten Erholung abzulehnen ist	Die gegensätzlichen Ansprüche einer landschaftsorientierten Erholung und der Nutzung durch Trainingsplätze für einen Fußballverein, welche dem organisierten Breitensport ebenfalls zur Verfügung stehen, sind im weiteren Verfahren durch die politischen Gremien gegeneinander abzuwägen. Die landschaftsorientierte Erholung	X		76.

Lfd. Nr.	Zusammengefasste Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	FNP rel.	BP rel.	Stell. Nr.
		wird durch die Planung jedoch nicht übermäßig eingeschränkt. Sämtliche bestehende Wegebeziehungen bleiben erhalten, ebenso kann weiterhin entlang der zukünftigen Trainingsplätze entlang gegangen werden. Die eigentlichen Platzflächen werden jedoch für die Erholung entzogen. Derzeit werden diese jedoch nur gering genutzt. Darüber hinaus steht im Äußeren Grüngürtel weiterhin eine Vielzahl von Flächen für die Erholung zur Verfügung. Die Trainingsplätze werden darüber hinaus dem organisierten Breitensport zur Verfügung gestellt. Die Platzbelegung wird dabei vom Sportamt der Stadt Köln organisiert. Demnach kommen diese Flächen auch dem Breitensport zugute.			
89	Die Sportplatzsignets sind in ihrer Wirksamkeit ungültig, da sich die FNP-Änderung für das Projekt nicht auf die Sportplatznutzung der Gleueler Wiese, sondern auf die Installation eines SO-Gebiets für das Leistungszentrum bezieht	Das Leistungszentrum Fußball wird durch eine Perlenschnurlinie von der öffentlichen Grünfläche abgegrenzt. Zulässig sind Flächen mit Nutzungen zu sportlichen Zwecken.	X		77.
89	Spricht sich gegen eine Ausweisung der landschaftsgeschützten Fläche in ein SO-Gebiet aus.	Ein Sondergebiet wird für die betroffenen Flächen auf der Ebene des Flächennutzungsplanes nicht dargestellt, es erfolgt eine sogenannte Punktdarstellung für das Leistungszentrum. Die Belange des Landschaftsschutzes werden im Rahmen der Abwägung beurteilt.	X		78.
95	Nachfrage, wie trotz des Landschafts- und Denkmalschutz so massiv in den FNP eingegriffen werden kann.	Bei einem Flächennutzungsplan handelt es sich um einen vorbereitenden Bauleitplan, aus welcher sich die Bebauungspläne entwickeln müssen. Änderungen in Planwerke sind durch ein	X		79.

Lfd. Nr.	Zusammengefasste Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	FNP rel.	BP rel.	Stell. Nr.
		geregeltes Verfahren, wie hier das derzeit geplante FNP-Änderungsverfahren möglich. Bezüglich der Themen Landschafts- und Denkmalschutz wird auf die entsprechenden Themenkomplexe verwiesen.			
101	Kritisiert, dass die Flächenangabe von 10 bis 12 ha bedeutet, dass der ganze 1.FC Köln umzieht	Eine dezentrale Trainingsinfrastruktur entspricht nicht der ganzheitlichen Strategie des 1. FC Köln sowie der Gesamtplanung, wird aber in der Alternativenprüfung berücksichtigt. Die Verwaltung prüft derzeit darüber hinaus, inwieweit im Rahmen einer Teilstandortprüfung ob auch Teilflächen verlegt werden können.	X		80.
296	Nachfrage, ob es Bauten oder Anlagen im Bereich des Geißbockheims gibt, die rechtlich angreifbar sind und durch die Änderung des FNP bzw. B-Plan legitimiert werden sollen	Die bestehenden Bauten bzw. Anlagen im RheinEnergieSportpark genießen auch ohne Flächennutzungsplanänderung bzw. Aufstellung eines Bebauungsplanes Bestandsschutz. Neben der Planungsrechtschaffung für das geplante Leistungszentrum und die Trainingsplätze ist es auch Ziel, die bestehenden Anlagen planungsrechtlich zu sichern. Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes bzw. der Aufstellung des Bebauungsplanes soll eine langfristige planungsrechtliche Sicherung für die Entwicklung des RheinEnergieSportparks erfolgen.	X	X	81.
445	Wegen der geplanten Umwandlung der Plätze 1 und 2 in Kunstrasenplätze ist eine Änderung des FNP unabdingbar	Der Flächennutzungsplan stellt einen vorbereitenden Bauleitplan dar, durch welchen die Art der Nutzung (Grünfläche, Wohnbaufläche, gewerbliche Fläche etc.) in den Grundzügen geregelt wird. Für das Plangebiet sieht der Flächennutzungsplan die Darstellung einer Grünfläche dar.	X		82.

Lfd. Nr.	**Zusammengefasste Stellungnahme**	**Stellungnahme der Verwaltung**	FNP rel.	BP rel.	Stell. Nr.
		Innerhalb von Grünflächen sind auch Kunstrasenplätze zulässig. Regelungen bzgl. der Platzarten überschreiten die Regelungsmöglichkeiten eines Flächennutzungsplanes. Auch an anderen Stellen im Kölner Stadtgebiet und im Äußeren Grüngürtel werden vorhandene Sportplätze in Kunstrasenplätze umgewandelt ohne dass es eines Flächennutzungsplanänderungsverfahrens bedarf.			
445	Verwendung von Sportplatzsignets ist falsch, da es sich fast ausschließlich um eine fußballerische Nutzung handelt	Das Signet „Sportplatz“ steht im Flächennutzungsplan für sämtliche Sportplätze. Dabei müssen nicht nur Sportplätze geschaffen werden, die vielen unterschiedliche Sportarten dienen können; hier ist auch die Errichtung von Sportplätzen einer Sportart, in diesem Fall Fußball, zulässig.	X		83.

4.3 Anmerkungen zum Bebauungsplan

Der Themenkomplex **4.3 Anmerkungen zum Bebauungsplan** wurde in den unter Lfd. Nr. genannten Stellungnahmen angesprochen. Die planungsrelevanten Einzelthemen aus dem Themenkomplex, die in den Stellungnahmen vorgetragen wurden, werden wie folgt zusammengefasst:

Lfd. Nr.	**Zusammengefasste Stellungnahme**	**Stellungnahme der Verwaltung**	FNP rel.	BP rel.	Stell. Nr.
24, 159	Kritisiert, dass es im Textteil keine Längen- und Breitenangaben zu den vier Gebäuden gibt	Längen- und Breitenangaben zu den geplanten Gebäuden werden in der Planzeichnung verbindlich geregelt. Eine doppelte Festsetzung in den textlichen Festsetzungen ist nicht erforderlich.		X	84.
24	Nachfrage, warum maximale Gebäudehöhe vom Leistungszentrum und den Nebengebäuden nicht mit Aussagen im Textteil festgelegt werden.	Die maximalen Gebäudehöhen werden in der Planzeichnung verbindlich geregelt. Eine doppelte Festsetzung in den textlichen Festsetzungen ist nicht erforderlich.		X	85.
378	Die Angabe von 0,4 % Flächenanteil für die Gesamtheit der Planungen im gesamten Grüngürtel ist in Hinblick auf Begleitmaßnahmen wie Parkraum viel zu niedrig angesetzt	Der Äußere Grüngürtel umfasst 800 Hektar Land, also 8 Millionen Quadratmeter. Da Fußballplätze nicht beliebig groß sind, sind am konkreten Standort zu Gunsten des 1. FC Köln etwa drei Hektar für die neuen Sportplätze im Sinne des Konzepts im Grüngürtel Impuls vorgesehen. Die auf der frühzeitigen Beteiligungen getätigte Aussage, dass weniger als 0,4 % der Gesamtfläche des Äußeren Grüngürtels in Anspruch genommen werden bezieht sich somit auf die neu genutzten Flächen. Der gesamte RheinEnergie-Sportpark nimmt insgesamt einen größeren Prozentsatz ein. Begleitende Maßnahmen wie neuer öffentlicher Parkraum gehen mit der Planung jedoch nicht einher. Für die Inanspruchnahme neuer Flächen ist die getätigte Aussage von 0,4		X	86.

Lfd. Nr.	Zusammengefasste Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	FNP rel.	BP rel.	Stell. Nr.
		% in Bezug auf den gesamten Äußeren Grüngürtel somit richtig.			
24	Es wird bezweifelt, dass die Grundstücksflächen gesichert sind und nicht weitere Erweiterungen erfolgen (Verweis auf Erweiterungen des Einkaufszentrums Weiden)	Das Bauleitverfahren dient der planerischen Steuerung der weiteren baulichen Entwicklung innerhalb des Geltungsbereiches. Eine darüber hinausgehende Entwicklung wäre nur mit einem erneuten Bebauungsplanverfahren möglich, welches derzeit nicht angestrebt wird.		X	87.
220	Maße des geplanten Leistungszentrums sind ungenau dargestellt	Für das geplante Leistungszentrum wird in der Planzeichnung eine überbaubare Grundstücksfläche mit einer Größe von 92,0 m x 52,5 m festgesetzt. Innerhalb dieser Fläche dürfte nach Rechtskraft des Bebauungsplanes ein Gebäude mit einer Grundfläche von 4.500 m² und einer Geschossfläche von 6.000 m² errichtet werden. Eine ungenaue Darstellung kann seitens der Plangeberin nicht erkannt werden.		X	88.
20, 445	Geißbockheim sollte mit in B-Plan einbezogen werden, da es Teil des Leistungszentrums ist und zur Begründung mit herangezogen wird	Das Geißbockheim ist nicht Teil des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes. Für das Geißbockheim sind keine Änderungen vorgesehen, bzw. sollen auch keine Änderungen vorbereitet werden. Es besteht somit kein Planerfordernis für diesen Bereich des RheinEnergieSportparks. Das Gebäude genießt Bestandsschutz. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst die rein sportlich genutzten Bereiche des RheinEnergieSportparks, da nur hier Anpassungen vorgesehen sind.		X	89.
445	Das Plangebiet als öffentliche Grünfläche darzustellen ist falsch	Im weiteren Verfahren ist zu prüfen, ob Teile der Flächen als private Grünflächen dargestellt wer-		X	90.

Lfd. Nr.	Zusammengefasste Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	FNP rel.	BP rel.	Stell. Nr.
		den.			
20, 445	Öffentliche Grünfläche suggeriert Nutzungsmöglichkeit für die Öffentlichkeit	Im weiteren Verfahren ist zu prüfen, ob Teile der Flächen als private Grünflächen dargestellt werden.		X	91.
20	Um den Charakter „Öffentliche Grünfläche“ beizubehalten sollte die Festsetzung „Sportanlage“ im B-Plan durch die Festsetzung „Fläche für den Gemeinbedarf für Sport und Spiel“ ergänzt werden	Der Anregung, eine Fläche für den Gemeinbedarf festzusetzen, wird nicht gefolgt. Die geplanten Trainingsplätze sollen hauptsächlich der Nutzung des 1. FC Köln dienen. Der 1. FC Köln verpflichtet sich darüber hinaus, die neu geplanten Plätze auch dem organisierten Breitensport zur Verfügung zu stellen. Diese gestattete Nutzung erfüllt jedoch nicht die Anforderungen an eine Gemeinbedarfsfläche.		X	92.
303	Die bisher im gesamten B-Plan für die Fläche ausgewiesene Nutzung „Öffentliche Grünanlage Zweckbestimmung: Sportanlage“ sollte differenzierter dargestellt werden. Umgebende Fläche sollte als „Öffentliche Grünfläche Zweckbestimmung: Parkanlage“ dargestellt werden, um planungsrechtlich stärker berücksichtigt zu werden.	Im weiteren Verfahren sind die Zweckbestimmung und die Bezeichnung von öffentlichen und privaten Grünflächen näher zu differenzieren.		X	93.
303, 439	Öffentliche Wegverbindungen und bedeutsame Grünverbindungen müssen planungsrechtlich gesichert werden	Öffentliche Wegeverbindungen sind im Bebauungsplan Bestandteil der öffentlichen Grünflächen. Somit sind diese der Öffentlichkeit zugänglich. Eine darüber hinaus gehende Sicherung ist nicht erforderlich. Die Flächen befinden sich darüber hinaus im Eigentum der Stadt Köln.		X	94.
20	Fußballplätze 4, 5 und 6 sollen in das SO „Leistungszentrum Fußball“ mit einbezogen werden, da sie nicht der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen	Der Anregung, die Fußballplätze 4, 5 und 6 dem SO „Leistungszentrum Fußball“ zuzuordnen wird nicht gefolgt. Das Baugebiet soll sich ausschließ-		X	95.

Lfd. Nr.	Zusammengefasste Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	FNP rel.	BP rel.	Stell. Nr.
		lich auf das Leistungszentrum beziehen. Es sollen mit Ausnahme der Fläche für das Leistungszentrum dem 1. FC Köln keine weiteren Baugebiete ermöglicht werden. Darüber hinaus sollen die Plätze außerhalb der Trainingszeiten des 1. FC Köln dem organisiertem Breitensport zur Verfügung stehen. Im weiteren Verfahren ist zu prüfen, ob diese Fläche als private Grünfläche festgesetzt wird.			
24	Fehlen von Darstellungen/Abwägungen im B-Plan sind Planungsmangel	Verfahrensgemäß lagen zur frühzeitigen Beteiligung noch nicht sämtliche Gutachten vor. Ebenso erfolgt eine Überarbeitung der Festsetzungen. Eine Abwägung über die eingegangenen Punkte erfolgt im Rahmen des Satzungsbeschlusses durch den Rat der Stadt Köln.		X	96.
24	Das Plangebiet für den B-Plan ist viel zu groß gefasst, um das Flächenverhältnis des SO „Leistungszentrum“ klein zu halten	Die Festlegung des Geltungsbereiches gründet sich auf das Planerfordernis. Ziel ist es, für sämtliche sportlich genutzten Bereiche des RheinEnergieSportparks eine abschließende Festsetzung zu treffen. Die Festlegung des Geltungsbereiches ist somit unabhängig zum Verhältnis zwischen SO und Grünfläche.		X	97.
445	Plangebiet im FNP ist widersprüchlich zum Plangebiet im B-Plan	Die Plangebiete zwischen Flächennutzungsplan und Bebauungsplan müssen nicht identisch sein. Entscheidend ist immer das Planerfordernis. Aufgrund der Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung erfolgt jedoch eine Anpassung der Geltungsbereiche der beiden Verfahren.	X	X	98.
33	Da der FNP ungültig ist, muss auch die Aufstel-	Es ist nicht nachvollziehbar, warum der FNP un-	X	X	99.

Lfd. Nr.	Zusammengefasste Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	FNP rel.	BP rel.	Stell. Nr.
	lung eines B-Plans abgelehnt werden	gültig sein soll. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.			
33, 101, 159, 240 243, 354, 409	Kritisiert Verfahrensfehler des B-Plans durch falsche Darstellung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes im Amtsblatt, Seite 105 vom 16.03.2015 und mangelhafter Planzeichnung	Im Amtsblatt vom 16. März 2015, Seite 105 wurde in der Tat ein leicht abweichender Geltungsbereich gezeigt. Dieser zeigt u.a. die Bereiche neben den Sportplätzen 1 und 2 innerhalb des Geltungsbereiches. Diese Variante stellt eine veraltete Version des Geltungsbereiches dar. Die Anstoßwirkung für die Bekanntmachung der Öffentlichkeitbeteiligung ist hiervon jedoch nicht negativ betroffen. Darüber hinaus ist eine Änderung des Geltungsbereichs innerhalb eines Bauleitplanverfahrens zulässig, sie muss zum Abschluss des Verfahrens mit Satzungsbeschluss jedoch geregelt sein..		X	100.
33	Wenn bauliche Veränderungen am Franz-Kremer-Stadion geplant sind, müssen diese in einem neuen B-Plan festgesetzt werden	Änderungen am Franz-Kremer-Stadion sind nicht vorgesehen. Da das Franz-Kremer-Stadion sich jedoch unmittelbar angrenzend an das geplante Leistungszentrum befindet, wird dieses in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes übernommen, um die gegenseitigen Auswirkungen einstellen zu können. Hier erfolgt lediglich eine planungsrechtliche Sicherung des Bestandes.		X	101.
439	Anbindung und Erschließung der Erweiterungsflächen, Infrastrukturgebäude und des SO Leistungszentrum fehlen oder sind unzureichend dargestellt	Die Erschließung der Sportplätze sowie der Infrastrukturgebäude erfolgt über die bestehenden Parkplätze und von dort über Fußwege. Das Leistungszentrum wird über die Franz-Kremer-Allee erschlossen. Die Erschließung des Leistungszentrums über die Franz-Kremer-Allee ist		X	102.

Lfd. Nr.	Zusammengefasste Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	FNP rel.	BP rel.	Stell. Nr.
		im Bebauungsplan dargestellt.			
303	Unklar, wie die Festsetzung „Erschließungsstraße“ mit den Erläuterungen zum B-Plan unter den in Pkt. 8 aufgeführten Sofortmaßnahmen „Projekt 3: Schutz & Renaturierung der Franz-Kremer-Allee“ zusammenpasst	Mit der Renaturierung der Franz-Kremer-Allee sind nicht die gesamte Straße, sondern nur deren Randbereiche gemeint. Bei der Überarbeitung der Begründung erfolgt eine sprachliche Anpassung.		X	103.
112, 220	Die Ausweisung als SO-Gebiet ist nicht nachvollziehbar	Zur Umsetzung der Masterplanung RheinEnergieSportpark soll für den Bereich des Leistungszentrums ein Sonstiges Sondergebiet gemäß § 11 BauNVO festgesetzt werden. Die Festsetzung eines Sondergebietes als Baugebiet erfolgt aufgrund der Eigenschaft des Leistungszentrums als hochbauliche Anlage. Da Planungsziel die Ermöglichung der Errichtung einer solchen Anlage ist, ist es erforderlich, hierfür ein Baugebiet als für die Bebauung vorgesehene Fläche festzusetzen. Als Zweckbestimmung erfolgt die Festsetzung, dass das Sondergebiet ausschließlich der Errichtung eines Leistungszentrums Fußball dient.		X	104.
140	Die Änderung des B-Plans ist ein ökologischer und ökonomischer Standortnachteil für die Wohnbevölkerung	Bzgl. der ökologischen Auswirkungen wird auf den Themenkomplex Umwelt/Natur und Landschaft verwiesen. In unmittelbarer Umgebung befinden sich jedoch keine Wohngebäude. Klimatische Veränderungen sind bereits an der Grenze der Kleingartenanlage nicht mehr mess- bzw. spürbar. Darüber hinaus werden im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens ökologische Ausgleichsmaßnahmen ermittelt, welche den Eingriff		X	105.

Lfd. Nr.	**Zusammengefasste Stellungnahme**	**Stellungnahme der Verwaltung**	FNP rel.	BP rel.	Stell. Nr.
		ausgleichen werden. Aufgrund der Entfernung der nächstgelegenen Wohnbebauung ist von ökonomischen Standortnachteile nicht auszugehen. Diese sind auch nicht Bestandteil des Bebauungsplanverfahrens.			
303	Im Text als auch in der Planzeichnung ist auf das Denkmal „Äußerer Grüngürtel“ hinzuweisen	Der Anregung wird gefolgt.		X	106.
353	Unverständnis, warum ohne B-Plan ein gewerbliches Gebäude des 1.FC Köln im Grüngürtel steht und bereits erweitert wurde	Das Geißbockheim mit seinem Erweiterungsbau ist nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens. Die vorhandenen Gebäude wurden auf der Grundlage von Bauanträgen genehmigt und legal umgesetzt. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.		X	107.
439	Die Integration des Denkmalschutzes im B-Plan ist unzureichend	Das Thema Denkmalschutz wird in den Planunterlagen ergänzt.		X	108.

5. Sonstige Anmerkungen

Der Themenkomplex **5. Sonstige Anmerkungen** wurde in den unter Lfd. Nr. genannten Stellungnahmen angesprochen. Die planungsrelevanten Einzelthemen aus dem Themenkomplex, die in den Stellungnahmen vorgetragen wurden, werden wie folgt zusammengefasst:

Lfd. Nr.	**Zusammengefasste Stellungnahme**	**Stellungnahme der Verwaltung**	FNP rel.	BP rel.	Stell. Nr.
21, 34, 104, 107, 179, 257, 282, 323, 337, 350, 372, 405, 414, 447, 462	Engagement des 1. FC Köln für Kinder und Sport wird begrüßt	Kenntnisnahme	X	X	1.
76, 83, 92, 156, 159, 170, 189, 209, 284, 364, 393, 397	Grundsätzliche Erweiterungswünsche des 1. FC Köln sind nachvollziehbar und werden geteilt	Kenntnisnahme	X	X	2.
105, 107, 179, 188, 331, 438	Wettbewerbsfähigkeit des 1. FC Köln muss gewährleistet bleiben, wofür eine Erweiterung notwendig ist	Kenntnisnahme	X	X	3.
180	Bürgerinitiative argumentiert mit falschen Angaben und gefährdet somit künftige Investitionen in Köln	Kenntnisnahme. Es erfolgt jedoch in dieser Stellungnahme keine Darstellungen, welche Angaben seitens der Bürgerinitiative falsch dargestellt sein sollen.	X	X	4.
180	Gegenpetition für das Vorhaben hat deutlich mehr Befürworter als die Bürgerinitiative	Kenntnisnahme. Mit Datum vom 19.09.2016 weist die Petition gegen das Vorhaben (Keine Landschaftszerstörung im Kölner Grüngürtel, ca. 6 ha, für neue Sportplätze des 1. FC Köln) 17.128 Unterstützer, die Petition für das Vorhaben (Für eine Zukunft am Geißbockheim – Haltet den 1. FC Köln im Grüngürtel) 33.482 Unterstüt-	X	X	5.

Lfd. Nr.	Zusammengefasste Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	FNP rel.	BP rel.	Stell. Nr.
		zer auf.			
337	Mit Hinblick auf die Bereitstellung von Flächen für Fortuna Köln in der Parkstadt, sollten die Belange des 1. FC Köln gleich behandelt werden, zumal die Einschnürung des Inneren Grüngürtels durch die Fortuna für den öffentlichen Grünzug gravierender sind, als die Anlagen des FC.	Kenntnisnahme	X	X	6.
372	Der 1. FC Köln als größter Verein Kölns sollte diese Fläche erhalten	Kenntnisnahme	X	X	7.
24, 220, 311, 329, 476	Andere Sportvereine hätten einen höheren Anspruch auf Erweiterungen	Der 1. FC Köln ist mit seinen Erweiterungsabsichten an die Stadt Köln herangetreten mit der Bitte um Prüfung, ob diese verwirklich werden können. Aus diesem Grund wurde von den politischen Gremien der Stadt Köln ein Einleitungs- bzw. Aufstellungsbeschluss für ein Änderungsverfahren für den Flächennutzungsplan und ein Aufstellungsverfahren für einen Bebauungsplan gefasst werden. Sollten andere Vereine ebenfalls ein Erweiterungsvorhaben anstreben, müssten diese in separaten Verfahren geprüft werden.	X	X	8.
404	Vorhaben ist ein Stimulus für die Kölner Bauwirtschaft	Kenntnisnahme	X	X	9.
368, 456	Relation zwischen neuen Kunstrasen für den 1. FC Köln und der Wanderungspflicht für den Waldkindergarten (die Kinder dürfen sich nicht an allen 5 Tagen in der Woche an ihrem Bauwagenplatz aufhalten) ist unverhältnismäßig und unverständlich	Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Stellungnehmer keine angemessene Relation zwischen Auflagen für den Waldkindergarten und der Neuversiegelung von Flächen sehen. Diesbezüglich ist anzumerken, dass bei Umsetzung der Pläne des 1. FC Köln seitens des Vereins Maßnahmen zu treffen wären, welche den Eingriff ökologisch ausgleichen würden (ökologische		X	10.

Lfd. Nr.	Zusammengefasste Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	FNP rel.	BP rel.	Stell. Nr.
		Ausgleichsmaßnahmen). Die Auflagen des Waldkindergartens sind darüber hinaus nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens			
334	Nachfrage, wie die Interessen der Kinder, die nicht im 1. FC Köln organisiert sind, berücksichtigt werden	Die Kinder, welche nicht in den Mannschaften des 1. FC Köln spielen, können den Äußeren Grüngürtel wie im Bestand auch für die Erholung (Joggen, Spazieren, Spielen etc.) nutzen. Selbstverständlich würden bei Umsetzung der Pläne die entsprechenden Wiesenflächen nicht mehr zur Verfügung stehen. Im direkten Umfeld stehen jedoch ausreichende weitere Wiesenflächen zur Verfügung. Darüber hinaus sieht das Konzept die Errichtung von vier Kleinspielfeldern vor, welche uneingeschränkt und in freier Inanspruchnahme durch die Öffentlichkeit genutzt werden können. Selbstverständlich dürfen diese Kleinspielfelder auch durch Kinder und Jugendliche genutzt werden, die nicht im 1. FC Köln organisiert sind		X	11.
61, 68, 69, 73, 220, 250, 386	Sieht die Existenz des Waldkindergartens in Gefahr bzw. Befürchtung, dass nach der Bebauung der Standort für den Waldkindergarten nicht mehr attraktiv ist	Zwischen den Waldzwergen und dem 1. FC Köln wurden Gespräche geführt. Der Waldkindergarten nutzt im Äußeren Grüngürtel 17 sogenannte Spielstellen. Bis auf eine können alle erhalten werden. Die Trainingsplätze werden soweit wie möglich in Richtung der Militärringstraße angeordnet, so dass zwischen Waldsaum und Trainingsplätze ein größerer Wiesenstreifen unverändert verbleibt, welcher durch den Waldkindergarten genutzt wird. Darüber hinaus bestehen zwischen den Waldzwergen und dem 1. FC Köln Vereinbarungen, so dass die Sanitäranlagen von		X	12.

Lfd. Nr.	Zusammengefasste Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	FNP rel.	BP rel.	Stell. Nr.
		den Kindern genutzt werden können ober bei Bedarf bei Schlechtwetterbedingungen überdachte Räume des 1. FC Köln nutzen können. Die Regelung ist nicht Bestandteil des Bebauungsplanverfahrens. Eine Gefahr für die Existenz für den Waldkindergarten besteht somit nicht.			
250	Kritisiert, dass nach der Bebauung einige Spielstellen des Kindergartens nicht mehr genutzt werden können	Wie dem vorstehenden Punkt zu entnehmen ist, kann aufgrund der angestrebten Planung nur eine von insgesamt 17 sogenannten Spielstellen nicht erhalten werden. Dem vorstehenden Punkt sind darüber hinaus aber auch Verbesserungen der Situation für den Kindergarten zu entnehmen.		X	13.
386	Nachfrage, ob der frühpädagogische Bildungsauftrag in NRW mit seiner gut 20 jährigen Tradition in Köln wahrgenommen und unterstützt wird	Ein frühpädagogischer Bildungsauftrag wird durch die angestrebte Erweiterung des Rhein-EnergieSportparks nicht in Frage gestellt, stellt jedoch kein Bebauungsplanrelevantes Thema dar. Auch der Waldkindergarten im direkten Umfeld der Planung ist durch die Planung nicht gefährdet.			14.
220	Das Argument, dass das Training der Nachwuchs- und der Frauenmannschaften als Wirkung von Publikumsmagneten einen Mehrwert für die Bevölkerung schafft ist Unsinn	Auch das Training der Nachwuchs- und Frauenmannschaften wird insbesondere durch Freunde und Familie besucht. Selbstverständlich stellt die Profimannschaft den mit Abstand größten Publikumsmagnet dar.		X	15.
142, 184, 185, 238, 407	Vorhaben ist nicht im Sinne der Kulturstadt Köln bzw. Kritik an dem Umgang des kulturellen und historischen Erbes von Köln (z. B: Stadtarchiv, Diebstahl in den Depots der Museen)	In Bezug auf das Thema Denkmalschutz wird auf den Themenkomplex 1.1.4 verwiesen. Die allgemeinen Äußerungen zum generellen Umgang mit Kulturgütern wie dem Stadtarchiv, Diebstahl in den Depots der Museen werden zur Kenntnis genommen, sind aber nicht Gegenstand dieses		X	16.

Lfd. Nr.	Zusammengefasste Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	FNP rel.	BP rel.	Stell. Nr.
		Bebauungsplanverfahrens.			
219	Vereinsleben des Kleingartenvereins wird erheblich beeinträchtigt	Das Vereinsleben der beiden angrenzenden Kleingartenvereine wird nicht eingeschränkt. Es ist keine quantitative Erweiterung des RheinEnergieSportparks im Bereich der Kleingartenanlagen vorgesehen. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens erfolgt darüber hinaus auch eine Betrachtung der Lärmimmissionen. Bei Umsetzung der Planung werden die entsprechenden Beurteilungspegel der 18. BImSchV (Sportanlagenlärmschutzverordnung) eingehalten. Ebenso weist das Klimagutachten nach, dass bei einer Errichtung von drei neuen Kunstrasenplätzen und des Leistungszentrums es keinen spürbaren Anstieg der Temperatur im Bereich der Kleingartenanlagen gibt. Ebenso sind keine negativen Auswirkungen auf die Stellplatzsituation zu rechnen, da durch den 1. FC Köln keine neuen Verkehre induziert würden. Die zusätzlichen Verkehre des organisierten Breitensports sind nur geringfügig und treten in der Regel nicht zu den Spitzenzeiten auf. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Kleingartenanlage ist somit bei Umsetzung der Pläne nicht zu befürchten.		X	17.
265	Nachfrage, wieviel die Jugendbeihilfe für welche	Der 1. FC Köln verzichtet seit Jahren auf seinen			18.

Lfd. Nr.	Zusammengefasste Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	FNP rel.	BP rel.	Stell. Nr.
	Anzahl an Jugendlichen im Jahr 2015 betrug	Anspruch auf Auszahlung der anteiligen Jugendbeihilfe in Höhe von ungefähr 180.000 € zu Gunsten aller anderen anspruchsberechtigten Kölner Sportvereine, so dass sich die quotale Förderung der verbleibenden Anspruchsberechtigen erhöht. Darüber hinaus zahlt der 1. FC Köln einen jährlichen Beitrag von ungefähr 70.000 € an Sportbeihilfe.			
265, 340	Nachfrage, wie die angefallenen Kosten für Personal und Material der Verwaltung seit Beginn der Abstimmungen vor ca. 1,5 Jahren verrechnet werden. Nachfrage, ob es einen Gebührenbescheid gibt	Sämtliche Gutachter sind, wie bei Städten und Gemeinde üblich, durch den 1. FC Köln nach Maßgabe der Stadt Köln für das Untersuchungsprofil beauftragt. Die Gutachten unterliegen einer dezidierten Kontrolle durch die städtischen Dienststellen und den externen Trägern öffentlicher Belange. Die Verfahrenshoheit obliegt also auch hier der Stadt Köln. Die Verwaltungskosten für die Verfahren, z. B. für die Arbeitszeit der Verwaltungsmitarbeiter und Materialkosten werden, wie auch in den anderen Verfahren der Stadt Köln, nicht auf den Projektträger, hier den 1. FC Köln, umgelegt. Darunter fallen selbstverständlich nicht die Kosten für Präsentationspläne etc.; diese werden vom Projektträger finanziert.	X	X	19.
265, 340	Nachfrage, wie die Stadt die Zahlungsverpflichtung des 1. FC Köln auch im Falle eines Abstiegs sicherstellen will	Das Leistungszentrum sowie die Trainingsplätze würden bei Umsetzung der Pläne durch den 1. FC Köln finanziert. Der Stadt entstünden hierdurch keine Kosten. Der Erbbauzins, welche		X	20.

Lfd. Nr.	Zusammengefasste Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	FNP rel.	BP rel.	Stell. Nr.
		Vereine, also e. V., zu zahlen haben, ist stadtweit gleich ebenso der Erbbauzins, der von Wirtschaftsunternehmen zu zahlen ist. Diese Kosten sind unabhängig von der Ligenzugehörigkeit des 1. FC Köln und können auch im Falle eines Abstieges vom 1. FC Köln getragen werden.			
132	Fragt, ob ein Bauantrag für das Verwaltungsgebäude erteilt wurde und ob dieses Verfahrens rechtmäßig war. Kritisiert, dass Errichtung mehrere Neubauten sowie mehrere Fußballfelder eine große Fläche betreffen würde. Diesbezüglich erfolgt die Nachfrage, ob der Bauantrag von der Bauaufsicht geprüft wurde, dieser hätte als rechtswidrig abgelehnt werden müssen. Klagen, welche die Erweiterung des RheinEnergieSportpark nach sich zieht, bedeuten hohe Kosten für die Stadt Köln	Für die Erweiterung des Verwaltungsgebäudes wurde eine rechtmäßige Baugenehmigung erteilt. Bauanträge für die geplanten Erweiterungen im RheinEnergieSportpark (Leistungszentrum, Trainingsplätze) wurden bisher nicht eingereicht, da zuerst durch den Bebauungsplan Planungsrecht geschaffen werden muss. Daher konnte über Bauanträge nicht entschieden werden. Es wird zur Kenntnis genommen, dass eventuelle Klagen Kosten für die Stadt Köln bedeuten.		X	21.
437	Nachfrage, welche Maßnahmen für den Imageschaden getroffen werden sollen, welche infolge der Durchsetzung eines solchen mit „Gschmäkle behafteten“ Projektes erleiden würde.	Sowohl bei der Flächennutzungsplanänderung wie auch bei dem Bebauungsplanverfahren handelt es sich um Bauleitplanverfahren, welche nach den gesetzlichen Vorgaben durchgeführt werden. Zum Ende des Verfahrens wird der Rat der Stadt Köln entscheiden, ob der Bebauungsplan zur Rechtskraft bzw. die Flächennutzungsplanänderung zur Anwendung gebracht werden soll.	X	X	22.
282	Nachfrage, ob es Statistiken im Rahmen der Jugendarbeit gibt, die belegen dass das Projekt notwendig ist	Die Notwendigkeit der Erweiterungsabsichten wurde aus den Bedarfen des 1. FC Köln abgeleitet. Hierzu sind in einer Liste die Mannschaften und die Belegung der Plätze dargestellt. Diese	X	X	23.

Lfd. Nr.	Zusammengefasste Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	FNP rel.	BP rel.	Stell. Nr.
		können der Begründung zum Flächennutzungsplan entnommen werden.			
2	Nachfrage, warum die BV Lindenthal für die Pläne war. Diese solle doch die Interessen der BürgerInnen vertreten	Die BV Lindenthal ist frei in ihren Entscheidungen. Darüber hinaus wurde mit den bisher erfolgten Einleitungs- und Aufstellungsbeschlüssen lediglich beschlossen, mit der Bearbeitung der Bauleitplanverfahren zu beginnen. Zum Ende des Verfahrens werden alle öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander von den politischen Gremien abgewogen. Als Ergebnis des Abwägungsprozesses kann der Feststellungs- bzw. Satzungsbeschluss erfolgen.	X	X	24.
142	Der Stellungnehmer hat seiner Stellungnahme, ein Schreiben des LVR – Amt für Denkmalpflege im Rheinland, die Vorlage 3738/2015 der Stadt Köln und die Open Petition beigefügt. Das LVR weist keine Bedenken bezüglich des Vorhabens auf. Das Vorhaben basiert nach der Stellungnahme des LVR auf der historischen Gesamtkonzeption. Die Vorlage 3738/2015 bezieht sich auf die Aussagen des Stadtkonservators, der das Vorhaben als denkmalverträglich einstuft. Die Open Petition spricht sich für einen Erhalt des Grüngürtels aus.	Kenntnisnahme			25.